

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Eric Minthe

Soforteinbehalt
bei Ladendiebstahl

KUP **Kriminologie und Praxis**
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 39

Eric Minthe

Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl
– Begleitforschung eines
Modellversuchs in Nürnberg –

Kriminologie und Praxis (KUP)
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)
Band 39

Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl

– Begleitforschung eines Modellversuchs in Nürnberg –

von

Eric Minthe

Wiesbaden 2003

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

(c) **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen
ISBN 3-926371-59-5

Vorwort

Infolge kriminalpolitischer Diskussionen zur Einführung eines polizeilichen „Strafgeldes“ bei Ladendiebstählen stellte 1999 eine aus Vertretern der bayerischen Staatsministerien des Innern und der Justiz zusammengesetzte Arbeitsgruppe Überlegungen an, ob die Polizei vor Ort durch eine Erweiterung von § 132 StPO ermächtigt werden sollte, auch von Inländern mit festem Wohnsitz eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Aufgrund gewichtiger verfassungsrechtlicher Bedenken gegen eine solche Regelung schlug die Arbeitsgruppe im Ergebnis vor, ohne Änderung des geltenden Rechts in einem Modellversuch ein Verfahren auf freiwilliger Zahlungsbasis des Beschuldigten zu erproben. Als wichtig für den Erfolg des Modells wurde erachtet, dass dem Beschuldigten eine sofortige freiwillige Zahlung als vorteilhaft erscheine. Es bestand die Annahme, dass dafür bereits die Aussicht ausreichen könne, die Sache schnell und unbürokratisch hinter sich zu bringen. Als Begriff für den zu leistenden Geldbetrag wurde „Soforteinbehalt“ gegenüber Sicherheit der Vorzug gegeben, da Sicherheit in Anbetracht von § 132 StPO, der auch von Sicherheit spricht, zu Verwirrung in der Praxis führen könnte. Insbesondere wurden als Ziele mit dem Modellversuch verbunden die Beschleunigung des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens bei einem Massendelikt sowie die Stärkung des polizeilichen Auftretens vor Ort und damit der Präventivwirkung im Bereich des Ladendiebstahls.

Der vorliegende Band stellt den Abschlussbericht der mit der empirischen Evaluation beauftragten Kriminologischen Zentralstelle dar. Nach dem einleitenden Kapitel „Projektbeschreibung“, das den Modellversuch vorstellt, die Beauftragung der Kriminologischen Zentralstelle im Rahmen ihres Forschungsprojekts zu der Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften und dem Ermittlungsverhalten der Polizei darlegt sowie das Forschungsdesign erläutert, werden im ersten Hauptteil „Tat und Täter“ empirische Daten aus der wissenschaftlichen Begleitforschung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 präsentiert. Im zweiten Hauptteil „Akzeptanz und Effizienz“ wird erörtert, ob der geänderte Verfahrensablauf von den Beteiligten angenommen wird und inwieweit er sich als „wirksam“ erwiesen hat. Die sich anschließende multivariate Analyse liefert ein statistisches Erklärungsmodell für den Modellversuch, bevor der Bericht eine Beurteilung zu den durch das Projekt erzeugten Präventivwirkungen abgibt. Im Anhang finden sich neben Erhebungsinstrumenten und dem Wortlaut der zitierten Gesetze u.a. umfassende Tabellen.

Mein Dank gilt zunächst den folgenden Institutionen, ohne deren tatkräftige Kooperation der Forschungsbericht in seiner vorliegenden Form nicht möglich gewesen wäre: Der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth u.a. für die freundliche

Überlassung der Statistischen Erfassungsbögen, der Ermittlungsakten, der Daten aus der EDV und der Bereitschaft, an der Fragebogenaktion mitzuwirken; dem Polizeipräsidium Mittelfranken u.a. für die unkomplizierte Übermittlung der Vorgangsdaten und Vorgangskurztexte; der Polizeidirektion Nürnberg u.a. für die bereitwillige Beantwortung der Fragebögen und schließlich den Mitgliedern und Beiräten der Kriminologischen Zentralstelle für ihre zahlreichen Anregungen und Hinweise.

Zu danken habe ich ferner namentlich folgenden Mitarbeitern, die mich bei der Erstellung des Berichts unterstützt haben: Den Rechtsreferendaren *Andreas Ansel* und *Anke Hartmann* für die Analyse der polizeilichen Vorgangskurztexte, Herrn Dipl.-Soz. *Holger Stroezel* vor allem für das Einlesen der polizeilichen Kataloge in das Statistik-Programm SPSS, Frau stud. phil. *Julia Bischler* für die statistischen, insbesondere multivariaten Berechnungen, Frau stud. phil. *Judith Sütterlin* für die Erstellung der Schaubilder sowie Frau *Gabriele Adler* für die Fertigung der Druckvorlage. Für seine Hilfestellungen geht mein Dank nicht zuletzt an das gesamte Team der Kriminologischen Zentralstelle.

Inhalt

Vorwort	5
Inhalt	7
I. Projektbeschreibung	11
1. Der Modellversuch	11
a) Voraussetzungen und Ziele	11
b) Verfahren	12
c) Vorgeschichte	14
d) Rechtliche Zulässigkeit	16
2. Die Beauftragung der Kriminologischen Zentralstelle	21
3. Forschungsdesign – Art und Herkunft der Daten	22
a) Vorgangsdaten und -kurztexte des Polizeipräsidiums Mittelfranken	24
b) Statistische Erhebungsbögen und EDV der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth	27
c) Aktenanalyse	29
d) Fragebögen	30
II. Tat und Täter	31
1. Der Untersuchungsgegenstand: Die ungeeigneten, geeigneten und erfolgreichen Fälle im Modellversuch	31
2. Tatörtlichkeit, erlangtes Gut und Höhe des Soforteinbehalts	35
a) Tatörtlichkeit	35
b) Art des erlangten Gutes	37
c) Wert des erlangten Gutes	41
d) Höhe des Soforteinbehalts	43
3. Geschlecht, Alter, Familienstand und Wohnort	45
a) Geschlecht	45
b) Alter	47
c) Familienstand	50
d) Wohnort	53
4. Schulbildung, Beruf und Berufsstatus	54
a) Schulbildung	54
b) Beruf	56
c) Berufsstatus	58

5. Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsgrund und –dauer bei Ausländern.....	61
a) Deutsche/Nichtdeutsche.....	61
b) Nationalitäten.....	64
c) Aufenthaltsgrund bei Ausländern.....	65
d) Aufenthaltsdauer bei Ausländern.....	67
6. Zusammenfassung.....	69
III. Akzeptanz und Effizienz.....	74
1. Polizei.....	74
a) Fallaufkommen nach Polizeidienststellen.....	74
b) Dauer der polizeilichen Verfahrensbearbeitung.....	78
c) Anwendungsfehler.....	81
d) Befragung der Polizeibeamten.....	84
e) Erfahrungsberichte der Polizeidirektion Nürnberg und des Polizeipräsidiums Mittelfranken.....	85
2. Staatsanwaltschaft.....	88
a) Art der abschließenden Entscheidung.....	88
b) Prüfungsfunktion der Staatsanwaltschaft.....	91
c) Dauer der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensbearbeitung und Gesamtverfahrensdauer.....	92
d) Zahlungsart und -eingang.....	95
e) Verbleib des Soforteinhalts.....	99
f) Keine vermehrten Rückfragen.....	99
g) Anwendungsfehler.....	100
h) Befragung der Staatsanwälte.....	105
3. Beschuldigte.....	107
a) Gründe für das Scheitern des Soforteinhalts.....	107
b) Zahlungsmoral.....	111
c) Verzicht auf die Einstellungsnachricht.....	112
d) Keine Befragung der Beschuldigten.....	112
4. Geschädigte.....	114
5. Landesjustizkasse.....	119
6. Zusammenfassung.....	119
IV. Multivariate Analyse.....	122
V. Präventivwirkung.....	129
VI. Ergebnis.....	132

Anhang	133
Anhang 1: Literaturverzeichnis.....	133
Anhang 2: Abbildungsverzeichnis.....	136
Anhang 3: Tabellen.....	138
Anhang 4: Instrumente.....	149
Anhang 5: Gesetzestexte.....	161

I. Projektbeschreibung

1. Der Modellversuch

a) Voraussetzungen und Ziele

„Ziele des Modellversuchs sind zum einen die Beschleunigung des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens bei einem Massendelikt, zum andern die Stärkung des polizeilichen Auftretens vor Ort und damit der Präventivwirkung im Bereich des Ladendiebstahls.“

Mit diesen Worten gaben die Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Justiz im Oktober 2000 den Startschuss für den Modellversuch „Soforteinbehalt“ bei Ladendiebstählen in Nürnberg. Der Modellversuch dient der Erprobung eines Verfahrens ohne Änderung des geltenden Rechts, bei dem die Polizei von einem auf frischer Tat ertappten Erstauffälligen auf freiwilliger Basis einen Geldbetrag, den Soforteinbehalt, erhebt, mit dem die Staatsanwaltschaft in die Lage versetzt wird, sofort das Ermittlungsverfahren nach § 153a Abs. 1 StPO¹ abzuschließen. Die Zahlung erfolgt dabei vor Ort, binnen sechs Tagen auf der Polizeiinspektion oder innerhalb von drei Tagen per ausgehändigtem Überweisungsträger direkt an die Landesjustizkasse. Bei dem Geldbetrag handelt es sich nicht um eine bußgeldähnliche Sanktion der Polizei. Die Polizei macht vielmehr nur ein Angebot an den Beschuldigten, während die Entscheidung über die Einstellung bei der Staatsanwaltschaft liegt.

Voraussetzungen für den Soforteinbehalt sind, dass

- es sich um einen einfachen Ladendiebstahl handelt (keine unklaren Sachverhalte, keine Qualifizierungen durch Gewalt, Umetikettierung o.Ä., keine Mittäterschaft)
- der Wert des Diebesguts 100 DM nicht übersteigt
- der Beschuldigte Ersttäter ist (im Sinne von Erstauffälliger oder Erstregistrierter), zu ermitteln anhand polizeilicher Erkenntnis (z.B. Inpol) und der Angaben des Beschuldigten
- der Beschuldigte von 21 bis unter 70 Jahre alt ist
- der erforderliche Strafantrag gestellt ist
- keine Anhaltspunkte für Schuldunfähigkeit des Beschuldigten bestehen
- keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Beschuldigte offenbar nicht in der wirtschaftlichen Lage ist, den vorgesehenen Soforteinbehalt zu bezahlen (zu ermitteln anhand polizeilicher Erkenntnis und der Angaben des Beschuldigten).

¹ Gesetzestext siehe hier und auch bei anderen zitierten Vorschriften im Anhang S. 161 ff.

Die Höhe des Soforteinbehalts beträgt das Neunfache des Warenwerts, abgerundet auf volle Beträge von 50 DM und 100 DM, mindestens aber 50 DM. Im herkömmlichen Verfahren der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nach § 153a Abs. 1 StPO wird das Zehnfache des Warenwerts für die o.a. Einstellung verlangt. Dem Beschuldigten wird im Modellversuch also der Anreiz gegeben, gut ein Zehntel weniger bezahlen zu müssen als im herkömmlichen Verfahren.

b) Verfahren

Zuständig für den Modellversuch sind alle Polizeivollzugsbeamten und nicht, wie etwa nach § 132 StPO, nur Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Für den Modellversuch wird ein polizeilicher Vordruck² verwendet, auf dem sich der Beschuldigte vor Ort mit der Durchführung des Soforteinbehalts einverstanden erklären kann. Ferner fragt der Vordruck die Ersttätereigenschaft verbunden mit dem Hinweis ab, dass eine strafrechtliche Vorbelastung eine vereinfachte Verfahrensbeendigung ausschließe. Weiter werden die Zahlungsmodalitäten und der erhobene Betrag erfasst. Schließlich kann der Beschuldigte angeben, ob der Geldbetrag mit einer Geldauflage der Staatsanwaltschaft nach § 153a Abs. 1 StPO verrechnet werden kann, ob er auf eine Einstellungsnachricht verzichtet, und ob für den Fall, dass die Einstellung des Verfahrens gegen eine Geldauflage nicht möglich ist, der Soforteinbehalt auf eine etwaige Geldstrafe und/oder die Verfahrenskosten angerechnet werden soll oder an den Beschuldigten zurück zu überweisen ist.

Wählt der Beschuldigte die Variante der Überweisung, wird ihm ein von der Landesjustizkasse Bamberg vorbereiteter, teilweise ausgefüllter Überweisungsträger³ ausgehändigt. Um Probleme bei der Zuordnung der Zahlung zu vermeiden, wird dieser Überweisungsträger vor Ort von dem aufnehmenden Polizeibeamten (insbesondere mit der polizeilichen Tagebuchnummer) ausgefüllt. In den Fällen der Barzahlung zahlt der Polizeibeamte das Geld auf ein polizeiliches Konto ein, von dem es an die Landesjustizkasse überwiesen wird. Im Einzelnen sieht das Verfahren so aus, dass wie bei dem Einzahlungsverfahren für Haftbefehle der Bargeldbetrag von der Dienststelle bei der Zahlstelle der Polizeidirektion Nürnberg angeliefert und von dort per Einzelüberweisung an die Landesjustizkasse überwiesen wird. Eine Bezahlung per EC- oder Kreditkarte durch den Beschuldigten ist nicht möglich. Wählt der Tatverdächtige die Möglichkeit der Barzahlung, wird von der Polizei der ange-

² Siehe Anhang S. 149.

³ Siehe Anhang S. 153.

passte Vordruck für Niederschriften über eine Sicherheitsleistung nach § 132 StPO⁴ verwendet.

Bei Anzeigenerstattung an die Staatsanwaltschaft werden die Vorgänge, bei denen der Soforteinbehalt Anwendung findet, dadurch gekennzeichnet, dass auf der polizeilichen Abverfügung ein roter Stempelaufdruck „Soforteinbehalt“ angebracht wird. Nach Eingang der mit „Soforteinbehalt“ gekennzeichneten Anzeige in der Staatsanwaltschaft erfolgt die Behandlung durch die Zentrale Einlaufstelle in üblicher Weise, jedoch wird bei der Erfassung der Aktenzeichenzusatz „SOF“ angebracht. Bei Heftung der Akte wird dem Vorgang der von der Staatsanwaltschaft für das Modellprojekt konzipierte statistische Erfassungsbogen beigegefügt.⁵

Die staatsanwaltschaftliche Verfahrensbearbeitung unterliegt im Grundsatz keinen Besonderheiten. Hat der Beschuldigte die Zahlungsmodalität Überweisung gewählt, gibt die Landesjustizkasse der Staatsanwaltschaft vom Zahlungseingang durch Übermittlung einer klarstellenden Zahlungsanzeige, die das Kennwort Soforteinbehalt sowie die polizeiliche Tagebuchnummer ausweist, Kenntnis. Liegt zum Zeitpunkt der Vorlage der Anzeige an den Staatsanwalt noch keine Zahlungsanzeige vor, ist der Zahlungseingang durch geeignete Maßnahmen zu überwachen. Hierzu soll eine Wiedervorlage mit einer Frist von vier Wochen, gerechnet ab Tatzeit, verfügt werden. Liegen bei erstmaliger Vorlage der Anzeige an den Sachbearbeiter die materiellen Voraussetzungen – insbesondere die Ersttätereigenschaft und Zustimmung des Beschuldigten zur Einstellung – für eine Sachbehandlung nach § 153a Abs. 1 StPO vor, ist die Zählkarte stets sogleich abzuschließen.⁶ Bei endgültigem Abschluss des Verfahrens fertigt der Staatsanwalt die im Statistischen Erfassungsbogen vorgesehenen Eintragungen und verfügt die gesonderte Zuleitung dieses Bogens zur Auswertung an den Projektkoordinator in der Staatsanwaltschaft.⁷

⁴ Siehe Anhang S. 150.

⁵ Behördenleiterverfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 10. Oktober 2000.

⁶ Anordnungen über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften, Abschnitt II zu Od bis Of, zitiert nach der Behördenleiterverfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 10. Oktober 2000.

⁷ Behördenleiterverfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 10. Oktober 2000.

c) Vorgeschichte

Eine aus Vertretern der bayerischen Staatsministerien des Innern und der Justiz zusammengesetzte Arbeitsgruppe hatte 1999 Überlegungen angestellt, ob die Polizei vor Ort durch eine Erweiterung von § 132 StPO ermächtigt werden sollte, auch von Inländern mit festem Wohnsitz eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Aufgrund gewichtiger verfassungsrechtlicher Bedenken gegen eine solche Regelung schlug die Arbeitsgruppe im Ergebnis vor, ohne Änderung des geltenden Rechts in einem Modellversuch ein Verfahren auf freiwilliger Zahlungsbasis des Beschuldigten zu erproben. Als wichtig für den Erfolg des Modells wurde erachtet, dass dafür dem Beschuldigten eine sofortige freiwillige Zahlung als vorteilhaft erscheine. Es bestand die Annahme, dass dafür bereits die Aussicht ausreichen könne, die Sache schnell und unbürokratisch hinter sich zu bringen. Mancher Beschuldigter werde auch dankbar sein, wenn er die Angelegenheit sofort abschließend regeln könne, ohne dass z.B. seinem Ehepartner Post von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft in die Hände falle. Als Begriff für den zu leistenden Geldbetrag wurde „Soforteinbehalt“ gegenüber Sicherheit der Vorzug gegeben, da Sicherheit in Anbetracht von § 132 StPO, der auch von Sicherheit spreche, zu Verwirrung in der Praxis führen könnte.

Am 13. Januar 2000 fand in den Räumen des Polizeipräsidiums Mittelfranken eine Besprechung zur näheren Ausarbeitung des Modellversuchs statt. Beteiligt waren die bayerischen Staatsministerien des Innern und der Justiz, die Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth, Augsburg und Würzburg, die Landesjustizkasse Bamberg, das Polizeipräsidium Mittelfranken, die Polizeidirektion Nürnberg und die Polizeiinspektion Nürnberg Süd. In die Diskussion wurden auch die in Sachsen zwischenzeitlich aufgrund ähnlicher Überlegungen entwickelten Vordrucke und Verfahrensweisen einbezogen.⁸ Eine Schadensuntergrenze wurde im Gegensatz zum sächsischen Modell nicht vorgesehen, da die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth – anders als in Sachsen – nicht so verfahren würde, dass bei einem Schaden von nur wenigen DM das Verfahren nach § 153 Abs. 1 StPO auflagenlos eingestellt wird. Ebenfalls im Unterschied zu Sachsen wurde der Begriff des Ersttäters definiert, nämlich nicht beschränkt auf Eigentums- und Vermögensdelikte, sondern bezogen auf alle Straftaten. Schließlich wurde anders als in Sachsen ein rein schriftliches polizeiliches Verfahren nicht vorgesehen, die Polizei sollte vielmehr vor Ort sein.

⁸ Zu dem im Oktober 1999 gestarteten sächsischen Modellversuch siehe *Heitmann*, ZRP 1999, S. 232; *Sprenger/Fischer*, DRiZ 2000, S. 111-117 und ZRP 2001, S. 241-245.

Für Personen ab 70 Jahren wurde der Modellversuch ausgeschlossen, da die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth bei solch alten Ersttätern vielfach nach § 153 Abs. 1 StPO vorgeht. Auch – wiederum im Unterschied zu Sachsen – wurden Heranwachsende vom Modellversuch ausgenommen, um die in diesem Bereich veranlasste Auflage nicht unnötig zu präjudizieren. Ebenfalls anders als in Sachsen sollte in den seltenen Fällen des fehlenden Strafantrags kein Soforteinbehalt angeboten werden. Mittellose wurden vom Modellversuch ausgeschlossen, um es der Staatsanwaltschaft in solchen Fällen zu überlassen, inwieweit die Geldauflage herabgesetzt werden kann.

Die Höhe des Soforteinbehalts sollte sich an dem orientieren, was von der Staatsanwaltschaft bei einer Sachbehandlung nach § 153a Abs. 1 StPO als Geldauflage regelmäßig vorgesehen wird. Im Bereich der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth ist dies bei dem hier interessierenden Täterkreis (Ersttäter eines Ladendiebstahls) grundsätzlich das Zehnfache des Schadens, mindestens aber 50 DM. Diese Formel sollte daher auch für die Höhe des Soforteinbehalts gelten.

Eingehend diskutiert wurde die Frage, ob es erforderlich sei, von der herkömmlichen Höhe der Geldauflage (dem Zehnfachen) einen Abschlag vorzunehmen. Teils nimmt die Staatsanwaltschaft kleinere Abschläge deshalb vor, um zu runden Summen zu gelangen. So wird beispielsweise bei einem Schaden von 61,80 DM eine Geldauflage in Höhe von 600 DM und nicht von 618 DM festgesetzt. Zu unterscheiden hiervon war zunächst, dass die Staatsanwaltschaft in sozialen Härtefällen einen zum Teil ganz erheblichen Abschlag vornimmt. Dies sollte beim Soforteinbehalt nicht geschehen; vielmehr sollte in diesen Fällen der Modellversuch überhaupt nicht durchgeführt werden.

Eine derartige Übung auf die Polizei zu übertragen, erschien nicht praktikabel, weil dies allenfalls in einer recht komplizierten Regelung hätte umgesetzt werden können. Die Vornahme eines grundsätzlichen Abschlags gegenüber dem sonstigen Procedere der Staatsanwaltschaft bei Festsetzung der Geldauflage wurde unter Gleichheitsgesichtspunkten als nicht unproblematisch angesehen. Es wurde in der weiteren Vorbereitung des Modellversuchs andererseits als vertretbar erachtet, einen geringen „Rabatt“ von 10 % dafür zu geben, dass sich der Beschuldigte auf den Soforteinbehalt einlasse, womit zugleich dem Umstand Rechnung getragen wurde, dass der Beschuldigte an einer verfahrensökonomischen Erledigung mitwirkt. Ein Ermessen bezüglich der Höhe des Abschlags wurde der Polizei nicht zugestanden. Der Abschlag sollte einheitlich vorgenommen werden.

Anders als in Sachsen sollte der Beschuldigte nicht die Möglichkeit haben, eine bestimmte gemeinnützige Einrichtung anzugeben, an welche die Geldaufgabe fließen soll. Vielmehr wurde in dem polizeilichen Vordruck vorgesehen, dass die Staatsanwaltschaft die gemeinnützige Einrichtung auswählt. Das Geld fließt dann auf Anordnung der Staatsanwaltschaft von der Landesjustizkasse an die entsprechende gemeinnützige Einrichtung. Unterbleibt eine solche Anordnung der Staatsanwaltschaft, verbleibt das Geld bei der Staatskasse.

Die Ergebnisse dieser Besprechung wurden den bayerischen Staatsministern des Innern und der Justiz vorgelegt, die auf dieser Basis die Durchführung des Modellversuchs beschlossen. Im Anschluss wurden nähere Einzelheiten – insbesondere die Gestaltung des polizeilichen Vordrucks – in Begleitung der bayerischen Staatsministerien und unter Einschaltung des bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz vor Ort erarbeitet. In die Besprechungen wurde auch die Kriminologische Zentralstelle einbezogen.

Der Modellversuch war zunächst bis Ende 2001 angelegt. Dann wollte man über eine Verlängerung und eine Ausweitung auf andere Gebiete Bayerns oder das ganze Land entscheiden. Im Oktober 2001 legten die Polizeidirektion Nürnberg und die Kriminologische Zentralstelle und im Februar 2002 das Polizeipräsidium Mittelfranken Berichte zum Projekt vor. Ende 2001 wurde beschlossen, das Projekt bis Ende 2002 vorläufig weiter laufen zu lassen, da man noch keine endgültige Einschätzung treffen konnte. Mit Redaktionsschluss im Oktober 2002 erstellte die Kriminologische Zentralstelle ein Exzerpt des vorliegenden Abschlussberichts, das in gedrängter Form die wesentlichen, im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des „Soforteinhalts“ hervorgegangenen Erkenntnisse enthielt und dazu diente, die Erfahrungen der Kriminologischen Zentralstelle bei der weiteren Entscheidung über den Modellversuch einbeziehen zu können.

d) Rechtliche Zulässigkeit

Auslöser für den Modellversuch wie auch im in weiten Teilen vergleichbaren Verfahren zur verbesserten Verfolgung des Ladendiebstahls in Sachsen⁹ war der Ansatz des Bundesministeriums der Justiz zum Strafgeld. Dieser Ansatz sollte zu einer faktischen Kriminalisierung bei dogmatischer Entkriminalisierung führen, indem die Polizei eine Kompetenz zur Festsetzung eines Strafgelds bekommen und das Verfahren einstellen können sollte.¹⁰ Die zahlreiche Kritik, die am Strafgeld-Ansatz der Bundesregierung geübt wurde, soll hier

⁹ Zu den wenigen Unterschieden vgl. soeben I 1 c.

¹⁰ Siehe nur *Däubler-Gmelin*, ZRP 1999, S. 82.

nicht wiederholt werden,¹¹ zumal die Bundesregierung den Ansatz nicht weiter verfolgt hat. An einer Erwähnung dieses Ansatzes kommt man aber nicht vorbei, wenn man den vorliegenden Modellversuch (wie auch den sächsischen) vor dem richtigen kriminalpolitischen und rechtlichen Hintergrund platzieren möchte. Beide Modellversuche beabsichtigen schließlich, eine bessere Bekämpfung des Ladendiebstahls gerade ohne Änderung der Strafprozessordnung zu verwirklichen.

Aber auch zum sächsischen Verfahrensmodell wurde nach ersten Erfahrungsberichten Kritik laut,¹² eine Kritik, die im Prinzip auch für den Nürnberger Modellversuch angeführt werden könnte. So wurde dem sächsischen Verfahrensmodell vorgeworfen, dass nichts anderes hinter ihm stecke als eben die zu kritisierende Idee der Strafgeld-Lösung, ertrappte Ladendiebe gleich von der Polizei zur Kasse bitten zu lassen, ohne dass die Staatsanwaltschaft zuvor eingeschaltet werde. Es sei schließlich nicht nur der Weg, sondern das Ziel selbst gewesen, das Bedenken und Kritik am Strafgeld hervorgerufen habe: die Verlagerung von Sanktionierungs-Kompetenzen auf die Polizei. Wie bei jeder anderen informellen Lösung auch, lasse sich natürlich bestreiten, dass hier eine substantielle Verlagerung von Kompetenzen stattfinde. Angeblich solle nur das Zustimmungsverfahren auf die Polizei verlagert werden. „Doch jeder weiß, dass hinter den Kulissen die Fäden in Wirklichkeit ganz anders gezogen werden.“¹³ Man brauche nur an die Praxis des so genannten strafprozessualen Vergleichs zu denken, bei der ebenfalls die regulären Abläufe einer Hauptverhandlung und Urteilsfindung formell eingehalten würden und so der Schein des normalen Prozesses gewahrt werde. Gleichwohl bestreite niemand mehr, dass hier andere Regeln gelten würden. Und so könne auch bei der Beurteilung des sächsischen Verfahrensmodells nicht das vordergründige Procedere maßgeblich sein; zu fragen sei vielmehr danach, wie sich die vorgesehenen Veränderungen auf die realen Entscheidungsabläufe auswirkten und wie dieses so gestaltete Verfahren bei dem Tatverdächtigen ankomme.

Es sei nicht unproblematisch, so die Kritik weiter, dass zwei Verfahrensabschnitte, die bislang nacheinander zu durchlaufen waren (polizeiliche Vernehmung zum Tatvorwurf und Einholung der Zustimmung zur Einstellung gegen eine Geldauflage) nunmehr zusammengefasst würden. Denn diese Zustimmung würde gegenüber einer Instanz abgeben, die gar nicht die zustim-

¹¹ Siehe *Ostendorf*, NK 1999, S. 7 und DVJJ-Journal 1999, S. 356 f.; *Schäfer*, NJW 1999, S. 543 f.; *Weßlau*, DRiZ 1999, S. 225; *Landau/Fünfsinn*, ZRP 2000, S. 5; *Sprenger/Fischer*, DRiZ 2000, S. 112. Eingehend zur Problematik *Henrichs*, S. 178 ff.

¹² Siehe zum Folgenden *Weßlau*, DRiZ 2000, S. 118-120.

¹³ *Weßlau*, DRiZ 2000, S. 118.

mungsbedürftige Entscheidung zu treffen habe. Und was solle gelten, wenn der Tatverdächtige sich die Sache inzwischen – zum Beispiel nach anwaltlicher Beratung – anders überlegt habe? Es sei ferner nicht klar, wie der Fall weitergehe, wenn der Beschuldigte entweder nicht zur vollständigen Zahlung bereit oder mit der Höhe der Auflage nicht einverstanden sei. Tatsächlich solle das neue Modell die Weichen für die Einstellung nach § 153a StPO stellen. „Wer dann immer noch ... glaubt, mit dem Modell sei keine Verlagerung von Erledigungskompetenzen auf die Polizei verbunden, dem ist nicht zu helfen.“¹⁴

Alle Besonderheiten des Strafverfahrensrechts, nämlich die Beteiligung der Justiz, der Anspruch auf Einzelfallgerechtigkeit, die Chance der Entscheidungsbeeinflussung durch Einschaltung einer professionellen Verteidigung komme in dem Modell, so schließt die Kritik, nicht mehr vor. Dies dürfte auch dazu beitragen, die Identifizierbarkeit des Verfahrens als Kriminaljustizverfahren in den Augen der Beschuldigten erheblich zu erschweren. Statt einer Einzelfallentscheidung würde durch Erlass des Generalstaatsanwalts festgelegt, in welchen Fällen dieses Erledigungsverfahren überhaupt, mit welcher Auflage und mit welcher Auflagenhöhe anzuwenden sei. Damit verstoße das in Sachsen realisierte Verfahrensmodell zumindest gegen den Geist des gesetzlichen Regelungskonzepts. Denn die Entscheidung des damaligen Gesetzgebers zu Gunsten der prozessualen Lösung des Bagatellproblems werde stets gerade mit dem Argument verteidigt, diese Lösung könne die Einzelfallgerechtigkeit besser gewährleisten als die auf starre Grenzziehungen angewiesenen materiellrechtlichen Lösungen.

Auf diese Kritik wurde schon aus Sachsen zutreffend erwidert. Die überzeugenden Argumente – auch auf weitere, nicht geäußerte, aber mögliche, vorstellbare Kritik – lauten wie folgt:¹⁵ Zwar wird die Stellung der Polizei durch die Verlagerung des Zustimmungsverfahrens faktisch verstärkt. Da sie jedoch eine rechtliche Bindung der Staatsanwaltschaft nicht bewirkt, lassen sich Einwände hiergegen unter dem Blickwinkel der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft kaum begründen. Es wird eben keine Sanktionskompetenz auf die Polizei verlagert. Dem Beschuldigten wird dies durch die Formulierungen des Vordrucks auch deutlich gemacht. Deshalb greift übrigens auch *Hoffmanns* Kritik, die Befugnis der Polizei, einen Tatverdächtigen als überführt anzusehen, widerspreche dem Gewaltenteilungsprinzip,¹⁶ nicht.

¹⁴ *Weßlau*, DRiZ 2000, S. 119.

¹⁵ Vgl. zu diesem Komplex *Sprenger/Fischer*, ZRP 2001, S. 242-244.

¹⁶ *Hoffmann*, BewHi 2000, S. 19, der ferner skeptisch die Qualität einer in Stresssituation durch den Beschuldigten abgegebenen Zustimmung zu § 153a StPO beurteilt, aber gleichwohl den „großen Dienstweg“ der Verfahren bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht bemängelt (a.a.O.).

Gewichtiger ist in diesem Zusammenhang im Übrigen Folgendes: Die Verlagerung des Zustimmungsverfahrens auf die Polizei führt nämlich zum Verzicht auf eine förmliche vorläufige (staatsanwaltschaftliche) Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a Abs. 1 StPO. Und dieser Verzicht führt dazu, dass mangels förmlicher Entscheidung über die vorläufige Einstellung kein bedingtes Verfahrenshindernis entsteht, welches dem Staatsanwalt verwehren würde, aus anderen Gründen als denen der Nichterfüllung der Auflage das Verfahren weiter zu betreiben. Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft auch bei neuen Tatsachen von der beabsichtigten Sachbehandlung abzuweichen vermag.¹⁷ Dies ist indes rechtlich unbedenklich. Denn auch ohne Modellversuch ist es denkbar, dass bedingtes und endgültiges Verfahrenshindernis zusammenfallen.¹⁸ Ferner ermöglicht die erstmalige staatsanwaltschaftliche Sachprüfung nach Zahlungseingang sogleich die dem Beschuldigten günstigere endgültige Verfahrenseinstellung. Ein Anspruch des Beschuldigten auf eine vorläufige Verfahrenseinstellung zum frühestmöglichen Zeitpunkt lässt sich weder aus dem Opportunitätsprinzip noch aus dem Beschleunigungsgebot ableiten. Die Vorlagefristen in der Staatsanwaltschaft sind ohnehin kurz.

Nach dem sächsischen wie dem Nürnberger Modell leistet der Beschuldigte den Geldbetrag, obgleich es an einer vorläufigen Einstellung der Staatsanwaltschaft fehlt. Damit tritt er im Ergebnis in Vorlage. Angesichts seines Einverständnisses mit dieser Verfahrensweise bestehen hiergegen aber keine rechtlichen Bedenken. Über das Risiko, dass die Staatsanwaltschaft die von der Polizei vorgeschlagene Sachbehandlung nicht zu Ende führt, wird der Beschuldigte belehrt. Da er sich sein Geld im Falle des Scheiterns der Verfahrenseinstellung gegen Geldauflage zurücküberweisen lassen kann, bestehen unter dem Gesichtspunkt der vorleistenden Zahlung des Beschuldigten insgesamt keine Bedenken.

Rechtsstaatliche Probleme könnten sich auftun, was die Zustimmung des Beschuldigten zur Auswahl der gemeinnützigen Einrichtung angeht. Insoweit wird auf dem polizeilichen Vordruck, der in dem Nürnberger Modellversuch verwendet wird, dem Beschuldigten eine Einflussnahme nicht ermöglicht. So könnte man mit der Ansicht, die verlangt, dass die nach § 153a Abs. 1 StPO erforderliche Zustimmung des Beschuldigten sich auf alle Einzelheiten der vorgesehenen Auflage beziehen müsse,¹⁹ behaupten, dass diesen Voraussetzungen im Modellversuch nicht Genüge getan sei. Denn wenn der Beschuldigte überhaupt nicht wisse, für welche gemeinnützige Einrichtung die Staatsanwalt-

¹⁷ *Sprenger/Fischer*, DRiZ 2000, S. 115.

¹⁸ *Rieß*, in: Löwe/Rosenberg, § 153a Rn. 62.

¹⁹ *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, § 153a Rn. 10; *Rieß*, in: Löwe/Rosenberg, § 153a Rn. 33.

schaft sich entscheidet, könne er insoweit auch keine wirksame Zustimmung erteilen. Dass sich die Zustimmung des Beschuldigten auch auf den Zahlungsempfänger erstrecken muss, ist indes abzulehnen. Denn zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Beschuldigten entsteht durch die Entscheidung nach § 153a StPO kein Rechtsverhältnis.²⁰ Jedenfalls konstituiert das Modellprojekt insoweit keine neuen, dem traditionellen Verfahren fremde Probleme.

Im Modellprojekt wird eine pauschale Geldauflage bestimmt, die ferner durch einen Abschlag auf den nächst niederen 50 DM-Betrag gekennzeichnet ist. Der Vorwurf, sich einseitig auf die Geldauflage zu fixieren, ist damit nicht ganz unberechtigt, zumal in Zeiten, in denen andere Auflagen wie unentgeltliche Arbeitsleistungen en vogue sind. Insoweit ist aber einer pragmatischen Lösung der Vorzug einzuräumen, die eben eine Einzelfallgerechtigkeit vor Ort nicht herstellen kann, sondern es dem Staatsanwalt überlässt, in concreto korrigierend einzugreifen. Dass die Geldauflage im Modellversuch pauschaliert wird, dient der Durchführbarkeit vor Ort und ist im Übrigen ein Moment, das bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth ohnehin, also auch im herkömmlichen Verfahren, bekannt ist. Der sonst pauschalierte Betrag liegt eben höher, nämlich bei dem zehnfachen Wert des Beuteguts. In dem hier erfassten Bereich massenhafter Kleinkriminalität ist es aber unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht nur zulässig, sondern regelmäßig sachgerecht, der Voraussehbarkeit der Rechtsfolgen und der Gleichbehandlung den Vorrang vor einer aufwändigen und belastenden Ermittlung der persönlichen Verhältnisse im Einzelfall einzuräumen. Der Anreiz schließlich, weniger als im herkömmlichen Verfahren bezahlen zu müssen, beschwert den Beschuldigten nicht und ist daher rechtsstaatlich ebenfalls unbedenklich.

Willigt der Beschuldigte in das Verfahren aus welchen Gründen auch immer nicht ein, so erfolgt die weitere Bearbeitung in herkömmlicher Weise. Er erleidet dadurch also keinen Rechtsverlust. Wenn der Beschuldigte dies wünscht, kann er vor seiner Entscheidung selbstverständlich einen Verteidiger befragen. Daher fehlt dem oben angeführten Einwand, das vereinfachte Verfahren schalte Schutzprinzipien des Strafverfahrensrechts aus, die Grundlage. Die Forderung nach einem aufwändigen öffentlichen Verfahren in Fällen des Ladendiebstahls auch dann zu erheben, wenn der Beschuldigte dem vereinfachten Verfahren zustimmt, dient weder seinen Belangen noch den Interessen der Strafrechtspflege.

²⁰ *Kleinknecht/Meyer-Göfner*, § 153a Rn. 18; *Rieß*, in: *Löwe/Rosenberg*, § 153a Rn. 45.

Abschließend ist festzustellen, dass die oben angeführte Kritik sich in Andeutungen über vermeintliche rechtsstaatswidrige Absichten des Modells erschöpft, die eigene Position in der Sache aber weitgehend im Dunkeln lässt.²¹ Der Vergleich, der zur Rechtslage bei der Absprache im Strafprozess gezogen wird, erscheint alles andere als glücklich. Dass die Polizei Erklärungen des Beschuldigten für die Staatsanwaltschaft entgegennimmt, ist auch aus anderen Rechtsbereichen bekannt (z.B. beim Verzicht auf die Einstellungsnachricht der Staatsanwaltschaft, auch im Rahmen des § 132 StPO). Dies entspricht ihrer Rolle im Strafprozess als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft und stellt kein Problem des Modellversuchs dar. Der Modellversuch ist vielmehr – auch über die geäußerte Kritik hinaus – in seiner Grundkonzeption rechtsstaatlich nicht zu beanstanden. Die Begleitforschung und ihre Erkenntnisse müssen zeigen, ob der Modellversuch auch in seiner konkreten Ausgestaltung rechtsstaatlich in Ordnung ist.

2. Die Beauftragung der Kriminologischen Zentralstelle

Die Kriminologische Zentralstelle wurde von ihren Mitgliedern (Bund und Ländern) mit der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts zum Soforteinbehalt bei Ladendiebstählen in Nürnberg beauftragt. Dieser Auftrag erging im Rahmen des auf einen Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 6. November 1997 zurückgehenden Forschungsprojekts zu der Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften und dem Ermittlungsverhalten der Polizei.²² Grundlage der Beauftragung war, dass in dem Anstieg der Massenkriminalität und in dessen justizieller Bewältigung ein zentrales Problem der gegenwärtigen Kriminalpolitik gesehen wurde. Die inzwischen teilweise sehr hohe Rate an Einstellungen aus Opportunitätsgründen warf und wirft dabei in der rechtspolitischen Diskussion die Frage auf, ob die

²¹ Treffend *Sprenger/Fischer*, ZRP 2001, S. 244 Fn. 16.

²² Die längere Geschichte der Vergabe des Forschungsprojekts „Die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften und das Ermittlungsverhalten der Polizei“ an die Kriminologische Zentralstelle kann bei *Geisler* (2000), S. 2-5, 55-58 oder in Stichpunkten im Internet unter <http://www.krimz.de> nachgelesen werden; siehe im Internet auch zu den weiteren Modellprojekten neben dem Soforteinbehalt. Bei Drucklegung handelt es sich dabei um die Untersuchung der neuen Richtlinien in Schleswig-Holstein zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten in Kooperation mit der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel (*Prof. Dr. Heribert Ostendorf*) und das Arbeitsprojekt Intensivtäter in Frankfurt am Main in Kooperation mit der Professur für Strafrecht und Kriminologie der Universität Frankfurt am Main (*Prof. Dr. Cornelius Prittwitz*). Zu der ersten Phase des Forschungsprojekts siehe im Einzelnen *Geisler* (2000); zu dem am 15./16. März 1999 durchgeführten Expertengespräch siehe *Geisler* (1999).

Polizei nicht zu viel umsonst ermittelt und – so ein geläufiger Vorwurf – deshalb in vielen Fällen „für den Papierkorb“ arbeitet. Daneben wurden auch die großen und unter dem Aspekt der Gleichheit problematischen Unterschiede in der Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften hervorgehoben. Vor dem Hintergrund dieser Situationsbeschreibung konnte Einvernehmen darüber hergestellt werden, dass sich die aktuelle rechtspolitische Problematik im Kern um die Frage dreht, wie mit begrenzten Ressourcen unter den Bedingungen des Rechtsstaates eine große Menge an Verfahren möglichst gerecht und möglichst effizient bewältigt werden kann. Das Zusammenwirken von Polizei und Staatsanwaltschaft (darunter auch Fragen der Veränderung bzw. Verbesserung dieses Verhältnisses, die Akzeptanz von staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen durch die Polizei, der informatorischen Rückkopplung wie auch der Effektivität und Effizienz von Kooperation und Koordination) wurde für die Beantwortung dieser Frage als zentral angesehen.

3. Forschungsdesign – Art und Herkunft der Daten

Dem Auftraggeber besonders wichtig und damit als vorrangiges Untersuchungsziel gleichsam vorgegeben war die Klärung der Akzeptanz und Effizienz des Modellversuchs. Weiter interessierte aus kriminologischer Sicht besonders, welchen Einfluss die soziodemographischen Merkmale der Beschuldigten und die Tatumstände auf den Erfolg im Modellversuch hatten. Hierzu erhob und untersuchte die Kriminologische Zentralstelle für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2001 Daten vom Polizeipräsidium Mittelfranken, von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth und den Geschädigten (Einzelhandel). Dadurch, das Modellprojekt nicht von seinen ersten Tagen im Oktober 2000 an zu begleiten, wollte man erreichen, Startschwierigkeiten des Modellversuchs aus der Betrachtung heraus zu lassen. Die Daten vom Polizeipräsidium Mittelfranken und auch teilweise diejenigen von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth wurden nach erfolgreichen Pretests ressourcenschonend elektronisch übermittelt, erfasst und nach entsprechender Aufbereitung mit Hilfe des Statistik-Programms SPSS verarbeitet und schließlich ausgewertet. Die Erhebung der übrigen Daten erfolgte per Hand.

Als Vergleichsgruppe, die der Feststellung dienen sollte, ob etwaige Beschleunigungseffekte gerade auf den Soforteinbehalt zurückzuführen sind, dienten Ladendiebstähle in Nürnberg vom 01.01. bis 31.12.1999. Eine Vergleichsgruppe aus dem Jahr 2000 war nicht möglich, da der Modellversuch bereits im Oktober 2000 begonnen hatte und das Jahr 2000 damit nicht zum Vergleich geeignet war. Dieser zeitlichen Vergleichsgruppe wurde gegenüber einer ebenfalls denkbaren räumlichen aus Fürth mit Ladendiebstählen in 2001

der Vorzug gegeben. Zwar sprach für den räumlichen Vergleich die zeitliche Parallelität. Es hätten dabei auch trotz des anderen Tatorts keine Unterschiede in der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensbearbeitung bestanden, da die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth auch insoweit zuständige Behörde gewesen wäre. Die Nachteile einer solchen Vergleichsgruppe hätten aber dennoch überwogen. Neben möglichen regionalen Besonderheiten, die es auch und gerade bei benachbarten Städten wie Nürnberg und Fürth gibt, wären vor allem andere, womöglich anders arbeitende Polizeidienststellen zuständig gewesen. Dies hätte beim Vergleich zu erheblichen Verzerrungen führen können.

Die vorliegende Untersuchung blendet angesichts der Aufgaben und Ziele einer Evaluation eines kriminalpolitischen Modellprojekts im Hellfeld das Dunkelfeld fast vollständig (abgesehen von z.B. einigen Fragen in den Fragebogenaktionen) aus. Mit dem Begriff „Dunkelziffer“ oder „Dunkelfeld“ bezeichnet man die nicht ermittelte Delinquenz bzw. genauer: die Differenz zwischen den tatsächlich begangenen und den amtlich bekannt gewordenen Straftaten.²³ Spezifisch für das Dunkelfeld beim Ladendiebstahl ist, dass all die Fälle zum Dunkelfeld gerechnet werden müssen, in denen ein Ladendiebstahl entdeckt oder zumindest vermutet wird, der Täter aber unerkannt bleibt, und all die Fälle, in denen Tat und Täter zwar bekannt sind, der Geschädigte aus bestimmten Gründen die Strafanzeige aber nicht vornimmt.²⁴ Die Dunkelfeldrate beim Ladendiebstahl ist naturgemäß nicht bekannt; ihre vermutete Höhe ist umstritten, wenngleich man sich darüber einig ist, dass die Rate hoch liegen muss. Ein Experiment hierzu stellte beispielsweise *Schoreit*²⁵ an, der werktags von 15 bis 18 Uhr in den Selbstbedienungsläden eines großen Einzelhandelsunternehmens eine Serie von 40 Ladendiebstählen mit zwei Dieben und je einem Beobachter durchführte. Ziel des Experiments war es, das Entdeckungsrisiko zu ermitteln. 39 Diebstähle wurden erfolgreich durchgeführt, nur ein Dieb gab sein Vorhaben auf, weil er sich entdeckt fühlte. Danach könnte die Dunkelzifferrelation mehr als 1:9 betragen, d.h. auf einen entdeckten Ladendieb würden mindestens neun nicht entdeckte entfallen. Andere

²³ Kerner, S. 40; Kreuzer, S. 128.

²⁴ Wagner, S. 13; Michaelis, S. 15 und eingehend zur empirischen Forschung zum Anzeigeverhalten der Einzelhandelsgeschäfte S. 184 ff. Nach einer bundesweiten Umfrage des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels 1997 zeigen 28 % der Einzelhandelsunternehmen – überwiegend (70 % hiervon) wegen der als inadäquat empfundenen Reaktion der Justiz – nicht jeden Ladendiebstahl an, vgl. *Harnischmacher*, BewHi 2000, S. 23. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist es, wenn mittlerweile gar Muster für die Beschwerde gegen einen Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft nach § 153 StPO in einem Verfahren wegen Ladendiebstahls publiziert werden wie in *DIHK*, S. 63 f.

²⁵ *Schoreit*, S. 99 ff.

Schätzungen gehen zum Teil von einem noch weit größeren Dunkelfeld aus.²⁶ Nach dem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung führt eine konservative Schätzung, die alle Altersgruppen der Bevölkerung einbezieht und von mehr als einer Tat je Täter ausgeht, zu einer Täterrelation von 1:10. Für 1999 käme man so bei 497.963 Tatverdächtigen auf etwa 5.000.000 Täter. Setzt man diese Zahl in Relation zur Wohnbevölkerung von ca. 82 Millionen, wären jährlich etwa 6 % der Bürger als Ladendieb aktiv.²⁷

a) *Vorgangsdaten und -kurztexte des Polizeipräsidiums Mittelfranken*

Das Polizeipräsidium Mittelfranken stellte der Kriminologischen Zentralstelle auf ihren Wunsch einige seiner Vorgangsdaten zu allen Ladendiebstählen im Stadtgebiet Nürnberg von den Jahren 2001 (Untersuchungszeitraum) und 1999 (Vergleichsgruppe) zur Verfügung. Diese Daten beinhalten als Verfahrensdaten neben der polizeilichen Vorgangsnummer und dem staatsanwalt-schaftlichen Aktenzeichen (das von der Staatsanwaltschaft zur Polizei rück-gemeldet wird und im polizeilichen Datensatz nicht immer fehlerfrei ist) das Datum des Eingangs des Verfahrens bei der Polizei und des Auslaufs zur Staatsanwaltschaft. Zur Tat selbst wurden das Datum der Tat, die Tatörtlich-keit, die Art des erlangten Gutes und sein Wert übermittelt. Ferner sind bio-grafische Daten des Täters enthalten wie Geschlecht, Geburtsdatum, Famili-enstand, Wohnort, Schulbildung und Beruf sowie Geburtsland und Staatsan-gehörigkeit. Bei ausländischen Beschuldigten ist sowohl der Aufenthaltsgrund als auch die Aufenthaltsdauer vermerkt. Eine Datensatzbeschreibung ist im Anhang beigefügt.²⁸

Extra für das Modellprojekt setzte die polizeiliche Datenverarbeitung das Schlagwort „Soforteinbehalt“: Jedes Verfahren, bei dem die Polizei das Mo-dellprojekt anwendete, erhielt dieses Schlagwort, und zwar entweder mit dem Zusatz positiv oder negativ. Als positiv wurde der Fall vermerkt, wenn er – vereinfacht ausgedrückt – nach Ansicht der Polizei für das Modellprojekt geeignet war, sie dem Beschuldigten das Angebot machte und dieser den ge-forderten Geldbetrag zahlte. Im Einzelnen: Die Geeignetheit des Falls bemaß sich nach den oben bereits genannten Voraussetzungen wie etwa Ersttäter-Eigenschaft des Beschuldigten und Höhe des Warenwerts von nicht mehr als

²⁶ Eingehend hierzu *Michaelis*, S. 13 ff. m.w.N.

²⁷ PSB, S. 117. Vgl. den knappen, aber sehr informativen Aufriss im PSB zum Ladendiebstahl (S. 117-120) auch zu Fragen der Schadensbestimmung und zur Problemanalyse (Ladendiebstahl als Kontrolldelikt und Selektionskriterien der Ladendetektive usw.).

²⁸ Siehe Anhang S. 151.

100 DM.²⁹ Ferner musste der Beschuldigte der Verfahrensweise zustimmen. Schließlich hatte er den geforderten Betrag zu zahlen bzw. sich mit einer Überweisung einverstanden zu erklären. Entschied sich der Beschuldigte für den Überweisungsträger, berücksichtigte der polizeiliche Datensatz die Fälle nicht, in denen später doch nicht gezahlt wurde; d.h. das Schlagwort blieb positiv. Den Zusatz „negativ“ erhielt das Schlagwort „Soforteinbehalt“ in den übrigen Fällen. Mit negativem Schlagwort versehen wurden also die nicht geeigneten Fälle, die zwar geeigneten, aber an der Ablehnung des Beschuldigten gescheiterten und schließlich diejenigen Fälle, bei denen der Beschuldigte entgegen seiner Ankündigung nicht binnen sechs Tagen auf der Polizeiinspektion den geforderten Geldbetrag zahlte.

Polizeiliche Vorgangskurztexte ergänzen die Vorgangsdaten im Modellversuch. Diese Vorgangskurztexte umfassen bis zu 716 Zeichen und umschreiben kurz den Sachverhalt, die ergriffenen polizeilichen Maßnahmen und beinhalten auch Informationen zum Soforteinbehalt. Bei der Abfassung war der Polizeibeamte recht frei. Daraus resultiert, dass diese Texte von unterschiedlichem Informationswert für das Forschungsvorhaben sind. So kann (auch) ein (knapper) Vorgangskurztext alle für die wissenschaftliche Evaluation wichtigen Informationen sowie die Motivation für die polizeiliche Entscheidung enthalten, z.B.: „X ist geständig und überführt, am ... gegen ... Uhr im Selbstbedienungsladen ... ein Bügeleisen im Wert von 54,74 DM entwendet zu haben. Ein Soforteinbehalt war nicht möglich, da X bereits wegen Ladendiebstahls in Erscheinung getreten ist.“ Für den Forscher weniger gut, da aus dem Text auf die Motivation für die polizeiliche Entscheidung erst geschlossen werden muss, demonstriert folgendes Beispiel: „X ist überführt und geständig, im Laden ... ein Parfum und ein Haarfärbemittel im Gesamtwert von 29,94 DM entwendet zu haben. X ist bereits wegen Ladendiebstahls in Erscheinung getreten.“ Hier liegt es zwar sehr nahe, dass der Soforteinbehalt wegen der Vorbelastung von X scheiterte, gleichwohl kommt man erst durch Interpretation zu diesem Ergebnis. Schlecht, da aus dem Vorgangskurztext nicht einmal klar wird, ob ein Soforteinbehalt überhaupt durchgeführt wurde, ist folgendes, in seiner Art nicht seltenes Beispiel: „X nahm aus einem Ständer von dem Drogerie Markt ... zwei Rollen Strickwolle im Wert von 2,90 DM, ohne diese zu bezahlen. Strafantrag wurde von Seiten der Firma ... gestellt.“ Hier kann man nur noch mittels des Schlagworts „Soforteinbehalt positiv/negativ“ erkennen, ob es überhaupt zu einem Soforteinbehalt kam. War das Schlagwort wie im vorliegenden Fall negativ, weiß man nichts über die Gründe für das Scheitern. In solchen Fällen konnte nur noch eine Aktensichtung weiterhelfen.

²⁹ Siehe i.E. I 1 a, S. 11.

Anhand dieser polizeilichen Vorgangskurztexte wurde jeder einzelne Fall manuell auf seine grundsätzliche Geeignetheit und die Gründe für das Scheitern des Soforteinhalts analysiert. Hierbei gab es Abgrenzungs- und Klassifizierungsschwierigkeiten. So wurde gelegentlich nicht klar, ob es sich wegen des wirtschaftlichen Unvermögens des Beschuldigten um einen grundsätzlich ungeeigneten Fall handelte, oder vielmehr um einen grundsätzlich geeigneten Fall, der an der Ablehnung des Beschuldigten „nicht genug Geld“ scheiterte. Vor besondere Schwierigkeiten stellten dabei die Formulierungen „nicht zahlungsfähig“ oder „Beschuldigter verfügt nicht über den geforderten Betrag“. Im Zweifel wurde in solchen Fällen von einer grundsätzlichen Geeignetheit des Falles ausgegangen, da es sich bei dem wirtschaftlichen Unvermögen des Beschuldigten um einen engen Ausschlussgrund handelt.

Klassifizierungsschwierigkeiten traten auf, sofern mehrere Gründe für das Scheitern eines grundsätzlich geeigneten Falles vorlagen. So möge man sich zur Verdeutlichung einen völlig verwahrlosten vorbestraften 20-jährigen Beschuldigten denken, der im akuten Rauschzustand mit einem Komplizen Waren im Wert von 120 DM stiehlt. Vorrangig war hierbei prinzipiell der Grund, der von der Polizei nach den Vorgangskurztexten als vorrangig angesehen wurde. In Zweifelsfällen hatte der logisch vorrangige Grund Priorität. So gingen die Fälle mit einer schriftlichen Anzeige, bei denen die Polizei also gar nicht vor Ort war und sie deshalb den Soforteinbehalt überhaupt nicht durchführen konnte, anderen Gründen des Scheiterns vor. Dann folgten „kein einfacher Ladendiebstahl“, „Schaden größer als 100 DM“, das Alter des Beschuldigten und seine Eigenschaft als Erstauffälliger. Nachrangig waren die Gründe „kein Strafantrag“, „Anhaltspunkte für Schuldunfähigkeit“ und „wirtschaftliches Unvermögen“.

Zu Einordnungsschwierigkeiten kam es auch gelegentlich bei den Fällen, in denen die Beschuldigten sehr stark alkoholisiert waren. So wurde in den Vorgangskurztexten immer wieder von Blutalkoholkonzentrationen von zwei und gar über drei Promille berichtet, ohne dass sich dies erkennbar auf die Anwendbarkeit des Soforteinhalts auswirkte. Obwohl ab einer Blutalkoholkonzentrationen von drei Promille die Anwendung von § 20 StGB im Raum steht³⁰, wurde der Scheiterungsgrund „Anhaltspunkte für Schuldunfähigkeit“ bei diesen Fällen entsprechend der polizeilichen Einschätzung nicht gewählt.

³⁰ *Tröndle/Fischer*, § 20 Rn. 9a.

b) Statistische Erfassungsbögen und EDV der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth

Über Einzelheiten des staatsanwaltschaftlichen Verfahrensgangs und -abschlusses gaben in Teilen die für das Modellprojekt von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth konzipierten Statistischen Erfassungsbögen³¹ Aufschluss, nämlich zur Zahlungsart, zur Erledigung gem. § 153a Abs. 1 StPO nach oder ohne Soforteinbehalt, zu den Gründen, warum kein Fall des § 153a StPO vorliegt sowie zum Verbleib des Soforteinbezahls. Diese Erfassungsbögen wurden den Staatsanwälten in den Verfahren mit polizeilich positivem Soforteinbehalt von der Zentralen Erfassungsstelle über die jeweilige Geschäftsstelle mit Akte vorgelegt. Sie waren von diesen auszufüllen und dem Koordinator des Modellversuchs in der Staatsanwaltschaft zurückzugeben, der damit eine eigene Statistik führte. Ablichtungen der Bögen ließ er der Kriminologischen Zentralstelle zukommen, die diese Bögen manuell auswertete.

Zahlungsart und Höhe des Soforteinbezahls wurden außer in den Statistischen Erfassungsbögen der Staatsanwaltschaft auch oft, obgleich nicht durchgehend, in den Vorgangskurztexten der Polizei erhoben. Dies ließ die Möglichkeit zu, in Zweifelsfällen beide Quellen heranzuziehen und gegeneinander abzuwägen. In der Regel gebührte dann den Daten der Staatsanwaltschaft, der Herrin des Verfahrens, der Vorrang.

Versuche der Kriminologischen Zentralstelle, den staatsanwaltschaftlichen Erfassungsbogen an ihre Bedürfnisse anzupassen, wurden u.a. zur Vermeidung einer Mehrbelastung der Staatsanwälte nicht weiterverfolgt. So war vor allem angestrebt worden, die Daten zum Eingang, zur Erledigung und zur Erledigungsart zu erfassen. Diese Daten konnten aber schließlich über die staatsanwaltschaftliche Datenverarbeitung bzw. über die Akteneinsicht erlangt werden, wodurch die entstandene Datenlücke geschlossen werden konnte.

Wie bei den polizeilichen Daten erfolgte auch der Datentransfer von der staatsanwaltschaftlichen EDV elektronisch. Hierzu lieferte die Kriminologische Zentralstelle der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth die polizeilichen Vorgangsnummern nebst bekannten (von der Polizei mitgeteilten, aber teilweise fehlerhaften) staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen elektronisch vorab; dadurch wurde sichergestellt, dass die Daten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in der richtigen Reihenfolge sein und zu dem vorhandenen Datensatz der Kriminologischen Zentralstelle passen würden. Schwierig gestaltete sich nach der Lieferung das Einlesen der Daten in das SPSS-Statistik-Programm (SPSS). Denn das von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth verwendete Da-

³¹ Siehe Anhang S. 152.

tenverarbeitungsprogramm kann die Daten nur spaltenweise darstellen, während SPSS nur zeilenweise einlesen kann. Mittels der Bearbeitungsfunktionen von Word 2000 musste der Datensatz also in mühevoller Kleinarbeit so aufbereitet werden, dass er schließlich einlesbar war.

Die Staatsanwaltschafts-Daten mussten nun in Relation zu den polizeilichen Daten gebracht werden. Um von einer einheitlichen Datenmenge ausgehen zu können, hatte jeder staatsanwaltschaftliche Fall einem polizeilichen zu entsprechen. Indes wurde festgestellt, dass die Daten in einigen Fällen nicht korrespondierten, obgleich denknotwendig eine Vorgangsnummer der Polizei, die sich immer nur auf einen Beschuldigten bezieht, in irgendein Verfahren der Staatsanwaltschaft münden muss. Für die 1.751 polizeilichen Vorgangsnummern wurden aber 1.808 staatsanwaltschaftliche Datensätze geliefert (+ 57). Bei der Fehlersuche stellte sich heraus, dass teilweise zu den Vorgangsnummern der Polizei dasselbe Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft mehrfach, teilweise aber auch gar kein Aktenzeichen genannt wurde:

Insgesamt wurden 106 Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft mehrfach (meist doppelt, selten dreifach) genannt. Die Gründe für diese Mehrfachnennungen sind dreierlei: Die größte Gruppe hiervon waren 59 Verfahren, die in der Staatsanwaltschaft verbunden wurden und dann ein anderes Aktenzeichen erhielten (die polizeiliche Vorgangsnummer blieb in diesen Verfahren gleich). Da nur das tatsächlich, nämlich in der Sache erledigte Verfahren interessiert (die beiden Aktenzeichen gehören materiell zu demselben Verfahren), wurden die verbundenen Verfahren mit der Erledigung „Abgabe“ im Datensatz der Kriminologischen Zentralstelle gelöscht. Sachlich hierzu gehören auch die drei Verfahren mit der Erledigung „Abtrennung aus diesem Verfahren“, für die das soeben Gesagte analog gilt, und von denen ebenfalls jeweils eines gelöscht wurde. Ferner gab es 44 Verfahren, die ohne ($n=30$) oder mit leichten inhaltlichen Unterschieden ($n=11$) doppelt, selten ($n=3$) dreifach, genannt wurden, also völlig oder teilweise identisch waren. Insoweit handelte es sich um Verfahren mit zwei oder drei Beschuldigten, für die das Verfahren entweder gleich oder verschieden endete. Jeweils eines bzw. in den drei o.a. Fällen zwei dieser Verfahren wurden gelöscht, da die Zuordnung des verbundenen Verfahrens bzw. der verbundenen Verfahren zu der Ursprungs-Vorgangsnummer nicht möglich war.

Die Fehlersuche und Bereinigung des Datensatzes schloss mit der Ermittlung der im staatsanwaltschaftlichen Datensatz fehlenden polizeilichen Vorgangsnummern. Diese insgesamt fehlenden 52 Vorgangsnummern wurden in den staatsanwaltschaftlichen Datensatz per Hand nachgetragen, wobei die Daten zur Erledigung naturgemäß offen bleiben mussten.

Ungereimtheiten der staatsanwaltschaftlichen Daten im Vergleich zu den polizeilichen bestehen zusammengefasst also – sofern man die verbundenen und abgetrennten 62 Fälle berechtigterweise ausklammert – in 44 (Mehrfachnennungen) und 52 (fehlende Angaben), also 96 Fällen. Dies entspricht bei 1.751 Fällen einer Fehlerquote von akzeptablen 5,5 %. Die stimmige Gegenprobe lautet: 1.808 gelieferte Fälle – (59 + 3) verbundene und abgetrennte Verfahren – (44 + 3) doppelt und dreifach genannte Aktenzeichen + 52 fehlende Aktenzeichen = 1.751 bereinigte Fälle im Datensatz der Kriminologischen Zentralstelle.

Die Gründe für diese Fehler im Datensatz teilte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth wie folgt mit: Grundsätzlich sollte es so sein, dass alle polizeilichen Vorgangsnummern auf irgendeine Art bei der Staatsanwaltschaft erfasst sind und ein korrespondierendes staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen haben. In der Praxis stelle sich aber immer wieder heraus, dass die angelieferten Daten (die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth bekommt die Daten der Beteiligten und der Anzeige jeweils über Leitung) nicht mit denen in der (Papier-)Anzeige übereinstimmen. Der Grund hierfür sei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nicht bekannt und bei der absendenden Polizeidienststelle zu suchen. Man sei dann gezwungen, die Daten von der Anzeige abzuschreiben; der gelieferte Datensatz werde somit programmtechnisch ignoriert. Auch könnten bei dieser Gelegenheit Abschreibefehler entstehen, welche die Treffermenge beeinflussen. Es könne auch sein, dass sich in die Liste der Polizei Fehler eingeschlichen hätten. Es sei aber schlecht vorstellbar, dass diese Unstimmigkeiten die Statistik der Kriminologischen Zentralstelle wesentlich beeinflussten.

c) Aktenanalyse

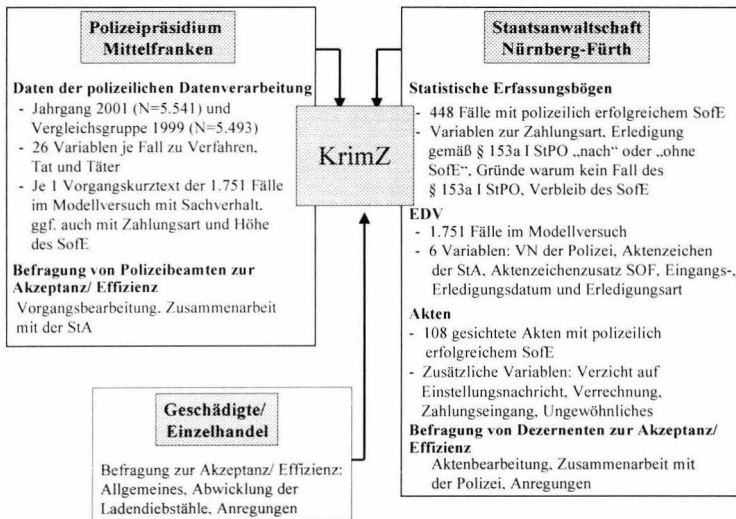
Bei insgesamt 109 von 448 Fällen mit polizeilich erfolgreichem Soforteinbehalt fehlte der Statistische Erfassungsbogen der Staatsanwaltschaft. In diesen Fällen wurde eine Aktenanalyse durchgeführt, um die entstandenen Datenlücken zu stopfen. Nur eine Akte konnte dabei der Kriminologischen Zentralstelle nicht übersandt werden, weil die polizeiliche Vorgangsnummer keinem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen zugeordnet werden konnte. Akteneinsicht erfolgte also in 108 Fällen, was knapp einem Viertel aller Verfahren mit erfolgreichem Soforteinbehalt entspricht. Dabei wurden diese nicht repräsentativ ausgewählten Akten neben den sonst erhobenen Daten auch auf weiteres interessierendes Material durchgesehen, nämlich auf den Verzicht des Beschuldigten auf die Einstellungsnachricht, sein Einverständnis mit der Verrechnung des Soforteinhalts mit einer Geldstrafe, den zeitlichen Ablauf des Zahlungseingangs und auf Ungewöhnliches beim Verfahrensablauf.

d) Fragebögen

Die Untersuchung wurde abgerundet durch anonyme Befragungen der sachbearbeitenden Staatsanwälte, Polizeibeamten sowie einzelner Geschädigter zu ihren Einschätzungen zu dem Modellversuch. Die von der Kriminologischen Zentralstelle konzipierten und zur Ressourcenschonung extra knapp gehaltenen Fragebögen³² wurden vor ihrem Einsatz von der Bayerischen Staatsregierung genehmigt. Die Einzelheiten zu den verschiedenen Fragebögen werden in dem Abschnitt Akzeptanz und Effizienz erläutert. Ergänzend zu diesen Fragebögen kamen vielfältige Kontakte mit verschiedenen Personen bei Polizei und Staatsanwaltschaft.

Die Art und Herkunft der Daten, die zu den verschiedensten Bereichen, teilweise aber auch überschneidend, Informationen lieferten, lässt sich zusammenfassend wie folgt veranschaulichen (Abbildung 1):

Abbildung 1: Forschungsdesign – Art und Herkunft der Daten



³² Siehe Anhang S. 154 ff.

II. Tat und Täter

Der Abschnitt „Tat und Täter“ untersucht, bei welchen Taten und bei welchen Tätern der Modellversuch erfolgreich oder eben nicht erfolgreich verlief. Grundlage hierfür sind die polizeilichen, von der Kriminologischen Zentralstelle erhobenen und verarbeiteten Daten, die einzeln nach Erfolg oder Misserfolg des Soforteinbehalts dargestellt werden. Über die deskriptive Ebene hinaus werden statistische Berechnungen besonders relevant erscheinender Konstellationen, auch auf multivariater Ebene, angeführt; für die gefundenen Ergebnisse werden Erklärungsversuche unternommen.

1. Der Untersuchungsgegenstand: Die ungeeigneten, geeigneten und erfolgreichen Fälle im Modellversuch

Im Jahr 2001 wurden im Stadtgebiet Nürnberg 5.541³³ Ladendiebstähle registriert. Ladendiebstähle sind dabei „alle Diebstahlsfälle von ausgelegten Waren durch Kunden während der Geschäftszeit“³⁴. Nicht hierzu zählen demnach Diebstähle an Sachen von Ladenbesuchern, der Ladendekoration, aus Büro- und Lagerräumen, von Personal und nachts durch einen tagsüber verborgenen Dieb.³⁵ Von diesen 5.541 Fällen wurde der Modellversuch bei 1.751 Fällen angewendet (32 %) bzw. in diesen Fällen setzte die polizeiliche Datenverarbeitung das Schlagwort „Soforteinbehalt“. 921 Fälle hiervon waren grundsätzlich für den Modellversuch geeignet, d.h. diese Fälle entsprachen den bereits aufgezählten Voraussetzungen für den Modellversuch³⁶. In 448 Fällen schließlich war der Soforteinbehalt auf polizeilicher Ebene erfolgreich³⁷ (49 % der geeigneten Fälle bzw. 26 % der mit dem Schlagwort versehenen Fälle bzw. 8 % aller Ladendiebstähle).

³³ Der polizeiliche Datensatz ist dynamisch, so dass es zu geringen Schwankungen von einigen Fällen abhängig vom Erhebungszeitpunkt kommen kann.

³⁴ PKS 2001, S. 13.

³⁵ Vgl. *Michaelis*, S. 25.

³⁶ Siehe I 1 a, S. 11.

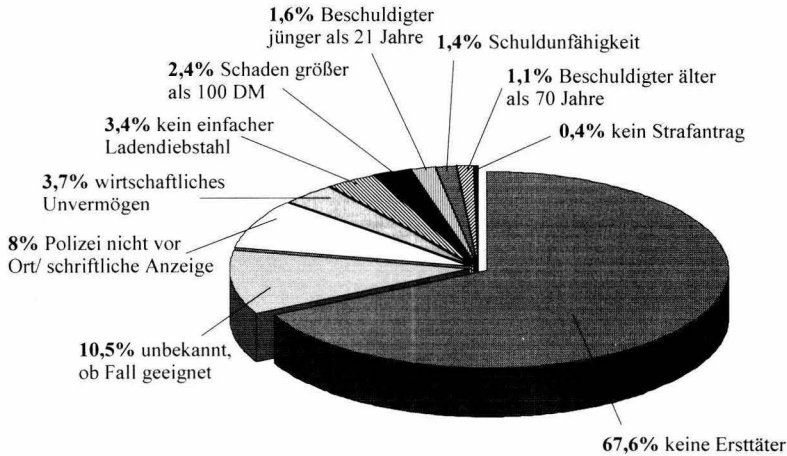
³⁷ Zum Begriff des erfolgreichen Soforteinbehalts auf polizeilicher Ebene vgl. unter I 3 a, S. 24 f.

Die für den Modellversuch geeigneten Fälle waren von den ungeeigneten Ladendiebstählen zu trennen. Ungeeignet sind die Fälle, die nicht den Voraussetzungen des Modellversuchs entsprechen, wie beispielsweise der Fall des mehrfach vorbestraften Ladendiebs oder desjenigen, der Waren im Wert von über 100 DM stiehlt, oder des Täters, der jünger als 21 Jahre ist usw. Um die Erfolgsrate des Soforteinhalts zu analysieren und das Modellprojekt zu beschreiben, sind in erster Linie die für den Modellversuch überhaupt geeigneten Fälle interessant, weil sich unter Einbeziehung der ungeeigneten Fälle Verzerrungen ergäben. Bei 921 der 1.751 Fälle mit dem Schlagwort Soforteinbehalt lagen grundsätzlich die Voraussetzungen zur Durchführung des Modellversuchs vor (53 %). 743 Fälle waren ungeeignet (42 %) und bei 87 Fällen ist die Geeignetheit unbekannt (5 %). Auf die geeigneten Fälle bezogen ergibt sich eine Erfolgsquote des Soforteinhalts auf polizeilicher Ebene von 49 % (448 von 921 Fällen).

Bei den restlichen 830 Fällen sind neben den Fällen, bei denen die Geeignetheit unbekannt ist (11 %), die Fälle enthalten, die deshalb ungeeignet waren, weil der Beschuldigte kein Erstauffälliger war (68 %), die Polizei nicht vor Ort war bzw. schriftliche Anzeige erstattet wurde³⁸ (8 %), Anhaltspunkte für wirtschaftliches Unvermögen des Beschuldigten vorlagen (3,7 %), es um keinen einfachen Ladendiebstahl ging (3,4 %), der Schaden mehr als 100 DM betrug (2,4 %), der Beschuldigte jünger als 21 Jahre war (1,6 %), Verdachtsmomente für Schuldunfähigkeit des Beschuldigten bestanden (1,4 %), der Tatverdächtige älter als 70 Jahre war (1,1 %) oder kein Strafantrag gestellt wurde (0,4 %).³⁹ Vgl. hierzu die folgende Abbildung 2:

³⁸ Es fragt sich, wieso die Polizei in den Fällen der schriftlichen Anzeige überhaupt das Schlagwort „Soforteinbehalt“ setzte. Denn wenn der Polizeibeamte erst geraume Zeit nach der Tat eine schriftliche Anzeige auf seinem Schreibtisch vorfindet, kann der Modellversuch wegen zeitlicher Erledigung schon gar nicht mehr initiiert werden. Richtiger wäre es gewesen, diese Fälle bei der Zählung außen vor zu lassen.

³⁹ Einzelheiten zu den Gründen für das Scheitern der geeigneten Fälle siehe III 3 a, S. 107 ff.

Abbildung 2⁴⁰: Gründe für die Ungeeignetheit der Fälle (n=830)

Die 921 geeigneten Fälle wurden für die durchgeführten Analysen in aller Regel nicht um die Fälle reduziert, die von der Polizei versehentlich falsch als geeignet angenommen wurden. Wie bereits früher dargelegt⁴¹, ist Ausgangspunkt für die Beurteilung der Fallgeeignetheit vor allem der Vorgangskurztext aus dem polizeilichen Datensatz. In seltenen Ausnahmefällen wurden hier Fehler bei der Fallauswahl festgestellt. So, wenn zu alte oder zu junge Personen fälschlicherweise zum Modellversuch herangezogen wurden (14 Fälle), oder der Wert des gestohlenen Gutes 100 DM überstieg (7 Fälle). Im Ergebnis handelt es sich um 20 Fehler, da ein Fall sich in beiden Kategorien überschneidet (ein 20-jähriger stahl hier Waren im Wert von 274 DM).⁴² Diese 20 Fälle (2 % der 921 geeigneten Fälle) wurden erst im Laufe der Analyse entdeckt und schließlich bei den Berechnungen toleriert, da sie zu keinen nennenswerten Abweichungen führten. Im Übrigen wäre es nicht unproblematisch gewesen, diese Fälle, bei denen der Modellversuch ja schließlich bis zum Ende durchgeführt wurde, zwar systematisch korrekt, aber der Rechtstatsächlichkeit zuwider, für die anzustellenden Analysen herauszurechnen.

⁴⁰ Die zugehörige Tabelle 1 findet sich im Tabellenanhang S. 138.

⁴¹ Siehe I 3 a, S. 26.

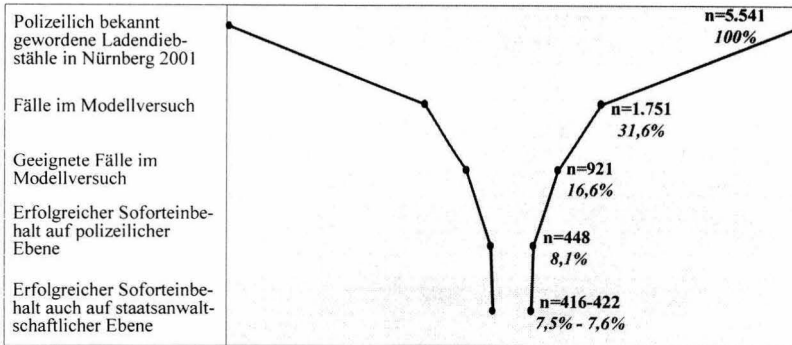
⁴² Siehe zu den polizeilichen Anwendungsfehlern i.E. III 1 c, S. 81 ff.

Bezieht man in einem nächsten Schritt die staatsanwaltschaftliche Ebene mit ein, so reduziert sich die Zahl der (polizeilich) erfolgreichen 448 Soforteinbehalte um die Fälle, bei denen die Staatsanwaltschaft weiter selektierte. Es sind dies Fallgestaltungen, bei denen sie z.B. anhand der Auskunft aus dem Bundeszentralregister feststellte, dass der Beschuldigte entgegen seinen Angaben und entgegen dem polizeilichen Informationssystem nicht Ersttäter war und sie deshalb, oder auch aus sonstigen Gründen, den Modellversuch als ungeeignet ansah und eine andere Verfahrensweise beschloss (z.B. Strafbefehl, Anklage, Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO).

Näheres hierzu wird in dem Abschnitt zur Staatsanwaltschaft erläutert, da diese Zahlen für den vorliegenden tat- und täterbezogenen Berichtsteil noch nicht weiter interessieren. Vorweggenommen werden kann aber, dass die Staatsanwaltschaft die polizeiliche Entscheidung zur Geeignetheit des Falles in fast allen, nämlich in mindestens 427 von 448 Fällen, akzeptierte (95 %). In nur 14 Fällen (3 %) lehnte sie die polizeiliche Entscheidung ab, davon zehnmal wegen der Vorbelastung des Täters (bei den übrigen vier Fällen ist der Ablehnungsgrund unbekannt); in den übrigen sieben Fällen ist unbekannt, ob die Staatsanwaltschaft die polizeiliche Entscheidung akzeptierte oder nicht (2 %). Man kann also schon hier feststellen, dass die polizeiliche Entscheidung zum Soforteinbehalt im späteren Verfahren nur sehr selten korrigiert wurde und der staatsanwaltschaftliche Selektionseffekt gering ist. Von den 448 polizeilich erfolgreichen Fällen kam es in mindestens 416 und höchstens 422 Fällen zu einer Einstellung wegen § 153a StPO nach Soforteinbehalt.⁴³ Der Selektionsprozess im Modellversuch wird im folgenden Trichtermodell veranschaulicht (Abbildung 3):

⁴³ Die Untergrenze ergibt sich aus den in den Statistischen Erfassungsbögen der Staatsanwaltschaft gezählten 416 Treffern zu „§ 153a nach Soforteinbehalt“. Die Obergrenze resultiert aus den 427 Einstellungen nach § 153a insgesamt (Datenquelle: EDV der Staatsanwaltschaft, ein Fall dabei unbekannt), bei denen aber auch die Einstellungen nach § 153a ohne Soforteinbehalt erfasst (in den Statistischen Erfassungsbögen der Staatsanwaltschaft gezählte sechs Treffer) und deshalb abzuziehen sind. Dass eine Spannweite besteht und kein fixer Wert, ist auf einige unbekannte Fälle zurückzuführen. Siehe i.E. hierzu III 2 a, S. 88 ff.

Abbildung 3: Der Selektionsprozess im Modellversuch



2. Tatörtlichkeit, erlangtes Gut und Höhe des Soforteinhalts

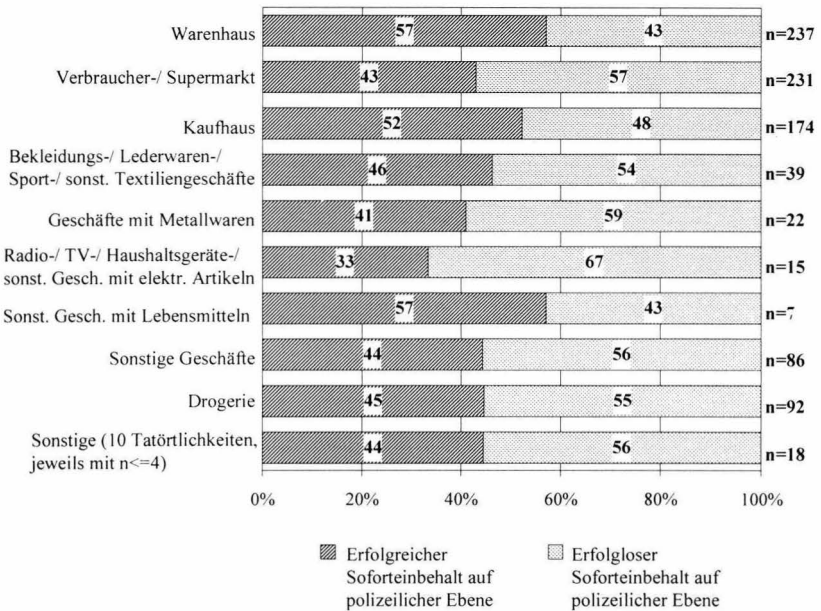
a) Tatörtlichkeit

Im polizeilichen Datensatz enthält die Variable Tatörtlichkeit 393 verschiedene Ausprägungen, angefangen von „000-Bahnhof“ bis „999-Tatörtlichkeit unbekannt“. Auch wenn viele Ausprägungen für den Ladendiebstahl, der in Warenhäusern (im weitesten Sinne) und eben nicht auf Bahnhöfen geschieht, unbesetzt blieben, boten die ursprünglich im Datensatz enthaltenen Daten doch ein viel zu uneinheitliches Bild. Erste Aufgabe war es also, die Ausprägungen sinngerecht zusammenzufassen, um die Erfolgsquote des Soforteinhalts darstellbar zu machen und hieraus ggf. Ergebnisse herleiten zu können.

Richtlinie für die Gruppierung der Variablen, d.h. dem Zusammenfassen der verschiedenen Ausprägungen, war dabei zunächst, dass auf die tatsächliche Vergleichbarkeit geachtet wurde. So wurden etwa „Radio- und Fernsehgeschäft“, „Geschäft mit elektrischen Haushaltsgeräten“ und „Sonstiger Handel mit elektrischen und elektronischen Artikeln“ als geeignet für die Zusammenfassung in einer Gruppe angesehen. Ferner wurde aber auch auf die Er-

folgsquote der verschiedenen Tatörtlichkeiten geachtet. Diese musste annähernd gleich sein, um bestehende Unterschiede nicht durch die Gruppierung aufzuheben. Ziel war, die Anzahl der Ausprägungen und die Restgruppe der sonstigen Geschäfte möglichst klein zu halten. Kompromisse waren in einigen Fällen nicht zu umgehen. Es wurden die aus der folgenden Abbildung ersichtlichen Gruppen gebildet (Abbildung 4). Nach der polizeilichen Terminologie sind dabei unter Verbraucher- und Supermärkten Geschäfte mit Selbstbedienung und überwiegendem Lebensmittelsortiment zu verstehen; Warenhäuser unterscheiden sich von Kaufhäusern dadurch, dass sie über eine Lebensmittelabteilung verfügen.⁴⁴

Abbildung 4⁴⁵: Erfolg nach Tatörtlichkeit, gruppiert (n=921)



⁴⁴ Weiterführend zum Begriff des Warenhauses *Michaelis*, S. 24 m.w.N., der folgende Definition verwendet: Großbetrieb mit mehreren Geschossen und aufwändigen Schaufensterflächen, in dem Artikel aller Bedarfsgruppen, einschließlich Lebensmittel, in allen möglichen Verkaufsformen (Bedienung, Vorwahl und Selbstbedienung) angeboten werden.

⁴⁵ Die zugehörige Tabelle 2 findet sich im Tabellenanhang S. 138.

Waren- und Kaufhäuser haben neben den sonstigen Geschäften mit Lebensmitteln (57 %) bei den 921 geeigneten Fällen mit 57 % und 52 % die höchste Erfolgsquote beim Soforteinbehalt, Geschäfte mit elektronischen Artikeln mit 33 % die schlechteste. Daraus zu schließen, dass der Modellversuch bei den großen Märkten möglicherweise infolge des größeren Personals mit Ladendetektiven besser funktioniert als bei den kleinen Läden, ist gleichwohl schlecht möglich. Denn die Erfolgsquote bei Supermärkten liegt mit 43 % am drittniedrigsten. Es bietet sich auch keine Erklärung damit an, dass in Supermärkten im Vergleich zu Waren- und Kaufhäusern teurere Waren gestohlen werden und vielleicht deshalb eine geringere Bereitschaft der Beschuldigten zum Modellversuch besteht; denn das Gegenteil ist der Fall (19 DM vs. 34 DM). Wie die Daten zeigen, wäre es umgekehrt zu kurz gegriffen, bei kleinen Geschäften (Geschäfte mit elektronischen Artikeln) infolge der geringen Anonymität eine bessere Erfolgsquote zu vermuten. Erklärungsversuche hinsichtlich der übrigen Geschäfte sind schon deshalb nicht weiterführend, weil die Unterschiede in der Erfolgsquote zu gering sind (41 % bis 46 %).

b) Art des erlangten Gutes

Die Polizei erfasste bis zu vier verschiedene Stehlgüter pro Beschuldigten. Die Einteilung nach „erstem“ bis „viertem“ Gut war dabei nicht an sachliche Gesichtspunkte wie z.B. den Wert gekoppelt. Zu den 5.541 in Nürnberg registrierten Ladendiebstählen des Jahres 2001 existieren 5.322 Nennungen (219 fehlen) zum ersten erlangten Gut. 895 Beschuldigte standen in Verdacht, darüber hinaus ein zweites Gut, 196 ein drittes und 39 ein viertes gestohlen zu haben. Bei den 1.751 Fällen im Modellversuch bestehen 1.699 Nennungen (52 fehlen) zum ersten erlangten Gut. 249 Nennungen wurden beim zweiten gestohlenen Gut registriert, 55 beim dritten und 9 beim vierten. Bei den hier von 921 geeigneten Fällen gibt es 891 Nennungen zum ersten Diebesgut (30 fehlen), 100 beim zweiten, 27 beim dritten und 4 beim vierten. Bei den 921 geeigneten Fällen konnten also $891+100+27+4=1.022$ Stehlgüter ermittelt werden.

Bei diesen 891 von 921 für den Modellversuch geeigneten Fällen mit festgestelltem ersten Stehlgut sieht die relative Häufigkeitsverteilung wie folgt aus: 25 % kosmetische Erzeugnisse, 5,3 % Nahrungs- und Genussmittel, 4,9 % Zigaretten, 3,5 % Nahrungsmittel, 3,1 % Süßigkeiten, jeweils 2,8 % Spirituosen und Damenoberbekleidung, 2,6 % Baumaterial, 2,4 % Handwerkzeug, jeweils 2,2 % Batterie/Akku und CD und 2,1 % Damenunterbekleidung. Die restlichen Gegenstände lagen bei einer Häufigkeit von maximal 1,7 %. Der Handel

kennt diese „Hitliste“ besonders begehrter Artikel infolge der auffallend großen Inventurdifferenzen.⁴⁶

Berücksichtigt man bei den geeigneten Fällen auch die zweiten bis vierten Stehlgüter (n=133), ergeben sich in der relativen Häufigkeit der entwendeten Gegenstände nur Unterschiede um bis zu 0,3 %. Die Stehlgüter 2 bis 4 werden bei der weiteren Analyse deshalb und aus folgenden Gründen nicht mehr berücksichtigt. Es war zwar technisch möglich, diese Fälle zusammenzufassen, so dass sich die Erfolgsquote für den Soforteinbehalt pro Gegenstand unter Berücksichtigung aller entwendeten Güter errechnen ließ. Dadurch warf man aber unzulässig verschiedene Fälle durcheinander. Ein Beispiel soll dies erläutern: Der geschichtlich einheitliche Fall des Diebs, der neben Zigaretten eine CD, einen Schokoriegel und einen Büstenhalter für die Freundin entwendet, würde so künstlich in vier Unterfälle aufgespalten. So ließen sich zwar systematisch korrekt alle entwendeten Zigaretten, CDs, Schokoriegel und Büstenhalter auf ihre Erfolgsquote beim Soforteinbehalt untersuchen. Die Ergebnisse wären aber wegen der unnatürlichen Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorgangs empirisch nicht verwertbar.

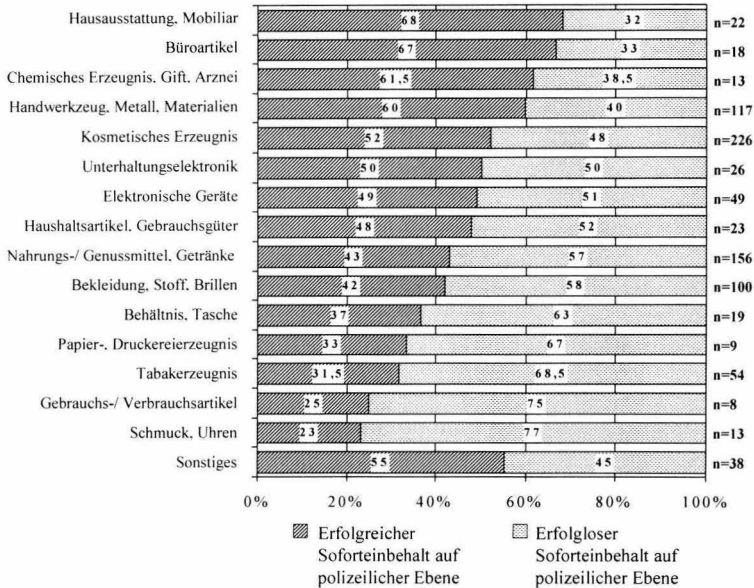
Die Erfolgsquote einzelner Gegenstände der ungruppierten Variable sieht bei den geeigneten Fällen wie folgt aus: Besonders erfolgreich verlief der Soforteinbehalt bei Baumaterial (Erfolgsquote 70 %) und Handwerkzeug (62 %). Besonders schlecht gestaltete sich der Modellversuch bei Nikotin/Tabak (Erfolgsquote 14 %), Spirituosen (16 %) und Bier (20 %), aber auch bei Oberbekleidung Herren/Kinder (10 %) sowie Bekleidung und Textilien (20 %).

Auch diese Variable war zu gruppieren. Zur Erforderlichkeit und der Art und Weise der Gruppierung waren hier die gleichen Überlegungen anzustellen wie soeben zur Tatörtlichkeit ausgeführt. Die Gruppierung war hier noch aufwändiger, da jedes erlangte Gut sehr viele, nämlich 886 verschiedene Ausprägungen von „0000-Bargeld“ bis „9701-Sicherungsetikett“ aufwies. Dabei waren im Gegensatz zur Tatörtlichkeit wesentlich mehr Ausprägungen besetzt. Die Gruppierung in 16 Variablen für das erste erlangte Gut sowie die Erfolgsquote im Modellversuch ergeben sich im Einzelnen aus der folgenden Abbildung 5.

Schmuck/Uhren haben danach mit 23 % die schlechteste Erfolgsquote, gefolgt von Gebrauchs-/Verbrauchsartikeln (25 %) und Tabakerzeugnissen (31,5 %). Am besten gelang der Soforteinbehalt bei Hausausstattung/Mobiliar/Schlösser (68 %) und Büroartikel (67 %). Die 38 sonstigen Gegenstände umfassen: Kunstgegenstand, Erotikartikel, bauliche Anlage, Werkmaschine, Mess- und Regeltechnik, Geschenk, Land-/Forst-/Gartengerät, Bar-/Falschgeld, Fahrzeugteile/Zubehör, Fahrradteile/Zubehör, Spiel(geräte), Waffenzündmittel, Pflanzen, chirurgische Geräte und Los/Lotteriescheine.

⁴⁶ PSB, S. 119.

Abbildung 5⁴⁷: Erfolg nach Art des ersten erlangten Gutes, gruppiert (n=891)



Für die statistischen Berechnungen wurde wieder auf die ungruppierte Variable zurückgegriffen, um einige markante Gegenstände exemplarisch zu untersuchen. Auch wegen der geringen Erfolgsquote vergleichbar erschienen dabei die Gruppen Alkohol (Bier, Wein/Sekt, Spirituosen und sonstige alkoholische Getränke) und Tabak (Tabakerzeugnis/-utensilie, Nikotin/Tabak, Zigarette, Zigarre). Alkohol wurde in 45 Fällen verwendet (5,1 % der 921/891 geeigneten Fälle), Tabak 54 mal (6,1 %). Die Erfolgsquote lag bezüglich Alkohol bei 22 % und hinsichtlich Tabak bei 31 % (keine signifikanten Unterschiede). Diese ähnlichen Erfolgsquoten und die Vermutung, dass die Liebhaber beider Gegenstände eine homogene Tätergruppe bilden, erlaubte es zur Gewinnung einer höheren und aussagekräftigeren Untersuchungsmenge, beides zur Gruppe Alkohol/Tabak (n=99 bzw. 11 % der 921/891 geeigneten Fälle; Erfolgsquote: 27 %) zusammenzufassen.

⁴⁷ Die zugehörige Tabelle 3 findet sich im Tabellenanhang S. 139.

Die Vermutung, es handle sich bei Alkohol- und Tabaktätern um eine homogene Gruppe, wurde durch eine täterorientierte Untersuchung bestätigt. Z.B. unterscheiden sich Alkohol- und Tabak-Täter voneinander praktisch nicht im Alter (43,8 vs. 43,7 Jahre). Der Wert des gestohlenen Gutes der Alkoholtäter liegt zwar bei 11 DM und derjenige der Tabaktäter bei 20 DM. Dieser Unterschied ist aber nach dem durchgeführten T-Test⁴⁸ nicht signifikant. Die Unterschiede zwischen beiden Tätergruppen im Berufsstatus und Familienstand sind gering und ebenfalls nicht signifikant.

Dieser Gruppe der Alkohol- und Tabaktäter wurde die homogene Gruppe der Diebe von Bau-/Installationsmaterial, Werkzeug, Metall und Materialien (im Folgenden: Werkzeug/Materialien) gegenübergestellt, bei der eine besonders gute Erfolgsquote auszumachen war. Diese Gruppe umfasst 117 Beschuldigte (13 % der 921/891 geeigneten Fälle) bei einer Erfolgsquote von 60 %.

Die Unterschiede in der Erfolgsquote zur Alkohol/Tabak-Gruppe (60 % vs. 27 %) sind hoch signifikant (Signifikanzniveau: 0,0 %). Bei den Tests wurde dabei ein Signifikanzniveau von 5 % zu Grunde gelegt, d.h., dass die Irrtumswahrscheinlichkeit für das gefundene Ergebnis kleiner ist als 5 %⁴⁹. Fraglich ist nun, ob sich diese Unterschiede in der Erfolgsquote aus der Art des entwendeten Gutes erklären oder, wofür mehr zu sprechen scheint, aus der sich dahinter verbergenden Klientel. Die Alkohol/Tabak-Gruppe besteht zu 37 % aus Ausländern vs. 22 % bei der Werkzeug/Materialien-Gruppe. Die Alkohol/Tabak-Diebe sind ferner signifikant jünger (44 Jahre vs. 51 Jahre; Signifikanzniveau: 0,0 %), häufiger ledig als verheiratet, häufiger arbeitslos und seltener Rentner.

Auch wenn sich hieraus in der Alkohol/Tabak-Gruppe ein anderer Tätertyp ergibt, liegt gleichwohl ein Zusammenhang zwischen dem Erfolg des Soforteinhalts und dem Diebesgut Alkohol/Tabak oder Werkzeug/Materialien an sich vor. So ergeben sich beispielsweise bei Deutschen und Ausländern isoliert betrachtet jeweils hoch signifikante Unterschiede (Signifikanzniveau: 0,0) in der Erfolgsquote je nachdem, ob Alkohol/Tabak oder Werkzeug/Materialien gestohlen wurde. Zusammengefasst beeinflussen vier Faktoren den Zusammenhang zwischen dem Erfolg im Modellversuch und der Art des erlangten Guts: Alter, deutsch/nichtdeutsch, mit/ohne-Partner und zuständige Polizeiinspektion Mitte/übrige Polizeiinspektionen. Durch eine partielle Korrelation wird sichtbar ($p=0,015$)⁵⁰, dass diese Variablen zwar durchaus einen Erklärungsbeitrag leisten, den Zusammenhang zwischen dem Erfolg des

⁴⁸ Statistischer Signifikanztest, der zwei – voneinander abhängig oder unabhängig ausgewählte – Gruppen auf einen Unterschied bezüglich ihrer Mittelwerte eines intervallskalierten Merkmals untersucht, *Bortz*, S. 137, 140.

⁴⁹ Vgl. nur *Bortz*, S. 12.

⁵⁰ Zur partiellen Korrelation vgl. i.E. unter II 2 c, S. 43.

Soforteinbehalts und dem Diebesgut aber nicht vollständig auflösen können. Statistisch bedeutet dies also, dass die Art des entwendeten Gutes mit erklärend für den Erfolg des Soforteinbehalts ist.

c) Wert des erlangten Gutes

Die Erfolgsrate für den Soforteinbehalt sinkt bei den 921 geeigneten Fällen mit steigendem Warenwert: Während bei Schäden bis zu 40 DM die Erfolgsrate bei etwa 50 % liegt, beträgt sie bei Schäden über 40 DM bis 70 DM nur noch gut ein Drittel, im Übrigen dann noch etwa 10 %. Nicht ganz in diesen Trend passt allein die Kategorie mit Waren über 80 DM bis 90 DM, bei der das Modellprojekt in mehr als jedem dritten Fall glückt (vgl. Abbildung 6⁵¹). Diese Relation verdeutlicht auch der Mittelwert (arithmetisches Mittel) des gestohlenen Gutes, der bei erfolgreichem Soforteinbehalt 21 DM und bei erfolglosem Soforteinbehalt 35 DM beträgt.

⁵¹ In der Abbildung sind auch Werte über 100 DM enthalten. Insoweit handelt es sich um Anwendungsfehler im Modellversuch. Sie werden noch gesondert erörtert, vgl. III 1 c (S. 81 ff.) und III 2 g (S. 100 ff.).

Da das Alter also offenbar Einfluss auf den Zusammenhang zwischen Wert des erlangten Guts und den Erfolg im Modellversuch ausübt, wurde eine partielle Korrelation berechnet. Der Grundgedanke dieses Verfahrens ist folgender: Wenn die Korrelation zwischen Wert des erlangten Gutes (Wert) und Erfolg im Soforteinbehalt (Soforteinbehalt) durch eine dritte Variable beeinflusst wird, kann dies nur in der Weise geschehen, dass die dritte Variable sowohl die Variable Wert als auch die Variable Soforteinbehalt beeinflusst bzw. dass die dritte Variable mit der Wertvariablen und zusätzlich mit der Variablen Soforteinbehalt korreliert. Sucht man eine Korrelation zwischen Wert und Soforteinbehalt, die von der dritten Variablen nicht beeinflusst wird, muss man die Variablen Wert und Soforteinbehalt vom Einfluss der dritten Variablen befreien. Anders formuliert: der Einfluss der dritten Variablen muss aus den Variablen Soforteinbehalt und Wert heraus partialisiert werden.⁵⁵ Die diesen Zusammenhang ausdrückende Maßzahl p beträgt nun im vorliegenden Fall 0,046 und liegt damit nur knapp unter der Signifikanzschwelle von 0,05. Das Alter hat also einen Einfluss auf den Zusammenhang zwischen Wert und Soforteinbehalt, kann diesen aber gleichwohl nicht auflösen.⁵⁶

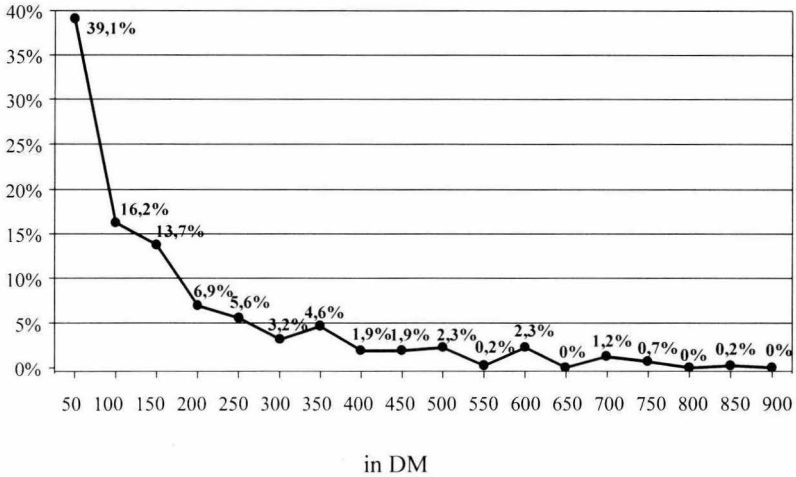
d) Höhe des Soforteinbehalts

Die Höhe des Soforteinbehalts beträgt mit Abstand am häufigsten 50 DM (169 von 432 Fällen bzw. 39 %), nämlich mehr als doppelt so viel wie jeder andere Wert. Mit Zunahme der Höhe des Soforteinbehalts nimmt der Häufigkeitsanteil stetig, fast kontinuierlich ab (siehe Abbildung 7⁵⁷).

⁵⁵ Vgl. Bortz, S. 430.

⁵⁶ Die Signifikanz wird auch nicht aufgelöst durch weitere Kontrollvariablen wie mit/ohne-Partner ($p=0,017$), Deutsche/Nichtdeutsche ($p=0,047$) oder Geschlecht ($p=0,011$).

⁵⁷ Die systemwidrig fehlerhaft festgesetzten Soforteinbehalte in Höhe von 70, 85, 180, 323, 468 und 1.250 DM wurden nicht abgebildet ($n=7$); vgl. zu den polizeilichen Anwendungsfehlern III 1 c, S. 81 ff. Es fehlen ferner die unbekanntenen Fälle ($n=9$).

Abbildung 7⁵⁸: Höhe des Soforteinbehalts (n=432)

81,5 % aller Soforteinbehalte sind bis 250 DM und 89 % bis 350 DM abgedeckt. Soforteinbehalte ab 400 DM kommen höchstens in zwei von Hundert Fällen vor. Der Mittelwert aller erhobenen Soforteinbehalte (ohne neun von 448 unbekanntem Soforteinbehalten) beträgt 170 DM. Der Median – also der Wert, unter und über dem gleichviel Fälle liegen⁵⁹ – beträgt 100 DM.

Die große Häufigkeit der Soforteinbehalte von 50 DM rührt daher, dass dieser Betrag, den zumal fast jeder Täter begleichen kann, einen im Vergleich zu den übrigen Ausprägungen doppelt so breiten Anwendungsbereich hat. Ein Soforteinbehalt in Höhe von 50 DM ist nämlich für alle Warenwerte bis 11,11 DM festzusetzen, während für die übrigen Warenwerte nach den Voraussetzungen des Modellversuchs jeweils⁶⁰ eine Spanne von 5,54 oder 5,55 DM vorgegeben ist.⁶¹ Entsprechend den im Abschnitt zuvor dargestellten Daten zum Wert des

⁵⁸ Die zugehörige Tabelle 5 findet sich im Tabellenanhang S. 140.

⁵⁹ Vgl. Bortz, S. 38.

⁶⁰ Ausnahme: Waren im Wert von 100,00 DM, für die ein Soforteinbehalt in Höhe von 900 DM fällig gewesen wäre.

⁶¹ Siehe i.E. hierzu die Übersicht zur Höhe des Soforteinbehalts im Anhang S. 160.

gestohlenen Gutes spielen die höheren Soforteinhalte praktisch eine sehr untergeordnete Rolle. Dies liegt zum einen an der geringen Häufigkeit der Fälle mit hochwertigem Stehlgut an sich, zum andern an den geringen Erfolgsquoten dieser Fälle.

3. Geschlecht, Alter, Familienstand und Wohnort

a) Geschlecht

Der Anteil weiblicher Tatverdächtiger an allen registrierten Straftaten betrug nach der Polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 2001 23 %⁶², allein an Ladendiebstählen aber 39 %⁶³. Frauen sind beim Ladendiebstahl im Vergleich zu allen übrigen Straftaten also überrepräsentiert.⁶⁴ Diese Verteilung zeigt sich auch im Modellprojekt: Von allen 5.541 Ladendiebstählen stellen Frauen 40 % aller Ladendiebe, von den 1.751 nach dem Modellversuch behandelten Fällen 41 %. Es bestätigt sich damit in der vorliegenden Untersuchung aber auch, dass die These vom Ladendiebstahl als typischem Frauendelikt, die ihren Ursprung in hohen Anteilen weiblicher Beschuldiger hatte (so wurden 1963 noch 59 % weiblicher Täter registriert), schon länger nicht mehr haltbar ist. Ob die männlichen Täter früher im Dunkelfeld blieben, oder ein realer Zuwachs an männlichen Tätern auf die Auflockerung der traditionellen Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern und der damit zusammenhängenden veränderten Zusammensetzung der Kaufbevölkerung zurückzuführen ist, lässt sich nicht abschätzen.⁶⁵

Betrachtet man alle – also neben den geeigneten auch die ungeeigneten – 1.751 Fälle im Modellversuch, so hat man den Eindruck, bei den weiblichen Beschuldigten glücke der Soforteinbehalt öfter: Von den insgesamt 712 Fällen mit weiblichen Beschuldigten gelangen 30 % (213 Fälle), während nur 23 % (235 Fälle) von den 1.039 Fällen mit männlichen Beschuldigten erfolgreich waren. Filtert man aber die ungeeigneten Fälle aus der Betrachtung heraus, relativieren sich die Zahlen: die Erfolgsquoten liegen dann nicht mehr weit auseinander, die der männlichen Beschuldigten (die dann 54 % der Täter stellen) nämlich bei 47 % und die der weiblichen bei 50 % (vgl. Abbildung 8). Dieser Unterschied von 3 % in der Erfolgsquote ist dabei nicht signifikant, was bedeutet, dass das Geschlecht des Beschuldigten den Erfolg des Soforteinhalts auf bivariater

⁶² PKS 2001, S. 24.

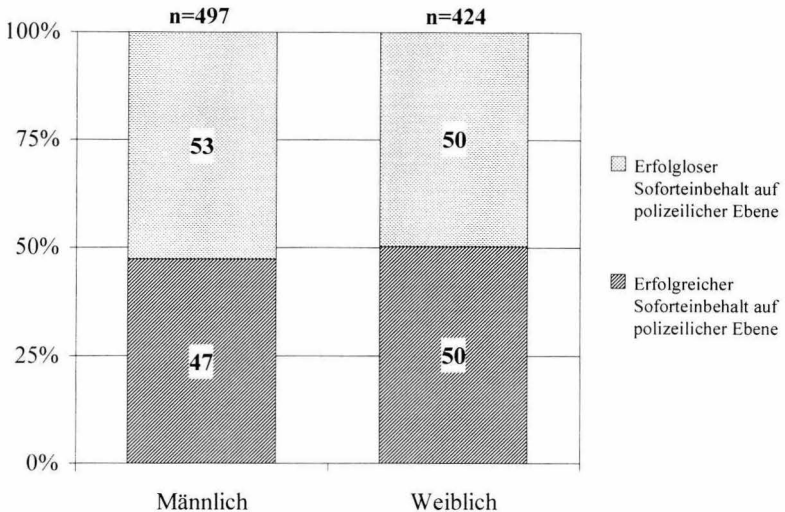
⁶³ PKS 2001, S. 166.

⁶⁴ Vgl. Hoffmann, BewHi 2000, S. 6; Harnischmacher, BewHi 2000, S. 26.

⁶⁵ Michaelis, S. 36 f.

Ebene nicht statistisch nachweisbar beeinflusst. Die These, Frauen reagierten sozial angepasster und seien dem Modellversuch gegenüber aufgeschlossener als Männer, bestätigt sich also nicht.

Abbildung 8⁶⁶: Erfolg nach Geschlecht (n=921)



Die soeben dargestellten unterschiedlichen Befunde zwischen allen Fällen im Modellversuch und den geeigneten Fällen begründen sich damit, dass 62 % der Fälle mit Frauen als Beschuldigten im Gegensatz zu nur 51 % bei Männern für den Soforteinbehalt objektiv geeignet sind (Signifikanzniveau: 0,0 %). Bei den einzelnen Gründen für die Ungeeignetheit bestehen zwischen Frauen und Männern keine großen Unterschiede. Männer sind aber häufiger vorbelastet als Frauen.⁶⁷

⁶⁶ Die zugehörige Tabelle 6 findet sich im Tabellenanhang S. 140.

⁶⁷ Zu den subjektiven Gründen für das Scheitern des Soforteinhalts bei Männern und Frauen siehe i.E. unter III 3 a, S. 110.

b) *Alter*

Wie Frauen fallen auch ältere Menschen beim Ladendiebstahl häufiger auf als bei sonstigen Straftaten:⁶⁸ So machten 60-jährige und ältere Personen für alle 2001 in der Bundesrepublik Deutschland registrierten Straftaten nur 6 % der Tatverdächtigen aus.⁶⁹ Für alle Ladendiebstähle 2001 in Nürnberg betrug die Häufigkeit dieses Täterkreises dagegen 13 %.

Im Modellversuch (1.751 Fälle) erhöht sich der Anteil der älteren Beschuldigten noch weiter. Die fünf verschiedenen relevanten (ohne die unter 21- und ab 70-Jährigen), in Zehnerschritten bzw. bei den 21- bis 29-Jährigen modellbedingt in einem Neunerschritt gebildeten Altersgruppen sind jeweils etwa mit 20 % vertreten. Die 60- bis 69-Jährigen stellen mit 17 % die schwächste Gruppe. Lässt man die ungeeigneten Fälle im Modellversuch außer Acht, sind die ältesten Tatverdächtigen (neben den 40- bis 49-Jährigen) mit 22 % aber am stärksten vertreten.

Die in den Modellversuch aufgenommenen Beschuldigten sind im Mittel älter als die 21- bis 69-jährigen Beschuldigten außerhalb des Modellversuchs. Im Modellversuch sind sie im Durchschnitt 44, sonst 38 Jahre alt. Die Polizei wählt also öfter ältere als jüngere Personen für den Modellversuch aus. Es handelt sich hierbei um einen gedanklich vor den Modellvoraussetzungen ansetzenden, in den Händen der Polizei liegenden und justiziell nicht überprüfbaren Filter, durch den sich die Altersverteilung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Fälle verschiebt. Während bei allen 5.541 Fällen 2001 (nur 21- bis 69-Jährige) ein steter Abstieg in der Häufigkeit festzustellen ist (21- bis 29-Jährige: 27 % bis hin zu den 60- bis 69-Jährigen: 12 %) – ein Phänomen, das im Übrigen auch bei den 3.790 Fällen ohne Modellversuch (nur 21- bis 69-Jährige) zu beobachten ist (21- bis 29-Jährige: 34 % bis hin zu den 60- bis 69-Jährigen: 7 %) – ist bei den 1.751 Fällen im Modellversuch ein Anstieg zur mittleren Altersgruppe der 40- bis 49-Jährigen mit anschließendem Wiederabstieg zu den ältesten Beschuldigten festzustellen (21- bis 29-Jährige: 20 %; 30- bis 39-Jährige: 22 %; 40- bis 49-Jährige: 23 %; 50- bis 59-Jährige: 18 %; 60- bis 69-Jährige: 7 %). Die Gruppe der jüngsten, 21-29-jährigen Beschuldigten ist im Modellversuch also unterrepräsentiert.

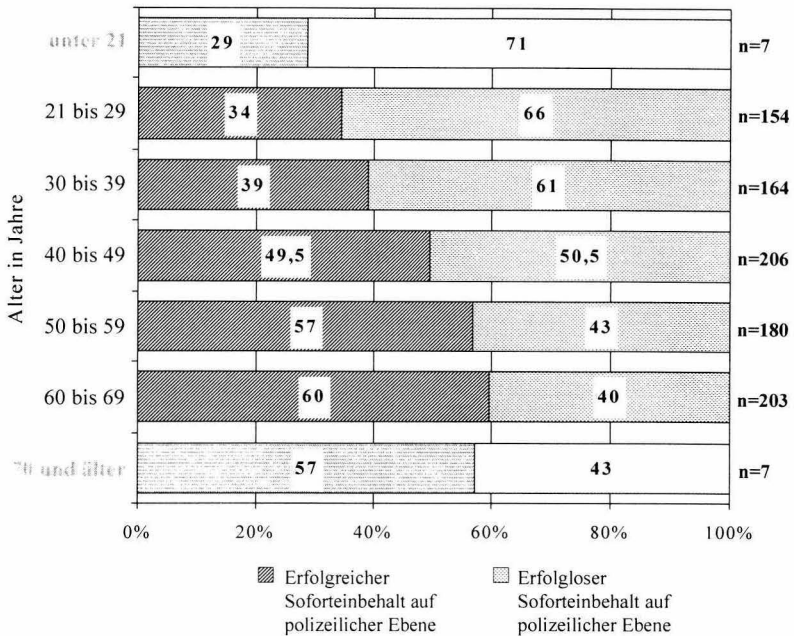
⁶⁸ Vgl. *Hoffmann*, BewHi 2000, S. 6; *Harnischmacher*, BewHi 2000, S. 27 f.

⁶⁹ PKS 2001, S. 72. Diese Alterskategorie wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik für den Ladendiebstahl leider nicht mitgeteilt, wo auf S. 166 lediglich die Kategorien Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene gebildet werden.

Es gibt mehrere Erklärungsmöglichkeiten, wie es zu diesem frühen, ungewollten polizeilichen Filter kommt. Zum einen wird es wohl daran liegen, dass die Gruppe der 21- bis 29-Jährigen die Eingangsvoraussetzungen für den Modellversuch weniger erfüllt als die anderen Altersgruppen, die Polizei dies im Vorfeld – etwa bei der Anzeigenerstattung – erfährt und dann von einer Anwendung des Modellversuchs absieht. So stahlen die 21- bis 29-Jährigen beispielsweise am häufigsten Waren im Wert von über 100 DM (30 % aller Warenwerte). Im Vergleich hierzu stahlen die übrigen Altersgruppen mit zunehmendem Alter stetig weniger Waren über 100 DM (30- bis 39-Jährige: 25 %; 40- bis 49-Jährige: 21 %; 50- bis 59-Jährige: 10 %; 60- bis 69-Jährige: 9 % aller Warenwerte). Auch eine höhere Vorstrafenbelastung könnte die hiervon bekanntlich stark betroffene Gruppe der 21- bis 29-Jährigen vorzeitig selektieren. Schließlich sind pragmatische Gründe in der Polizeiarbeit denkbar. Die Polizeibeamten könnten beispielsweise bei hohem Stehlgut in der Annahme, dass der junge Beschuldigte den geforderten Soforteinbehalt ohnehin nicht aufbringt, davon Abstand nehmen, sich vor Ort zur Durchführung des Modellversuchs zu begeben. Das Polizeipräsidium Mittelfranken hat sich zu dieser Problematik auf Anfrage nicht geäußert.

Je älter der Beschuldigte ist, desto höher ist die Erfolgsquote des Soforteinhalts: Sie steigt bei den 921 geeigneten Fällen kontinuierlich von 34 % (bei den 21- bis 29-Jährigen) auf 60 % (bei den 60 bis 69-Jährigen) an (siehe Abbildung 9). Der Beschuldigte, bei dem der Soforteinbehalt funktioniert, ist im Mittel 49 Jahre alt; derjenige, bei dem er scheitert, ist durchschnittlich 43 Jahre. Dieser Altersunterschied ist hochsignifikant (Signifikanzniveau: 0,0 %).

⁷⁰ In der Abbildung sind auch die unter 21-jährigen und die über 69-jährigen Beschuldigten enthalten. Insoweit handelt es sich um Anwendungsfehler im Modellversuch. Sie werden noch gesondert erörtert, vgl. III 1 c (S. 81 ff.) und III 2 g (S. 100 ff.).

Abbildung 9⁷¹: Erfolg nach Alter zur Tatzeit (n=921)

Die Signifikanz bleibt bei den durchgeführten bivariaten Berechnungen auch bestehen, verringert sich dann aber. Schon bei den zuvor durchgeführten Analysen kam der Verdacht auf, dass die Altersvariable in ihrem Erklärungswert für das Gelingen des Soforteinhalts durch andere Variablen beeinflusst wird. Zur Überprüfung dieser Annahme wurden partielle Korrelationen gebildet.

Mit diesem Verfahren und der sukzessiven Kontrolle mit den Variablen Deutsche/Nichtdeutsche, mit/ohne-Partner, Geschlecht und Wert des gestohlenen Gutes bleibt das Signifikanzniveau zwar größtmöglich ($p=0,000$). Führt man die Kontrollen aber gleichzeitig mit den Variablen Deutsche/Ausländer, mit/ohne-Partner und zuständiger Polizeiinspektion durch, ändert sich das Bild. Wie bereits dargestellt⁷², wird bei diesem Verfahren der Zusammenhang zwischen Alter und Soforteinbehalt geprüft, indem die vorbezeichneten Variablen

⁷¹ Die zugehörige Tabelle 7 findet sich im Tabellenanhang S. 140.

⁷² Vgl. unter II 2 c, S. 43.

konstant gehalten werden, also keinen Einfluss mehr auf den untersuchten Zusammenhang ausüben. Es handelt sich, da drei Variablen aus dem Zusammenhang zweier Variablen herauspartialisiert werden, um eine Partialkorrelation dritter Ordnung.⁷³ Das Signifikanzniveau liegt dann nur noch bei 3,5 % ($p=0,035$), d.h., dass die drei Kontrollvariablen den Zusammenhang zwischen Erfolg des Soforteinhalts und Alter teilweise erklären können, wenn auch nicht so sehr, als dass die Signifikanz aufgehoben würde.

Festzuhalten ist, dass der Soforteinbehalt bei dem jüngeren Beschuldigten schlechter als bei dem älteren funktioniert. Eine Erklärung für dieses Ergebnis könnte sein, dass der junge Erwachsene dem Soforteinbehalt, wie hoheitlichem Handeln überhaupt, eher misstrauisch gegenübersteht⁷⁴. Möglicherweise spielen hier aber auch die wirtschaftlichen Möglichkeiten des eher schlecht situierten jungen Erwachsenen eine Rolle.

c) Familienstand

Im Vergleich zum Landes- und Bundesdurchschnitt sind die Verheirateten in Nürnberg unter- und die Geschiedenen überrepräsentiert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in der Stadt eher neue Formen des Zusammenlebens zu finden sind als auf dem Land. Außerdem wandern gerade Familien mit Kindern häufig in das Nürnberger Umland ab, da dort Wohnraum billiger ist.⁷⁵ Gleichwohl bilden bei der Analyse nach dem Familienstand (nur 921 geeignete Fälle) die verheirateten Beschuldigten die größte Gruppe (56 %), die kleinsten stellen die getrennt lebenden und verwitweten Beschuldigten dar (zusammen 7 %). Die ledigen Männer stellen wie in der Untersuchung von *Michaelis*⁷⁶ die größte Tätergruppe (60 % aller männlichen Täter vs. 50 % ledige Frauen). Bei Frauen wiederum ragt der Witwenanteil heraus (7 % vs. 1 % Witwer). *Wagners* Untersuchungsergebnis, dass besonders geschiedene Männer ladendiebstahlsbelastet seien⁷⁷, kann im Anschluss an *Michaelis*⁷⁸ auch hier nicht bestätigt werden, da ihr Anteil nur bei 10,7 % liegt.

⁷³ Vgl. *Bortz*, S. 432.

⁷⁴ Vgl. *Schweer*, *BewHi* 2000, S. 383 ff.

⁷⁵ *Stadt Nürnberg*, Kapitel 8: Bevölkerung.

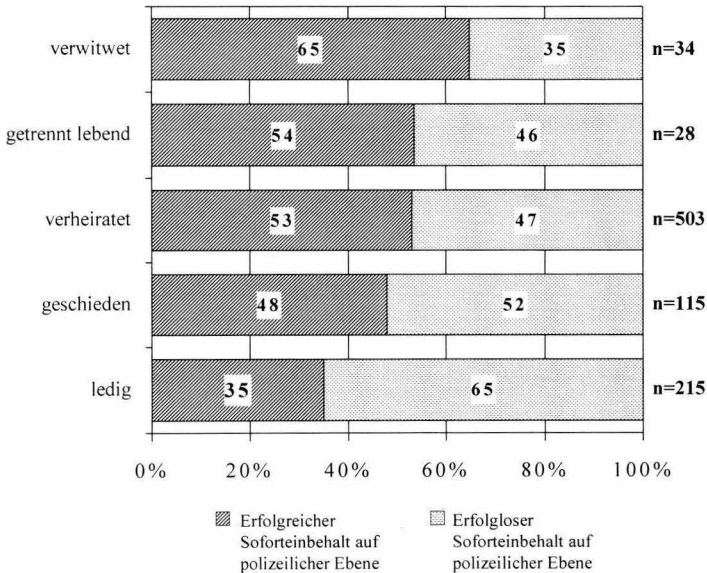
⁷⁶ *Michaelis*, S. 44.

⁷⁷ *Wagner*, S. 35.

⁷⁸ *Michaelis*, S. 44.

Die verwitweten Tatverdächtigen sind diejenigen, bei denen der Soforteinbehalt am besten gelingt (65 %), während die Erfolgsquote bei den ledigen Beschuldigten mit 35 % wesentlich niedriger ausfällt (siehe Abbildung 10).

Abbildung 10⁷⁹: Erfolg nach Familienstand (n=895)



Kriminologisch sinnvoll ist es, die polizeilich vorgegebenen Familienstandskategorien danach zu gruppieren, ob der Beschuldigte mit oder ohne Partner ist. Denn gerade dieser Umstand, der auch und insbesondere den Grad der sozialen Anpassung misst, scheint geeignet, Unterschiede in der Erfolgsquote des Soforteinhalts zu bewirken. So wurden die Ledigen, Getrennt-Lebenden, Geschiedenen und Verwitweten zusammen gefasst als „ohne Partner“ und der Gruppe der Verheirateten („mit Partner“) gegenüber gestellt. Dabei wird nicht übersehen, dass die Gruppenbildung rein formal und deshalb fehleranfällig ist. Denn natürlich ist nicht jeder Ledige, Getrennt-Lebende, Geschiedene und Witwer ohne Partner (wilde Ehe usw.). Dies ist bei der Bewertung der Ergebnisse zu berücksichtigen.

⁷⁹ Die zugehörige Tabelle 8 findet sich im Tabellenanhang S. 141.

Bei 53 % der Tatverdächtigen mit Partner gelingt der Soforteinbehalt, nur aber bei 43 % der Beschuldigten ohne Partner; der Unterschied ist hoch signifikant (Signifikanzniveau: 0,2 %). Die Erklärung hierfür könnte lauten, dass verheiratete Beschuldigte bzw. Beschuldigte mit Partner deshalb eher vom Soforteinbehalt Gebrauch machen, weil sie auf dem polizeilichen Vordruck sogleich auf die gesonderte Einstellungsnachricht verzichten können; Motiv hierfür könnte sein, dem Ehegatten den Kontakt mit der Justiz zu verheimlichen. Diese Erklärung scheint aber deshalb nicht restlos überzeugend, da die Gruppe, bei welcher der Soforteinbehalt am besten funktioniert – nämlich bei den Verwitweten – gerade ohne Partner ist.

Andere Variablen beeinflussen den Zusammenhang zwischen der Variablen mit/ohne Partner und den Erfolg im Modellversuch. Bei Kontrolle anhand der Variablen „Geschlecht“ löst sich der Einfluss des Familienstands auf den Erfolg des Soforteinhalts für die weiblichen Beschuldigten auf. Für ihre Erfolgsquote spielt es also keine Rolle, ob sie einen Partner haben oder nicht, sondern nur für den Erfolg des Soforteinhalts bei Männern.⁸⁰

Bei der Kontrolle mit der Variablen Deutsche/Nichtdeutsche löst sich der Zusammenhang zwischen Erfolg des Soforteinhalts und Variable mit/ohne-Partner ebenfalls (knapp) auf. Ausländer mit Partner sind im Modellversuch zwar noch immer erfolgreicher als solche ohne Partner, der Unterschied ist aber nicht mehr signifikant. Bei Deutschen bleibt der Unterschied dagegen signifikant.

Bei der Kontrolle mit der Altersvariablen löst sich der bereits beschriebene Zusammenhang auf. D.h., die Unterschiede in der Erfolgsquote sind hauptsächlich auf das Alter der Beschuldigten und nicht auf den Familienstand zurückzuführen. Dem Familienstand kommt eher kein eigener Erklärungswert zu, sondern dem hinter den verschiedenen Ausprägungen verborgenen Alter. Es lässt sich also eher sagen: Der Soforteinbehalt funktioniert beim Ledigen deshalb schlechter, weil er jünger ist und nicht deshalb, weil er ledig ist. Anders herum klappt der Modellversuch beim Verwitweten aus dem Grund besser, weil er älter ist und nicht deshalb, weil er verwitwet ist.

Der Zusammenhang zwischen der gruppierten Variable mit/ohne-Partner und dem Erfolg des Modellversuchs wird durch mehrere Variablen beeinflusst, nämlich durch Alter, Geschlecht und der Variable Deutscher/Nichtdeutscher. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass dem Familienstand kein großer eigener Erklärungswert zukommt.

⁸⁰ Die Berechnungen erfolgten in Kreuztabellen und wurden auch daher mit der gruppierten Variable mit/ohne Partner vorgenommen. Denn für solche Berechnungen muss die zu untersuchende Variable dichotom, also mit zwei Ausprägungen, sein.

d) Wohnort

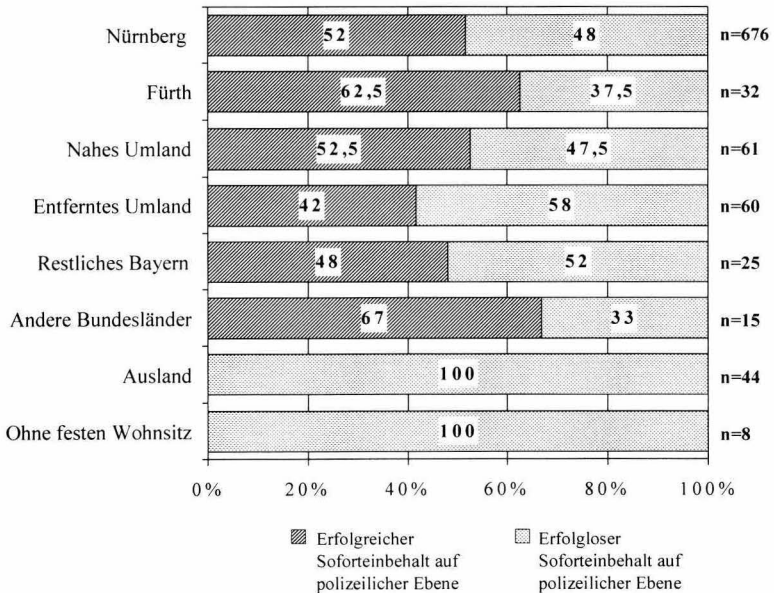
Gut drei Viertel der Beschuldigten im Modellversuch (1.751 Fälle) wohnen in Nürnberg. Mit großem Abstand ist die zweitgrößte Wohnortgemeinde Fürth vertreten (3,4 %). Alle andere Wohnorte kommen nicht häufiger als 25-mal vor (höchstens 1,4 %).

Untersucht man die Wohnorte der Beschuldigten in Bezug auf die Erfolgsquote des Soforteinhalts bei den geeigneten Fällen, lassen sich wegen der geringen Fallanzahl der übrigen Wohnorte ($n \leq 11$) außer mit Nürnberg ($n=676$) und mit Einschränkungen Fürth ($n=32$) keine aussagekräftigen Ergebnisse ermitteln. Die Erfolgsquote mit Nürnbergern liegt bei 52 %, die der Fürther bei 63 % und die der sonstigen Wohnorte bei nur 37 %.

Eine Erklärung hierfür wäre, dass es sich bei den Beschuldigten aus dem Umland um gezielte Normbrecher handelt. Im Unterschied zu diesen Beschuldigten handelte es sich bei jenen aus Nürnberg und Fürth um Gelegenheitstäter, die dem Soforteinbehalt gegenüber dann auch aufgeschlossener sind. Für die Richtigkeit dieses Ansatzes spricht eine Altersuntersuchung, nach der die Beschuldigten in Nürnberg und Fürth im Mittel 7 Jahre älter sind als die Täter aus dem Umland (47,6 Jahre vs. 40,6 Jahre; Signifikanzniveau: 0,0 %). Denn die gezielten Normbrecher hat man eher in der jüngeren Bevölkerung zu suchen als in der älteren.

Kriminologisch interessiert es überhaupt, ob viele Ladendiebe außerhalb ihres ständigen Wohnorts delinquieren, da diese Täter wegen des von ihnen dem Einzelhandel zugefügten Schadens vielfach als besonders gefährlich gelten.⁸¹ Deshalb wurden Gruppen gebildet, die neben den am stärksten vertretenen Wohnorten Nürnberg und Fürth das nahe Umland, das übrige Umland, das restliche Bayern, die anderen Bundesländer, das Ausland und diejenigen ohne festen Wohnsitz abbilden sollen. Für die Festlegung des Umlands bediente man sich dabei der Postleitzahlen. Die Postleitzahlen 91xxx und 92xxx umgeben dabei Nürnberg regional umfassend, d.h. in allen vier Himmelsrichtungen. Abgesehen von den Wohnorten im Ausland und den Beschuldigten ohne festen Wohnsitz, die sämtlich dem beschleunigten Verfahren oder dem Verfahren mit Sicherheitsleistung zugeführt wurden und daher die denkbar schlechteste Erfolgsquote von 0 % aufweisen, stellt das entferntere Umland mit 42 % Erfolg tatsächlich die schlechteste Quote im Modellversuch (siehe Abbildung 11).

⁸¹ Michaelis, S. 45 m.w.N.

Abbildung 11⁸²: Erfolg nach Wohnort, gruppiert (n=921)

Auch dies scheint den oben angeführten Ansatz zu bestätigen, wenngleich oder gerade weil das nahe Umland mit 52,5 %-iger Erfolgsquote der Stadt Nürnberg (52 %) sogar geringfügig überlegen ist.

4. Schulbildung, Beruf und Berufsstatus

a) Schulbildung

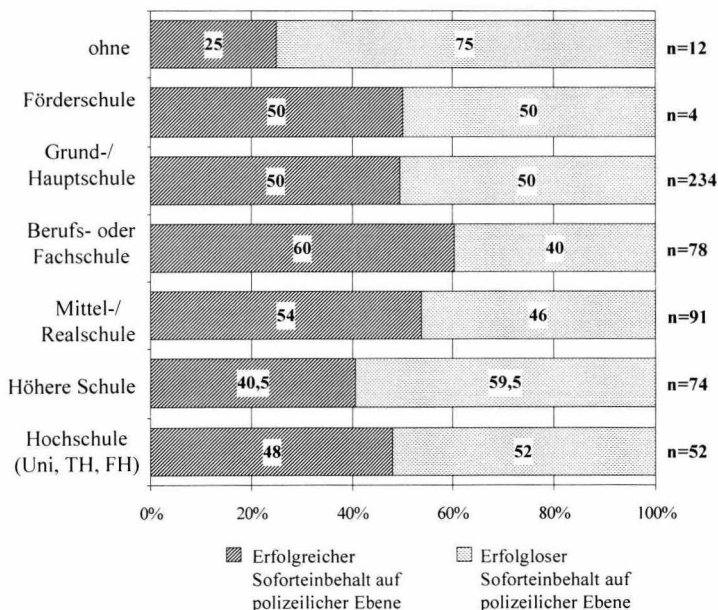
Die Beschuldigten, die einen Grund- oder Hauptschulabschluss erreichten, bilden die stärkste Gruppe derer, bei denen die Anwendung des Soforteinbehalts probiert wurde und der Fall tauglich war (43 %). Absolventen von Berufs- und Fachschulen sowie von Realschulen, höheren Schulen oder Hochschulen (Universität, Technische Universität, Fachhochschule) sind zahlenmäßig etwa gleich vertreten (10 bis 17 %). Tatverdächtige ohne Schulbildung oder mit Förderschule (Sonder- und Hilfsschule) kommen dagegen so selten

⁸² Die zugehörige Tabelle 9 findet sich im Tabellenanhang S. 141.

vor (1 und 2 %), dass man sie für weitere Betrachtungen besser außen vor lässt. Überhaupt gibt es bei dieser Variablen einige Unsicherheiten in der Repräsentativität: Von 376 der 921 Beschuldigten (41 %) sind keine Angaben zu ihrer Schulbildung bekannt.

Betrachtet man die Erfolgsquote des Soforteinhalts in Abhängigkeit der Schulbildung, ergeben sich keine großen Auffälligkeiten. Es ist vor allem nicht etwa so, dass die Erfolgsquote mit steigender Schulbildung stetig ansteige. Die Zahlen sind gemessen am Bildungsgrad vielmehr schwankend: Der Berufs- oder Fachschüler weist mit 60 % die beste Erfolgsquote auf, der Abiturient mit 40,5 % die schlechteste. Dazwischen befinden sich Realschüler (54 %) sowie Grund- und Hauptschüler (50 %) (vgl. Abbildung 12). Bei der Variablen „Schulbildung“ handelt es sich um eine wenig aussagekräftige Variable.

Abbildung 12⁸³: Erfolg nach Schulbildung (n=545)



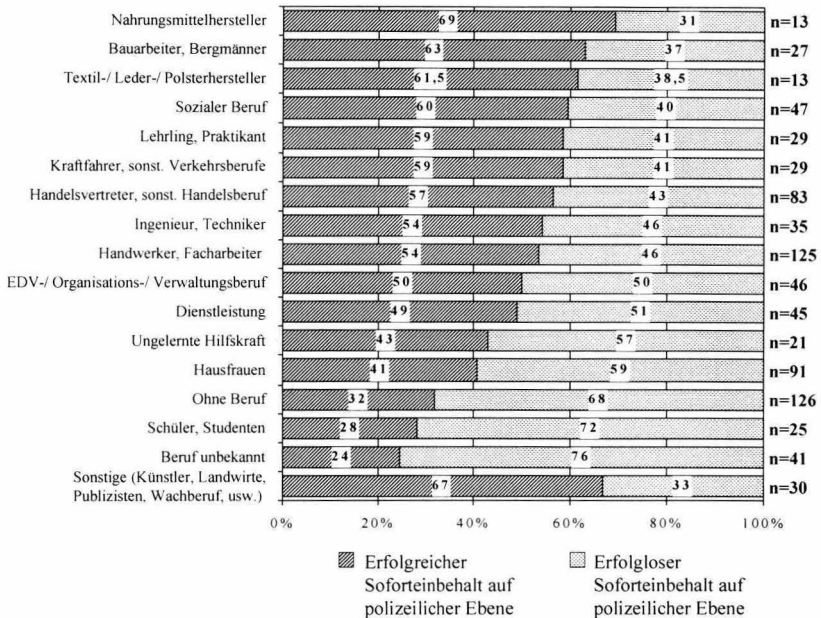
⁸³ Die zugehörige Tabelle 10 findet sich im Tabellenanhang S. 142.

b) Beruf

Wie schon bei Tatörtlichkeit und erlangtem Gut fanden sich im polizeilichen Datensatz auch zum Beruf der Beschuldigten zahlreiche Ausprägungen. Diese 441 Ausprägungen gingen von „010-Landwirt/Tierzüchter/Gartenbauer (Beruf ausgeübt)“ bis „959-Beruf unbekannt“. Auch hier bestand zunächst wieder die Aufgabe darin, sinnvolle Gruppierungen zu erstellen. Bei den 921 geeigneten Fällen fehlten 95 Angaben zum Beruf, weshalb also mit 826 Nennungen gearbeitet werden konnte. Hiervon bildeten im ungruppierten Zustand Hausfrauen mit 10 % die stärkste Gruppe. Im Übrigen war aber die Variable in ungruppiertem Zustand wenig aufschlussreich. Dies lag daran, dass jeder der Berufe seinerseits mit neun verschiedenen Werten wie Beruf ausgeübt, Renten-/Ruhestand usw. den Berufsstatus erläuterte. Die verschiedenen Status wurden deshalb aufgelöst.⁸⁴ Die dann vorgenommene Gruppierung kann im Einzelnen der folgenden Abbildung, die wieder auch die Erfolgsquoten zum Soforteinbehalt enthält, entnommen werden (siehe Abbildung 13).

Zur näheren Analyse der Variable wurden erneut zwei markante Ausprägungen mit relativ großer Häufigkeit herausgegriffen. Das Zusammenfassen verschiedener Berufe zu größeren Gruppen, wie dies beim erlangten Gut durchgeführt wurde, verbot sich hier wegen der Verschiedenartigkeit der Berufe. So wurden die 17 Vertreter der Sozial- und Lehrberufe (2,1 % der geeigneten Fälle) mit der guten Erfolgsquote im Modellversuch von 77 % den 27 Mechanikern (3,3 % der geeigneten Fälle) mit der schlechten Erfolgsquote von 41 % gegenübergestellt. Auf einen Vergleich mit den großen Gruppen derjenigen ohne Beruf (15 % der geeigneten Fälle) und der Studenten (3 % der geeigneten Fälle), die sich durch sehr schlechte Erfolgsquoten auszeichnen (32 % bzw. 28 %), wurde aber verzichtet. Denn bei diesen Gruppen sind sicherlich in erster Linie finanzielle Gründe die Ursache für den Misserfolg des Soforteinhalts und nicht der Beruf an sich.

⁸⁴ Siehe i.E. sogleich II 4 c, S. 58 ff.

Abbildung 13⁸⁵: Erfolg nach Beruf, gruppiert (n=826)

Der Unterschied im Erfolg des Soforteinhalts zwischen Mechanikern und Sozial- und Lehrberuflern ist zunächst signifikant (Signifikanzniveau: 2,0 %). Bei Mechanikern sind im Gegensatz zu Sozial- und Lehrberuflern mehr Ausländer vertreten (35 % vs. 18 %), fast nur Männer (96 % vs. 35 %), und sie sind naturgemäß schlechter gebildet (65 % Grund-/Hauptschule vs. 73 % Höhere und Hochschule). Mechaniker sind sozial angepasster und leben mehr mit Partner als ohne (56 % vs. 41 %); im Alter (45,2 Jahre vs. 45, 8 Jahre) und beim Wert des gestohlenen Gutes (25 DM vs. 20 DM) unterscheiden sich die Gruppen aber kaum voneinander. Bei der Art des erlangten Guts favorisieren die Sozial- und Lehrberufe klar kosmetische Erzeugnisse (44 %), welche auch bei Mechanikern die größte, relativ aber wesentlich geringere, Beute darstellen (15 %). Erwartungsgemäß konnte sich nur in der Gruppe der Mechaniker ein Täter für einen Auspuff erwärmen; auch Hand- und Schneidewerkzeug, Baumaterial, Klebemittel und Metall wurden nur von Mechanikern entwendet.

⁸⁵ Die zugehörige Tabelle 11 findet sich im Tabellenanhang S. 142.

Hier wird das enge Abhängigkeitsverhältnis zwischen den gestohlenen Artikeln und dem sozialen Hintergrund des Täters deutlich. Ladendiebe stehlen im Regelfall solche Waren, die ihren Bedürfnissen und Wünschen entsprechen. Ladendiebstahl ist „normales Konsumverhalten mit illegalen Mitteln“^{86, 87}.

Im Rahmen der partiellen Korrelation zeigt sich dann, dass die Schulbildung des Täters ($p=0,223$) und die Variable Deutscher/Nichtdeutscher ($p=0,052$) die vorher festgestellten Zusammenhänge auflösen. Der Wert p beträgt bei einer partiellen Korrelation auf 2. Ebene mit Schulbildung und der Variable Deutscher/Nichtdeutscher 0,303. Die Erfolgsquote liegt in den ausgewählten Gruppen also nicht am Beruf an sich, sondern an der vorher erworbenen Bildung und der Eigenschaft des Täters als Deutscher oder Ausländer. Der Variable Beruf kommt in den untersuchten Gruppen kein gewichtiger eigener Erklärungsgehalt zu. Es steht zu vermuten, dass dieses Ergebnis auch auf die anderen Berufe zutrifft.

c) *Berufsstatus*

Alle im polizeilichen Datensatz auftauchenden Berufe hatten ihrerseits neun verschiedene Werte den Status betreffend. Es handelte sich im Einzelnen um Beruf ausgeübt, Renten-/Ruhestand, arbeitslos, Mitarbeit Familienangehöriger, Wehrpflichtiger, Ersatzdienstleistender, Prostituierte/Strichjunge, Zuhälter sowie beschäftigungslos aus sonstigem Grund. Diese Status wurden zusammengefasst, was folgendes Bild ergab: Auf alle 5.541 Ladendiebstähle bezogen (636 Angaben fehlen) bilden Arbeitende/Beschäftigte die größte Gruppe (39 %), Studenten/Schüler folgen mit 28 %, Arbeits- und Beschäftigungslose mit 19 %, sodann Rentner mit 9 % und Hausfrauen mit 6 %. Da die Gruppierung keine feineren Schlüsse auf den finanziellen Unterbau der Täter zulässt (dazu hätte die Gruppe der Arbeitenden/Beschäftigten etwa nach Auszubildenden, Arbeitern, Angestellten, Selbständigen und Beamten aufgegliedert sein müssen), lässt sich keine Aussage dazu treffen, ob Ladendiebstahl ein Mittel- oder gar Oberschichtendelikt ist.⁸⁸

Von den 921/826 geeigneten Fällen machen Arbeitende/Beschäftigte mit 56 % die meisten Tatverdächtigen aus, gefolgt von Rentnern (17 %), Arbeits- und Beschäftigungslosen (13 %), Hausfrauen (11 %) und Schülern/Studenten (3 %). Die beste Erfolgsquote liegt bei den Rentnern (58 %)

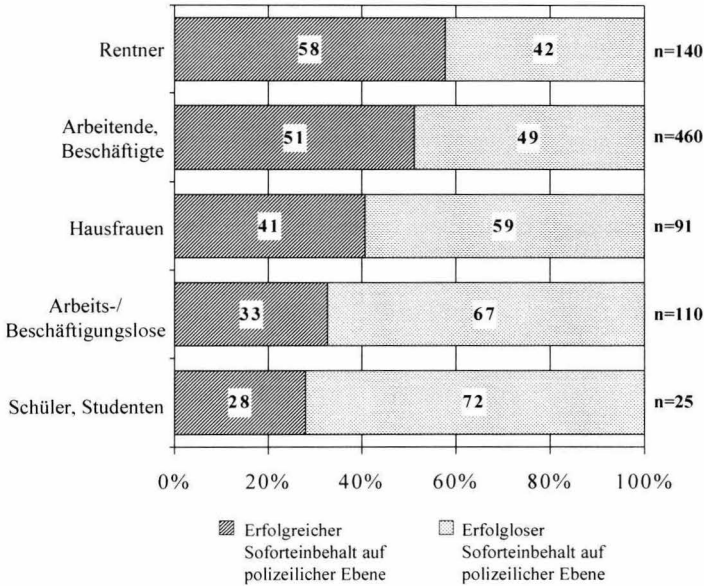
⁸⁶ *Wagner*, S. 72.

⁸⁷ Vgl. *Michaelis*, S. 67 f.

⁸⁸ Ablehnend *Michaelis*, S. 50 f. m.w.N.

vor den Arbeitenden/Beschäftigten (51 %), Hausfrauen (41 %), Arbeits- und Beschäftigungslosen (33 %) und schließlich den Schülern/Studenten (28 %) (vgl. hierzu die folgende Abbildung 14).

Abbildung 14⁸⁹: Erfolg nach Berufsstatus (n=826)



Die Unterschiede in der Erfolgsquote zwischen Rentnern und Studenten sind hoch signifikant (Signifikanzniveau: 0,0 %). Die Vermutung, dass sich dies durch das (vorhandene oder fehlende) eigene Einkommen erklärt, wird durch folgende Untersuchung untermauert: Gruppiert man Arbeitende/Beschäftigte und Rentner zusammen als diejenigen, die über eigenes Einkommen verfügen, und stellt sie Arbeits-/Beschäftigungslosen, Hausfrauen und Studenten gegenüber, ergibt sich wiederum ein hoch signifikanter Unterschied in der Erfolgsquote des Soforteinbehalts, der in der ersten Gruppe bei 53 % liegt und in der zweiten nur bei 35 % (Signifikanzniveau: 0,0 %).

⁸⁹ Die zugehörige Tabelle 12 findet sich im Tabellenanhang S. 143.

Dieser festgestellte Unterschied löst sich auch bei Kontrolle mit den Variablen Alter ($p=0,001$) und Wert des gestohlenen Gutes nicht auf ($p=0,000$). Beide Variablen können die Unterschiede vielmehr so gut wie nicht bzw. nicht erklären. Kontrolliert man das Ergebnis an der Variable Deutsche/Nichtdeutsche, bleibt der vorher festgestellte Unterschied zwischen den beiden Berufsstatus-Gruppen nur für Deutsche bestehen (Signifikanzniveau: 0,3 %), während er sich für Ausländer auflöst (Signifikanzniveau: 49,6 %). Bei Nichtdeutschen hat der Berufsstatus also nur wenig Einfluss auf den Erfolg im Modellversuch.

Betrachtet man sich die Studenten⁹⁰ genauer, ergibt sich Folgendes. Stellt man sie allen anderen Berufsstatus gegenüber, schneiden sie mit 28 %iger Erfolgsquote (vs. 49 %) sehr schlecht ab (Signifikanzniveau: 4,3 %). Die oben angestellte Vermutung, der bescheidene Erfolg der Studenten im Modellversuch sei auf ihre mangelnden finanziellen Ressourcen zurückzuführen, erhärtet sich auch bei Betrachtung der Mittelwerte der gestohlenen Güter: So kosteten Waren, die Studenten stahlen und bei denen der Modellversuch misslang, im Mittel 51 DM. Im entgegengesetzten Erfolgsfall betrug der Warenwert dagegen nur 19 DM (Signifikanzniveau: 0,9 %).

Abschließend lässt sich zu den Variablen Schulbildung und Beruf Folgendes festhalten: Angesichts der Bildungs- und Berufsstruktur wird die Ansicht, nach der 75 % der Ladendiebe Gelegenheitsstäter („ein sozial angepasster Mensch, der einer Gelegenheit erliegt“) aus allen sozialen Schichten sind,⁹¹ zumindest in der Tendenz bestätigt. Mehr als einen Teilausschnitt kann die vorliegende Untersuchung, die ein Modellprojekt im Hellfeld analysiert, das zudem nur für bestimmte Altersgruppen eröffnet ist, aber nicht bieten. Dass der Soforteinbehalt bei Berufstätigen und Beschuldigten mit höherer Schulbildung tendenziell besser funktioniert, könnte daran liegen, dass der Beschuldigte in gesicherter Position aus sozialer Scham eher dazu neigt, das Verfahren schnell hinter sich bringen zu wollen. Erklärend für die schlechte Akzeptanz der Beschuldigten mit niedriger Schulbildung könnte freilich auch ein geringerer Intellekt sein, der es nicht zulässt, das Verfahren richtig einzuordnen und, ggf. gepaart mit einer Portion Misstrauen, dazu führt, dem Soforteinbehalt „lieber nicht“ zuzustimmen.

⁹⁰ Obschon in den polizeilichen Daten der Wert für Studenten *und Schüler* ausgegeben wird, wird im Folgenden nur von Studenten geredet. Denn in den Modellversuch finden nur mindestens 21-Jährige Eingang; und in diesem Alter sollte man Schülern nur noch selten begegnen.

⁹¹ Hoffmann, BewHi 2000, S. 23 f.

5. Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsgrund und -dauer bei Ausländern

a) Deutsche/Nichtdeutsche

Der Anteil ausländischer Tatverdächtiger betrug nach der Polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 2001 an allen Straftaten 25 %⁹² und an Ladendiebstählen 21 %⁹³. An allen 2001 in Nürnberg registrierten 5.541 Ladendiebstählen machen sie dagegen den hohen Anteil von 34 % aus, im Modellprojekt (1.751 Fälle) stellen Nichtdeutsche 32 % der Beschuldigten. Der hohe Anteil an ausländischen Beschuldigten erklärt sich daraus, dass der Ausländeranteil in Nürnberg mit 18 % doppelt so hoch liegt wie im Bayern- und Bundesdurchschnitt. Unter den 19 Großstädten mit mehr als 300.000 Einwohnern steht Nürnberg damit an sechster Stelle.⁹⁴ Kriminologisch erklärt wird der hohe Anteil ausländischer Täter am Ladendiebstahl damit, dass bei ihnen, insbesondere bei den jüngeren Jahrgängen, die Kluft zwischen ökonomischen Möglichkeiten und Konsumbedürfnissen tiefer liegt als bei deutschen Tätern. Überdurchschnittlich viele Ausländer gaben so in *Michaelis'* Untersuchung finanzielle Schwierigkeiten als Motiv für die Tat an.⁹⁵

Betrachtet man zunächst die ungeeigneten Fälle im Modellversuch (n=743) und die Gründe für ihre Ungeeignetheit, ergibt sich zum einen, dass die Fälle mit ausländischen Beschuldigten knapp nicht signifikant (Signifikanzniveau: 7,7 %) um nahezu 5 % häufiger geeignet sind als die Fälle mit Deutschen (58,6 % vs. 54 %). Zum andern unterscheiden sich die Gründe für die Ungeeignetheit der Fälle nicht stark voneinander. Bei deutschen und nichtdeutschen Beschuldigten scheitern etwa drei Viertel aller Fälle daran (75,8 % vs. 75,1 %), dass sie nicht Ersttäter sind. Ähnliche Häufigkeiten bestehen auch bei den Gründen zu hoher Schaden (2,5 % vs. 3,3 %), zu junger Beschuldigter (1,7 % vs. 1,9 %), zu alter Beschuldigter (1,5 % vs. 0,5 %) und kein Strafantrag (0,4 % vs. 0,5 %). (Geringe) Unterschiede bestehen bei den übrigen Kategorien: 2 % der Deutschen fallen deshalb aus dem Modellversuch, weil bei ihnen Anhaltspunkte für Schuldunfähigkeit bestehen, während diese Kategorie bei den Nichtdeutschen nicht vertreten ist. Bei Deutschen handelt es sich weniger oft als bei Ausländern um keinen einfachen Ladendiebstahl (3 % vs. 7 %), ebenfalls gibt es bei Deutschen seltener Fälle von wirtschaftlichem Un-

⁹² PKS 2001, S. 24.

⁹³ PKS 2001, S. 167.

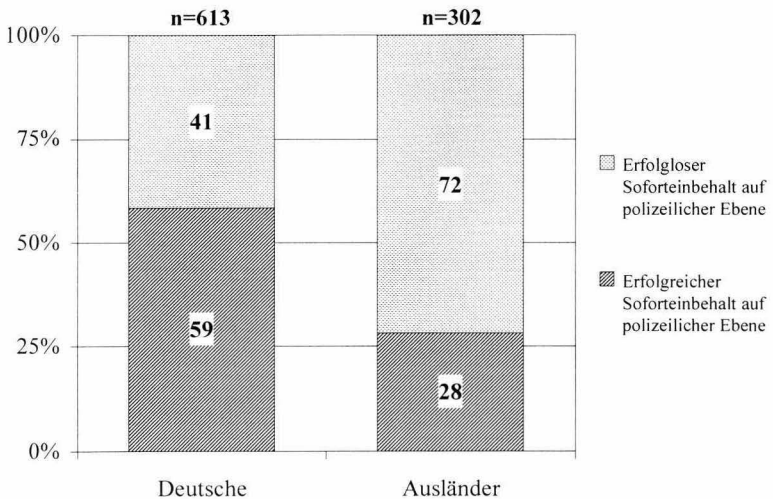
⁹⁴ *Stadt Nürnberg*, Kapitel 8: Bevölkerung.

⁹⁵ *Michaelis*, S. 48, 79 f.

vermögen⁹⁶ (2 % vs. 9 %). Die Kategorie Polizei nicht vor Ort/schriftliche Anzeige⁹⁷ schließlich ist bei Deutschen in 10,9 % der Fälle vertreten, bei Ausländern nur bei 3,3 %.

Betrachtet man dagegen die für den Modellversuch 921 geeigneten Fälle und die Erfolgsquoten, sind die Differenzen zwischen Deutschen und Nichtdeutschen gravierend. Der Soforteinbehalt ist bei Deutschen mehr als doppelt so oft erfolgreich wie bei Nichtdeutschen (59 % vs. 28 %) (vgl. Abbildung 15). Der Unterschied ist hochsignifikant (Signifikanzniveau: 0,0 %).

Abbildung 15⁹⁸: Erfolg nach Deutsche/Ausländer (n=915)



⁹⁶ Wobei diese Variable fehleranfällig ist; vgl. zu Klassifizierungsschwierigkeiten unter I 3 a, S. 26.

⁹⁷ Zur Fraglichkeit des Grundes „schriftliche Anzeige“ siehe Fn. 38, S. 32.

⁹⁸ Die zugehörige Tabelle 13 findet sich im Tabellenanhang S. 143.

Von diesen 921 geeigneten Fällen wurden die Fälle, in denen der Modellversuch an beschleunigtem Verfahren/Sicherheitsleistung⁹⁹ (n=58) sowie an sonstigen Gründen (n=18)¹⁰⁰ scheiterte, herausgerechnet und die Quoten neu ermittelt. An beschleunigten Verfahren/Sicherheitsleistungen nahmen Ausländer häufiger als Deutsche teil (56 vs. 2 Fälle), was die Quote, mit der Ausländer im Modellversuch scheitern, zu ihren Ungunsten verschlechtert. Gleiches gilt für die sonstigen Gründe (Nichtdeutsche: n=12, Deutsche: n=6), die bei Ausländern häufig die Ausländereigenschaft an sich betrafen und durch den polizeilichen Irrtum bedingt waren, der Soforteinbehalt sei deswegen nicht möglich¹⁰¹.

Ausgehend von diesen 845 Fällen ergeben sich einige kleine Veränderungen: Die Erfolgsquote liegt bei Deutschen nunmehr bei guten 59 %, die der Nichtdeutschen bei etwas freundlicheren, aber immer noch schlechten 36 % (Signifikanzniveau: 0,0 %). Die Gründe für das Scheitern dieser 845 Fälle liegen bei Deutschen in erster Linie an der Ablehnung (58 % vs. 47 %), bei Ausländern vor allem am fehlenden Geständnis (52 % vs. 41 %).¹⁰² Der Unterschied in der Geständigungsrate ist (schwach) signifikant (Signifikanzniveau: 4,8 %). Also ist die hohe Misserfolgsrate der ausländischen Beschuldigten nicht zunächst auf das Modellprojekt zurückzuführen, sondern auf allgemeine, nicht dem Modellversuch immanente Dinge wie fehlende Geständnisbereitschaft, welche ihrerseits aus erhöhtem Misstrauen gegenüber und Verständigungsschwierigkeiten mit der deutschen Obrigkeit resultieren kann.

Die signifikanten Unterschiede in der Erfolgsquote des Soforteinhalts zwischen Deutschen und Nichtdeutschen (n=845) bleiben auch bei der Kontrolle mit anderen Variablen bestehen. Kontrollen wurden u.a. durchgeführt (jeweils $p=0,000$) mit den Variablen Geschlecht, mit/ohne-Partner (bei beiden Gruppen steigt die Erfolgsquote im Falle von vorliegender Partnerschaft) und Wert des gestohlenen Gutes (Deutsche stehlen nicht signifikant billiger, nämlich Waren im Mittelwert von 24 DM vs. 37 DM). Das Alter der Nichtdeutschen beträgt 40, das Alter der Deutschen 49 Jahre; trotz des höheren Alters der deutschen Täter und angesichts des Umstands, dass bei älteren Beschuldigten der Soforteinbehalt besser funktioniert, wird der festgestellte starke Zusammenhang zwischen Nationalität und Erfolgsquote durch die Altersvariable nicht aufgelöst.

⁹⁹ Zu den Gründen, warum Fälle mit beschleunigten Verfahren/Sicherheitsleistungen zu den geeigneten Fällen zählen, siehe Fn. 139 auf S. 108.

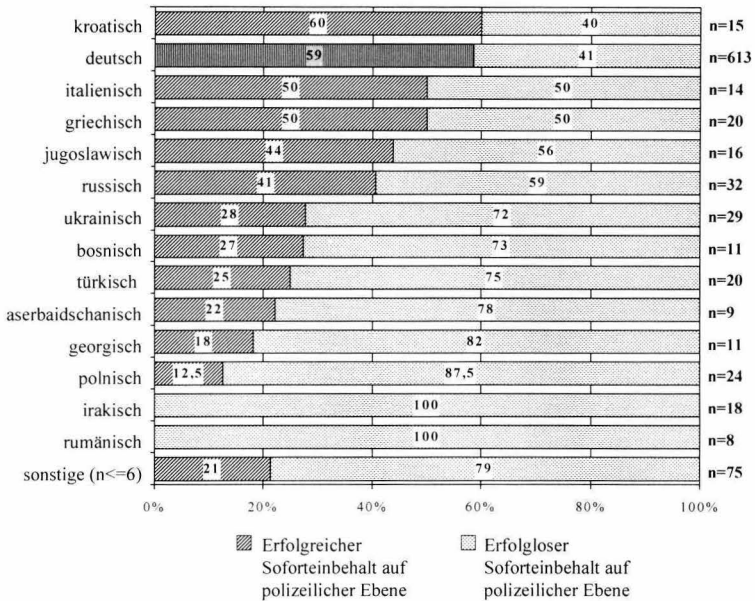
¹⁰⁰ Im Folgenden wird zur sprachlichen Vereinfachung nur noch von beschleunigten Verfahren/Sicherheitsleistungen gesprochen, wobei aber die sonstigen Gründe immer mit gemeint sind.

¹⁰¹ Siehe zu diesem polizeilichen Anwendungsfehler unter III 1 c, S. 83.

¹⁰² Siehe i.E. zu den Gründen für das Scheitern aller 921 geeigneten Fälle bei Nichtdeutschen Abbildung 29, S. 111.

b) Nationalitäten

Russen sind mit 32 Beschuldigten bei den 921 geeigneten Fällen die größte Ausländergruppe, gefolgt von Ukrainern, Polen, Griechen und Türken (n=29-20). Bei den 18 irakischen und bei den acht rumänischen Beschuldigten war kein einziger Soforteinbehalt erfolgreich, bei Polen 12,5 %. Am höchsten lag die Erfolgsquote bei Kroaten (60 %) sowie Griechen und Italienern (jeweils 50 %) (siehe Abbildung 16).

Abbildung 16¹⁰³: Erfolg nach Nationalität (n=915)

Die sechs Nationalitäten mit den besten und schlechtesten Erfolgsquoten wurden zur Analyse paarweise gegenübergestellt (Iraker/Rumänen/Polen vs. Kroaten/Griechen/Italiener), ob die unterschiedlichen Erfolgsquoten tatsächlich in der Nationalität begründet sind. Der Unterschied beider Gruppen in der Erfolgsquote ist hoch signifikant (Signifikanzniveau: 0,0 %). Kroaten, Griechen

¹⁰³ Die zugehörige Tabelle 14 findet sich im Tabellenanhang S. 143.

und Italiener sind zwar um acht Jahre signifikant älter (44 Jahre vs. 36 Jahre), weshalb man vermuten könnte, dass der Unterschied nicht auf der Staatsangehörigkeit, sondern allein auf dem Alter beruhen könnte. Diese Vermutung wird durch eine partielle Korrelation aber widerlegt: Die Unterschiede in der Erfolgsquote bleiben trotz der Kontrollvariable Alter bestehen ($p=0,000$).

Kroaten, Griechen und Italiener sind zu 51 % vs. 8 % Arbeitnehmer, während 61 % der Rumänen, Iraker und Polen vs. 8 % den Status des Asylsuchenden oder Touristen haben. 75 % der Rumänen, Iraker und Polen lebten bis zu vier Jahren in Deutschland, hingegen hielten sich 49 % der Kroaten, Griechen und Italiener länger als 20 Jahre in Deutschland auf oder wurden in Deutschland geboren und waren seitdem hier anwesend. Entsprechend weniger Fälle werden bei Kroaten, Griechen und Italienern nach dem beschleunigten Verfahren/mit Sicherheitsleistung (22 % vs. 47 %) durchgeführt. Bei Kroaten, Griechen und Italienern scheitern weit weniger Fälle am fehlenden Geständnis (56 % vs. 71 %, jeweils ohne beschleunigtes Verfahren/Sicherheitsleistung). Untersucht man beispielsweise nur die Gruppe der Kroaten, so fällt auf, dass die Beschuldigten der nicht erfolgreichen Fälle seltener Arbeitnehmer und (nicht signifikant) um etwa vier Jahre jünger sind. Bei Italienern bestätigt sich dieses Bild: Italiener mit erfolgreichem Soforteinbehalt sind häufiger Arbeitnehmer, länger in Deutschland und im Schnitt um 14 Jahre (signifikant) älter als ihre scheiternden Landsleute.

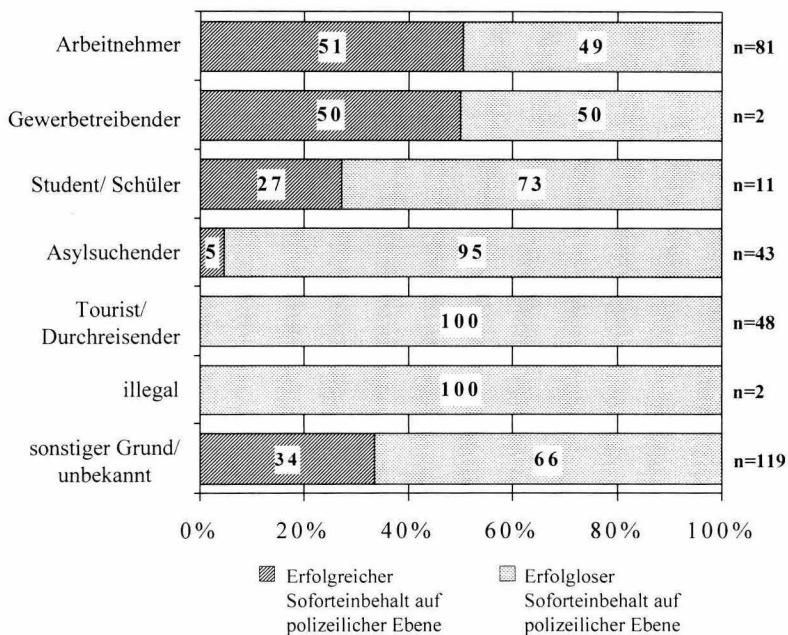
Als Risikofaktoren lassen sich (abgesehen vom niedrigen Alter, das bei allen Beschuldigten gleichermaßen relevant ist) für die verglichenen Nationalitätengruppen geringe Aufenthaltsdauer und die Aufenthaltsgründe Tourist, Illegaler und Asylbewerber herausarbeiten. Diese Faktoren führten häufig zu einem erfolglosen Soforteinbehalt, während lange Aufenthaltsdauer und der Aufenthaltsgrund Arbeitnehmer eher zu einem erfolgreichen Soforteinbehalt beitragen.

c) Aufenthaltsgrund bei Ausländern

Die vorhergehenden Ausführungen bieten Grund genug, einmal den Aufenthaltsgrund nicht nur ausgewählter Nationalitäten, sondern aller ausländischen Beschuldigten näher zu beleuchten. Die meisten ausländischen Beschuldigten der 921 geeigneten Fälle ($n=306$) sind entweder als Arbeitnehmer (27 %), als Touristen/Durchreisende (16 %) oder als Asylsuchende (14 %) in Deutschland; die Quote der Studenten/Schüler liegt bei 4 % und die Zahl der Illegalen und der Gewerbetreibenden bei 1 % (bei 39 % liegt ein sonstiger Aufenthaltsgrund vor oder er ist unbekannt). Bei den 93 Asylsuchenden, Touristen/Durchreisenden und Illegalen gelangen nur fünf Soforteinbehalte, während

die Erfolgsquote bei Studenten/Schülern bei 27 % und bei Arbeitnehmern bei 51 % liegt (siehe Abbildung 17).

Abbildung 17¹⁰⁴: Erfolg nach Aufenthaltsgrund bei Ausländern (n=306)



Die Erfolgsquoten verändern sich nur ganz unwesentlich, wenn die beschleunigten Verfahren/Sicherheitsleistungen herausgerechnet werden. Änderungen treten nur in den absoluten Zahlen ein, indem sich erwartungsgemäß die Häufigkeiten bei Asylsuchenden (von 43 auf 38) und vor allem bei Touristen/Durchreisenden verringern (von 48 auf 1).

Vergleicht man Illegale/Touristen/Asylsuchende mit Arbeitnehmern/Studenten/Gewerbetreibenden, lautet der hoch signifikante (Signifikanzniveau: 0,0 %) Unterschied in der Erfolgsquote 2 % vs. 48 %. Der Schluss liegt nahe, dass bei (Arbeitnehmern/Studenten/Gewerbetreibenden gegebener) besserer Integration

¹⁰⁴ Die zugehörige Tabelle 15 findet sich im Tabellenanhang S. 144.

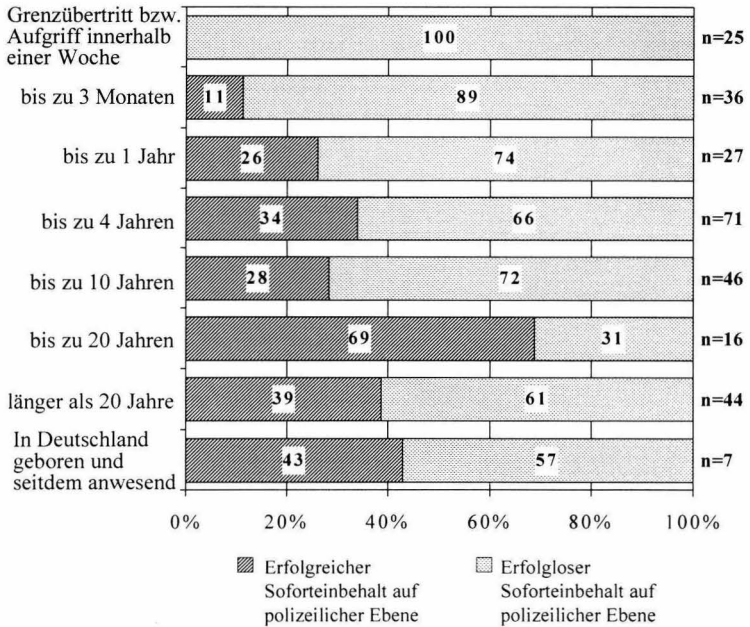
der ausländischen Beschuldigten der Soforteinbehalt besser funktioniert; diese Gruppen legen möglicherweise mehr als die übrigen Gruppen Wert darauf, sich mit den deutschen Behörden zu arrangieren. Möglicherweise sind auch einfach Verständigungsprobleme ausschlaggebend.

Ein Vergleich zwischen deutschen und ausländischen Arbeitnehmern diente der Überprüfung, ob nicht die Arbeitnehmereigenschaft¹⁰⁵ den Zusammenhang zwischen Erfolg und Nationalität auflöst. Es stellte sich aber heraus, dass auch jetzt noch signifikant bessere Erfolgsquoten bei Deutschen als bei Ausländern vorlagen (61 % vs. 30 % bzw. 62 % vs. 40 % ohne beschleunigte Verfahren/Sicherheitsleistungen). Das bedeutet, dass die Quote bei Ausländern nicht nur durch Touristen, Illegale und Asylbewerber gedrückt wird.

d) Aufenthaltsdauer bei Ausländern

Bezüglich der Aufenthaltsdauer bei Ausländern ergibt sich zunächst kein klares Bild. Gut ein Viertel aller Beschuldigten in den geeigneten Fällen (n=272) waren bei der Tat ein bis vier Jahre in Deutschland (26 %). Am seltensten vertreten waren diejenigen Beschuldigten, die in Deutschland geboren wurden und seitdem hier anwesend waren (3 %) mit denen, die sich länger als zehn bis zu 20 Jahren in Deutschland aufhielten (6 %). Zwar nimmt, wie man vermuten könnte, die Misserfolgsquote bei den Ausländern, die innerhalb einer Woche nach Grenzübertritt auffällig wurden (100 %) über die, die bis zu drei Monaten, bis zu einem Jahr und bis zu vier Jahren anwesend waren, auf 66 % ab. Bei einer Aufenthaltsdauer von bis zu 10 Jahren liegt die Quote der gescheiterten Soforteinhalte dann aber wieder bei 72 %, bei einer Aufenthaltsdauer von bis zu 20 Jahren bei nur 31 %, bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren wiederum bei 61 % und bei den Ausländern, die in Deutschland geboren wurden und seitdem anwesend waren, bei 57 % (vgl. Abbildung 18). Die Unterschiede zwischen den einzelnen Aufenthaltsdauern und den Erfolgsquoten des Soforteinhalts sind hoch signifikant (Signifikanzniveau: 0,0 %).

¹⁰⁵ Bei Ausländern erhebt die Polizei die Arbeitnehmereigenschaft in zwei Variablen, nämlich beim Aufenthaltsgrund und beim Beruf (-status). Beide Variablen beruhen auf den Angaben des Beschuldigten gegenüber der Polizei. Da in der Variablen Aufenthaltsgrund viele fehlende Werte festgestellt wurden, wurde für die vorliegende Analyse die Variable Beruf (-status) herangezogen.

Abbildung 18¹⁰⁶: Erfolg nach Aufenthaltsdauer bei Ausländern (n=272)

Eine Erklärung dafür, dass die Erfolgsquote der in Deutschland geborenen und seitdem hier anwesenden Ausländer relativ gering ist (43 %), liegt im Alter. Das Alter der Beschuldigten dieser Kategorie beträgt im Mittel nur 25 Jahre, wobei bereits gesehen wurde, dass in dieser Altersgruppe der Soforteinbehalt schlecht funktioniert. Es handelt sich hier ferner um die so genannte dritte Generation, die mit ihrer neuen Heimat Identifikationsprobleme hat und sicher auch deshalb mit dem Soforteinbehalt weniger anfangen kann als ihre deutschen Pendanten. In den übrigen Kategorien liegen die Altersmittelwerte bei 32 bis 41 Jahren. Eine Ausnahme mit besonders alten Beschuldigten bilden diejenigen der über 10 Jahre in Deutschland anwesenden, hier aber nicht geborenen Tatverdächtigen: Diese sind im Mittel 46 (Anwesenheit von 10 bis 20 Jahre) bzw. 53 Jahre alt (Anwesenheit über 20 Jahre).

¹⁰⁶ Die zugehörige Tabelle 16 findet sich im Tabellenanhang S. 144.

Bei anderer, größerer Gruppierung lassen sich dann doch eindeutige Effekte der längeren Aufenthaltsdauer erkennen: So beträgt die Erfolgsquote bei einer Aufenthaltsdauer in Deutschland bis zu einem Jahr 13 %, bis zu zehn Jahren 32 % und bei einer längeren Aufenthaltsdauer 46 %. Nimmt man von dieser letzten Gruppe diejenigen aus, die in Deutschland geboren und seitdem hier anwesend sind (43-prozentige Erfolgsquote), erhöht sich dieser letzte Wert auf 47 %. Da auch dieser Zusammenhang hochsignifikant ist (Signifikanzniveau: 0,0 %), lässt sich im Ergebnis schon sagen, dass die Erfolgsquote mit der längeren Aufenthaltsdauer positiv korreliert.

23 von 25 Beschuldigten, die bei Grenzübertritt bzw. Aufgriff innerhalb einer Woche den Ladendiebstahl begingen, scheiterten deshalb im Modellversuch, weil sie beschleunigte Verfahren/Sicherheitsleistungen zu gewärtigen hatten. Annähernd so hoch ist nur noch die Quote derjenigen, deren Aufenthalt in Deutschland von einer Woche bis zu drei Monate betrug (63 %). 77 % aller beschleunigten Verfahren/Sicherheitsleistungen wurden gegen diejenigen Nichtdeutschen geführt, die bis zu drei Monaten in Deutschland waren. Berechnet man die Erfolgsquoten ohne diese beschleunigten Verfahren/Sicherheitsleistungen neu, ändern sich einige der oben festgestellten Resultate. Die Erfolgsquote der bis zu einem Jahr in Deutschland anwesenden Ausländer steigt so von 13 % auf 30 %, während sich die übrigen o.a. Gruppen kaum ändern. Die oben noch festgestellte Signifikanz zwischen der gruppierten Aufenthaltsdauer und der Erfolgsquote löst sich dann auf.

6. Zusammenfassung

Von den 5.541 registrierten Ladendiebstählen im Stadtgebiet Nürnberg 2001 wurde der Modellversuch bei 1.751 Fällen angewendet (32 %) bzw. in diesen Fällen setzte die polizeiliche Datenverarbeitung das Schlagwort „Soforteinbehalt“. **921 Fälle** hiervon waren grundsätzlich für den Modellversuch **geeignet**, d.h. diese Fälle entsprachen den Voraussetzungen für den Modellversuch (53 %). Bei den restlichen 830 Fällen sind neben den Fällen, bei denen die Geeignetheit unbekannt ist (11 %), die Fälle enthalten, die deshalb ungeeignet waren, weil der Beschuldigte kein Erstauffälliger war (68 %), die Polizei nicht vor Ort war bzw. schriftliche Anzeige erstattet wurde (8 %), Anhaltspunkte für wirtschaftliches Unvermögen des Beschuldigten vorlagen (3,7 %), es um keinen einfachen Ladendiebstahl ging (3,4 %), der Schaden mehr als 100 DM betrug (2,4 %), der Beschuldigte jünger als 21 Jahre war (1,6 %), Verdachtsmomente für eine Schuldunfähigkeit des Beschuldigten bestanden (1,4 %), der Tatverdächtige älter als 70 Jahre war (1,1 %) oder kein Strafantrag gestellt wurde (0,4 %).

In **448 Fällen** schließlich war der Soforteinbehalt auf polizeilicher Ebene auch **erfolgreich** (49 % der geeigneten Fälle bzw. 26 % der mit dem Schlagwort versehenen Fälle bzw. 8 % aller Ladendiebstähle). Von diesen 448 polizeilich erfolgreichen Fällen kam es in mindestens 416 und höchstens 422 Fällen zu einer staatsanwaltschaftlichen Einstellung gem. § 153a Abs. 1 StPO nach Soforteinbehalt.

Die 921 grundsätzlich für den Soforteinbehalt geeigneten Fälle wurden auf die Erfolgsquote im Modellversuch nach den erhobenen Variablen zu Tat und Täter untersucht. Zur **Tatörtlichkeit** lässt sich Folgendes feststellen: Waren- und Kaufhäuser haben neben den sonstigen Geschäften mit Lebensmitteln mit 57 % und 52 % die höchste Erfolgsquote beim Soforteinbehalt, Geschäfte mit elektronischen Artikeln mit 33 % die schlechteste. Ob diese Unterschiede auf die Größe der Läden, ihre Ausstattung, ihre Besetzung mit Ladendetektiven und ihre Politik, Ladendiebe anzuzeigen, oder die unterschiedlich herrschende Anonymität zurückzuführen sind, ist nicht geklärt.

Die Erfolgsquote nach dem **erlangten Gut** stellt sich wie folgt dar: Besonders erfolgreich verlief der Soforteinbehalt bei Baumaterial (Erfolgsquote 70 %) und Handwerkzeug (62 %). Besonders schlecht gestaltete sich der Modellversuch bei Nikotin/Tabak (Erfolgsquote 14 %), Spirituosen (16 %) und Bier (20 %), aber auch bei Oberbekleidung Herren/Kinder (10 %) sowie Bekleidung und Textilien (20 %). Diese Unterschiede in der Erfolgsquote erklären sich nach den durchgeführten Analysen zum einen aus der sich dahinter verborgenden Klientel, aber auch aus der Art des entwendeten Gutes an sich.

Die Erfolgsrate für den Soforteinbehalt sinkt mit steigendem **Warenwert**: Während bei Schäden bis zu 40 DM die Erfolgsrate bei etwa 50 % liegt, beträgt sie bei Schäden über 40 DM bis 70 DM nur noch gut ein Drittel, im Übrigen dann noch etwa 10 % (Ausnahme bei Schäden über 80 bis 90 DM: 35 %). Diese Relation verdeutlicht auch das arithmetische Mittel des gestohlenen Gutes, das bei erfolgreichem Soforteinbehalt 21 DM und bei erfolglosem Soforteinbehalt 35 DM beträgt.

Die **Höhe des Soforteinbehalts** beträgt mit Abstand am häufigsten 50 DM (169 von 432 Fällen bzw. 39 %), nämlich mehr als doppelt so viel wie jeder andere Wert. Ursache hierfür ist neben der geringen Höhe des Betrags, den fast jeder Täter begleichen kann, auch, dass der Anwendungsbereich für Soforteinbehalte in Höhe von 50 DM doppelt so hoch ist wie bei jedem anderen Soforteinbehalt (1 Pfennig bis 11,11 DM). Mit Zunahme der Höhe des Soforteinbehalts nimmt die Häufigkeit stetig, fast kontinuierlich ab. 81,5 % aller Soforteinbehalte sind bis 250 DM abgedeckt. Der Mittelwert aller erhobenen Soforteinbehalte (ohne neun unbekanntes von 448 Fällen) beträgt 170 DM, der Median 100 DM.

Der Anteil **männlicher und weiblicher** Beschuldigter beträgt 54 % bzw. 46 %. Die Erfolgsquoten liegen nahe beieinander, und zwar die der Männer bei 47 % und die der Frauen bei 50 %. Aus dem Geschlecht lassen sich auf bivariater Ebene keine Rückschlüsse auf die Erfolgsquote im Modellversuch ziehen. Die These, Frauen reagierten sozial angepasster und seien dem Modellversuch gegenüber aufgeschlossener als Männer, bestätigte sich nicht.

Je **älter** der Beschuldigte ist, desto höher ist die Erfolgsquote des Soforteinbehalts: Sie steigt kontinuierlich von 34 % (bei den 21- bis 29-Jährigen) auf 60 % (bei den 60 bis 69-Jährigen) an. Der Beschuldigte, bei dem der Soforteinbehalt funktioniert, ist im Mittel 49 Jahre alt; derjenige, bei dem der Modellversuch scheitert, ist durchschnittlich 43 Jahre. Eine Erklärung hierfür könnte sein, dass der junge Erwachsene dem Soforteinbehalt, wie hoheitlichem Handeln überhaupt, eher misstrauisch gegenübersteht. Möglicherweise spielen hier aber auch die wirtschaftlichen Möglichkeiten des eher schlecht situierten jungen Erwachsenen eine Rolle. Im Übrigen wurde erkannt, dass die Polizei öfter ältere als jüngere Personen für den Modellversuch auswählt. Es handelt sich hierbei um einen gedanklich vor den Modellvoraussetzungen ansetzenden, in den Händen der Polizei liegenden und justiziell nicht überprüfbaren Filter, durch den sich die Altersverteilung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Fälle verschiebt.

Die **verwitweten** Tatverdächtigen sind diejenigen, bei denen der Soforteinbehalt am besten gelingt (65 %), während die Erfolgsquote bei den ledigen Beschuldigten mit 35 % wesentlich niedriger ausfällt. Bei 53 % der Tatverdächtigen mit Partner gelingt der Soforteinbehalt, nur aber bei 43 % der Beschuldigten ohne Partner. Vermutete Ursache hierfür ist, dass die Partnerschaft Anreiz für ein sozial angepasstes Verhalten darstellt. Beschuldigte in Partnerschaften machen vermutlich deshalb gerne vom Soforteinbehalt Gebrauch, weil sie auf dem polizeilichen Vordruck auf die gesonderte Einstellungsnachricht verzichten und den Vorfall zu Hause verheimlichen können.

Die besten Erfolgsquoten erzielten neben den Fürthern (63 %) die Beschuldigten, die außerhalb von Bayern (ohne Ausland) **wohnten** (67 %). Die Nürnberger selbst liegen mit einer Erfolgsquote von 52 % im Mittelfeld. Beschuldigte, die im entfernteren Umland von Nürnberg wohnen (Postleitzahlen 91xxx und 92xxx), weisen mit 42 % die schlechteste Erfolgsquote im Modellversuch auf. Dies spricht für die These von der Gefährlichkeit der aus dem Umland stammenden Delinquenten („gezielte Rechtsbrecher“).

Betrachtet man die Erfolgsquote des Soforteinbehalts in Abhängigkeit der **Schulbildung**, ergeben sich keine großen Auffälligkeiten. Es ist vor allem nicht etwa so, dass sich die Erfolgsquote mit steigender Schulbildung verbessere; die Zahlen sind gemessen an der steigenden Bildung vielmehr schwankend. So liegt z.B. die Erfolgsquote der Berufs- und Fachschüler bei 60 %, aber die derjenigen, die eine Hochschule besucht haben, nur bei 48 %. Andererseits lag die Erfolgsquote bei Beschuldigten ohne Schulbildung (n=12) bei nur 25 %.

Bei der Betrachtung der **Berufe** der Beschuldigten zeigte sich, dass Ladendiebe im Regelfall solche Waren stehlen, die ihren Bedürfnissen und Wünschen entsprechen. Es bestätigte sich die These vom Ladendiebstahl als „normalem Konsumverhalten mit illegalen Mitteln“. So konnte sich beispielsweise nur in der Gruppe der Mechaniker ein Täter für einen Auspuff erwärmen. Am erfolgreichsten schnitten die 17 Vertreter der Sozial- und Lehrberufe (2,1 % der geeigneten Fälle) mit der guten Erfolgsquote im Modellversuch von 77 % im Gegensatz zu den 27 Mechanikern (3,3 % der geeigneten Fälle) mit der schlechten Erfolgsquote von 41 % ab. Die unterschiedliche Erfolgsquote liegt in den untersuchten Berufsgruppen nicht am Beruf an sich, sondern z.B. an der vorher erworbenen Bildung und der Eigenschaft des Täters als deutsch oder nichtdeutsch.

Arbeitende/Beschäftigte machen mit 56 % die meisten Beschuldigten aus, gefolgt von Rentnern (17 %), Arbeits- und Beschäftigungslosen (13 %), Hausfrauen (11 %) und Studenten (3 %). Die beste Erfolgsquote haben Rentner (58 %) vor den Arbeitenden/Beschäftigten (51 %), Hausfrauen (41 %), Arbeits- und Beschäftigungslosen (33 %) und schließlich den Studenten (28 %). Diese Quoten erklären sich in erster Linie durch das (vorhandene oder fehlende) eigene Einkommen, aber wohl auch aus einer erhöhten sozialen Scham des Beschuldigten in gesicherter Position.

Bei **Deutschen** ist der Soforteinbehalt mehr als doppelt so oft erfolgreich wie bei **Nichtdeutschen** (59 % vs. 28 %). Rechnet man die beschleunigten Verfahren/Sicherheitsleistungen, die vor allem bei Ausländern zur Anwendung kommen, heraus und legt die übrig bleibenden 845 Fälle zu Grunde, führt dies dazu, dass die Erfolgsquote der nichtdeutschen Tatverdächtigen bei etwas freundlicheren, aber immer noch schlechten 36 % liegt. Die Gründe für das Scheitern der geeigneten Fälle (ohne beschleunigte Verfahren/Sicherheitsleistungen) liegen bei Ausländern vor allem am fehlenden Geständnis (52 % vs. 42 % bei Deutschen), weshalb der bei Nichtdeutschen festzustellende Misserfolg nicht unbedingt auf den Modellversuch zurückzuführen ist, sondern andere, allgemeinere Gründe (erhöhtes Misstrauen, Verständigungsschwierigkeiten) haben kann.

Betrachtet man die einzelnen **Nationalitäten**, fällt auf, dass Russen mit 32 Beschuldigten die größte Ausländergruppe bilden, gefolgt von Ukrainern, Polen, Griechen und Türken. Bei den 18 irakischen und bei den acht rumänischen Beschuldigten war kein einziger Soforteinbehalt erfolgreich. Am höchsten lag die Erfolgsquote bei Kroaten (60 %) sowie Griechen und Italienern (jeweils 50 %). Diese unterschiedlichen Erfolgsquoten erklären sich im Wesentlichen aus Aufenthaltsgrund und -dauer. Die meisten ausländischen Beschuldigten benannten als **Aufenthaltsgrund** in Deutschland entweder ihre Eigenschaft als Arbeitnehmer (27 %), als Touristen/Durchreisende (16 %) oder als Asylsuchende (14 %); die Quote der Studenten/Schüler liegt bei 4 % und die Zahl der Illegalen und der Gewerbetreibenden bei jeweils 1 %. Bei den 93 Asylsuchenden, Touristen/Durchreisenden und Illegalen gelangen nur fünf Soforteinbehalte, während die Erfolgsquote bei Studenten/Schülern bei 27 % und bei Arbeitnehmern bei 51 % liegt. Die Erfolgsquote korreliert positiv mit der längeren **Aufenthaltsdauer** von Ausländern. Sie beträgt bei einer Aufenthaltsdauer in Deutschland bis zu einem Jahr 13 %, bis zu zehn Jahren 32 % und bei einer darüber liegenden Aufenthaltsdauer 46 %. Als spezifische Risikofaktoren lassen sich für Nichtdeutsche also geringe Aufenthaltsdauer und die Aufenthaltsgründe „Tourist“, „Illegaler“ und „Asylbewerber“ herausarbeiten. Beim nicht oder schlecht integrierten Ausländer funktioniert der Modellversuch eher nicht.

III. Akzeptanz und Effizienz

Die Akzeptanz des Modellprojekts – also die Bereitschaft, es anzunehmen – wurde bei den verschiedenen Verfahrensbeteiligten (Polizei, Staatsanwaltschaft, Beschuldigte, Geschädigte und Landesjustizkasse) untersucht, die Effizienz im Sinne von Wirksamkeit, aber auch Wirtschaftlichkeit, vor allem bei Polizei und Staatsanwaltschaft im Hinblick auf eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens. Hierzu wurden zunächst die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Daten analysiert. Ergänzend wurden drei Fragebogenaktionen durchgeführt.

1. Polizei

a) Fallaufkommen nach Polizeidienststellen

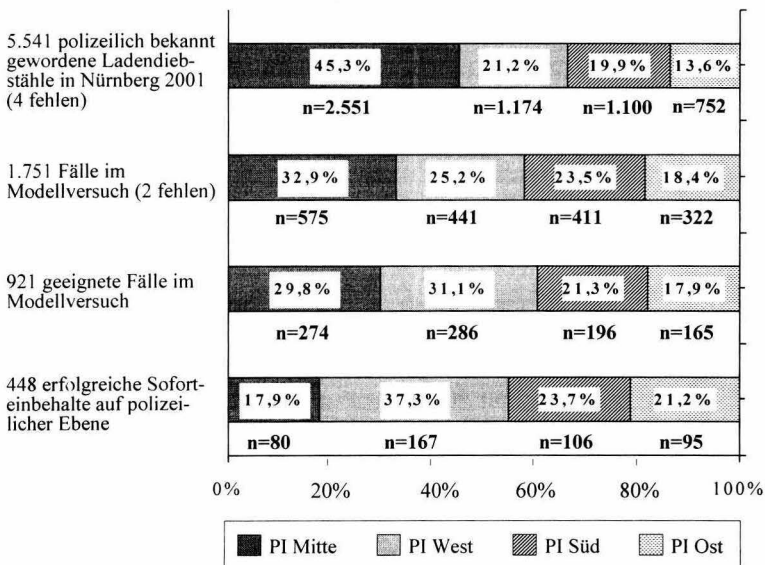
Wie bereits früher erwähnt, wurden im Jahr 2001 im Stadtgebiet Nürnberg insgesamt 5.541 Ladendiebstähle polizeilich registriert. Durchläuft man ausgehend von diesen 5.541 Fällen die verschiedenen beobachteten Selektionsfilter¹⁰⁷, ergeben sich insbesondere bei der Polizeiinspektion (PI) Mitte Auffälligkeiten in den Bearbeitungsanteilen. Die PI Mitte „startet“ so mit 45,3 % aller zu bearbeitenden Ladendiebstähle; die Anteile der übrigen drei Polizeiinspektionen liegen anfangs bei 21,2 % (PI West), bei 19,9 % (PI Süd) und bei 13,6 % (PI Ost). Der erste Selektionsfilter setzt nun an bei der Aufnahme der Fälle in den Modellversuch (1.751 Fälle). Der Bearbeitungsanteil der PI Mitte fällt dabei um 12,4 % auf 32,9 % zurück, während die Zahlen der übrigen Dienststellen um 3,6 % bis 4,8 % ansteigen (PI West: 25,2 %; PI Süd: 23,5 %; PI Ost: 18,4 %). Nähere Analysen zu der Wirkungsweise dieses Filters, der gedanklich vor dem Modellversuch ansetzt, sind mit dem vorliegenden Datenmaterial nicht möglich. Zu vermuten steht, dass die PI Mitte der Masse der Verfahren nicht Herr wurde und so zahlreiche Fälle, die grundsätzlich in den Modellversuch gehört hätten, nach den personalintensiven Anforderungen des Projekts außen vor lassen musste.

Die nächste Selektionsebene betrifft die 921 geeigneten Fälle. Hier fällt vor allem der prozentuale Anstieg bei der PI West auf, die die meisten geeigneten Fälle aufweisen kann und um knapp 6 % auf 31,1 % Bearbeitungsanteile zulegt. Die Anteile der übrigen drei Polizeidienststellen sind rückläufig, wobei hier wiederum die PI Mitte mit 3,1 % den deutlichsten Rückgang aufweist (Mitte: 29,8 %; Süd: 21,3 %; Ost: 17,9 %). In dramatischer Weise filtert

¹⁰⁷ Vgl. Abbildung 3, S. 35.

schließlich die letzte Stufe, welche die 448 polizeilich erfolgreichen Fälle und damit die Geständigkeit und Kooperation des Beschuldigten betrifft, die Ladendiebstähle bei der PI Mitte aus. Ihr Anteil reduziert sich nämlich um weitere 11,9 % auf 17,9 %, während alle drei anderen Polizeidienststellen zulegen, am deutlichsten wieder die PI West mit 6,2 % (West: 37,3 %; Süd: 23,7 %; Ost: 21,2 %). In absoluten Zahlen ausgedrückt bleiben bei der PI Mitte von insgesamt zu bearbeitenden 2.551 Ladendiebstählen am Ende nur 80 übrig, bei denen der Modellversuch erfolgreich zur Anwendung kam. Selbst die PI Ost mit ihren im Ausgangspunkt wenigen 752 Fällen, was knapp 30 % der Ausgangsfallmenge der PI Mitte entspricht, hat am Ende mehr, und zwar 95 erfolgreich nach dem Modellversuch abgewickelte Fälle aufzuweisen. Obwohl die PI Mitte etwa gleich viel für den Modellversuch geeignete Fälle zu bearbeiten hatte (n=274) wie die PI West (n=286), hatte sie mit nur 80 Fällen weniger als die Hälfte erfolgreicher Fälle im Vergleich zur PI West mit 167 Fällen. Dieses Phänomen, dass die PI Mitte von Selektionsstufe zu Selektionsstufe klar weniger Ladendiebstähle als die drei übrigen Polizeiinspektionen nach dem Modellversuch durchführte, lässt sich folgendermaßen veranschaulichen (Abbildung 19):

Abbildung 19: Der Selektionsprozess im Modellversuch nach Polizeidienststelle



Die Polizeidirektion Nürnberg teilte auf Anfrage hierzu mit, dass die Durchführung des Soforteinbehalts sich bei der PI Mitte in großen Teilen schwieriger gestalte als bei den Außeninspektionen. Die Gründe hierfür seien vielfältig. Beispielfhaft könne angeführt werden, dass die PI Mitte den gesamten innerstädtischen Bereich mit einem Großteil der Ladengeschäfte und Kaufhäuser (Fußgängerzone) betreue. Die Nürnberger Innenstadt stelle für die Bewohner des gesamten Ballungsraumes Nürnberg-Fürth-Erlangen einen Anziehungspunkt dar, der auf Grund der öffentlichen Verkehrsanbindung (Zug, U-Bahn usw.) auch für alle nicht motorisierten Besucher (zum Beispiel Jugendliche, Geringverdiener usw.) gut zu erreichen sei. Die PI Mitte habe die meisten Ladendiebstähle zu bearbeiten, wobei die Mehrzahl der betroffenen Ladendiebe auch nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich oder überhaupt in Nürnberg wohne. Zu Stoßzeiten bestehe bei der Bearbeitung von Ladendiebstählen erhöhter Zeitdruck. Der oftmals notwendige Versuch, betroffene Ladendiebe vom Sinn des Soforteinbehalts zu überzeugen oder ihn bei bestehenden Sprachschwierigkeiten mehrfach zu erklären, könne nicht immer durchgeführt werden, da bereits der nächste Auftrag warte.

Nach der Datenanalyse stellt sich die Lage für das Scheitern geeigneter Fälle wie folgt dar: Es fällt auf, dass die PI Nürnberg-Mitte mit 51 % vs. 26 % bei den drei übrigen Polizeiinspektionen viele ausländische Beschuldigte hatte, wobei daran zu erinnern ist, dass die Erfolgsquote im Modellversuch bei Ausländern sinkt. Des Weiteren waren die Beschuldigten der PI Mitte öfter ohne Partner (55 % vs. 39 %), auch dieses Merkmal hindert den Erfolg des Soforteinbehalts. Die Beschuldigten der PI Mitte sind auch signifikant jünger (41 Jahre vs. 48 Jahre). Im Wege der partiellen Korrelation ergibt sich aber, dass das Alter den Zusammenhang zwischen schlechter Erfolgsrate und der Zuständigkeit der PI Mitte nicht auflösen kann. Das Gleiche gilt auch für den hohen Anteil ausländischer Beschuldigter. Denn die Erfolgsquote bei der PI Mitte ist sowohl bei Ausländern als auch bei Deutschen im Vergleich zu den übrigen Polizeiinspektionen signifikant geringer (Signifikanzniveau jeweils 0,0 %). D.h. also, dass die schlechte Erfolgsquote nicht allein Ausländern anzulasten ist. Ausländer haben in Nürnberg-Mitte einerseits eine sehr schlechte Erfolgsquote; andererseits zeigen sich auch bei Deutschen Unterschiede zu den anderen Zuständigkeitsbezirken, nur auf höherem Niveau. Die Ergebnisse ändern sich auch dann nicht, wenn man die beschleunigten Verfahren herausrechnet. Ähnliches lässt sich im Wege der partiellen Korrelation auch für die Variable mit/ohne-Partner wiederholen. Auch der Berufsstatus kann den untersuchten Zusammenhang nicht auflösen: Arbeitende und Rentner haben in Nürnberg Mitte signifikant weniger Erfolg im Modellversuch.

Hinsichtlich beispielsweise der Art und des Werts des Diebesguts sowie der Tatörtlichkeit lassen sich keine weiteren Aufklärungen erzielen. Beim Wert ergeben sich keine signifikanten Unterschiede (28,5 DM bei der PI Mitte vs. 27,7 DM). Die Tatörtlichkeiten unterscheiden sich nur marginal (so gibt es etwa mehr Bekleidungsgeschäfte in Nürnberg-Mitte als Geschäfte mit Metallwaren). In Nürnberg-Mitte werden ferner mehr Kosmetika (+ 6 %) und mehr Bekleidung (+ 13 %), dafür weniger Baumaterial und Handwerkzeug (- 7 %) gestohlen. Beiden letzteren Variablen kommt ohnehin kein bedeutender Erklärungswert für den Erfolg im Modellversuch zu.

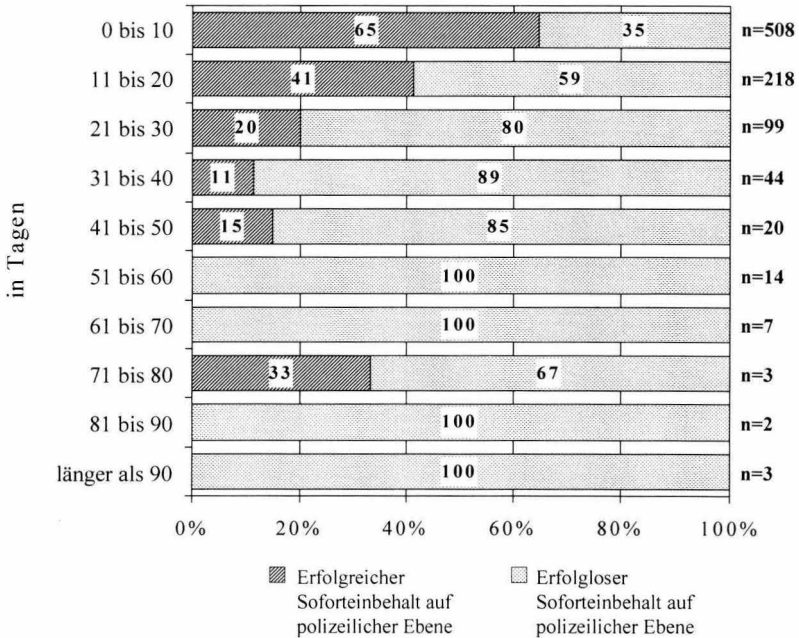
Nach den durchgeführten Berechnungen gibt es also Einflüsse von außen auf die Erfolgsrate der von der PI Mitte bearbeiteten Fälle. Faktoren wie vor allem niedrigeres Alter und häufigere Ausländereigenschaft der Beschuldigten beeinflussen zwar den Zusammenhang zwischen Erfolgsrate und Zuständigkeit der PI Mitte, lösen ihn aber nie auf. Der schlechte Erfolg im Modellversuch liegt also nicht allein an Täter- und Tatstruktur, sondern eben auch an der Zuständigkeit der PI Mitte. Die möglichen Gründe hierfür wurden mit mangelnden Ressourcen und/oder mangelnder Akzeptanz bereits oben angesprochen und können auch kumulativ vorliegen. Die Polizei kann durch ihr Auswahlverhalten jedenfalls die Durchschlagskraft des Modellversuchs erheblich steuern. Dies gilt um so mehr, als die Polizei durch die Art und Weise ihres Auftretens, etwa wie sehr sie den Modellversuch dem Beschuldigten gegenüber bewirbt und seine Kooperationsbereitschaft fördert, die Fäden für das Gelingen des Falles in der Hand hält. Die größte Einflussmöglichkeit der Polizei besteht aber darin, einen an sich geeigneten Fall gar nicht erst in den Modellversuch zu nehmen. Die oben angeführten Zahlen legen die Vermutung nahe, dass bei der PI Mitte teilweise so verfahren wurde bzw. werden musste.

b) Dauer der polizeilichen Verfahrensbearbeitung

Gelang der Soforteinbehalt (448 von 921 Fällen), betrug die durchschnittliche polizeiliche Bearbeitungsdauer im arithmetischen Mittel knapp neun Tage, Ermittlungsverfahren mit negativem Soforteinbehalt (473 Fälle) benötigten hingegen 19 Tage. Das Mittel aller 921 für den Modellversuch geeigneten Fälle liegt bei 14 Tagen. Bei erfolgreichem Soforteinbehalt wurden fast drei Viertel aller Verfahren spätestens nach 10 Tagen an die Staatsanwaltschaft abgegeben, nur 6 % befand sich länger als 20 Tage in polizeilicher Bearbeitung und nur ein Verfahren verließ die Polizeiinspektionen später als 50 Tage. Scheiterte aber der Soforteinbehalt, wurde nur gut ein Drittel der Verfahren binnen zehn Tagen fertig bearbeitet, schon gut ein Drittel der Ermittlungsvorgänge benötigte mehr als 20 Tage und 5 % der Fälle dauerten in der polizeilichen Bearbeitung sogar länger als 50 Tage. Die folgende Abbildung 21 er-

gänzt diese Zahlen und veranschaulicht die relativen Anteile der erfolgreichen und der nicht erfolgreichen Fälle nach Bearbeitungsintervallen von jeweils zehn Tagen:

Abbildung 21¹⁰⁹: Dauer der polizeilichen Verfahrensbearbeitung (n=918)



Die Zahlen sprechen für eine sehr deutliche Beschleunigung der polizeilichen Verfahrensbearbeitung durch den Modellversuch. Sie dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Ursache für die beschleunigte Verfahrensbearbeitung nicht nur der Soforteinbehalt sein muss, sondern auch die Geständigkeit des Beschuldigten eine Rolle spielen kann. Das Geständnis kann dadurch zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen, dass weitere Ermittlungshandlungen wie Zeugenvernehmungen entbehrlich werden. Und ein Geständnis ist in aller Regel bei einem erfolgreichen Soforteinbehalt gegeben.

¹⁰⁹ Die zugehörige Tabelle 18 findet sich im Tabellenanhang S. 145.

Dem ist so, auch wenn ein Geständnis nicht Voraussetzung für die Durchführung des Modellversuchs ist und es in den erfolgreichen Fällen nicht zwingend vorliegt. Denn es sind Fälle denkbar, in denen der Beschuldigte zwar die Tat abstreitet, aber dennoch „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ den Soforteinbehalt leistet, damit er weitere Unbill in Form eines Ermittlungsverfahrens von sich abwendet. Die genaue Geständnisquote konnte nicht ermittelt werden, weil für den Modellversuch in erster Linie das Gegenteil, also das fehlende Geständnis, interessierte und daher in der Regel nur dies in den polizeilichen Vorgangskurztexten zu finden war. Nur insoweit konnten also regelmäßig Angaben zum Geständnis erlangt werden („Scheitern des Soforteinhalts wegen fehlenden Geständnisses“).

Um einen Vergleich ziehen zu können, der die Frage aussagekräftig beantwortet, wie weit der Soforteinbehalt in Relation zum Geständnis zu der Beschleunigung des Verfahrens beiträgt, wäre eine Vergleichsgruppe mit solchen Fällen wünschenswert, die möglichst weit der hier untersuchten Gruppe der 921 geeigneten Fälle ähnelt. Am besten wäre es also, aus dem Jahr 1999 Fälle zu gewinnen, die nahezu deckungsgleich mit den untersuchten sind. Voraussetzung wäre, dass man aus 1999 Fälle mit den sieben Kriterien für die Geeignetheit der Fälle filtern könnte, wie das für 2001 geschah. Diese Kriterien lauten zusammengefasst:¹¹⁰ einfacher Ladendiebstahl, richtige Altersgruppe und richtiger Warenwert, gestellter Strafantrag sowie Ersttätereigenschaft, keine Schuldunfähigkeit und kein wirtschaftliches Unvermögen des Beschuldigten. Anhand des Datensatzes von 1999 lassen sich indes nur zwei von sieben Kriterien, nämlich richtige Altersgruppe und richtiger Warenwert, herausfiltern. Die übrigen für den Modellversuch relevanten Informationen wurden 1999 nicht erhoben. Dieser Weg, eine Vergleichsgruppe zu finden, ist also nicht gangbar.

Wenn zur o.g. Untersuchungsgruppe kein genau passendes Äquivalent existiert, muss auch in Erwägung gezogen werden, ob nicht die Untersuchungsgruppe anders zu definieren ist. Für die Untersuchungs- und die Vergleichsgruppe stehen mehrere Datenmengen zur Verfügung. Die nächstgrößere Datengruppe als die oben dargestellte der 921 geeigneten Fälle sind die 1.751 Fälle nach dem Modellversuch inklusive der ungeeigneten Fälle (Mittel der Verfahrensdauer: 18 Tage; Fälle mit negativem Soforteinbehalt: 21 Tage), und schließlich als letzte Gruppe der gesamte Datensatz 2001 mit allen 5.541 Ladendiebstählen (Mittel der Verfahrensdauer: 25 Tage). Schon im Vergleich zu den 3.790 Fällen 2001, die ohne Modellversuch durchgeführt wurden (Mittel der Verfahrensdauer: 29 Tage), lässt sich tendenziell ablesen, dass der Soforteinbehalt die polizeiliche Bearbeitung beschleunigt.

¹¹⁰ Siehe i.E. I 1 a, S. 11.

Um den verzerrenden Anteil der Geständigen möglichst gering zu halten, bietet sich die größte Untersuchungsgruppe an, also die aller Ladendiebstähle 2001 (Mittel der Verfahrensdauer: 25,0 Tage). Als Vergleichsgruppe passen hierzu genau die 5.493 Ladendiebstähle aus 1999. Verzerrende Momente in der Vergleichsgruppe sind nicht ersichtlich¹¹¹; das Einzige, was sich in den Datensätzen ändert, ist die Variable Soforteinbehalt. 1999 dauerten die Verfahren 27,4 Tage, also gut zwei Tage länger als 2001 mit Soforteinbehalt. Dieser Unterschied ist hochsignifikant (Signifikanzniveau: 0,1 %). Das Ergebnis lautet also, dass der Modellversuch eindeutig zu einer Verkürzung der polizeilichen Verfahrensbearbeitung führt.

Ein weiterer Gedanke mag dieses Ergebnis unterstützen. Man könnte bei den gescheiterten Fällen die Geständigen herauszufiltern versuchen und die dann für sie ermittelte Bearbeitungsdauer zum Vergleich heranziehen. Wie bereits ausgeführt, konnte die Variable „Geständnis“ nicht erhoben werden. Man könnte aber diejenigen Beschuldigten als geständig werten, die den Modellversuch ablehnten, wobei unterstellt würde, dass diese ablehnenden Beschuldigten an sich geständig sind: Denn nur derjenige, so ließe sich argumentieren, lehne doch den Soforteinbehalt ab, der sich im Grunde zur Tat bekennt; ansonsten wäre es ihm doch ein Leichteres zu sagen, dass er die Tat nicht begangen habe und allein schon deshalb nicht zahlen müsse. Analysiert man nun diese 215 Fälle der „Geständigen“, also derjenigen, welche die Durchführung deshalb ablehnten, weil sie nicht genug Geld hatten, weil ihnen der Betrag zu hoch erschien, aus Misstrauen oder aus unspezifischen Gründen, erhält man ein Mittel der polizeilichen Verfahrensbearbeitungsdauer von 17 Tagen (vs. 21 Tagen bei den 179 Nichtgeständigen, was der Erwartung entspricht, das Geständnis beschleunige das Verfahren). Damit liegt man aber weit über dem Mittel von 9 Tagen bei den Fällen mit erfolgreichem Soforteinbehalt (wo zahlreiche Geständige vermutet werden) und sogar über dem Mittel aller 921 geeigneten Fälle von 14 Tagen. Erachtet man diesen Vergleich für zulässig, wird das oben gefundene Ergebnis, dass der Beschleunigungseffekt auf den Soforteinbehalt zurückzuführen ist, noch weiter verstärkt.

c) Anwendungsfehler

Es kam zu (wenigen, nämlich) sieben festgestellten polizeilichen Bewertungsfehlern, was die Geeignetheit des Falles angeht. Trotz falschen Alters der Beschuldigten oder zu teuren Stehlguts nahm die Polizei irrtümlich die Geeignetheit des Falles an und führte den Soforteinbehalt in sieben der 448 „erfolgreichen“ Fälle durch.¹¹² Es handelt sich dabei um Ladendiebstähle, bei denen die Beschuldigten entweder jünger als 21 (2 Fälle) oder älter als 70 Jahre waren (4 Fälle) oder der Wert des gestohlenen Gutes über 100 DM lag (1 Fall, und zwar betreffend ein Diebesgut im Wert von 141 DM). In anderen, „wei-

¹¹¹ Siehe zur Vergleichsgruppe bereits unter I 3, S. 22 f.

¹¹² Nicht mitgezählt sind dabei die Fälle, in denen der Soforteinbehalt nur deshalb nicht „erfolgreich“ war, weil der Beschuldigte das (falsche) Angebot der Polizei nicht annahm.

cheren“ Datenbereichen lassen sich ebenfalls Anwendungsfehler vermuten, die aber mit dem verwendeten Forschungsdesign nicht nachprüfbar sind. So z.B. bei den generalklauselartigen Voraussetzungen „wirtschaftliches Unvermögen“ und „Anhaltspunkte für Schuldunfähigkeit“. In den polizeilichen Vorgangskurztexten waren so immer wieder Blutalkoholkonzentrationen des Beschuldigten von über 2 und auch über 3 Promille zu erfahren, ohne dass aber an der Geeignetheit des Falls gezweifelt wurde.¹¹³

In insgesamt 14 festgestellten der 448 erfolgreichen Fälle wurde ferner der Soforteinbehalt in falscher Höhe festgesetzt. Dabei wurde der Soforteinbehalt dreimal zu niedrig (einmal um 100 DM und zweimal um 50 DM) und viermal zu hoch bestimmt (jeweils um 50 DM). Dabei ragen insbesondere die sieben weiteren Fälle heraus, in denen systemwidrige Beträge gewählt wurden, die zwar rechnerisch grob stimmen, nicht aber auf den nächst niederen 50er DM-Schritt abgerundet sind. Es handelt sich dabei zweimal um Beträge von 70 DM, einmal um 85 DM, einmal um 180 DM, einmal um 323 DM, einmal um 468 DM und einmal sogar um 1.250 DM. Dieser letzte Fall, bei dem der Warenwert von 141 DM weit über der Höchstgrenze von 100 DM lag, mag durch den polizeilichen Vorgangskurztext kurz illustriert werden: „X entwendete 5 CDs indem X sie in einen mitgeführten Rucksack steckte und anschließend Waren im Wert von 40,00 DM (Lebensmittel) bezahlte. X war mit Soforteinbehalt einverstanden und wird 1250 DM am Montag den xx.xx.2001 überweisen. 2. Beamter: Polizeibeamter Y. Gegenstände an Geschädigten Z zurückgegeben, X ist geständig.“

Diese Zahl von 14 falschen Soforteinhalten ist sehr wahrscheinlich um einige weitere Fälle zu erhöhen. Um dies zu erläutern, ist kurz das Verfahren zur Ermittlung der falsch festgesetzten Soforteinhalte darzustellen: Im polizeilichen Datensatz befinden sich zum Wert des erlangten Gutes auf volle DM-Beträge gerundete Daten. Zur Kontrolle wurden mit einer Rechenroutine diese Daten mit dem Faktor neun multipliziert und die Ergebnisse in einem nächsten Schritt auf die nächst niedrigeren 50 DM-Beträge gruppiert. Nach dem Abgleich mit der Variable zur Höhe des Soforteinhalts ergaben sich 58 Fälle, die im Verdacht standen, dass die Höhe des Soforteinhalts falsch festgesetzt wurde.

Weil der Pfennigbetrag beim Wert des gestohlenen Gutes für einen 50er DM-Schritt entscheidend sein kann, mussten als nächster Prüfungsschritt ergänzend die polizeilichen Vorgangskurztexte herangezogen werden, in denen häufig, wenn auch nicht immer, die exakten Beträge mit Pfennigen vermerkt waren. In 16 Fällen wurde hierzu keine Angabe gefunden, in weiteren 14 Fällen war die festgesetzte Höhe des Soforteinhalts unbekannt und in 14 Fällen schließlich stellte sich heraus, dass der Soforteinbehalt richtig festgesetzt wurde und nur der im polizeilichen Datensatz gerundete Betrag eine falschen Verdacht schürte. Es blieben also $58 - 16 - 14 - 14 = 14$ Fälle übrig, von denen bestimmt gesagt werden kann, dass sie fehlerhaft zustande gekommen sind. Es wird deshalb angeregt, den Polizeibeamten vor Ort

¹¹³ Siehe zur Analyse der polizeilichen Vorgangskurztexte I 3 a, S. 24 ff.

Mittel an die Hand zu geben, die diese Rechenfehler vermeiden helfen. Hierfür würde sich etwa die im Anhang abgedruckte und für € zu aktualisierende Übersichtstabelle anbieten, anhand der man zu jedem für den Modellversuch erlaubten Betrag (also nicht über 100 DM) sogleich die festzusetzende Höhe des Soforteinbehalts erkennt.

Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei diesen 14 Fällen um die ermittelte Mindestanzahl an Fällen mit in der Höhe falsch festgesetzten Soforteinbehalten. Weitere Fehlerquellen sind nun in zwei Richtungen denkbar: Erstens könnte sich die o.a. Anzahl um die Fälle erhöhen, in denen im polizeilichen Vorgangskurztext der exakte Wert des gestohlenen Gutes nicht vermerkt war (n=15). Denn hier ist ein genauer Abgleich zum festgesetzten Soforteinbehalt nicht möglich. Weiter existieren Fälle, in denen die Polizei ein der Höhe nach falsches Angebot machte, der Beschuldigte aber ablehnte. Die Zahl dieser Fälle ist unbekannt; ein solcher Fall wurde zufällig in den Vorgangskurztexten (andere Datenquellen sind zur Ermittlung dieser Fälle nicht vorhanden) gefunden.

Es kam auch vor, dass geeignete Fälle als solche nicht erkannt wurden und der Modellversuch keine Anwendung fand. Beispielsweise wendete die Polizei in zwölf festgestellten der insgesamt 737 Fälle im Modellversuch des ersten Halbjahres¹¹⁴ 2001 den Soforteinbehalt deshalb nicht an, weil sie davon ausging, dass der Beschuldigte nicht Asylbewerber (fünf Fälle) oder Ausländer (vier Fälle) oder Ausländer ohne festen Wohnsitz (drei Fälle) sein dürfe. Es ist dabei davon auszugehen, dass ein grundsätzlicher Vorrang von § 132 StPO im Verhältnis zum Soforteinbehalt nicht besteht, sondern dass beide Rechtsinstitute nebeneinander Anwendung finden. Denn die Fallgruppen für Sicherheitsleistung und Soforteinbehalt sind nicht deckungsgleich, sondern überschneiden sich. Beispielsweise wird der dringende Tatverdacht, Eingangsvoraussetzung des § 132 StPO, zwar in den meisten Fällen des Soforteinbehalts gegeben sein (in aller Regel liegt ein Geständnis vor); er muss aber nicht vorliegen. Ferner und vor allem beruht der Soforteinbehalt aber auf der Freiwilligkeit des Beschuldigten und stellt den geringeren hoheitlichen Eingriff bei gleicher Geeignetheit der Maßnahme dar, weshalb ihm der Vorzug zu geben ist (Verhältnismäßigkeitsprinzip).

Verfahrensverzögernd wirkt es schließlich, wenn der polizeiliche Vordruck für den Soforteinbehalt sich nicht in der Akte befindet. Dies führte in (nur) drei der gesichteten Akten zu der Notwendigkeit einer Fristsetzung bzw. einer Nachermittlung des Staatsanwalts.

¹¹⁴ Für die Daten des zweiten Halbjahres wurde insoweit auf eine Sichtung der polizeilichen Vorgangskurztexte verzichtet.

d) Befragung der Polizeibeamten

Die Polizeidirektion Nürnberg beim Polizeipräsidium Mittelfranken verteilte auf Wunsch der Kriminologischen Zentralstelle im August 2001 50 Fragebögen¹¹⁵ örtlich und sachlich repräsentativ, d.h. es wurden alle mit dem Soforteinbehalt befassten Polizeidienststellen und dabei die Sachbearbeiter, die mehrfach mit dem Soforteinbehalt befasst waren, ausgewählt. Da beim Polizeipräsidium Mittelfranken keine reinen Nachtschichten bestehen, gab es auch insoweit keine Repräsentativitätsprobleme. 46 der 50 Fragebögen wurden ausgefüllt und anonym an die Kriminologische Zentralstelle zurückgesandt (Beteiligungsquote 92 %). Die sich aus den Fragebögen ergebende Akzeptanz ist als eher negativ zu bezeichnen.

Die Frage, ob das Modellprojekt vor Ort in der Regel einfach und zügig abgewickelt werden könne, beantworteten nur 13 mit „ja“ (28 %) und 33 mit „nein“ (72 %). Die Gründe für „nein“ (Mehrfachnennungen möglich) wurden folgendermaßen angegeben (insgesamt 63 Nennungen): 14-mal wurde der große Zeitaufwand angesprochen; zwölfmal führte man an, dass die Gelderverwaltung zu aufwändig sei; elfmal gab man allgemein den großen Verwaltungsaufwand an; neunmal erklärte man, dass die Feststellung grundsätzlich geeigneter Fälle und viermal, dass die Festsetzung der Höhe des Soforteinhalts zu kompliziert sei. Auf den Punkt brachte es folgende Rückmeldung: „Soforteinbehalt ist eine Zeitersparnis für die Staatsanwaltschaft, nicht aber für den Sachbearbeiter der Polizei!“

38 der Befragten (83 %) waren der Ansicht, dass das Auftreten der Polizei durch das Modellprojekt „nicht“ gestärkt werde; sieben sagten, dass das Auftreten „etwas“ und ein einziger, dass es „sehr“ gestärkt werde. Sehr skeptisch die folgende Antwort: „Bei den meisten Ladendiebstählen sind wir sowieso vor Ort“.¹¹⁶

Leicht unterschiedliche Erhebungsmodalitäten deckte die Frage auf, wie die Polizei die Ersttätereigenschaft des Beschuldigten vor Ort feststelle. 38 (83 %) antworteten „durch die Angaben des Beschuldigten und INPOL“, drei „nur mit INPOL“ und fünf „mit INPOL und einer Recherche im Ballungsraum“. Übereinstimmend mit den Ergebnissen der Befragung der Staatsanwälte gaben 42 Befragte an (91 %), dass es nicht vermehrt zu Rückfragen an die Staatsanwaltschaft gekommen sei (bei drei Enthaltungen und einer Antwort „ja, deutlich“). Ähnlich gaben 43 Polizeibeamte an (93 %), dass es aufgrund des Modellprojekts nicht zu besseren Kontakten zur Staatsanwaltschaft gekommen

¹¹⁵ Siehe Anhang S. 154 f.

¹¹⁶ Zur abweichenden Einschätzung der Geschädigten siehe unter III 4, S. 116 f.

sei (bei zwei Enthaltungen und einer Antwort „ja, etwas“). Von einem eigenwilligen Verständnis der Rolle der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens (die auch für den Bereich des Ladendiebstahls Geltung beansprucht) zeugten dabei zwei Antworten, die ergänzend mitteilen, dass für den Soforteinbehalt „die Staatsanwaltschaft nicht benötigt (werde)“.

27 der 46 Befragten (59 %) erklärten, dass sich aufgrund des Modellprojekts ihre Akzeptanz einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO nicht verändert habe; sieben gaben an, dass es bei ihnen zu einer höheren und zwei, dass es bei ihnen zu einer geringeren Akzeptanz geführt habe (bei 10 Enthaltungen). Die eher schlechte Akzeptanz, die bei der Polizei hinsichtlich dieser staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung herrscht, wurde auch in einem Fragebogen deutlich, der davon sprach, dass aufgrund des Modellprojekts „zumindest ein gewisser Betrag geleistet ... und das Verfahren nicht einfach nur eingestellt (werde)“.

Obwohl nach der Akzeptanz des Modellprojekts im Allgemeinen nicht gefragt wurde, um in Absprache mit der Polizeidirektion Nürnberg, die eigene Erhebungen durchführte, einer Doppelbefragung vorzubeugen, fand sich auf einem Fragebogen die sehr kritische Mitteilung, dass der Beschuldigte im Modellprojekt einmalig zahle und die Sache damit für ihn erledigt sei: „Er denkt nicht mehr darüber nach und klaut morgen wieder!“ Ein anderer Fragebogen teilte in diesem Zusammenhang – gleichsam als negatives Fazit der Befragung der Polizeibeamten – mit, dass die Gefahr „der Bagatellisierung des Deliktes Diebstahls (bestehe)“.

e) *Erfahrungsberichte der Polizeidirektion Nürnberg und des Polizeipräsidiums Mittelfranken*

Mit Datum vom 21. November 2001 erstattete die **Polizeidirektion Nürnberg** einen Erfahrungsbericht zum Modellversuch. Hierin wird die grundsätzlich negative Einstellung der Polizeibeamten gegenüber dem Modellversuch bestätigt. Unter „Erfahrungen der Dienststellen mit dem Modellversuch“ und „Verfahrensabwicklung“ heißt es, dass in den seltensten Fällen die Grundvoraussetzungen für die zügige und geordnete Verfahrensabwicklung vorlägen. Zu diesen Grundvoraussetzungen zähle, dass die Beschuldigten den Sinn und Zweck des Verfahrens, seinen technischen Ablauf verstünden, sie über die erforderlichen Barmittel verfügten, die entsprechenden Räumlichkeiten zur Abarbeitung vor Ort bestünden und eine schnelle Abklärung der potenziellen Ablehnungskriterien möglich sei. Daraus folge, dass es durch den Modellversuch zu höheren Einsatz- und Bearbeitungszeiten als bei normalen Anzeigen komme.

Die Beschaffung der Geldmittel stelle eines der Hauptprobleme dar. Nur in den seltensten Fällen erklärten sich die Beschuldigten bereit, den erforderlichen Betrag mit Überweisungsträger zu begleichen. Die große Mehrzahl bevorzuge die Bareinzahlung. Die Beschaffung des erforderlichen Geldbetrages sei dann in aller Regel mit Fahrten zur Wohnung des Beschuldigten, Bank oder Bankomat und anschließend zur Dienststelle verbunden. Im Überprüfungszeitraum seien beispielsweise bei der Polizeiinspektion Süd von 60 Fällen lediglich fünf mittels Überweisung abgewickelt worden. Doch selbst in Fällen der Einzahlung mittels Überweisungsträger sei eine erhöhte Einsatzdauer zu registrieren, da entweder sofort das erforderliche Aktenzeichen vergeben werden müsse oder eine nochmalige Kontaktaufnahme mit dem Beschuldigten und teils langwierige Erklärungen notwendig würden. Insgesamt habe im Berichtszeitraum kein einziger Fall vor Ort bis zum Ende abgewickelt werden können. Die Konzeption des Modellversuchs, den Fall im Wesentlichen vor Ort durch unmittelbare Bezahlung abzuschließen, sei also nicht umsetzbar.

Situationsverschärfend komme hinzu, dass Ladendiebstähle mit Soforteinbehalt nicht im Stapelbetrieb abgearbeitet werden könnten. Die Fälle müssten bis auf die Schriftguterstellung sofort abgearbeitet werden, so dass im Extremfall während der Stoßzeiten nahezu keine Kapazitäten für andere Sachbearbeitung mehr bliebe. Dieser Umstand wirke sich negativ auf die Priorisierung von Aufträgen in Zeiten hoher Einsatzbelastung der Nürnberger Polizeiinspektionen aus.

Im Mitarbeiterkreis werde das Modellprojekt sehr differenziert betrachtet und diskutiert. Einerseits würde der Aspekt, dass die Strafe auf dem Fuße folge, als sehr positiv angesehen. Andererseits würden die Geldbeträge in ihrer Höhe oftmals mit Beträgen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten verglichen und deshalb Zweifel gehegt, dass ihnen eine abschreckende Wirkung zukomme. Als eindeutig negativ werde jedoch die hohe zeitliche Belastung durch die erforderliche Anfahrt bei jedem Ladendiebstahl, dem Aufwand zur Geldmittelbeschaffung, dem Zeitdruck durch schnellen Anzeigenauslauf und die spürbare Mehrbelastung zu Stoßzeiten angesehen. Eine Stärkung des polizeilichen Auftretens vor Ort durch die an sich begrüßenswerte Förderung der Präsenz bei Ladendiebstählen habe man nicht feststellen können. Eine Arbeitserleichterung sei für die Polizei nicht gegeben. Im Gegenteil seien die Streifenbesatzungen, nämlich zwei Beamte, zeitlich überaus lange gebunden und dem übrigen Streifendienst entzogen.

Im Vergleich zum Soforteinbehalt schneide das schriftliche Verfahren deutlich besser ab. Im schriftlichen Verfahren sei die Dispositionsfähigkeit und Flexibilität der Fallbearbeitung, die Entlastung des Streifendienstes und eine

geringere Bearbeitungsdauer durch Wegfall der langen Einsatzzeiten vor Ort positiv hervorzuheben. Diese Vorteile würden auch durch die gesteigerte Anzeigenqualität, die auf den Modellversuch zurückzuführen sei, nicht gemindert. Unvollständig erhobene Personalien von Beschuldigten und Zeugen, ungenaue Sachverhaltschilderungen, die Nachermittlungen erforderlich machten, seien im Modellversuch nahezu ausgeschlossen. Es werde auch nicht verschwiegen, dass der Soforteinbehalt auf Grund der niedrigeren postalischen Bearbeitungsfälle in gewissem Umfang eine Arbeitsentlastung für die Ermittlungsbeamten der Polizeiinspektionen bewirkt habe. Dies könne aber den großen Zeitaufwand und den langen Zeitraum, in dem Streifen gebunden seien, bei weitem nicht ausgleichen. Die strikte Vorgabe von Bearbeitungsgrundsätzen auch im Bereich der Kleinkriminalität beeinflusse letztlich negativ die Flexibilität der Polizei.

Die Polizeidirektion Nürnberg warnte in ihrem Fazit vor einer Ausweitung des Modellversuchs auf Diebesgut über 100,- DM, Betrugsfälle, Leistungerschleichung usw. zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Die möglichen Vorteile einer einfachen justiziellen Erledigung würden ausnahmslos zu Lasten der Polizei, das heißt des polizeilichen Streifendienstes, gehen und damit wertvolle Kapazitäten für andere, oft vordringliche Aufgaben entziehen.

Gleichwohl würden natürlich auch die Vorteile nicht verkannt, die mit dem Soforteinbehalt verbunden seien. Als Königsweg könnte gegebenenfalls eine Kombination zwischen der postalischen Bearbeitung bestimmter Fälle der Kleinkriminalität und der Möglichkeit der Verfahrensvereinfachung durch Bareinzahlungen bei der Polizei oder Justizkasse innerhalb einer festgelegten Frist dienen. Im Zuge des schriftlichen Anhörungsverfahrens könnte der Beschuldigte auf die Verfahrensvereinfachung hingewiesen werden. Selbst wenn nur ein Teil der Täter diese Möglichkeit nutzen sollte, würde dies eine Entlastung der Justiz und der Polizei bewirken. Diese Verfahrensweise könnte auch problemlos auf andere Bereiche der Kleinkriminalität übertragen werden.

Das **Polizeipräsidium Mittelfranken** legte mit Datum vom 14. Februar 2002 seinerseits einen Erfahrungsbericht dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren vor. Den von der Polizeidirektion Nürnberg vorgeschlagenen Mittelweg, gegebenenfalls eine Kombination zwischen der postalischen Bearbeitung bestimmter Fälle der Kleinkriminalität und der Möglichkeit der Verfahrensvereinfachung durch Bareinzahlungen bei der Polizei oder Justizkasse einzuführen, wird vom Polizeipräsidium Mittelfranken nicht favorisiert. Denn die Abwicklung des Soforteinhalts und die damit einhergehende polizeiliche Präsenz vor Ort habe eine intensivere Wirkung auf die Beschuldigten als die schriftliche Anzeigenerstattung durch das Ladenpersonal. Vor allem bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die aber gerade vom Modellversuch aus-

geschlossen seien, sei mit dem Motto „die Strafe folgt auf dem Fuße“ noch eher eine Präventivwirkung zu erreichen als bei Erwachsenen.

Der Erfahrungsbericht schließt mit der Anregung, den Modellversuch bis Ende 2002 fortzusetzen, um dann erneut zu bewerten, ob der Soforteinbehalt fortgesetzt oder auf andere Dienstbereiche ausgedehnt werden soll. Derzeit solle der Soforteinbehalt jedenfalls nicht auf andere Dienstbereiche und „keinesfalls“ auf andere Delikte ausgedehnt werden. Würde der Soforteinbehalt beispielsweise auf die Leistungserschleichung ausgedehnt, so hätte dies zur Folge, dass Streifenbeamte jede dieser Straftaten vor Ort aufnehmen müssten, während derzeit die Anzeigenerstattung durch die Verkehrsbetriebe schriftlich an die Polizei erfolge. Die zusätzliche Bindung von Kräften durch die Aufnahme solcher Anzeigen vor Ort sei gerade im Ballungsraum „nicht hinnehmbar“.

2. Staatsanwaltschaft

a) Art der abschließenden Entscheidung

Zur Ermittlung der Art der abschließenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft im Modellversuch standen ihre Statistischen Erfassungsbögen¹¹⁷ und ergänzend die gesichteten Akten zur Verfügung sowie ihre EDV. Die ersten beiden Datenquellen geben dabei nur über die 448 polizeilichen erfolgreichen Fälle Auskunft.

Die Statistischen Erfassungsbögen erheben darüber hinaus den Verfahrensabschluss insofern eingeschränkt, als nur dokumentiert wurde, ob die Einstellung gem. § 153a „nach“ oder „ohne Soforteinbehalt“ erfolgte oder ob kein Fall des § 153a vorlag; sonstige Erledigungen wurden nicht berücksichtigt. Danach und nach den ergänzend zu Rate gezogenen Ermittlungsakten kam es von 430 polizeilich erfolgreichen Fällen (19 der insgesamt 448 Fälle bzw. 4,2 % sind nach dieser Untersuchungsmethode unbekannt) in 416 Fällen zu § 153a nach Soforteinbehalt (97,0 % der bekannten Fälle) und in 6 Fällen zu § 153a ohne Soforteinbehalt (1,4 %), d.h. in insgesamt 422 Fällen bzw. 98 % zu einer Einstellung nach § 153a StPO. In fünf Fällen kam es zu einem Strafbefehlsantrag oder einer Anklage (1,2 %) und in jeweils einem Fall zu einer Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO sowie zu einem beschleunigten Verfahren (0,2 %).

Noch lückenloser sind die Ergebnisse, die sich aus den Daten der EDV der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth ziehen lassen: Von den 447 insoweit be-

¹¹⁷ Siehe Anhang S. 152.

kannten Fällen (ein Fall unbekannt) kam es in 427 Fällen zu einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO (95,5 %). 18 mal wurde Strafbefehl beantragt (4 %), einmal wurde das Verfahren nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt und einmal kam es zu einem beschleunigten Verfahren (jeweils 0,2 %). Die Erledigung nach § 153a herrscht nach beiden Untersuchungsmethoden also klar vor, andere Erledigungsmöglichkeiten spielen praktisch keine Rolle. Der letzteren Untersuchungsmethode ist dabei grundsätzlich der Vorzug zu geben, da sie wesentlich weniger unbekannte Fälle (1 vs. 19) aufweist. Sie hat aber im Vergleich zu den Statistischen Erfassungsbögen den Nachteil, dass sie keine Informationen darüber enthält, ob eine Einstellung gem. § 153a Abs. 1 StPO nach erfolgreichem Modellversuch oder unabhängig vom Modellversuch erfolgte.

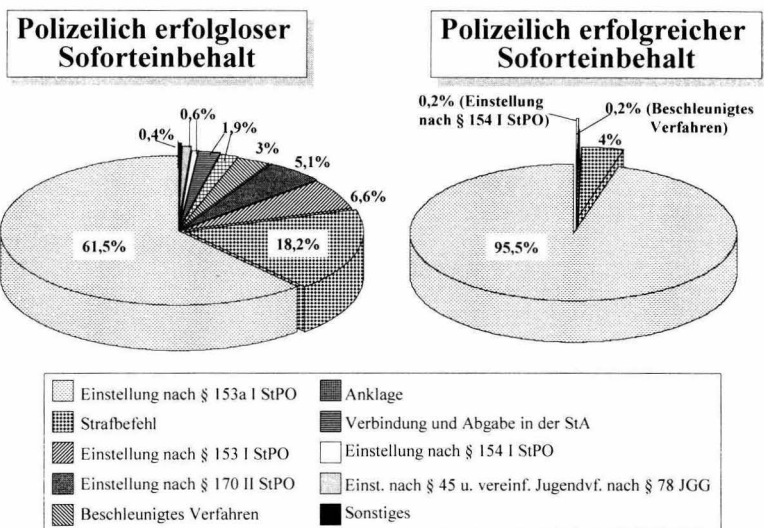
Auch die Staatsanwaltschaft setzte wie die Polizei ein Schlagwort für den Soforteinbehalt, und zwar in Form des Aktenzeichenzusatzes „SOF“. Dies schaffte die Möglichkeit, zur Überprüfung der Datenbasis eine Gegenprobe zu rechnen: Vergleicht man nämlich die Ergebnisse in der Erledigungsart, wenn man sich an dem staatsanwaltschaftlichen Schlagwort orientiert und nicht an dem polizeilichen, wird die Datenbasis zwar geringer; die relativen Resultate bleiben aber im Wesentlichen gleich. So kam es von 334 Fällen mit dem Zusatz „SOF“ 320 mal zu einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO (96 %) und 14 mal zu einem Strafbefehl (4 %). Die Unterschiede in der geringeren Häufigkeit des Zusatzes „SOF“ im Vergleich zum polizeilichen Schlagwort sind vor allem auf Registrierungsprobleme in der Staatsanwaltschaft, zu einem kleinen Teil aber auch auf die oben beschriebenen¹¹⁸ Schwierigkeiten beim Kompatibilisieren der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Daten zurückzuführen.

Nimmt man in einem nächsten Schritt die polizeilich erfolglosen, aber für den Modellversuch geeigneten Fälle (467 ohne sechs unbekannte Fälle) hinzu und stellt beide Fallgruppen in der Erledigungsart einander gegenüber, wird deutlich, dass bei den polizeilich erfolglosen Fällen die Erledigungspraxis wesentlich vielfältiger ist und die Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO bei weitem nicht so dominiert. Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO machen hier nur 61,5 % der Entscheidungen aus, es kommt weitaus häufiger zum Strafbefehlsverfahren (18,2 %), nicht selten sind für den Beschuldigten die günstigen, weitgehend folgenfreien Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO (6,6 %) und es existieren ferner die für den Beschuldigten günstigen, völlig folgenfreien Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO (5,1 %). Neben beschleunigten Verfahren (3,0 %) kommt es in den polizeilich erfolglosen Fällen auch häufiger zu Anklagen (1,9 %). Im Übrigen handelt es sich bei der Art der abschließenden Entscheidung in dieser Fallgruppe um Verbindungen/Abgaben (1,9 %), Einstellungen nach § 45 Abs. 2, Abs. 3 und vereinfachtem Jugendverfahren nach §§ 76, 78 JGG, Einstellungen nach § 154 Abs. 1 StPO (jeweils 0,6 %) sowie

¹¹⁸ Siehe unter I 3 b, S. 28 f.

um zwei sonstige Erledigungen (0,4 %; hierbei handelt es sich um zwei mittlerweile verstorbene Beschuldigte) (vgl. Abbildung 22).

Abbildung 22¹¹⁹: Art der abschließenden staatsanwaltschaftlichen Entscheidung (n=914)



Die unterschiedlichen Erledigungspraktiken bei den polizeilich erfolgreichen und erfolglosen Fällen werden vor allem in den Zahlen zu den Einstellungen nach §§ 153 Abs. 1 und § 170 Abs. 2 StPO deutlich, welche bei den polizeilich erfolgreichen Fällen gänzlich fehlen. Dies ist bei § 153 Abs. 1 StPO durch das Modellprojekt so gewollt¹²⁰ und eine politische Entscheidung, die hier nicht weiter zu kommentieren ist. Bei § 170 Abs. 2 StPO sieht dies anders aus. Es ist kaum vorstellbar, dass bei zwei annähernd gleichen Fallgruppen mit annähernd gleicher Anzahl von Fällen (467 vs. 447) auch unter Berücksichtigung dessen, dass bei den erfolgreichen Soforteinhalten eine hohe Geständnisrate vorliegt, nur bei der einen Gruppe Fallgestaltungen auftauchen, die zu

¹¹⁹ Die zugehörige Tabelle 19 findet sich im Tabellenanhang S. 145.

¹²⁰ Siehe unter I 1 b, S. 14.

einer Einstellung des Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts führen, und dies gleich in 5,1 % der Fälle. Hier erhebt sich vielmehr der Verdacht, dass bei den polizeilich erfolgreichen Fällen im Modellversuch nachlässig gearbeitet wurde.¹²¹

Der Vergleich der beiden Gruppen in ihrer staatsanwaltschaftlichen Erledigung ist auch in die entgegengesetzte Richtung bedenklich, nämlich in die einer effektiven Strafverfolgung. Diese scheint nur bei den polizeilich erfolglosen Fällen gegeben zu sein, wie die Zahlen zu Strafbefehl, beschleunigtem Verfahren und Anklage zeigen. Hierzu kam es in insgesamt 23,1 % der polizeilich erfolglosen Fälle vs. nur 4,2 % bei den erfolgreichen, wo die Verfahren fast sämtlich informell abgeschlossen wurden. Insoweit ist zu besorgen, dass Verfahren, die ohne Modellversuch formell abgeschlossen worden wären, nunmehr mit Modellversuch, aber ohne sachlichen Grund, informell nach § 153a StPO erledigt wurden.

Der Modellversuch verengt offenbar den Blick für die zur Verfügung stehenden staatsanwaltschaftlichen Varianten der Verfahrensbeendigung; er führt fast schon zwangsläufig zu einer Einstellung nach § 153a StPO. Dieser Verdrängungseffekt kann mit den Besonderheiten, die den polizeilich erfolgreichen Fällen zugrunde liegen – nämlich vorliegende Zustimmung zu § 153a StPO und in aller Regel Geständnis des Beschuldigten – nicht hinreichend begründet werden. Denn ein Geständnis ist keine Anwendungsvoraussetzung für § 153a StPO; die Vorschrift muss ferner auch nicht angewendet werden, nur weil der Beschuldigte sich damit einverstanden erklärt hat. Der Modellversuch reduziert den wohl ausgewogenen Fächer der staatsanwaltschaftlichen Möglichkeiten zur abschließenden Entscheidung. Dies geschieht zum einen zum Nachteil des Beschuldigten, indem seltener nach § 153 Abs. 1 und § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird, und zum andern zu seinem Vorteil, aber andererseits eben zum Nachteil einer effektiven Strafverfolgung, indem es weitaus weniger häufig zu Strafbefehlen, Anklagen und beschleunigten Verfahren kommt. Die Polizei erhält in bedenklichem Ausmaß die faktische Macht, durch die erfolgreiche Anwendung des Modellversuchs den (staatsanwaltschaftlichen) Ausgang des Verfahrens zu steuern.

b) Prüfungsfunktion der Staatsanwaltschaft

Eng im Zusammenhang mit der Art der Verfahrenserledigung steht die staatsanwaltschaftliche Prüfungsfunktion der polizeilichen Entscheidung bzw. das Gebrauchmachen ihrer Sachleitungsbefugnis. Dieses Merkmal wurde in den

¹²¹ Näheres hierzu siehe III 2 g, S. 100 ff.

staatsanwaltschaftlichen Erfassungsbögen, ergänzt durch die Akteneinsicht, erhoben. Unter diesem Blickwinkel betrachtet, akzeptierte die Staatsanwaltschaft die polizeilichen Entscheidungen zur Auswahl des Falls für den Modellversuch in 427 der 448 Fälle (95 %), während sie diese in 14 Fällen (3 %) ablehnte (zehnmal deshalb, weil der Beschuldigte kein Ersttäter war, und viermal aus sonstigen Gründen); in sieben Fällen (2 %) ist die Prüfung der Staatsanwaltschaft unbekannt. Dies bedeutet in Übereinstimmung mit dem soeben referierten Ergebnis, dass die Staatsanwaltschaft im Modellversuch sehr zurückhaltend von ihrem Recht, das Verfahren zu leiten und korrigierend einzugreifen, Gebrauch machte.

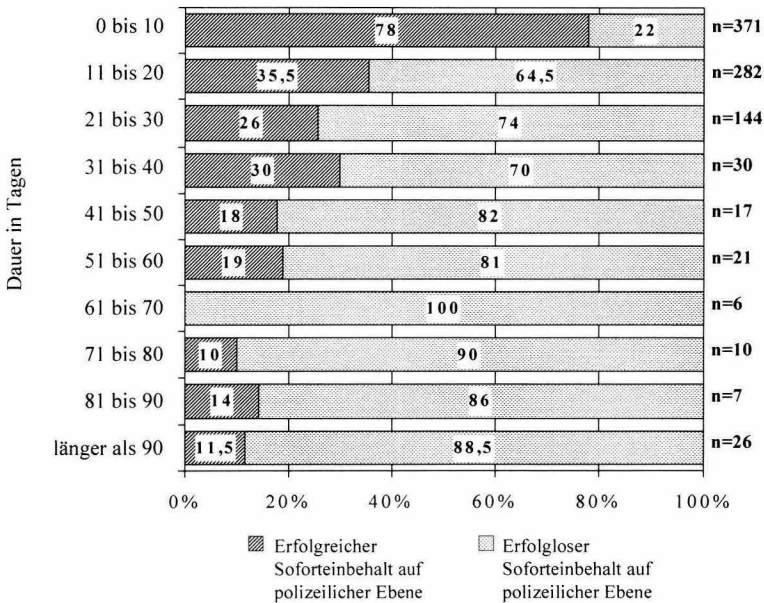
c) Dauer der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensbearbeitung und Gesamtverfahrensdauer

Zur Ermittlung der Dauer der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensbearbeitung wurde die EDV der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth herangezogen. Als unabhängige Variable wurde dabei weiter der polizeiliche Erfolg im Modellversuch verwendet, der gleichzeitig, wie bereits gezeigt, nahezu deckungsgleich mit dem staatsanwaltschaftlichen Erfolg im Modellprojekt ist.¹²² Bis zu 10 Tage dauerten 65 % aller polizeilich erfolgreichen Soforteinbehalte vs. 18 % der polizeilich gescheiterten. Innerhalb von 20 Tagen waren 87 % aller erfolgreichen Ladendiebstähle im Modellversuch (vs. 57 %) und bis zu 30 Tagen 95 % (vs. 80 %) bearbeitet (siehe Abbildung 23).¹²³

¹²² Ideal wäre freilich ein Vergleich zwischen Verfahren mit staatsanwaltschaftlich erfolgreichem und staatsanwaltschaftlich erfolglosem Soforteinbehalt. Hierzu stehen an sich auch Daten zur Verfügung: Datenquelle hierfür sind nämlich die Statistischen Erfassungsbögen, die die Variable „§ 153a nach Soforteinbehalt“ und „§ 153a ohne Soforteinbehalt“ erfassen. Aber die Datenmenge zum staatsanwaltschaftlich erfolglosen Soforteinbehalt ist mit n=13 (vs. 416 staatsanwaltschaftlich erfolgreiche Soforteinbehalte bei 19 unbekanntem Fällen) für eine Untersuchung zu gering. Die Mittelwerte der Verfahrensdauer wurden gleichwohl berechnet und betragen (schnelle) 18,34 Tage für den staatsanwaltschaftlich erfolgreichen Soforteinbehalt und (langsame) 59,15 Tage beim staatsanwaltschaftlich erfolglosen Soforteinbehalt (27,82 Tage bei den unbekanntem Fällen).

¹²³ Vergleicht man diese Ergebnisse wieder mit jenen, bei denen der staatsanwaltschaftliche Aktenzeichenzusatz „SOF“ statt des polizeilichen die unabhängige Variable darstellt, ergeben sich nur minimale, nicht darstellenswerte Veränderungen.

Abbildung 23¹²⁴: Dauer der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensbearbeitung (n=914)



Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt bei positivem Soforteinbehalt 11 vs. 23 Tage bei Misserfolg. Die differenzierenden Überlegungen zur Vergleichsgruppe, die oben bei der polizeilichen Verfahrensbearbeitung angestellt wurden, werden hier nicht wiederholt. Die Beweisführung oben hat nämlich gezeigt, dass der Beschleunigungseffekt vor allem auf den Soforteinbehalt zurückzuführen ist. Wie bei der Polizei, so führt der Modellversuch auch bei der Staatsanwaltschaft zu einer erheblichen Beschleunigung.

Die Gesamtdauer – also die Bearbeitungsdauer von Polizei und Staatsanwaltschaft insgesamt – der Verfahren mit und ohne Soforteinbehalt stellt sich folgendermaßen dar: Bis zu zehn Tage dauerten 28 % aller Verfahren mit polizeilich erfolgreichem Soforteinbehalt vs. 1 % aller Verfahren im negativen Modellversuch. In Zeilenprozenten, also gemessen an allen bis 10 Tage dau-

¹²⁴ Die zugehörige Tabelle 20 findet sich im Tabellenanhang S. 146.

Die meisten erfolgreichen Soforteinbehalte dauerten 11 bis 20 Tage (37 %), die meisten gescheiterten 21 bis 30 Tage (22 %). Der Mittelwert der Verfahrensdauer liegt bei positivem Modellversuch bei 20 Tagen vs. 46 Tagen bei gescheitertem Soforteinbehalt.¹²⁶

Die dargestellte Verkürzung der Verfahrensdauer bei erfolgreichem Modellversuch bedeutet das klare Erreichen eines mit dem Soforteinbehalt verknüpften Ziels. Dem Modellversuch kann also insoweit Effizienz bescheinigt werden. Die Rechnung, die hierfür aber aufgemacht wird, ist noch weiter unten im Text darzustellen.¹²⁷ Es ist freilich zu hinterfragen, ob der präventive Effekt, der durch die kürzere Verfahrensdauer erzielt werden soll, den Beschuldigten auch wirklich erreicht. Denn wie noch zu erörtern sein wird¹²⁸, verzichtet eine nicht unerhebliche Anzahl von Beschuldigten auf die Einstellungsnachricht für den Fall einer geglückten Einstellung nach § 153a StPO. In der weit überwiegenden Anzahl der erfolgreichen Fälle kommt es wie gerade erörtert eben aber zu dieser Verfahrensbeendigung, so dass viele Tatverdächtige nie wieder etwas von ihrem Ermittlungsverfahren hören. Damit ist die kürzere Verfahrensdauer für diesen Beschuldigten bedeutungslos, weil sich für ihn hieraus keine erhöhten Präventivwirkungen einstellen können. Salopp formuliert ist es dem Beschuldigten egal, ob er nach zehn oder nach 40 Tagen nichts mehr in seiner Sache hört.

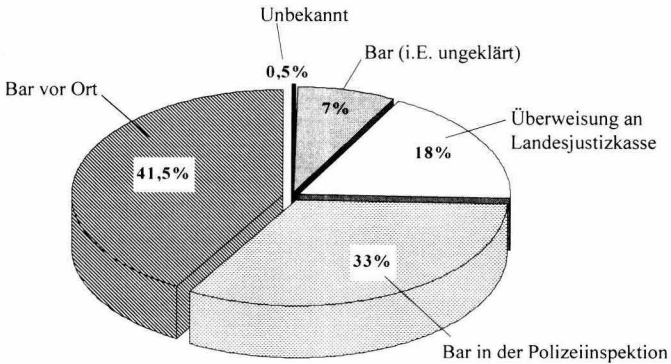
d) Zahlungsart und -eingang

Die Beschuldigten zahlten 82 % aller Soforteinbehalte bar, in den restlichen Fällen wurde eine Überweisung gewählt. Grundlage für diese Zahlen sind die polizeilichen Vorgangskurztexte, vor allem aber die staatsanwaltschaftlichen Erfassungsbögen. Unterteilt man die Barzahlungen noch danach, ob vor Ort oder binnen sechs Tagen auf der Polizeiinspektion gezahlt wurde, überwiegen die Barzahlungen vor Ort mit 41,5 % vor den Zahlungen in der Polizeiinspektion (33 %) (bei 7 % bar gezahlten, i.E. aber ungeklärten Fällen; vgl. Abbildung 25).

¹²⁶ Wählt man zur Datenkontrolle den staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichenzusatz „SOF“ als unabhängige Variable, ähneln sich die Ergebnisse. So liegt beispielsweise das arithmetische Mittel der Verfahrensdauer bei vorhandenem Aktenzeichenzusatz bei 18 Tagen vs. 45 Tagen bei fehlendem Zusatz.

¹²⁷ Siehe III 2 g, S. 100 ff.

¹²⁸ Siehe III 3 c, S. 112.

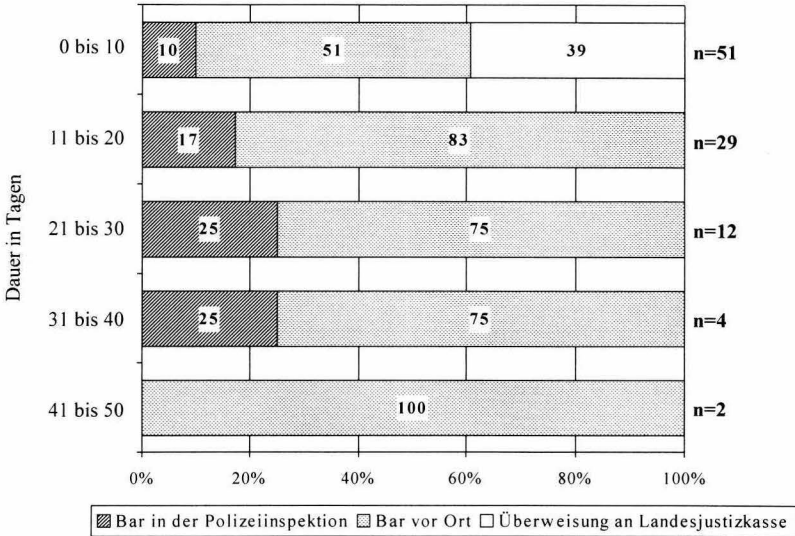
Abbildung 25¹²⁹: Zahlungsart (n=448)

In 97 % dieser 448 Fälle mit erfolgreichem Soforteinbehalt wurde auch tatsächlich gezahlt. Bei Barzahlungen ist es dabei nur dann denkbar, dass es nicht zu einer Zahlung kommt, wenn der Beschuldigte die Einzahlung in den kommenden Tagen auf der Polizeiinspektion verspricht. Dieser Fall kam nur ein einziges Mal vor, in den restlichen elf Fällen, in denen nicht gezahlt wurde, benutzte der Beschuldigte den ihm zur Verfügung gestellten Überweisungsträger nicht.

Untersucht man den zeitlichen Ablauf hinsichtlich des Zahlungseingangs bei der Landesjustizkasse, so zeigt sich erwartungsgemäß, dass es dann schneller geht, wenn der Beschuldigte den Betrag direkt an die Landesjustizkasse überweist und nicht die Polizei als Mittler bzw. Zahlstelle einschaltet. Unerheblich ist hierbei, ob er direkt vor Ort bar bezahlt oder innerhalb von sechs Tagen auf der Polizeiinspektion. Die (statistisch nicht repräsentative) Aktensichtung ergab insoweit, dass in allen zwanzig Fällen der Überweisung an die Landesjustizkasse der Zahlungseingang dort innerhalb von zehn Tagen nach der Tat zu verzeichnen war. In 60 % der Bareinzahlungen an die Polizei dauerte der Zahlungseingang hingegen länger als zehn Tage, in Einzelfällen bis 50 Tage (siehe Abbildung 26).

¹²⁹ Die zugehörige Tabelle 22 findet sich im Tabellenanhang S. 146.

Abbildung 26¹³⁰: Dauer von Tat bis zur Zahlungsanzeige nach Zahlungsart (n=98)



Als Folgerung daraus ließe sich ziehen, die Möglichkeit der Bareinzahlungen an die Polizei vor Ort zu Gunsten von Überweisungen zu reduzieren oder ganz zu streichen. Diese Anregung ließe sich auch mit der Quote der tatsächlichen Zahlungen bei Überweisungen bekräftigen, die mit 85 % entgegen nahezu 100 % bei Bareinzahlungen (in einem von 367 Fällen wurde nicht gezahlt) immer noch sehr hoch ist.

Günstige Folge, die Polizei als Zahlstelle aus dem Procedere herauszunehmen, wäre für die Polizei eine Entlastung hinsichtlich des Verwaltungsaufwands, da sie den gezahlten Soforteinbehalt nicht mehr zu verwalten hätte. Hingewiesen werden muss in diesem Zusammenhang auch darauf, dass es durch eine verspätete Zahlungsanzeige leicht zu überflüssigem Schriftverkehr und Verfahrensverzögerung auf der Ebene der Staatsanwaltschaft kommen kann: So führte dieser Umstand in sechs der gesichteten 108 Akten dazu, dass der sachbearbeitende Staatsanwalt überflüssigerweise eine Sachbehandlung nach § 153a Abs. 1 StPO – ohne Soforteinbehalt – probieren musste, nur um diese Verfü-

¹³⁰ Die zugehörige Tabelle 23 findet sich im Tabellenanhang S. 147.

gung wenige Tage später wieder rückgängig zu machen, nachdem endlich die Zahlungsanzeige eingegangen war. Ein wegen des verursachten unnötigen Aufwands bemerkenswerter, wenn auch untypischer Fall soll die geschilderten Zusammenhänge kurz illustrieren: Hier beruhte die verspätete Zahlungsanzeige darauf, dass die Auftraggeberbank den Verwendungszweck falsch übermittelte und ihren Auftraggeber nicht angab. Dies führte dazu, dass auf Antrag der Staatsanwaltschaft Strafbefehl erging. Hiergegen legte der Verteidiger Einspruch ein, veranlasste Nachforschungen über den Zahlungseingang und erreichte schließlich eine Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO gegen die (bereits erfüllte) Geldauflage in Höhe von 50 DM.

Andererseits würde dadurch, dass der Beschuldigte nicht sofort oder binnen einer kurzen Frist bar zahlt, dem Modellversuch eine Komponente genommen, der möglicherweise entscheidende Bedeutung für die Präventivwirkung zukommt. Dass der Beschuldigte vor Ort eine spürbare finanzielle Einbuße erfährt, war im Übrigen nicht zuletzt eines der Motive für die Einrichtung des Modellversuchs. Andererseits sollte in Zeiten des überwiegend bargeldlosen Zahlungsverkehrs der Aspekt des Barzahlens auch nicht überbewertet werden. Wie aus den Vorgangskurztexten ersichtlich war, führte die Barzahlung gelegentlich auch dazu, dass der Beschuldigte erst von den Polizeibeamten zum Geldautomaten chauffiert werden musste, wo er dann das erforderliche Geld abhob. Dies sollte jedenfalls nicht Sinn des Soforteinbehalts sein und den Polizeibeamten nicht zugemutet werden.

Weiter könnte der Modellversuch durch Weglassen der Barzahlungsmöglichkeit an Akzeptanz bei den Beschuldigten einbüßen, die ganz überwiegend von der Barzahlung Gebrauch machen. Die Zahlungsart per Überweisung hinterlässt eindeutige Spuren auf dem Konto, zumal auf dem Überweisungsträger unmissverständlich der Verwendungszweck „Soforteinbehalt“ vorgegeben ist. Wird dieses Konto nun vom Ehepartner mitbenutzt oder hat dieser auf sonstige Weise Einsicht in die Kontounterlagen, wird diese Zahlungsart in der Regel nicht im Sinne des Beschuldigten liegen.

Möchte man nicht darauf verzichten, dass der Beschuldigte den Soforteinbehalt bar entrichten kann, könnte ein Kompromiss folgendermaßen aussehen: Der Polizeibeamte vermerkt den Zahlungseingang bei Zahlung vor Ort oder auf der Polizeiinspektion *immer* in der Akte. So könnte die Staatsanwaltschaft trotz noch fehlender Zahlungsanzeige abschließend bei Aktenvorlage entscheiden; Verzögerungen in der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensbearbeitung würden so vermieden. Ein sehr umständliches und wenig probates Mittel dagegen wäre es, wie in einer Akte gesichtet wurde, durch Aktenversendung die Polizeiinspektion um Mitteilung zu bitten, ob der Beschuldigte denn tatsächlich gezahlt habe.

e) Verbleib des Soforteinbehalts

Der Beschuldigte hat nach dem von der Polizei verwendeten Vordruck¹³¹ die Möglichkeit, bei Scheitern des Soforteinbehalts auf staatsanwaltschaftlicher Ebene das Geld sich zurücküberweisen oder auf eine Geldstrafe verrechnen zu lassen. Nach den Statistischen Erfassungsbögen der Staatsanwaltschaft wurde der Soforteinbehalt in acht Fällen verrechnet (2 %), in einem Fall zurücküberwiesen, in 418 Fällen als Auflage für § 153a Abs. 1 StPO verwendet (95 %) und 15 Fälle sind unbekannt (3 %).

Diese Daten sind nicht sehr aussagekräftig, denn sie dokumentieren nur die wenigen Fälle, in denen es tatsächlich zu einer Verrechnung oder zu einer Rücküberweisung kam. Die zahlreichen aufschlussreichen Fälle aber, in denen der Soforteinbehalt nicht mit einer Geldstrafe verrechnet oder zurücküberwiesen wurde, der Beschuldigte aber mit einer Verrechnung einverstanden gewesen wäre oder andererseits eben darauf bestand, das Geld zurücküberwiesen zu bekommen, werden so nicht ersichtlich. Zuverlässige Zahlen hierzu sind aber interessant, vereinfacht es doch die Strafvollstreckung, wenn per Verrechnung auf bereits vorhandene Gelder zurückgegriffen werden kann. Dadurch entfallen Zahlungsaufforderungen an den Verurteilten, Mahnungen, Zwangsbeitreibung und schließlich Festsetzung und Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe.

Aus diesem Grunde wurde dieser Frage bei der Aktensichtung nachgegangen. In den 108 gesichteten Akten erklärten sich 81 % mit einer Verrechnung einverstanden, nur 10 % bestanden auf einer Rücküberweisung. In den restlichen Fällen kreuzten die Beschuldigten die vorgesehenen Kästchen entweder nicht oder widersprüchlich an; in drei Fällen fand sich auch kein polizeilicher Vordruck in der Akte. Das Ergebnis lautet also, dass der Modellversuch auch in den Fällen, in denen der Soforteinbehalt auf Staatsanwaltschafts-Ebene schließlich doch noch scheitert, eine Vereinfachung für die Praxis verspricht.

f) Keine vermehrten Rückfragen

Vor dem Modellversuch bestand die Befürchtung, dass es zu einer höheren Belastung der Staatsanwaltschaft durch vermehrte Rückfragen, die durch den Modellversuch ausgelöst werden, kommen könnte. Die Polizei hielt dabei in (anhand der polizeilichen Vorgangskurztexte) festgestellten 16 von 737 Fällen des ersten Halbjahres 2001¹³² Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft. In sie-

¹³¹ Siehe Anhang S. 149.

¹³² Für das zweite Halbjahr 2001 wurde von einer Untersuchung dieses Aspekts abgesehen.

ben Fällen ging es dabei um die Anordnung einer Sicherheitsleistung, in fünf Fällen um die Durchführung des beschleunigten Verfahrens, in einem Fall stellte sich die Haftfrage, in einem weiteren Fall ging es um die Abklärung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten und in zwei Fällen schließlich ist der Grund der Rücksprache unbekannt. Da diese Rückfragen sich mit allgemeinen Fragen im Ermittlungsverfahren beschäftigten, sind verstärkte Rückfragen infolge des Modellprojekts und damit eine stärkere Belastung der Justiz insoweit nicht nachweisbar.

g) Anwendungsfehler

Merkmal der Effizienz ist es auch, ob die Vorgaben des Modellprojekts von Polizei und vor allem Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens richtig angewendet werden. Denn nur, wenn sich das Verfahren im rechtsstaatlich vorgegebenen Rahmen bewegt, liegt eine „wirksame“ und also effiziente Verfahrensbearbeitung vor. Zu unterscheiden sind dabei staatsanwaltschaftliche Korrekturen der polizeilichen Anwendungsfehler und eigene Fehler der Staatsanwaltschaft.

aa) Keine Korrekturen der polizeilichen Anwendungsfehler

In sieben festgestellten Fällen nahm die Polizei bei zu jungen oder zu alten Beschuldigten und bei zu hohem Stehlgut irrtümlich die Geeignetheit des Falles an und führte den Soforteinbehalt durch. Ferner wurde in insgesamt 14 festgestellten der 448 erfolgreichen Fälle der Soforteinbehalt in falscher Höhe, wobei jeweils siebenmal falsch bzw. überhaupt nicht gerundet wurde, festgesetzt.¹³³

In allen nur scheinbar geeigneten, tatsächlich aber ungeeigneten Fällen korrigierte die Staatsanwaltschaft das falsche polizeiliche Präjudiz nicht. Dabei wurde in einer gesichteten Akte bei einem Heranwachsenden von 19,9 Jahren der Soforteinbehalt von der Staatsanwaltschaft trotz der Umstände akzeptiert, dass sich auf dem Aktendeckel sowie auf Blatt 1 der Akte der Aufkleber bzw. Aufdruck „Heranwachsender“ befand und der Abteilungsleiter die ihm vorgelegte Entscheidung abzeichnete. Korrekturen bei falscher Anwendung der „weichen“ Voraussetzungen für den Modellversuch wie „wirtschaftliches Unvermögen“ und „Anhaltspunkte für Schuldunfähigkeit“¹³⁴ konnten nicht entdeckt werden. So wäre es etwa möglich gewesen, bei Fällen mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 3 Promille den Modellversuch zu stoppen.

¹³³ Siehe i.E. zu den polizeilichen Anwendungsfehlern III 1 c, S. 81 ff.

¹³⁴ Siehe i.E. unter III 1 c, S. 81 f.

In allen 14 Fällen der polizeilich falsch festgesetzten Soforteinbehalte korrigierte die Staatsanwaltschaft die falsche Höhe ebenfalls nicht. Sie beendete die Verfahren vielmehr nach § 153a Abs. 1 StPO und verwendete den gezahlten Betrag als Geldauflage hierfür. In einem dieser 14 Fälle ging der angekündigte Betrag nicht ein, worauf das Verfahren nach § 154 Abs. 1 StPO im Hinblick auf einen aktuellen weiteren Ladendiebstahl d. Beschuldigten in einem weiteren Verfahren eingestellt wurde.

Bei den Fallgestaltungen, in denen die Polizei irrtümlich von der Ungeeignetheit des Falls ausging (wie z.B. infolge der Annahme, der Modellversuch sei bei Ausländern grundsätzlich nicht anwendbar¹³⁵), konnte die Staatsanwaltschaft naturgemäß nichts mehr heilen. Allenfalls konnte in diesen Fällen noch § 153a „ohne Soforteinbehalt“, nicht aber „nach Soforteinbehalt“ durchgeführt werden.

bb) Eigene Fehler

Bei der Aktensichtung wurden drei bedenkliche Fälle festgestellt, in denen der Beschuldigte neben dem Soforteinbehalt noch eine gesonderte, weitere Auflage nach § 153a Abs. 1 StPO zu bezahlen hatte. In zwei weiteren Akten wurde eine existierende Voreintragung des Beschuldigten nicht zum Anlass genommen, den Modellversuch abzurechnen. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Sachverhalte:

Im ersten Fall der ersten Fallgruppe wurde d. Beschuldigten von der Polizei nach den Regeln des Modellversuchs ein Überweisungsträger über 150 DM ausgehändigt, mit dem es sechs Tage nach der Tat laut Zahlungsanzeige in der Akte auch zur Überweisung kam. Gleichwohl setzte die Staatsanwaltschaft eine neue Geldauflage in Höhe von 80 € ohne klarstellenden Vermerk, aus dem sich das „warum“ erklärt hätte, fest. D. Beschuldigte zahlte auch diese 80 €. Wahrscheinlich ist, dass die Zahlung des Soforteinbehalts in diesem Fall schlicht übersehen wurde. Weniger wahrscheinlich ist die Möglichkeit, dass die Staatsanwaltschaft wegen des um drei Tage verspäteten Eingangs des Geldbetrages den Modellversuch als nicht korrekt durchgeführt sah und deshalb eine neue Geldauflagen festsetzte. Diese Variante ist deshalb weniger wahrscheinlich, weil sie sich nicht mit der sonstigen, sich durch Pragmatik auszeichnenden Sachbearbeitung im Modellversuch deckte.

Im zweiten Fall wurde d. Beschuldigte rechtmäßig zur Zahlung von einem Soforteinbehalt von 50 DM vor Ort angehalten. Dies wurde im Ermittlungsvorgang so auch festgehalten. Dennoch setzte die Staatsanwaltschaft eine weitere

¹³⁵ Siehe i.E. unter III 1 c, S. 83.

Auflage in Höhe von 100 DM fest. Als die Akte mit der Zahlungsanzeige über die 50 DM vorgelegt wurde, erkannte der staatsanwaltschaftliche Sachbearbeiter seinen Irrtum und vermerkte, dass bereits ein Soforteinbehalt bezahlt sei. Die Festsetzung der 100 DM hob er allerdings nicht auf und unterrichtete d. Beschuldigte/n auch nicht davon, dass die (weitere) Zahlung von 100 DM nunmehr entbehrlich sei. Kurze Zeit darauf ging auch die Zahlungsanzeige über die (weiteren) 100 DM ein.

Wieder etwas anders gestaltet sich der dritte Fall. Auch hier wurde von d. Beschuldigten vor Ort ein Soforteinbehalt von 50 DM erhoben. Auch hier setzte die Staatsanwaltschaft, die den Soforteinbehalt offenbar übersah, eine Geldauflage in Höhe von 75 DM fest. Im Unterschied zu den vorgenannten Fällen bemerkte der staatsanwaltschaftliche Dezernent bei einer weiteren Aktenvorlage von sich aus den Irrtum und korrigierte seine Verfügung. Er benachrichtigte d. Beschuldigte/n, dass eine weitere Zahlung von 75 DM entbehrlich sei. Diese Benachrichtigung erreichte d. Beschuldigte/n aber erst, nachdem er/sie bereits die weiteren 75 DM gezahlt hatte. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft lautete hierauf: „1. Kenntnis genommen 2. zur Zeit nichts veranlasst 3. weglegen“.

In den beiden Akten der zweiten Fallgruppe wurde eine Voreintragung im Bundeszentralregister nicht zum Anlass genommen, die Erledigung nach § 153a Abs. 1 StPO zu stoppen. Es wurde vielmehr über die für den Modellversuch erforderliche Ersttätereigenschaft hinweggesehen. Dabei ist der erste Fall nicht weiter problematisch, da hier das Bundeszentralregister eine sechs Jahre alte, wenn auch einschlägige (§§ 242, 248a StGB) Eintragung enthielt, für die d. Beschuldigte jugendrichterlich gemäßregelt worden war (§ 45 Abs. 2 JGG). In diesem Fall ist eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO sicher vertretbar, wenn auch kein klarstellender Vermerk zur Vorbelastung des Täters und zur Eignung für den Modellversuch gefunden werden konnte.

Der zweite Fall erscheint bedenklicher: Der Bundeszentralregisterauszug wies zwei Voreintragungen aus. Die erste stammte aus 1997, als d. Beschuldigte wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt wurde. Die zweite Voreintragung datierte aus 2000 und hatte Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen in drei Fällen zum Gegenstand, wofür d. Beschuldigte eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren erhielt. Der staatsanwaltschaftliche Vermerk hierzu lautete: „Eigentlich kein Fall des § 153a (BZR), sondern § 154 – aufgrund Gesamtumständen jedoch § 153a sinnvoller.“ Die erwähnten Gesamtumstände und warum eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO sinnvoller war, werden aus der Akte indes nicht klar. Jedenfalls fällte der Staatsanwalt wegen des Modellversuchs eine andere, überdies für d. Beschuldigte/n ungünstigere Entscheidung (§ 153a StPO) als

die, welche er sonst getroffen hätte (§ 154 StPO).¹³⁶ Hier findet man also einen eindeutigen Hinweis, dass der Modellversuch den Ausgang eines Ermittlungsverfahrens entscheidend beeinflusst hat.

cc) Bewertung

Bei der Aktenbearbeitung im Modellversuch fokussiert sich der Blick des Staatsanwalts auf das Vorliegen des Bundeszentralregisterauszugs nebst Eintragungen und der Zahlungsanzeige. Auch *Verfasser* konnte sich bei der Sichtung der 108 Akten nicht davon frei machen, zunächst und vor allem zu überprüfen, ob der Beschuldigte Ersttäter ist und ob er den Soforteinbehalt auch gezahlt hat. Auf die Tatumstände (handelt es sich wirklich um einen einfach gelagerten, nicht qualifizierten Fall? usw.) oder Sonstiges (ist der Soforteinbehalt im konkreten Fall angemessen? usw.) achtet man eher nicht.¹³⁷ Es kommt hinzu, dass der Verwaltungsaufwand für die ordnungsgemäße Rückabwicklung einer falsch festgesetzten Geldauflage – sei sie nur in der Höhe oder überhaupt falsch – hoch ist. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass es sich schlussendlich nur um einen Ladendiebstahl handelt. Damit soll einer nachlässigen Sachbearbeitung nicht das Wort geredet werden; die festgestellten Nachlässigkeiten sind aber menschlich verständlich. Für das Modellprojekt stellt sich indes die Frage, ob es die Staatsanwaltschaft nicht zu sehr zu einer nachlässigen Arbeitsweise anstiftet.

Zumindest in dem gesichteten Fall mit dem knapp 20-jährigen Beschuldigten befand sich so kein möglicher Vermerk in den Akten, aus dem sich ergeben hätte, dass man den richtigen Weg, das Verfahren nach Anschreiben an den Beschuldigten und mit dessen Einverständnis herkömmlich nach § 153a Abs. 1 StPO (ohne Soforteinbehalt) abzuschließen, nur wegen des für überflüssig gehaltenen bürokratischen Aufwands nicht beschritten habe. Da ein klarstellender Vermerk zur Anwendbarkeit von § 153a StPO in diesem Fall wegen §§ 45, 47, 109 Abs. 2 JGG ohnehin geboten war, unterstützt das gänzliche Fehlen eines Vermerks die These von der Verleitung des Modellversuchs zum nachlässigen Arbeiten. Dabei darf man nicht übersehen, dass die Sachbehandlung nach § 153a Abs. 1 StPO in den Fällen mit zu jungen oder zu alten Beschuldigten oder mit zu teurer Beute ja durchaus sachgerecht sein konnte (wobei allerdings die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf

¹³⁶ Sachgerechter erscheint bei dieser Vorbelastung und dem Bruch des zur Bewährung ausgesetzten Straffestes der Verurteilung aus 2000 überdies eine Ahndung per Strafbefehl.

¹³⁷ Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel: So vermerkte der Staatsanwalt in einer gesichteten Akte seine rechtliche Würdigung „Unterschlagung“, die von der polizeilichen abwich, und was bedeutet, dass diese Akte eben doch aufmerksam gelesen wurde.

einen nicht einmal 20-Jährigen die Ausnahme darstellen würde); aber nach den durch das Modellprojekt vorgegebenen Richtlinien durfte die Verfahrenseinstellung nicht mittels Soforteinhalts herbeigeführt werden.

Bei der Festsetzung der Geldauflage im Rahmen des § 153a Abs. 1 StPO besteht gewiss ein Spielraum, der es dem Staatsanwalt ermöglicht, auch nicht nach den Regeln des Modellversuchs gerundete Soforteinhalte als Geldauflage zu verwenden. Allerdings ist eine solche Verfahrensweise – unterstellt man, dass der Staatsanwalt den Rundungsfehler bemerkt; falls er ihn übersieht, ist sie nicht tolerabel – unter Gleichheitsgesichtspunkten problematisch. Da wird einigen der vereinbarte Abschlag durch die Rundung auf den nächstniederen 50 DM-Betrag versagt oder ein höherer Geldbetrag zur Auflage gemacht als sogar ohne Modellversuch üblich; und andere werden ohne rechtfertigenden Grund begünstigt, indem sie eine geringere Geldauflage als vorgesehen zu leisten haben. Und dies geschieht nur deshalb, weil die Polizei den Betrag so festgesetzt hat.

Die fehlenden staatsanwaltschaftlichen Korrekturen der polizeilichen Anwendungsfehler lassen den Schluss zu, dass das Präjudiz der Polizei („Fall ist geeignet für den Soforteinbehalt“) und das von ihr geschaffene Faktum, eine bestimmte Geldsumme für die Landesjustizkasse vereinnahmt zu haben, sowie die Möglichkeit, durch einfache Verwendung eines Vordrucks das Verfahren abschließen zu können, die Prüfgenaugigkeit des Staatsanwalts mindert. Die festgestellten Fälle sind rechtsstaatlich jedenfalls nicht bedenkenfrei.

Sofern es nicht um die Korrektur der polizeilichen, sondern um die eigenen staatsanwaltschaftlichen Fehler geht, drängen sich Rechtfertigungen hierfür noch weniger auf. Denn es geht nicht an, den Beschuldigten für dieselbe Tat zweimal mit einer Geldauflage nach § 153a Abs. 1 StPO zu belegen. Wenn man dabei nur nachlässig handelt und den Soforteinbehalt übersieht, ist das schon bedenklich genug. Die zwei festgestellten Fälle aber, in denen die zweite Auflage vorsätzlich zum Nachteil des Beschuldigten nicht rückgängig gemacht wurde, sind klar rechtsstaatswidrig. Gleiches gilt für den Fall, in dem die schärfere Sanktionsart (§ 153a Abs. 1 StPO) der mildereren (Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO) – wie vermutet werden kann – aus dem Grund vorgezogen wurde, weil es bequemer für die Sachbearbeitung war. Typisch allein für den Modellversuch sind solche Fälle zwar nicht. So lassen sich einige der beobachteten Fallgestaltungen, insbesondere die zuletzt angeführte, auch auf erhobene Sicherheitsleistungen nach § 132 StPO übertragen. Der Modellversuch aber befördert solche Ungereimtheiten. Es stellt sich deshalb die Frage, ob insoweit nicht organisatorische Maßnahmen möglich und erforderlich wären, hier entgegen zu wirken. Zu denken wäre etwa an die Bereitstellung eines Vordrucks, mit dem in der Höhe oder überhaupt falsch festgesetzte Soforteinhalte rückabgewickelt werden können.

h) Befragung der Staatsanwälte

In der Staatsanwaltschaft verteilte der Koordinator des Modellversuchs den Fragebogen¹³⁸ mit Begleitschreiben der Kriminologischen Zentralstelle im August 2001 an die 17 Staatsanwälte, die sich in ihrem Dezernat mit dem Soforteinbehalt befassten, sammelte die anonymen Bögen später wieder ein und übersendete sie zur manuellen Auswertung an die Kriminologische Zentralstelle.

Das Echo der staatsanwaltschaftlichen Befragung, bei der sich 12 von insgesamt 17 zuständigen Dezernenten beteiligten (Beteiligungsquote 71 %), ist positiv. Auf die Frage, wie die Bearbeitungsdauer der Verfahren im Modellprojekt (Erstvorlage- bis Erledigungsdatum) in der Regel sei, antwortete die Hälfte „ein Tag“, vier antworteten „bis zu einer Woche“ und jeweils eine Antwort gab es für „bis zu zwei Wochen“ und „bis zu einem Monat“. Die Bearbeitungsdauer im Vergleich zu früher ohne Modellprojekt wurde – abgesehen von einer Enthaltung – von allen mit „jetzt kürzer“, die Bearbeitungsdauer pro Akte im Vergleich zu früher ohne Modellprojekt – ebenfalls abgesehen von einer Enthaltung – auch von allen mit „jetzt kürzer“ angegeben. Zur Regelanzahl der Aktenvorlagen im Modellprojekt gefragt, teilten jeweils sechs mit, dass die Akten insgesamt ein- bzw. zweimal vorgelegt würden (diese Einschätzung wurde durch die 108 Aktensichtungen bestätigt); im Vergleich zu früher seien die Aktenvorlagen „jetzt seltener“ (10 der Befragten; eine Antwort lautete „gleich oft“; es gab eine Enthaltung). Als Gründe für wiederholte Aktenvorlagen wurde viermal der fehlende Bundeszentralregisterauszug genannt, dreimal die fehlende Zahlungsanzeige, einmal Korrespondenz mit dem Auflagenempfänger und zweimal sonstiger Schriftverkehr; zweimal kumulierten die Befragten einige der genannten Gründe. Die nicht repräsentative Aktensichtung führte zu dem Ergebnis, dass wiederholte Aktenvorlagen mit Abstand am häufigsten am Fehlen von Bundeszentralregisterauszug und Zahlungsanzeige lagen, sonstige Gründe spielten kaum eine Rolle.

Das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister wird von neun der Befragten grundsätzlich zur Feststellung der Ersttätereigenschaft des Beschuldigten genutzt, drei nutzen es nicht. Als Gründe dafür, das Register nicht zu nutzen, wurde angeführt, dass bereits der Bundeszentralregister- und der EDV-Auszug vorlägen und dies ausreiche, dass das Register noch nicht ausgereift bzw. zuverlässig sei und schließlich dass die Nutzung zu zeitaufwändig sei. Die unterbleibende Nutzung des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters ist indes bedenklich. Sie führt dazu, den reisenden Straftäter, der in einem anderen Bundesland bereits mit einer Maßnahme nach §153a

¹³⁸ Siehe Anhang S. 156 f.

Abs. 1 StPO belegt wurde, ungerechtfertigt in den Genuss einer nochmaligen Einstellung nach dieser Vorschrift zu bringen. Denn über eine Einstellung in einem anderen Bundesland sagen weder der Bundeszentralregisterauszug noch die Vollauskunft (EDV-Auszug) der sachbearbeitenden Staatsanwaltschaft etwas aus.

Auf den ersten Blick stellt ein weiteres Plus dar, dass die Geldauflagenverwaltung im Modellprojekt dem sachbearbeitenden Staatsanwalt bzw. seiner Geschäftsstelle nicht mehr Arbeit mache (100 % der Antworten). Die Frage ist aber nicht unabhängig vom Zahlungseingang und der Zahlungsanzeige der Landesjustizkasse zu sehen; und dieser Bereich ist wie gesehen nicht unproblematisch.

Die Auswahl grundsätzlich für den Soforteinbehalt geeigneter Fälle durch die Polizei sei „immer/so gut wie immer“ zutreffend (9 von 12 Antworten), während drei „meistens“ angaben. Die Polizei setze „immer/so gut wie immer“ die Höhe des Soforteinbehalts richtig fest (100 % der Antworten). Angesichts der oben gefundenen Ergebnisse zu den polizeilichen Anwendungsfehlern lässt sich je nachdem, wie großzügig man „so gut wie immer“ bejahen möchte, streiten, ob diese Antworten zutreffen. Es ist jedenfalls eine Diskrepanz im Antwortverhalten auf die Fragen zur Fallgeeignetheit und zum Rundungsverhalten zu beobachten: nur bei letzterem stellt die Staatsanwaltschaft der Polizei einen Persilschein aus. Da es aber auch insoweit, also bei der Festsetzung der Höhe des Soforteinbehalts, zu Fehlern kam, stimmt dieses inkonsistente Antwortverhalten mit den angestellten Beobachtungen nicht überein. Es weist darauf hin, dass die unterlassenen Korrekturen der Rundungsfehler schon darauf beruhen, dass diese nicht entdeckt wurden. Ferner hätte man bei immerhin drei Antworten, die der Polizei nur meistens eine richtige Fallauswahl konzedierten, mehr staatsanwaltschaftliche Korrekturen erwarten können.

Aufgrund des Modellprojektes sei es nicht vermehrt zu Rückfragen der Polizei an die Staatsanwaltschaft gekommen (100 %), ebenso wenig wie zu besseren Kontakten zu einzelnen Polizeibeamten (100 %). Kein Polizeibeamter habe gegenüber einem Staatsanwalt geäußert, dass das Modellprojekt bei ihm zu einer veränderten Akzeptanz der staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO geführt habe. Dieses Teilergebnis ist ernüchternd, da das Modellprojekt gerade an der Schnittstelle zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft auch in der Hoffnung angesiedelt war, dass sich das Verhältnis zwischen den beiden Strafverfolgungsorganen noch weiter verbessern könnte. Andererseits spricht es dafür, dass im Vorfeld des Modellprojekts die Richtlinien so detailliert ausgearbeitet wurden und sich so reibungslos in die Praxis übersetzen ließen, dass eine verstärkte Kontaktaufnahme zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft eben entbehrlich war.

Sieben Referenten halten das Modellprojekt für sinnvoll, während fünf unentschieden sind. Als Gründe (Mehrfachnennungen waren möglich) für die Sinnfälligkeit des Modellprojekts wurde fünfmal die Verfahrensbeschleunigung/effiziente Erledigung angeführt; zweimal wurde positiv hervorgehoben, dass die Strafe auf dem Fuße folge. Kritisch hinterfragt wurde, ob der Täter durch das Modellprojekt hinreichend beeindruckt werde: denn bei Verzicht auf die Einstellungsanfrage würde er zum einen von der Angelegenheit nichts mehr hören und zum anderen durch eine einmalige Zahlung eines Geldbetrages vom Druck des Ermittlungsverfahrens frei (zwei Antworten). Kritisiert wurde, dass das Modellprojekt keine Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten nehme (zweimal) (ein in der Tat negatives Element, das man aber zu Gunsten der Praktikabilität wird hinnehmen müssen), und schließlich, dass das Modellprojekt viel zu selten angewendet würde (Letzteres lässt sich angesichts einer Anwendung bei knapp einem Drittel aller Ladendiebstähle nicht bestätigen).

Elf der zwölf Befragten waren der Ansicht, dass ihnen das Modellprojekt Arbeitserleichterung bringe (einmal „Nein“). Die Arbeitserleichterung wurde acht Mal in der selteneren bzw. einmaligen Aktenvorlage und zweimal in der Zeitersparnis allgemein gesehen. Als Verbesserungsvorschläge oder Anmerkungen zum Modellprojekt wurde viermal angeführt, dass zum Ausgleich wirtschaftlicher Ungerechtigkeiten besser bei der Festsetzung der Höhe des Soforteinbehalts das Einkommen des Beschuldigten zu berücksichtigen sei; dreimal wurde vorgeschlagen, dass die Polizei vor Ort bei Bundeszentralregister und Zentralem Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister eine Abfrage halten möge (was aber einen weiteren Verwaltungsaufwand für die durch das Modellprojekt ohnehin schon stark beanspruchte Polizei bedeuten würde). Einmal wurde geltend gemacht, dass besser ein anderer Auflagenempfänger als die Landesjustizkasse, bei der es ständig zu Verzögerungen komme, bestimmt werden solle; schließlich befürwortete ein Fragebogen eine wesentlich häufigere Anwendung des Modellprojekts.

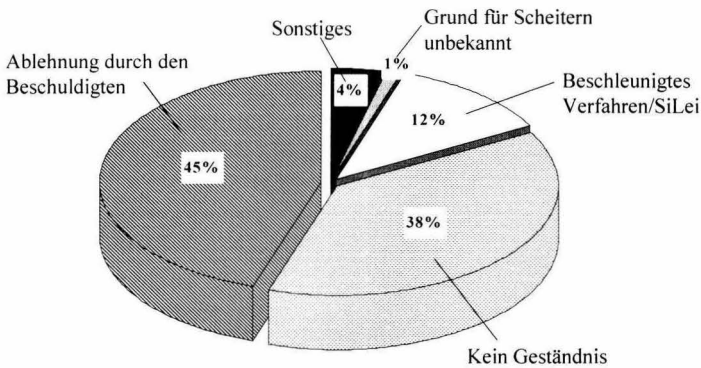
3. Beschuldigte

a) Gründe für das Scheitern des Soforteinbehalts

Um die Akzeptanz der Beschuldigten zu bestimmen, wurden anhand der polizeilichen Vorgangskurztexte die Gründe für das Scheitern des Soforteinbehalts ermittelt. Es interessierte hierfür besonders, ob die Fälle am Verhalten des Beschuldigten scheiterten und nicht etwa an der fehlenden Geeignetheit der Fälle. 1.303 der 1.751 Fälle, die von der Polizei nach dem Modellprojekt durchgeführt wurden, scheiterten (74 %). Von diesen 1.303 polizeilich nicht

erfolgreichen Fällen blieben 743 (57 %) deshalb erfolglos, weil der Fall ungeeignet war. Von den restlichen – abgesehen von den 88 Fällen mit unbekanntem Grund des Scheiterns (7 %) –, vornehmlich interessierenden Ladendiebstählen scheiterten 215 Fälle (17 %) an der Ablehnung des Beschuldigten, wegen fehlenden Geständnisses waren 180 Fälle erfolglos (14 %), 58 Diebstähle wurden dem beschleunigten Verfahren/Sicherheitsleistungen¹³⁹ zugeführt (5 %) und 19 Fälle scheiterten aus sonstigen Gründen (2 %). Ergänzend stellt Abbildung 27 die Prozentzahlen nur der gescheiterten geeigneten Fälle dar:

Abbildung 27¹⁴⁰: Gründe für das Scheitern der geeigneten Fälle (n=473)



¹³⁹ Die beschleunigten Verfahren/Sicherheitsleistungen zählen zu den geeigneten Fällen, auch wenn der Modellversuch in diesen Fällen abgebrochen wird, weil bei beschleunigten Verfahren/Sicherheitsleistungen alle erforderlichen Grundvoraussetzungen für den Modellversuch vorliegen und erst die Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft und ihre rechtliche Würdigung ergibt, dass der Modellversuch zu stoppen ist. Anders ausgedrückt ist das beschleunigte Verfahren/die Sicherheitsleistung dem Modellversuch nicht immanent.

¹⁴⁰ Die zugehörige Tabelle 24 findet sich im Tabellenanhang S. 147.

Die Ablehnung durch den Beschuldigten wurde detaillierter erhoben als dargestellt. Abgesehen von der Ausprägung „Ablehnung (nicht genug Geld)“ (13,5 %) konnten die Ausprägungen „Ablehnung (Betrag zu hoch)“ (0,6 %) und „Misstrauen/Rechtsunsicherheit“ (0,2 %) aber nur selten ermittelt werden. Die beiden erstgenannten Werte betreffen nicht denselben Punkt; im zweiten Fall will der Beschuldigte vielmehr ausdrücken, dass er den Betrag allein deshalb nicht zahlt, weil er ihm zu hoch erscheint, obgleich er (möglicherweise) über das Geld verfügt. Im ersten Fall hingegen lehnt er den Soforteinbehalt deshalb ab, weil er nicht genug Geld hat. Mit der Ausprägung der Variablen „Misstrauen/Rechtsunsicherheit“ wie auch mit der Ausprägung „Ablehnung (Betrag zu hoch)“ sollte der Vermutung Rechnung getragen werden, dass dem Soforteinbehalt grundsätzliche Bedenken aus der Bevölkerung entgegen schlagen. Wie die Anzahl der Fälle zeigt, scheint dies indes nicht der Fall zu sein. Ursache für die geringen Nennungen können aber auch Messungsprobleme insofern sein, als entweder die Beschuldigten der Polizei gegenüber keine genauen Motive angaben oder die Polizei die genannten Motive nicht hinreichend genau in den Vorgangskurztexten vermerkte.

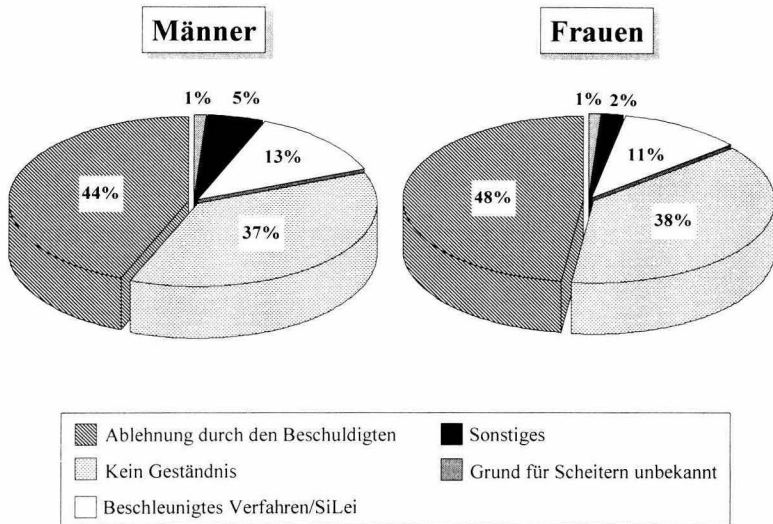
Im Übrigen wurden die Ablehnungsgründe der Beschuldigten im weiteren Sinne, also inklusive fehlender Geständigkeit („ich bin unschuldig“), indirekt durch die Befragung der Polizeibeamten ermittelt. Das hieraus gewonnene Bild korrespondiert mit den aus den Vorgangskurztexten gewonnenen und in der obigen Abbildung veranschaulichten Ergebnissen. Die Frage, ob der Beschuldigte Gründe äußere, wenn er den Soforteinbehalt ablehne, beantworteten 11 % der 46 befragten Polizeibeamten mit „immer/so gut wie immer“, 33 % mit „meistens“, 18 % mit „in der Regel“, 31 % mit „selten“ und 7 % mit „grundsätzlich nicht/nie“ (eine Antwort fehlend). Die drei ersten Antwortkategorien von „immer“ bis „in der Regel“ ergeben addiert 62 %, was für eine akzeptable Validität der Anschlussfrage spricht, mit der die einzelnen geäußerten Gründe abgefragt wurden. Die Antworten „ich habe nicht genug Geld“ (15-mal „oft“, 15-mal „gelegentlich“ und achtmal „selten“) und „ich bin unschuldig“ (13-mal „oft“, elfmal „gelegentlich“ und 13-mal „selten“) wurden dabei am häufigsten gegeben; Hinweise auf Misstrauen/Rechtsunsicherheit (sechsmal „oft“, achtmal „gelegentlich“ und 16-mal „selten“) sowie die Erklärung „das bezahle ich nicht/die Auflage ist zu hoch“ (nur einmal „oft“, achtmal „gelegentlich“ und 21-mal „selten“) gab es weit weniger häufig. Sonstige Gründe, die der Polizeibeamte aus eigener Anschauung ergänzen konnte (halbhoffen gestellte Frage), spielten kaum eine Rolle (n=2). Ein rechtskundiger Beschuldigter ließ so mitteilen, dass „beim ersten Mal sowieso eingestellt“ werde; und ein anderer verschmolz Zivil- und Strafrecht miteinander, indem er sich deshalb weigerte, den angeregten Soforteinbehalt zu entrichten, weil er schon beim Kaufhaus Geld bezahlt habe.

Dass der Modellversuch beim Beschuldigten tendenziell gut ankam, ergibt sich auch aus der verantwortlichen Vernehmung eines/r Beschuldigten: „Ich hoffe, dass es von meiner Familie niemand erfährt. Die geforderte Geldstrafe von ... DM durch die Polizei werde ich sofort morgen früh überweisen. *Ich bin froh, dass die Sache damit für mich erledigt ist.*“

Lässt man die Fälle des fehlenden Geständnisses unberücksichtigt, die in jedem Ermittlungsverfahren vorkommen und dem Modellprojekt nicht eigen sind, so liegt der Anteil der explizit am Verhalten des Beschuldigten gescheiterten Fälle bei nur 17 %. Dies ist Beleg dafür, dass das Modellprojekt vom Beschuldigten grundsätzlich gut angenommen wird.

Zwischen unterschiedlichen Gruppen von Beschuldigten wurden Analysen hinsichtlich der Gründe für das Scheitern der geeigneten Fälle vorgenommen. In der Regel konnten aber keine großen Auffälligkeiten registriert werden. Exemplarisch sollen hier zwei solcher Analysen kurz vorgestellt werden. Zwischen Frauen und Männern ergeben sich so keine bemerkenswerten Unterschiede. Bei beiden ist das fehlende Geständnis der Hauptgrund für den Misserfolg, gefolgt von der Ablehnung. Die übrigen Kategorien spielen eine untergeordnete Rolle (siehe Abbildung 28).

Abbildung 28¹⁴¹: Gründe für das Scheitern der geeigneten Fälle nach Geschlecht (n=473)

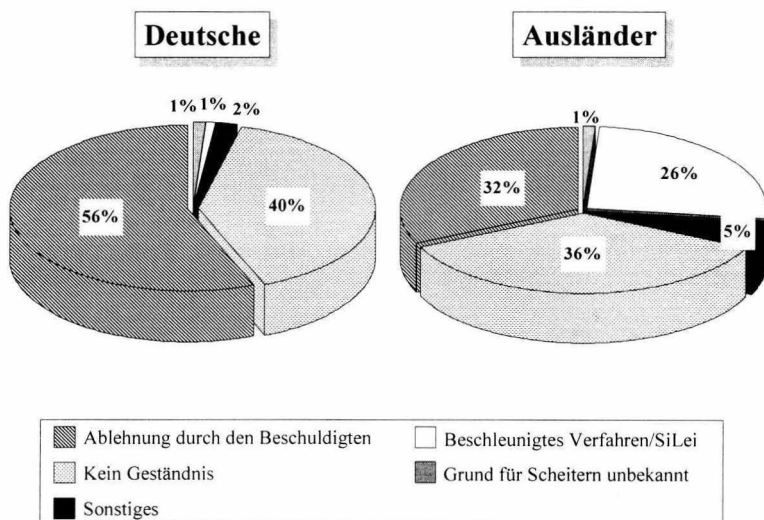


Bei Deutschen und Nichtdeutschen gibt es dagegen deutliche Unterschiede. Bei Deutschen scheitern mehr als die Hälfte der geeigneten Fälle an der Ablehnung, während diese Kategorie nur von knapp einem Drittel der Nichtdeutschen ausgefüllt wird. Die Geständnisquoten liegen mit 40 % bei Inländern vs. 36 % bei Ausländern in etwa gleich hoch. Beschleunigte Verfahren/Sicherheits-

¹⁴¹ Die zugehörige Tabelle 25 findet sich im Tabellenanhang S. 147.

leistungen kommen naturgemäß häufiger bei Ausländern (26 %) als bei Inländern zur Anwendung (1 %) (vgl. Abbildung 29).

Abbildung 29¹⁴²: Gründe für das Scheitern der geeigneten Fälle nach Deutsche/Ausländer (n=471)



b) Zahlungsmoral

Die Zahlungsart wurde schon weiter oben dargestellt.¹⁴³ In 97 % der 448 Fälle mit erfolgreichem Soforteinbehalt bezahlte der Beschuldigte auch tatsächlich. Bei Barzahlungen ist es dabei nur dann denkbar, dass es nicht zu einer Zahlung kommt, wenn der Beschuldigte die Einzahlung in den kommenden Tagen auf der Polizeiinspektion verspricht. Dieser Fall kam nur ein einziges Mal vor; in den restlichen elf Fällen, in denen es zu keiner Zahlung kam, benutzte der Beschuldigte den ihm zur Verfügung gestellten Überweisungsträger nicht. Die Zahlungsquote bei Zahlungen auf der Polizeiinspektion binnen sechs Tagen

¹⁴² Die zugehörige Tabelle 26 findet sich im Tabellenanhang S. 148.

¹⁴³ Siehe unter III 2 d, S. 95 f.

nach der Tat beträgt also nahezu 100 %, bei Überweisungen binnen drei Tagen nach der Tat 86 %.

Dies beweist eine sehr gute Zahlungsmoral der Beschuldigten. Von dieser Zahlungsmoral lässt sich auf eine ebenso gute Akzeptanz schließen. Dass der Beschuldigte nicht durch einen etwaigen von den Polizeibeamten ausgehenden Druck vor Ort zur Zahlung veranlasst wird, sondern vielmehr überlegt und aus freien Stücken zahlt, wird daraus deutlich, dass der Beschuldigte in den (zahlreichen) 86 % der erfolgreichen Überweisungsfälle trotz der Möglichkeit zahlte, die Verfahrensweise zu Hause in Ruhe überdenken zu können. Würde die These einer rechtsstaatlich bedenklichen Überrumpelung vor Ort zutreffen, müsste die Zahlungswilligkeit bei den Überweisungsfällen viel geringer sein.

c) Verzicht auf die Einstellungsnachricht

Merkmal der Effizienz des Modellprojekts ist es auch, ob der Beschuldigte durch Ankreuzen auf dem polizeilichen Vordruck¹⁴⁴ auf die staatsanwaltschaftliche Einstellungsnachricht verzichtet und damit den Verwaltungsaufwand beim Ladendiebstahl weiter reduziert. Dieses Merkmal, das weder aus den polizeilichen EDV-Daten, noch aus den staatsanwaltschaftlichen Statistischen Erfassungsbögen ermittelt werden konnte, ergab sich durch ergänzende Aktenauswertung. Die nicht repräsentative Akteneinsicht ergab (n=108), dass mehr als die Hälfte der Beschuldigten (57 %) mit dieser Variante einverstanden waren, während 34 % ausdrücklich nicht auf eine Einstellungsnachricht verzichteten (7 % kreuzten die Felder nicht an, und bei 3 % fehlte der polizeiliche Vordruck in der Akte). Dies deutet zumindest auf eine Tendenz, dass die Beschuldigten diese Möglichkeit (und damit auch das Modellprojekt insgesamt) durchaus annehmen.

d) Keine Befragung der Beschuldigten

Die verfügbaren und soeben dargestellten Daten vermitteln bereits ein detailliertes Bild über die Einstellung des Beschuldigten zum Soforteinbehalt. Dennoch wurde erwogen, wie bei den übrigen Beteiligten auch beim Beschuldigten eine Fragebogenaktion o.Ä. durchzuführen. Dadurch erhoffte man sich weitere Ansatzpunkte für die Interpretation der deskriptiven polizeilichen Daten, insbesondere aber weiteren Aufschluss darüber, warum der Soforteinbehalt abgelehnt wird. Diese Erwägungen wurden auf der 28. Beiratssitzung der

¹⁴⁴ Siehe Anhang S. 149.

Kriminologischen Zentralstelle am 7. Juni 2002 in Wiesbaden eingehend erörtert. Dabei wurden die verschiedenen Modelle einer Befragung, nämlich Fragebögen, standardisierte Interviews, teilnehmende Beobachtung durch einen Polizeibeamten oder einen Mitarbeiter der Kriminologischen Zentralstelle gegeneinander abgewogen. Um der Polizei nicht eine weitere Mehrbelastung durch den Modellversuch aufzubürden, befürwortete man schließlich eine teilnehmende Beobachtung durch einen Mitarbeiter der Kriminologischen Zentralstelle, auch wenn dies den Nachteil einer verstärkten Interaktion und damit einer Verfälschung der beobachteten Umstände mit sich bringen würde. Eine Fragebogenaktion hielt man wegen der erwarteten sehr geringen Beteiligungsquote für aussichtslos, das Führen von Interviews zu aufwändig und auch wegen der zeitlichen Differenz zwischen Tat und Befragung für bedenklich.

Diese Empfehlung des Beirats wurde sodann auf der 36. Mitgliederversammlung der Kriminologischen Zentralstelle am 24./25. Juni 2002 in Lübeck zur Diskussion gestellt. Nach eingehender Erörterung äußerten die Mitglieder Bedenken, ob nicht Ziele des Modellprojekts – wie z.B. die für den Beschuldigten bereit gestellte Option, möglichst wenig mit der Straftat und dem Strafverfahren befasst zu werden – durch eine zusätzliche Befragung des Beschuldigten konterkariert werden könnten. Auch wegen methodischer Schwierigkeiten, die darin begründet sind, dass die Beschuldigten erst 2002, also nach dem wissenschaftlich begleiteten Erhebungszeitraum befragt worden wären, wurde schließlich angeregt, von einer Beschuldigtenbefragung abzusehen. Der Vorstand der Kriminologischen Zentralstelle schloss sich dieser Bewertung an.

Die Polizeidirektion Nürnberg bezog in ihrem Erfahrungsbericht vom 21. November 2001 ebenfalls Stellung zur Akzeptanz des Beschuldigten. Sie war der Ansicht, dass hierzu nur sehr schwer eine Aussage getroffen werden könne. Denn die Motive der Betroffenen für bzw. gegen den Soforteinbehalt träten in den seltensten Fällen zu Tage. Ein erkennbarer Grund für eine Zustimmung sei oftmals der Umstand, dass das Verfahren mit der Bezahlung des angebotenen Geldbetrages schnell erledigt sei. Es entstehe der Eindruck, dass die Zustimmung nur davon beeinflusst werde, einer lästigen Vorladung und der Gerichtspost entgehen zu können. Die Ablehnungsgründe reichten dagegen vom Fehlen des notwendigen Geldbetrages bis hin zum fehlenden Verständnis für die Verfahrensabwicklung.

4. Geschädigte

Bei den Geschädigten konnte zur Ermittlung ihrer Einschätzungen zum Modellprojekt im Gegensatz zu den übrigen Beteiligten nur auf die Ergebnisse einer Fragebogenaktion zurückgegriffen werden. Mangels eines zentralen Verteilers wie bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei war die Vorgehensweise bei der Verteilung der Fragebögen hier anders. Zur Ermittlung der Adressaten wurden die Gelben Seiten in Nürnberg (Internet) zu Rate gezogen. Es war keine Vollerhebung der potenziellen Opfer von Ladendiebstählen angestrebt, aber immerhin all derjenigen Geschäfte, die für eine häufige Anwendung des Modellversuchs in Frage kamen. Nur dadurch, dass der Fragebogen möglichst von Personen ausgefüllt wurde, die bereits – und zwar am besten wiederholt – mit dem Modellversuch konfrontiert worden waren, ließen sich aussagekräftige Ergebnisse erwarten.

So wurden zunächst mittels der Polizeidaten die Häufigkeit der Tatörtlichkeiten der Ladendiebstähle des ersten Halbjahres 2001 in Nürnberg festgestellt. Das Ergebnis lautete, dass 84 % aller Ladendiebstähle in einem Warenhaus, einem Verbrauchermarkt/Supermarkt, einem Kaufhaus, einer Drogerie oder in einem Bekleidungsgeschäft begangen wurden. Da die Gelben Seiten nicht die Rubriken „Warenhaus“ und „Supermarkt“ enthalten, musste mit ähnlichen Branchen und teilweise auch manuell gesucht werden. Aus den polizeilichen Vorgangskurztexten ließen sich des Weiteren in zahlreichen Fällen die Klartexte zu den (abstrakten) Tatörtlichkeiten entnehmen. So tauchte am häufigsten Marktkauf auf, häufig genannt wurden auch Aldi und Obi; diese Klartexte wurden zur Kontrolle mit den aus den Gelben Seiten heraus gesuchten Geschäften verglichen; fehlende, nicht ermittelte Geschäfte wurden hinzugefügt. Von den Gelben Seiten wurden nicht sämtliche Bekleidungsgeschäfte und Parfümerien übernommen, sondern nur diejenigen, die auch in den Vorgangskurztexten auftauchten (H & M, C & A, Douglas). Im Ergebnis wurden so 135 Verbrauchermärkte/Lebensmittelgeschäfte, 23 Drogerien/Parfümerien, elf Baumärkte, neun Kaufhäuser, acht Großmärkte (mit Elektrogrößmärkten) und drei Bekleidungsgeschäfte (n=189) als potenzielle Geschädigte angeschrieben.

Der Fragebogen¹⁴⁵ wurde durch ein Standard-Anschreiben und einen frankierten Rückumschlag begleitet. Etwa drei Wochen nach der Versendung Ende August 2001 wurden die Befragten einmalig an die Rücksendung erinnert.

Von den 189 versandten Fragebögen kam ein Brief als unzustellbar zurück; von den übrigen 188 gültigen Versendungen kamen 44 in Rücklauf, was einer Rücklaufquote von 23 % entspricht, also von nicht einmal einem Viertel der

¹⁴⁵ Siehe Anhang S. 158 f.

Angeschriebenen. Zwar war beabsichtigt, wegen des möglicherweise unterschiedlichen Antwortverhaltens die Fragebögen, die erst auf das Erinnerungsschreiben zurückgesendet wurden, gesondert auszuwerten. Diese Absicht wurde wegen des geringen Rücklaufs aber aufgegeben. Die Repräsentanz dieser Befragung insgesamt muss als fraglich bezeichnet werden. Die nachfolgend berichteten Ergebnisse können aber zumindest Tendenzen aufzeigen.

Genau die Hälfte der 44 Befragten betreibt einen Verbrauchermarkt/Supermarkt, etwa ein Viertel eine Drogerie/Einzelhandel, 14 % ein Kaufhaus, 9 % einen Baumarkt und 2 % einen Großmarkt (2 % sind unbekannt). Die meisten Befragten halten ihre Geschäfte in den Stadtbezirken 1-Mitte und 2-Südstadt (jeweils 27 %), gefolgt von dem Stadtbezirk 3-Weststadt (16 %); danach schließen sich die Stadtbezirke 5-Oststadt (11 %), 4-Nordstadt (9 %) und 6-Südoststadt sowie 7-Außenstadt Süd an (jeweils 5 %). Aus dem Stadtbezirk 1-Mitte scheinen also, erinnert man an die Häufigkeit der Ladendiebstähle in Nürnberg-Mitte, relativ wenig Geschädigte geantwortet zu haben. Ein näherer, an sich geplanter Vergleich der Fragebögen einerseits untereinander nach Geschäftsort („crime mapping“) und andererseits mit den Zahlen des polizeilichen Datensatzes verbietet sich hier und bei den folgenden Variablen auch aus diesem Grund.

Alle Befragten zeigen in der Regel Ladendiebstähle bei der Polizei an (44 Ja-Antworten), weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sie für die Fragen grundsätzlich geeignet waren. Immerhin 82 % hatten vor Zusendung des Fragebogens Kenntnis vom Modellprojekt, wenn auch 27 % „nur vage“. Dies verdeutlicht aber, dass die regionalen Werbeaktionen vor Beginn des Modellversuchs erfolgreich waren.

55 % aller Befragten gaben aber an, dass bei ihnen seit Beginn des Modellprojekts im Oktober 2000 „noch nie“ ein Soforteinbehalt durchgeführt wurde bzw. „nicht, dass sie wüssten“. Bei den restlichen 45 % überwiegen die Antworten „hin und wieder“, eine Antwort entfiel auf „einmal pro Monat“, zwei Antworten auf „einige Male pro Monat“ und fünf Antworten auf „einige Male pro Woche“ (unbekannt bei zwei Fragebögen). Die Läden, in denen der Modellversuch einige Male pro Woche durchgeführt wurde, liegen dreimal in der Südstadt und je einmal in Nürnberg-Mitte und in der Weststadt.

Die sich daran anschließenden Fragen sollten nur von denjenigen Geschädigten beantwortet werden, bei denen zumindest ein Ladendiebstahl nach den Regeln des Modellversuchs durchgeführt worden war. Daraus erklärt sich die weitere Reduzierung der Antworten: Nur 19 Geschädigte beantworteten die weiteren

Fragen.¹⁴⁶ Auf die Frage, ob der Modellversuch den Geschäftsbetreibern eine Arbeitserleichterung bei der Abwicklung der Ladendiebstähle bringe, antworteten 90 % mit „nein“. Nur eine Antwort lautete „ja“, ein Geschädigter kreuzte nicht an. Der Geschädigte, der mit Ja antwortete, ergänzte: „kein bürokratischer Aufwand“. Im Übrigen wurden die erbetenen Ergänzungen (halboffen gestellte Frage) nicht gemacht. Ein Geschädigter ergänzte sein „Nein“ aber damit, dass der Modellversuch für ihn „nicht direkt“ eine Arbeitserleichterung darstelle, „da die Polizei und unser Überwachungsdienst das meiste erledigt und wir weiter damit nichts zu tun haben“. Gleichwohl wäre hier interessant gewesen, ob der Überwachungsdienst, der schließlich in das Lager des Ladenbetreibers/Geschädigten fällt, eine Arbeitserleichterung verspürt.

Die Frage, ob die Beschuldigten bereitwilliger die fällige Aufwandsentschädigung („Fangprämie“) an den Ladenbetreiber zahlen, beantworteten 74 % mit Nein, 16 % mit „ja, etwas“ und 5 % mit „wir erheben keine Aufwandsentschädigung“ (einmal unbekannt). Die Fangprämie, die in der Regel bei 100 DM liegt und mit der der Ladeninhaber seine durch Ladendiebstähle entstehenden Kosten zu decken sucht, ist eine rein privatrechtliche Angelegenheit. Hintergrund dieser Frage war die Befürchtung, dass die Polizeipräsenz vor Ort und ein davon ausgehender Druck den Beschuldigten eher veranlasst, die Fangprämie zu zahlen. Dies wäre aber nicht Absicht des Modellversuchs gewesen und auch nicht Aufgabe der Polizei, die hier allein repressiv tätig wird. Diese Befürchtung wird mit den Fragebögen zwar nicht ganz ausgeräumt, aber jedenfalls nicht klar bestätigt.

Die drei folgenden Fragen betreffen die Rolle der Polizei im Modellversuch. 79 % antworteten auf die Frage, ob es jetzt (mit Modellversuch) länger oder kürzer dauert, bis die Polizei vor Ort ist, mit „kein Unterschied“. Für drei der Befragten (3 %) dauert es mit Modellversuch länger als früher (einmal unbekannt). 90 % der Befragten gaben an, dass die Polizei die Ladendiebstähle jetzt weder langsamer noch schneller als früher abwickle, vier von 19 gaben an „jetzt langsamer“, ein Geschädigter „jetzt schneller“ und einer „weiß nicht“. Auf die polizeiliche Bearbeitungszeit hat der Modellversuch nach Ansicht der Geschädigten also eher keinen Einfluss.

Ob nach Meinung der Befragten das Auftreten der Polizei vor Ort durch das Modellprojekt gestärkt werde (zum Beispiel dadurch, dass die Polizei den Beschuldigten jetzt die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages anbieten kann, damit das Verfahren später eingestellt wird), antworteten knapp die Hälfte mit „ja“ (47 %), darunter 21 % mit „ja, sehr“, 32 % mit „nein“ und 16 % mit

¹⁴⁶ Dies hätten an sich $n=44-24=20$ sein müssen; ein Geschädigter, in dessen Laden der Modellversuch durchgeführt worden war, füllte den Fragebogen gleichwohl nicht weiter aus.

„weiß nicht“ (einmal unbekannt). Damit bewerten die Geschädigten diesen Aspekt weit positiver als die Polizeibeamten selbst, von denen nur 15 % von einer Stärkung ausgingen. Der Eindruck der Geschädigten erscheint dabei objektiver und glaubhafter.

Auf die Frage, ob die Ladendiebstähle seit Einführung des Modellprojekts im Oktober 2000 in den Geschäften der Befragten zurückgegangen seien, antworteten 84 % mit Nein; jeweils eine Antwort entfiel auf „ja, etwas“ und „weiß nicht“ (einmal unbekannt).

Auf die abschließende Frage, wie die Geschädigten den Sinn des Modellversuchs einschätzten, antworteten 37 % „ja, der Modellversuch ist sinnvoll“ und 21 % mit Nein bei 11 % Enthaltungen. 32 % sind unentschieden. Als Gründe für die Sinnhaftigkeit des Modellprojekts wurden angeführt: eine geringere Belastung für die Justiz und somit auch geringere Kosten für die Allgemeinheit; weniger Bürokratie; Ersttäter würden von Ladendiebstählen eher die Finger lassen; der Modellversuch stelle eine bessere Strafverfolgung dar, da viele Ladendiebstähle bisher wegen der Belastung der Justiz ungestraft geblieben seien; die abschreckende Wirkung des Soforteinhalts sei sehr wirksam und schließlich, dass das Modellprojekt mit Konsequenz durchgeführt langfristig zum Rückgang des Diebstahls führen könnte. Ihre eigenen Belange rückten die Geschädigten nicht in den Vordergrund, sondern gaben allgemeine, die Strafverfolgungspraxis betreffende Antworten. Dies ist ein weiterer Hinweis darauf, dass der Modellversuch die Geschädigten wenig tangiert.

Dass das Modellprojekt nicht sinnvoll sei, wurde mit Folgendem begründet: es bestehe keine Arbeiterleichterung für die Geschädigten, weil die Beschuldigten nur den Betrag zahlten „und fertig“; solange der Ladendiebstahl in Deutschland als Breitensport mit zu laschen Gesetzen gebilligt würde, würde dieses Modell auch nichts ändern; man hätte zu wenig Personal; Ladendiebstahl müsse stärker bestraft werden, vor allem mit ausländischen Bürgern als Tätern, welche schon mehrmals verurteilt wurden; es sehe so aus, dass man immer mit einer Geldbuße davonkomme; Täter würden nicht mehr gründlich durchsucht, auch Pkw-Durchsuchungen unterblieben, und bestimmte Tätergruppen kalkulierten die Strafe ein. Konkret auf den Modellversuch gehen diese Stellungnahmen indes nicht ein und helfen auch wegen ihrer teilweise mit Vorurteilen gepaarten Pauschalheit für die Bewertung der Geschädigteninteressen nicht weiter.

Die unentschiedenen Geschädigten führten an: durch den Modellversuch sei ihnen zwar keine Mehrarbeit entstanden, es bestehe aber auch kein Unterschied zu früher, da die meisten Ladendiebstähle zwischen der Detektei und der Polizei abgewickelt würden; man habe bisher nichts vom Projekt bemerkt; „kann ich nicht direkt beantworten, da wir unsere Aufwandsentschädigung einbehalten und sich um den Rest die Polizei kümmert“, und zusammenfassend: der Modellversuch bringt dem Ladenbesitzer keinen Vorteil.

Abschließend wurden die Geschädigten nach Verbesserungsvorschlägen oder Anmerkungen zum Modellversuch gefragt. Hierzu wurden kaum Angaben gemacht: vor dem Startschuss eines solchen Modellprojekts hätten alle (oder zumindest die meisten) potenziellen Geschädigten „ähnlich wie bei diesem Fragebogen“ informiert werden sollen; besser sei eine schriftliche Verfahrensabwicklung und keine Polizeipräsenz vor Ort; die Polizei solle schneller kommen (zwei Nennungen). Ein Geschädigter nahm diese Frage zum Anlass, allgemeine Anmerkungen zum Ladendiebstahl anzubringen, und zwar dahingehend, dass „Polizei, Staatsanwaltschaft bzw. die Öffentlichkeit erkennen sollten, dass es beim Ladendiebstahl um gravierende Arbeitsplatzzerstörung gehe („Inventurdifferenzen“).

Auch die Polizeidirektion Nürnberg nahm in ihrem Erfahrungsbericht vom 21. November 2001 zur Akzeptanz der Geschädigten Stellung. Sie kommt zu gleichen Ergebnissen wie die Kriminologische Zentralstelle, was den in den Fragebögen wiederholt angesprochenen Personalmangel angeht. Beim Einzelhandel lasse sich zwar keine einheitliche Aussage über die Akzeptanz des Modellversuchs treffen. Die Mehrzahl der Firmen stünde dem Verfahren aber eher negativ gegenüber. Dies gelte besonders für die Einzelhandelsketten wie Norma, Schlecker und Aldi, wo in der Regel nur ein bis zwei Beschäftigte anwesend seien: Der Soforteinbehalt binde das Verkaufspersonal zu lange. Gleiches gelte bei größeren Verkaufshäusern für Detektive. Während beim schriftlichen Verfahren der Beschuldigte nach telefonischer Überprüfung und Aufnahme der erforderlichen Daten wieder entlassen werden konnte, sei das Personal durch das Modellprojekt jetzt bis zum Eintreffen der Polizei gebunden. Für die Firmen entstehe hierdurch eine nicht unerhebliche Mehrbelastung. Gelegentlich fehle es in den Geschäften auch an geeigneten Räumlichkeiten, Beschuldigte würden in kombinierten Büro-/Aufenthaltsräumen „geparkt“, eine Nutzung der Räume sei in dieser Zeit nur bedingt möglich. Erst in zweiter Linie würde die Anwesenheit der aufnehmenden Polizeibeamten unter dem positiven Aspekt der Prävention gesehen.

5. Landesjustizkasse

Eigene Untersuchungen bei der Landesjustizkasse Bamberg, wie sich der Modellversuch auf ihre Tätigkeit, die in der Verwaltung der eingezahlten Soforteinhalte bestand, auswirkte, führte die Kriminologische Zentralstelle nicht durch. Auf Anfrage teilte der Leiter der Landesjustizkasse Bamberg mit, der vorbereitete und an die Beschuldigten ausgehändigte Überweisungsträger¹⁴⁷ könne von den Beteiligten leicht und schnell ausgefüllt werden; er ermögliche eine ordnungsgemäße Zuordnung der Zahlungen und fördere eine rationelle Arbeitsweise. Man habe nur positive Erfahrungen gemacht. Eine verstärkte Belastung sei nicht sonderlich spürbar, wobei allerdings zu bedenken sei, dass die Landesjustizkasse Bamberg als zentrale Kasse für den gesamten bayerischen Justizhaushalt ohnehin Tausende von Einzahlungen arbeitstäglich abwickle.

6. Zusammenfassung

Zu den Gesichtspunkten Akzeptanz und Effizienz des Modellprojekts können folgende Ergebnisse zusammengefasst werden: Der sich bei der **Polizei** ergebende Eindruck ist gemischt. Einerseits ist die polizeiliche Verfahrensbearbeitung bei den Fällen mit positivem Soforteinbehalt wesentlich schneller als in den Vergleichsfällen: Gelang der Soforteinbehalt, so betrug die durchschnittliche polizeiliche Bearbeitungsdauer im arithmetischen Mittel knapp neun Tage, Ermittlungsverfahren mit negativem Soforteinbehalt benötigten hingegen 19 Tage.

Andererseits steht die Polizei selbst nach der durchgeführten Befragung dem Modellprojekt eher negativ gegenüber: Nach ihr sind die Verfahren wegen des größeren Zeit- und Verwaltungsaufwands vor Ort nicht einfach abzuwickeln. Ihr Auftreten am Tatort wird nach ihrer Ansicht auch nicht gestärkt; bessere Kontakte zur Staatsanwaltschaft und eine höhere Akzeptanz der staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO gibt es nicht. Von einer eher negativen Grundstimmung sind auch die Erfahrungsberichte der Polizei geprägt.

Ferner kommt es zu einigen Anwendungsfehlern betreffend die Fallauswahl für den Modellversuch und die Festsetzung der Höhe des Soforteinhalts. Vor allem stellt sich aber die Frage, ob nicht eine hohe Belastung mit für den Soforteinbehalt geeigneten Fällen bei den Polizeiinspektionen dazu führt, dass dem

¹⁴⁷ Siehe Anhang S. 153.

Modellprojekt – möglicherweise infolge fehlender Ressourcen, oder aber (auch) infolge mangelnder Akzeptanz – nicht im erforderlichen Maße nachgegangen wird. So glückten bei der Polizeiinspektion Mitte nur 29 % der für den Modellversuch geeigneten Fälle gegenüber 54 % bis 58 % bei den übrigen drei Polizeiinspektionen. Die Polizei hat durch ihre Auswahl- und Klassifizierungsgewalt vor Ort es objektiv in der Hand, dem Ermittlungsverfahren eine bestimmte Richtung zu geben. Insgesamt entsteht dabei der Eindruck, dass die Widerstände, die besonders auf unterer polizeilicher Ebene gegen den Modellversuch zu existieren scheinen, mittel- und langfristig dazu führen könnten, dass die Anzahl der von der Polizei für den Modellversuch als geeignet angesehenen Fälle und damit die Summe der nach dem Modellversuch abgehandelten Ladendiebstähle beständig abnimmt.

Bei der **Staatsanwaltschaft** ergibt sich ebenfalls ein gespaltenes Bild. Zwar läuft mit dem Modellprojekt die staatsanwaltschaftliche Verfahrensbearbeitung durch seltenere Aktenvorlagen und einfachere Fallbearbeitung schneller ab. So beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei positivem Soforteinbehalt 11 vs. 23 Tage bei Misserfolg. Der Mittelwert der Verfahrensdauer insgesamt (Polizei und Staatsanwaltschaft) liegt bei positivem Modellversuch bei 20 Tagen vs. 47 Tagen bei gescheitertem Soforteinbehalt. Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist gut, wenn auch das Modellprojekt keine positiven Veränderungen insoweit bringt. Die Einschätzung der befragten Staatsanwälte ist überwiegend wohlwollend; sie assoziieren mit dem Modellprojekt Arbeitserleichterung und erhöhte Effizienz.

Negativ fällt aber die Einstellungspraxis und die nicht überzeugende Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Prüfungsfunktion ins Gewicht. In 95,5 % der polizeilich erfolgreichen Fälle kam es zu einer Einstellung gem. § 153a Abs. 1 StPO. Betrachtet man hiergegen die Verschiedenartigkeit der Verfahrensbeendigungen in den Fällen mit polizeilich erfolglosem Soforteinbehalt bei den an sich für den Modellversuch geeigneten Fällen (nur 61,5 % Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO, wesentlich mehr Strafbefehle und Anklagen sowie [überhaupt] Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO) und den Umstand, dass die Staatsanwaltschaft die polizeilichen Vor-Entscheidungen im erfolgreichen Modellversuch zu 95 % akzeptierte und nur zu 3 % ablehnte (2 % unbekannt), wird klar, dass die Staatsanwaltschaft dann, wenn der Modellversuch auf polizeilicher Ebene gelingt, ihrer Prüfungsfunktion nicht hinreichend gerecht wird.

Die Selektionswirkung auf staatsanwaltschaftlicher Ebene ist zu gering. Die Staatsanwaltschaft stellt – abgesehen vom im Modellversuch politisch nicht gewollten § 153 StPO – zu häufig nach § 153a StPO ein und vernachlässigt andere Abschlussmöglichkeiten sowohl zu Lasten des Täters (§ 170 Abs. 2 StPO) als auch zu seinen Gunsten (Strafbefehl, Anklage). Die (wenigen) festgestellten

polizeilichen Anwendungsfehler korrigierte sie durchgängig nicht. Dies alles drängt zu dem Schluss, dass das Präjudiz der Polizei („Fall ist geeignet für den Soforteinbehalt“) und das von ihr geschaffene Faktum, eine bestimmte Geldsumme für die Landesjustizkasse vereinnahmt zu haben, sowie die Möglichkeit, durch einfache Verwendung eines Vordrucks das Verfahren abschließen zu können, zu Nachlässigkeiten in der staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitung führt. Bei der Bearbeitung der polizeilich erfolgreichen Fälle im Modellversuch verengt sich das Augenmerk des sachbearbeitenden Staatsanwalts zu sehr auf die für die Einstellungsverfügung erforderlichen formellen Voraussetzungen wie den fehlenden Eintrag im Bundeszentralregister und die in der Akte befindliche Zahlungsanzeige. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Modellversuchs oder die in § 153a Abs. 1 StPO festgeschriebenen materiellen Einstellungs Voraussetzungen verlieren demgegenüber an Bedeutung. Das Verfahren kann in seiner konkreten Ausgestaltung daher nicht als rechtsstaatlich bedenkenfrei bezeichnet werden.

Die Akzeptanz des Modellprojekts beim **Beschuldigten** ist gut. Nur 215 von 1.303 nicht erfolgreichen Fällen scheiterten letztlich an seiner Ablehnung (17 %). Die Tatverdächtigen bewiesen eine sehr gute Zahlungsmoral, indem sie den Soforteinbehalt in 97 % der Fälle auch tatsächlich zahlten. Die Beschuldigten sind offenbar auch bereit, das eingezahlte Geld mit einer etwaigen Geldstrafe verrechnet zu sehen (81 % bei 108 gesichteten Akten). Eine positive Tendenz lässt sich auch bei der Bereitschaft der Beschuldigten erkennen, auf die Einstellungs nachricht zu verzichten (57 % bei 108 gesichteten Akten) und damit das Strafverfahren weiter zu entlasten.

Die Fragebogenaktion bei den **Geschädigten** war wenig ertragreich. Die Gründe hierfür lagen zum einen darin, dass zu wenige Fragebögen in Rücklauf kamen (23 %), wobei bei mehr als der Hälfte dieser Fragebögen (55 %) die Geschädigten noch nie Zeuge der Bearbeitung eines Ladendiebstahls im Modellversuch geworden waren. Zum andern wurden die Fragen zu Verbesserungen oder Verschlechterungen für die Geschädigten in der Abwicklung von Ladendiebstählen, die aus der Einführung des Modellversuchs resultieren, in der Regel indifferent, d.h. weder klar zur einen noch zur anderen Seite, beantwortet. Es entsteht insgesamt der Eindruck, dass der Modellversuch die Geschädigtenebene weitgehend unberührt lässt. Zwar sprechen sich mehr als ein Drittel der Geschädigten (37 %) für das Modellprojekt aus. Die Gründe, die sie hierfür anführen, betreffen aber nicht ihre, sondern allgemeine kriminalpolitische Belange.

Der von der **Landesjustizkasse** Bamberg vorbereitete Überweisungsträger fördert nach ihren Angaben eine rationelle Arbeitsweise und hat sich im Modellversuch bewährt. Man habe nur positive Erfahrungen gemacht.

IV. Multivariate Analyse

Die Regressionsanalyse¹⁴⁸ bildet eines der flexibelsten und am häufigsten eingesetzten statistischen Analyseverfahren. Sie dient der Analyse von Beziehungen zwischen einer abhängigen Variable und einer oder mehreren unabhängigen Variablen. Unabhängige Variablen sind dabei diejenigen Merkmale, deren Auswirkungen auf andere Merkmale – die abhängigen Variablen – überprüft werden sollen.¹⁴⁹ Insbesondere wird sie eingesetzt, um Zusammenhänge zu erkennen und zu erklären sowie Werte der abhängigen Variablen zu schätzen beziehungsweise zu prognostizieren. Im Unterschied zu anderen multivariaten Verfahren (z.B. der Varianzanalyse, Diskriminanzanalyse) müssen bei der linearen Regression sowohl die abhängigen als auch die unabhängigen Variablen metrisch, also mit gleichen Verhältnissen,¹⁵⁰ skaliert sein. Binäre (zweiwertige) Variablen lassen sich jedoch generell wie metrische Variablen behandeln. Und so können auch nominal skalierte¹⁵¹ unabhängige Variablen berücksichtigt werden, indem sie in binäre Variablen zerlegt werden.¹⁵² Die Regressionsanalyse unterstellt eine eindeutige Richtung des Zusammenhangs unter den Variablen, die nicht umkehrbar ist. Man kann auch sagen, sie untersucht Je-desto-Beziehungen. Damit überprüft sie eine unterstellte Struktur zwischen zwei oder mehreren Variablen.¹⁵³

Im vorliegenden Modellversuch war die Verwendung der klassischen Regressionsanalyse zwar möglich. Die an sich nominal skalierte Variable Soforteinbehalt hätte, wie soeben beschrieben, zu diesem Zweck mit den Werten

¹⁴⁸ Der Ausdruck Regression geht zurück auf den Biologen *Francis Galton*, der die Beziehung der Körpergrößen von Vätern und Söhnen untersuchte. Er fand, dass Söhne von großen Vätern im Durchschnitt weniger von der durchschnittlichen Größe aller männlichen Personen abweichen als die Väter selbst. Die Körpergrößen der erwachsenen Kinder stimmten nicht mit den Körpergrößen der Eltern überein, es existierte für die Durchschnittsgröße der Kinder aber offenbar eine Tendenz, sich zur Durchschnittsgröße ihrer Eltern zu entwickeln. Dieses Phänomen nannte er *line of regression* (engl. regression = Zurückentwicklung, Rückbildung), *Kromrey*, S. 475.

¹⁴⁹ *Bortz*, S. 7 f. Der Terminus explanative oder erklärende statt unabhängige Variable und erklärte für abhängige Variable wird zwar immer wieder vorgeschlagen, weil sie klarmachen, dass die Variable nicht von Natur aus oder ein für allemal „abhängig“ oder „unabhängig“ sind, sondern lediglich im Zuge einer spezifischen Auswertung als solche definiert werden (vgl. *Kromrey*, S. 450, 456 f.); gleichwohl hat sich diese Terminologie nicht durchgesetzt.

¹⁵⁰ *Bortz*, S. 23 f., der aber von verhältnisskaliert statt von metrisch spricht.

¹⁵¹ D.h. Merkmale, die nur über Gleichheit und Verschiedenheit Aussagen ermöglichen, vgl. *Bortz*, S. 20, 24.

¹⁵² Man spricht dann von Dummy-Variablen, gelegentlich auch von Niveaushiftungs- oder Shift-Variablen, vgl. *Brosius*, S. 321.

¹⁵³ *Backhaus u.a.*, S. 2 f.

0 (negativ) und 1 (positiv) codiert werden können, so dass die Regressionsanalyse sie wie eine metrische Variable behandelt hätte. Gleichwohl entschied sich die Untersuchung für ein anderes multivariates Verfahren, und zwar für die logistische Regression. Die logistische Regression bestimmt die Wahrscheinlichkeit der Zugehörigkeit zu einer Gruppe (einer Kategorie der nominalen, abhängigen Variable) in Abhängigkeit von einer oder mehreren unabhängigen Variablen. Anders ausgedrückt ist sie in der Lage, die Trennfähigkeit von beobachteten Variablen zwischen Gruppen zu bestimmen. Dabei können die unabhängigen Variablen sowohl nominales als auch metrisches Skalenniveau aufweisen, die abhängige Variable ist nominal. Von Seiten der linearen Regression betrachtet, erweitert die logistische Regression das Anwendungsspektrum des Regressionsansatzes auf kategorial ausgeprägte abhängige Variablen. Insoweit ergab sich der Vorteil zur linearen Regression, bei der die nominale Variable Soforteinbehalt als metrische hätte behandelt werden müssen. Der Vorteil gegenüber der ebenfalls für die Untersuchung denkbaren Diskriminanzanalyse ergab sich daraus, dass diese nur unabhängige Variablen mit metrischem Niveau zulässt, die logistische Regression bezüglich der Skalierungsanforderungen aber offener ist.¹⁵⁴

Ihren Ursprung hat die logistische Regression im Bereich der Medizin und Biologie. Hier wurde z.B. die Wahrscheinlichkeit von Fehlgeburten in Abhängigkeit von den Lebensumständen der Mutter untersucht. Auf der einen Seite wurden die statistisch erfassten Geburten in die zwei Gruppen „Fehlgeburt“ und „normale Geburt“ unterteilt; parallel wurden die Frauen nach ihren Lebensumständen befragt (Alter, Gewicht, Zigarettenkonsum usw.). Mit Hilfe der logistischen Regression konnte nun ermittelt werden, welche Variablen (-kombinationen) einen besonders hohen Einfluss auf die Gefahr einer Fehlgeburt hatten. Auf diese Weise konnten Gefährdungsprofile für werdende Mütter und entsprechende Vorbeugungsmaßnahmen entwickelt werden.¹⁵⁵ Auf den Modellversuch übertragen hieße das, den erfolgreichen Soforteinbehalt (die normale Geburt) und den gescheiterten Soforteinbehalt (die Fehlgeburt) mit Hilfe der erhobenen Variablen zu der Tat und den Lebensumständen der Beschuldigten zu analysieren, um erkennen zu können, welche Variablen oder welche Kombination von ihnen die Gefahr eines gescheiterten Falls im Modellversuch (einer Fehlgeburt) erhöhen. Untersucht man wie hier, wie stark der Einfluss ausgesuchter unabhängiger Variablen auf eine binäre abhängige Variable (Soforteinbehalt positiv/Soforteinbehalt negativ) ist, spricht man von binärer logistischer Regression.

¹⁵⁴ Vgl. *Backhaus u.a.*, S. XXIII, 105.

¹⁵⁵ Vgl. *Backhaus u.a.*, S. 105.

In die Analyse kamen die Variablen, die auf Grund der Ausführungen in den Abschnitten zuvor einen hohen Erklärungsgehalt für das Scheitern oder Gelingen des Soforteinhalts hatten oder bei der multivariaten Analyse erst bekamen¹⁵⁶. Es handelt sich im Einzelnen um die Variablen Wert des gestohlenen Guts, Alter, Deutsche/Ausländer, Geschlecht, Familienstand, zuständige Polizeidienststelle, Wohnort und Berufsstatus. Bei den (unabhängigen) Variablen, die nicht metrisch sind (Deutsche/Ausländer, Geschlecht, Familienstand, zuständige Polizeidienststelle, Wohnort und Berufsstatus vs. Wert des gestohlenen Guts und Alter), war eine binäre Zerlegung in 0 und 1 erforderlich, um die erforderliche Variablen-Skalierung zu erreichen. Während die Variablen Deutsche/Ausländer und Geschlecht einfach z.B. von m (männlich) und w (weiblich) in 0 und 1 überführt werden konnten, war bei den übrigen, nicht dichotomen Variablen ein größerer Aufwand erforderlich. Diese Variablen mussten in ihren (bereits früher dargestellten) Gruppierungen verwendet werden, was zwar zu einem Erkenntnisverlust führte, aber nicht anders zu bewerkstelligen war. Beim Familienstand wurde zwischen mit und ohne Partner unterschieden, bei der Schulbildung zwischen niedriger und höherer, bei der Polizeidienststelle zwischen der Polizeiinspektion Mitte und den übrigen Polizeiinspektionen, beim Wohnort zwischen Nürnberg/Fürth und den restlichen sowie bei Berufsstatus zwischen Arbeitnehmern/Beschäftigten und Arbeitslosen/Nichtbeschäftigten.

Als die drei Variablen mit dem größten Erklärungsgehalt für den Erfolg des Soforteinhalts kristallisierten sich im Laufe der Analyse, die an den 921 für den Modellversuch geeigneten Fällen durchgeführt wurde, die Variablen Deutsche/Ausländer, mit/ohne-Partner und Polizeiinspektion Mitte/übrige Polizeiinspektionen heraus. Mit diesen drei Variablen erhält man die statistische Kennziffer $r^2=0,171$. r^2 gibt das Bestimmtheitsmaß an und wird auch Determinationskoeffizient genannt.¹⁵⁷ Diese Kennziffer gibt Auskunft darüber, in welchem Ausmaß die Werte der abhängigen Variable Soforteinbehalt durch die Werte der unabhängigen Variablen Deutsche/Ausländer, mit/ohne-Partner und Polizeiinspektion Mitte/übrige Polizeiinspektionen statistisch determiniert sind, d.h. mit welcher Genauigkeit man das Gelingen des Soforteinhalts aufgrund der Werte der erklärenden Variablen schätzen kann. r^2 nimmt den Wert 1 ein, wenn die abhängige Variable vollständig durch die erklärenden Variablen statis-

¹⁵⁶ So wurde bei der oben dargestellten Analyse zur Erfolgsquote nach Geschlecht festgestellt, dass die Geschlechtsvariable keinen signifikanten Erklärungsbeitrag für den Erfolg im Modellversuch liefert. Im Gegensatz hierzu erklärt diese Variable aber den Erfolg im Modellversuch dann signifikant, sofern eine Vielzahl von Variablen gleichzeitig untersucht wird.

¹⁵⁷ Es wird durchgehend die Maßzahl r^2 nach *Nagelkerke* verwendet; vgl. hierzu *Backhaus u.a.*, S. 133.

tisch determiniert ist, wenn also die Ausprägungen Soforteinbehalt positiv/Soforteinbehalt negativ exakt (ohne jede Abweichung) aus den Werten der erklärenden Variablen geschätzt werden können. r^2 nimmt dagegen den Wert 0 an, wenn die abhängige Variable vollständig unabhängig von den erklärenden Variablen variiert, wenn also die Kenntnis dieser Werte keinen Beitrag zur besseren Schätzung der Ausprägungen der abhängigen Variable leistet.¹⁵⁸

Stockt man das Erklärungsmodell um die weiteren, oben angeführten Variablen auf, erhöht sich r^2 nicht wesentlich. Nimmt man den Berufsstatus hinzu, ergibt sich für $r^2=0,177$, und bei der Hinzunahme der Variablen Wohnort erhält r^2 den Wert 0,186. Für die weiteren Berechnungen war es sachgerecht, die Variable Berufsstatus durch Alter zu ersetzen ($r^2=0,184$). Bei Einfügen der Variablen Geschlecht zu diesem Erklärungsmodell mit fünf Variablen wurde $r^2=0,188$, nach Hinzunahme der Variablen Wert des gestohlenen Gutes ergab sich der Wert $r^2=0,209$ und schließlich unter Hinzufügung des vorher ausgeschiedenen Berufsstatus und damit acht Variablen im Erklärungsmodell $r^2=0,215$.

Die logistische Regression wurde wiederholt für die 845 Fälle ohne beschleunigte Verfahren/Sicherheitsleistungen, da bereits in den früheren Analysen gesehen wurde, dass sich diese Verfahren stark auf die Variable Deutsche/Ausländer und ihren Erfolgsbeitrag zum Soforteinbehalt auswirken. Es ergaben sich so andere, weniger trennscharfe Werte. Im Ausgangsmodell mit drei Variablen (Deutsche/Ausländer, mit/ohne-Partner und Polizeieinspektion Mitte/übrige Polizeieinspektionen) lautet r^2 nur noch 0,116 (statt oben, mit beschleunigten Verfahren/Sicherheitsleistungen, 0,177).

Fügt man dem Erklärungsmodell wiederum die weiteren, oben angeführten Variablen hinzu, erhöht sich r^2 erneut nicht wesentlich. Nimmt man den Berufsstatus hinzu, ergibt sich für $r^2=0,125$, und bei der Hinzunahme der Variablen Wohnort erhält r^2 den Wert 0,126. Für die weiteren Berechnungen wurde zum besseren Vergleich mit den Berechnungen an den 921 Fällen wieder die Variable Berufsstatus durch Alter ersetzt, wodurch sich sogar ein Rückgang an Erklärungskraft des Modells ergab ($r^2=0,120$). Bei Einfügen der Variablen Geschlecht zu diesem Erklärungsmodell mit fünf Variablen ergab sich für $r^2=0,124$, nach Ersetzen der Variablen Geschlecht durch Berufsstatus und Hinzunahme der Variablen Wert des gestohlenen Gutes sogar $r^2=0,147$ und schließlich unter Hinzufügung des vorher ausgeschiedenen Geschlechts und damit acht Variablen im Erklärungsmodell $r^2=0,158$.

¹⁵⁸ Vgl. *Kromrey*, S. 487. Anders ausgedrückt: Der Determinationskoeffizient r^2 stellt sich dar als der Anteil der Varianz (= Maß s^2 für die Unterschiedlichkeit der einzelnen Werte einer Verteilung, *Bortz*, S. 755) der abhängigen Variable, der unter Hinweis auf die Beziehung zur erklärenden Variable statistisch erklärt werden kann, *Kromrey*, S. 491.

In beiden Untersuchungsgruppen (921 und 845 Fälle) bilden die Variablen Deutsche/Ausländer und Polizeiinspektion Mitte/übrige Polizeiinspektionen die Variablen mit der höchsten Signifikanz (Signifikanzniveau: 0,0 %). D.h., dass diese beiden Variablen bzw. Prädiktoren den statistisch klarsten Erklärungsbeitrag für das Gelingen/Scheitern des Soforteinhalts liefern. Im Gegensatz hierzu bieten bei der Untersuchung der 921 Fälle die Variablen Alter (98 %) und Wohnort (Signifikanzniveau: 74 %), bei den 845 Fällen nur Alter (Signifikanzniveau: 87 %), so gut wie keinen Beitrag zur Trennung der Gruppen. Das Alter der Beschuldigten hat nur dann eine eigene Erklärungskraft, wenn sich wenige Variablen im Erklärungsmodell befinden. Sofern die Variablenanzahl steigt, mindert sich der Erklärungswert der Variablen Alter. Vermutlich misst das Alter das Gleiche wie andere Variablen. Anders ausgedrückt liegt die Variable Alter parallel zu anderen Modellvariablen.

Der Regressionskoeffizient B^{159} bestätigt diese Beobachtungen und beträgt bei der Variable Deutsche/Ausländer -0,714 (921 Fälle) bzw. -1,036 (845 Fälle). Dies bedeutet nach der vorgenommenen Codierung im Datensatz, dass Verfahren mit Ausländern klar in die Kategorie des negativen Soforteinhalts tendieren während umgekehrt Deutsche in die Richtung des positiven Soforteinhalts gehen. Bei der Variablen Polizeiinspektion Mitte/übrige Polizeiinspektionen lautet der Regressionskoeffizient B 0,913 (921 Fälle) bzw. 0,881 (845 Fälle). D.h. dass Verfahren, die bei der Polizeiinspektion Mitte geführt wurden, stark in die Gruppe der gescheiterten Soforteinhalte tendieren im Gegensatz zu den bei den Polizeiinspektionen Ost, Süd und West bearbeiteten Fällen, die statistisch in einen erfolgreichen Soforteinbehalt münden.

Es ist festzuhalten, dass der Erklärungswert $r^2=0,215$ (921 geeignete Fälle) bzw. $r^2=0,158$ (845 geeignete Fälle ohne beschleunigte Verfahren/Sicherheitsleistungen) bei acht unabhängigen Variablen nicht übermäßig hoch, wenn auch nicht schlecht ist. Die in Lehrbüchern mitgeteilten Werte von $r^2=0,705^{160}$ sind eben lehrbuchspezifisch und auf eine konstruierte Datenwahl zurückzuführen, die besondere Anschauung liefern soll. Mit reellen Daten lassen sich solche wünschenswerten Ergebnisse kaum erzielen, andere Untersuchungen liegen mit ihren Ergebnissen daher auch unter den hier dargestellten Werten.¹⁶¹ Ein höherer Erklärungsbeitrag wird eher nicht durch das Fehlen von Variablen im Datensatz verhindert, zumal die üblich erhobenen empirischen Variablen der Un-

¹⁵⁹ Vgl. hierzu *Backhaus u.a.*, S. 112 ff.

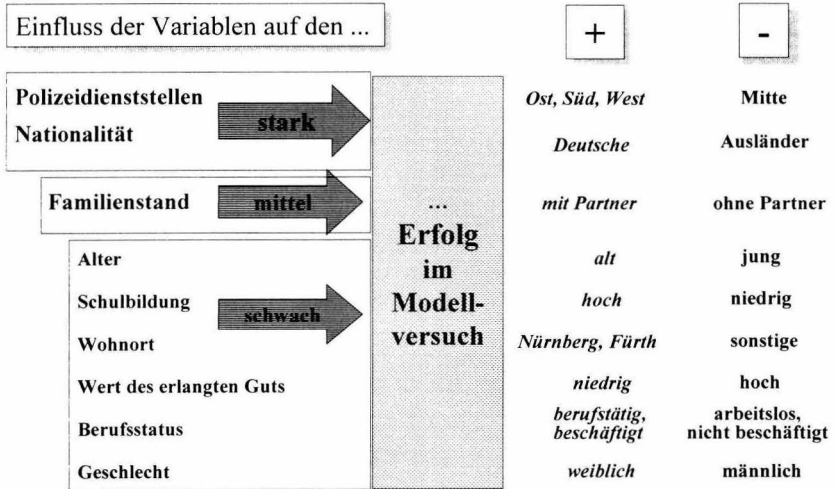
¹⁶⁰ *Backhaus u.a.*, S. 132.

¹⁶¹ Vgl. z.B. *Langer*, zu 1.1 und 1.2 mit r^2 -Werten von 0,13x und zu 2.1 und 2.2 mit r^2 -Werten von 0,10x und 0,11x.

tersuchung zugrunde gelegt wurden.¹⁶² Sicher hätte man noch an Variablen wie Einkommen oder allgemeiner finanzielle Möglichkeiten des Beschuldigten (wobei insoweit aber der Berufsstatus Aufschlüsse liefern kann), die Einstellung gegenüber staatlicher Autorität oder auch die Beteiligung von Verteidigern denken können. Gleichwohl ist nicht zu vermuten, dass hierdurch den oben angeführten Erklärungsmodellen wesentliche Schübe verliehen worden wären. Als Ergebnis bleibt, dass vor allem die Variablen Deutsche/Ausländer und Polizeiinspektion Mitte/übrige Polizeiinspektionen die entscheidenden Variablen sind für das Gelingen oder Scheitern des Soforteinhalts. Nach der logistischen Regression scheidet vor allem der Soforteinbehalt, der durch die Polizeiinspektion Mitte bei einem Nichtdeutschen durchgeführt wird. Wenden dagegen die Polizeiinspektionen Ost, Süd oder West den Soforteinbehalt bei einem Deutschen an, gelingt er (vgl. Abbildung 30).

¹⁶² Vgl. zur Datenauswahl etwa *Michaelis*, S. 34-69.

Abbildung 30: Der Modellversuch – Ein Erklärungsmodell



V. Präventivwirkung

Präventivwirkungen können grundsätzlich im Hell- und im Dunkelfeld¹⁶³ untersucht werden. Als Untersuchungsgegenstand für den Modellversuch bietet sich aus praktischen Erwägungen heraus deshalb das Hellfeld an, weil hierzu der Kriminologischen Zentralstelle bereits Daten zur Verfügung stehen, die auch für eine Rückfalluntersuchung herangezogen werden könnten und eine gute Vergleichbarkeit mit den bereits dargestellten Daten gewährleisten. Das Hellfeld kann dabei in zwei Richtungen untersucht werden. Einmal ließe sich beforschen, ob ein Rückgang der registrierten Ladendiebstähle insgesamt festzustellen ist. Sollte diese Feststellung zu treffen sein, wäre als nächster Schritt die Kausalität des Modellversuchs unter Beweis zu stellen. Diese Beweisführung erscheint indes nicht unproblematisch. Und zum andern könnte untersucht werden, wie die Rückfallquote der Beschuldigten in nach dem Modellversuch bearbeiteten Fällen aussieht.

Dieser Bericht kann naturgemäß noch keine abschließenden Ausführungen zur Präventivwirkung enthalten. Dafür ist die Zeitspanne zu kurz, die nach dem Untersuchungszeitraum liegt. Den Tätern muss ja zunächst einmal – salopp formuliert – die Gelegenheit gegeben werden, wieder straffällig zu werden. Ferner ist die Strafverfolgung abzuwarten, die mit Ermittlungsarbeit, Anklageerhebung und Hauptverhandlung mit Urteil sowie der sich erst nach der Rechtskraft des Urteils (Rechtsmittel!) anschließenden Eintragung im Bundeszentralregister einige Zeit in Anspruch nimmt. Rückfallstudien werden in der Regel ohnehin erst nach einem Ablauf von mehreren Jahren durchgeführt. Man schöpft dabei am besten die (regelmäßig) fünfjährige Tilgungsfrist der Eintragung im Bundeszentralregister aus¹⁶⁴ und erreicht so am ehesten ein genaues Abbild der Realität, indem man möglichst viele Rückfälle in die Untersuchung einbezieht. Je kürzer das Rückfallintervall festgesetzt wird, desto mehr Täter fallen durch das Raster und werden als nicht rückfällig angesehen, was die Rückfallquote verharmlöst.

¹⁶³ Siehe unter I 3, S. 23 f.

¹⁶⁴ Die Tilgung erfolgt gem. §§ 45, 46 Abs. 1 Nr. 1 lit. a und b BZRG fünf Jahre nach Verurteilungen zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist bzw. fünf Jahre nach Verurteilungen zu Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist. In aller Regel werden die zu untersuchenden Täter unter diese Vorschrift fallen. Vgl. zum fünfjährigen Rückfallzeitraum auch *Der Generalbundesanwalt*, S. 1 f.

Schon jetzt kann aber Folgendes festgehalten werden: bei dem Täterkreis, der in den Modellversuch aufgenommen wurde, handelt es sich um erwachsene und strafrechtlich unbelastete Personen. Bei diesem Personenkreis ist aber ohnehin nicht mit einer großen Rückfallgefahr zu rechnen. Nach den zentralen Trends einer Sonderauswertung des Datenbestandes im Bundeszentralregister zur Rückfälligkeit, die durch das Statistische Bundesamt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz unter Beteiligung der Kriminologischen Zentralstelle durchgeführt wurde, ist die Rückfallquote nämlich desto höher, je jünger der Täter ist. Ein weiterer Trend ist, dass die Legalbewährung ein günstigeres Ergebnis bei der großen Masse der ambulanten gegenüber den selteneren freiheitsentziehenden Sanktionen zeigt.¹⁶⁵ Der Täterkreis im Modellversuch ist hierbei den Tätern mit ambulanten Aktionen zuzurechnen, wobei nicht verkannt wird, dass die Auflage nach § 153 a Abs. 1 StPO eben keine Sanktion darstellt¹⁶⁶. Beide Trends sprechen klar für ein geringes Rückfallrisiko der Beschuldigten im Modellversuch.

Gleichwohl lässt sich natürlich auch bei einem geringen Rückfallrisiko ein Rückgang an Rückfällen vorstellen. Als Forschungsdesign könnte man daran denken, die vorhandenen Daten derjenigen Beschuldigten, bei denen der Modellversuch 2001 erfolgreich durchgeführt wurde, in ihrer Rückfälligkeit mit einer Personengruppe aus 1999 zu vergleichen, bei der die Tat nach objektiven Kriterien möglichst weit den Taten im Modellversuch entspricht. Mit diesen Daten könnte dann im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, sofern für die Forschung dann die Möglichkeit des Zugriffs auf diese Daten bestünde (was derzeit bedauerlicherweise nicht der Fall ist), und vor allem im Bundeszentralregister eine Abfrage erfolgen, ob neue Eintragungen gegen diese Personen bestehen.

Auch der Erfahrungsbericht der Polizeidirektion Nürnberg vom 21. November 2001 geht auf die Präventivwirkung des Modellversuchs ein. Er stimmt dabei mit der Einschätzung der Kriminologischen Zentralstelle überein, dass der Soforteinbehalt bei einem Personenkreis zur Anwendung komme, bei dem die Wiederholungsgefahr ohnehin nicht übermäßig hoch sei. Nicht selten würden gerade Ladendiebstähle auf Grund außergewöhnlicher persönlicher Situationen heraus begangen. Der Kontakt mit der Polizei hätte in diesen Fällen sicherlich auch im Rahmen des schriftlichen Verfahrens eine präventive Wir-

¹⁶⁵ *Jehle/Brings*, WiSta 1999, S. 504. Anlass für die Sonderauswertung war methodische Kritik an der u.a. die ambulanten Sanktionen ausblendenden Rückfallstatistiken des Generalbundesanwalts von 1986 bis 1990; vgl. zur Kritik *Jehle/Brings*, a.a.O., S. 501 f. und zu einzelnen Ergebnissen der Rückfallstatistik 1990 *Kaiser/Schöch*, S. 71 f.

¹⁶⁶ *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, § 153a Rn. 12.

kung. Diese präventive Wirkung werde noch durch die Anwesenheit der Streifen bei der Anzeigenaufnahme vor Ort im Geschäft gesteigert. Ob die hierdurch erzielte Wirkung aber den deutlich erhöhten Personalansatz rechtfertige oder ob potenzielle Täter nur kurzfristig aufgehalten würden, müsse dahingestellt bleiben. Hierüber könne nur eine langfristig angelegte Dunkelfeldforschung Aufschluss geben.

Ein Indiz dafür, dass allzu große Erwartungen in eine Rückfalluntersuchung nicht gesteckt werden sollten, bietet schon jetzt ein Vergleich der Gesamtzahlen der Ladendiebstähle: Wenn man die 5.493 Ladendiebstähle 1999 denen aus 2001 gegenüberstellt, als es zu 5.541 Fällen kam, ist sogar ein (wenn auch sehr leichter) Anstieg um 48 Fälle, jedenfalls aber kein Rückgang, zu verzeichnen. Nicht übersehen wird dabei, dass die Präventivwirkungen eines Modellprojekts sich erst im Laufe der Zeit einstellen. Da das Projekt aber bereits seit Oktober 2000 lief, hätte schon erwartet werden können, dass die Zahlen zumindest ab der zweiten Hälfte des Jahres 2001 zurückgehen. Im Übrigen antworteten auf die Frage, ob die Ladendiebstähle seit Einführung des Modellprojekts im Oktober 2000 in den Geschäften des Einzelhandels zurückgegangen seien, 84 % der Geschädigten mit Nein; nur eine Antwort entfiel auf „ja, etwas“.

VI. Ergebnis

Der Modellversuch zum Soforteinbehalt in Nürnberg kann durchaus als effizient bezeichnet werden. Er führt zu einer Straffung der Verfahrensdauer sowohl auf polizeilicher als auch auf staatsanwaltschaftlicher Ebene. In den Staatsanwaltschaften reduzieren sich so die Aktenvorlagen in der Regel auf eine einzige. Dies resultiert bei der Polizei allerdings in einem erhöhten Ermittlungsaufwand mit starker Bindung von Polizeikräften. Die Polizei hat es im erfolgreichen Modellversuch dabei objektiv weitgehend in der Hand, das Verfahren in eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO zu steuern, da die Staatsanwaltschaft zum einen die polizeilichen Anwendungsfehler zur Geeignetheit des Falls nicht korrigiert und auch sonst sehr zurückhaltend von ihrer Leitungsbefugnis, insbesondere was die Art der abschließenden Entscheidung angeht, Gebrauch macht. Bei der Staatsanwaltschaft sind darüber hinaus einige Unregelmäßigkeiten in der Fallbearbeitung zu konstatieren. Das Verfahren kann in seiner konkreten Ausgestaltung daher nicht als rechtsstaatlich bedenkenfrei bezeichnet werden.

Die Akzeptanz des Modellversuchs bei der Polizei ist eher schlecht, bei Staatsanwaltschaft, Beschuldigten und Landesjustizkasse gut, bei den Geschädigten indifferent. Eine Stärkung des polizeilichen Auftretens wird allein schon durch die Möglichkeit, vom Beschuldigten vor Ort Gelder zu erheben, erzielt. Den erklärungsstärksten Beitrag für den Erfolg/Misserfolg im Modellversuch liefern die Variablen Deutsche/Ausländer und übrige Polizeiinspektionen/Polizeiinspektion Mitte. Der starke Einfluss der örtlichen Zuständigkeit der Polizeiinspektionen ist weiterer Hinweis darauf, wie viel Steuerungsmöglichkeiten die Polizei durch den Modellversuch erhält.

Die Präventivwirkung des Modellversuchs ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend zu beurteilen; bei dem wenig rückfallgefährdeten Täterkreis kann aber allenfalls ein geringer Rückgang von Rückfällen prognostiziert werden.

Anhang

Anhang 1: Literaturverzeichnis

- Backhaus, Klaus/Erichson, Bernd/Plinke, Wulff/Weiber, Rolf*: Multivariate Analysemethoden: eine anwendungsorientierte Einführung, Berlin, 9. Aufl. 2000.
- Bortz, Jürgen*: Statistik für Sozialwissenschaftler, Berlin, 5. Aufl. 1999.
- Brosius, Gerhard*: SPSS/PC+ Basics und Graphics – Einführung und praktische Beispiele, Hamburg 1988.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.)*: Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2001, Wiesbaden 2002 (zit.: PKS 2001).
- Bundesministerium des Innern und der Justiz (Hrsg.)*: Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001 (zit.: PSB).
- Däubler-Gmelin, Herta*: Schwerpunkte der Rechtspolitik in der neuen Legislaturperiode, Zeitschrift für Rechtspolitik 1999, S. 81 ff.
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (Hrsg.)*: Ladendiebstahl: ein Ratgeber zur wirksamen Abwehr, Berlin 2001 (zit.: DIHK).
- Geisler, Claudius*: Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften: Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven, Wiesbaden 1999.
- Geisler, Claudius*: Die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften und das Ermittlungsverhalten der Polizei : Zwischenbericht zum Abschluß der ersten Projektphase. Bearbeitungsstand: 05. Juli 2000, Wiesbaden 2000.
- Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – Dienststelle Bundeszentralregister (Hrsg.)*: Rückfallstatistik 1990 für das Basisjahr 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister, Berlin 1990.
- Harnischmacher, Robert*: Das Phänomen Ladendiebstahl aus polizeilicher Sicht, Bewährungshilfe 2000, S. 21 ff.
- Heitmann, Steffen*: Schwerpunkte der Rechtspolitik in der neuen Legislaturperiode – eine Replik, Zeitschrift für Rechtspolitik 1999, S. 230 ff.
- Henrichs, Axel*: Juristische und praktisch-organisatorische Modifikationen zum Verhältnis der Institutionen Polizei und Staatsanwaltschaft zueinander, Diss. Trier 2001.
- Hoffmann, Friedrich*: Der Ladendiebstahl: Erscheinungsformen – Täter – Sanktionen, Bewährungshilfe 2000, S. 3 ff.

- Jehle, Jörg-Martin/Brings, Stefan*: Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern, *Wirtschaft und Statistik* 1999, S. 498 ff.
- Kaiser, Günther/Schöch, Heinz*: *Kriminologie – Jugendstrafrecht – Strafvollzug*, München, 5. Aufl. 2001.
- Kerner, Hans-Jürgen*: *Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung: Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik*, München 1973.
- Kleinknecht, Theodor/Meyer-Goßner, Lutz*: *Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen*, München, 45. Aufl. 2001.
- Kreuzer, Artur*: Über Gießener Delinquenzbefragungen, *Festschrift für Walter Mallmann*, S. 129 ff., Baden-Baden 1979.
- Kromrey, Helmut*: *Empirische Sozialforschung: Modelle und Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung*, Opladen, 8. Aufl. 1998.
- Landau, Herbert/Fünfsinn, Helmut*: *Polizeiliches Strafgeld als Reaktion auf den Ladendiebstahl: der neueste Vorschlag zur Entkriminalisierung*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2000, S. 5 ff.
- Langer, Wolfgang*: *Übungsblätter zu Methoden der Empirischen Sozialforschung IV: Regressionsanalyse* [Internet]. Verfügbar unter <http://www.soziologie.uni-halle.de/langer> [5.7.2002].
- Löwe/Rosenberg*: *Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen*, Band 2: §§ 112-197, Berlin, 24. Aufl. 1989.
- Michaelis, Jörg*: *Kriminologisch-kriminalistische Aspekte des Ladendiebstahls unter besonderer Berücksichtigung des Warenhausdiebstahls*, Frankfurt am Main 1991.
- Ostendorf, Heribert*: „Polizeiliches Strafgeld“ – Auflösung des Gewaltenteilungsprinzips, *Neue Kriminalpolitik* 1999, S. 7.
- Ostendorf, Heribert*: *Ladendiebe an den Pranger? Ein Plädoyer für einen nüchternen, pragmatischen Umgang*, *DVJJ-Journal* 1999, S. 354 ff.
- Schäfer, Hans-Christoph*: *Sanktionsbefugnisse für die Polizei*, *Neue Juristische Wochenschrift* 1999, S. 543 f.
- Shoreit, Armin*: *Kriminalpolitische Konsequenzen aus den Ergebnissen der Kriminalstatistik und der Dunkelfeldforschung für den Bereich der Ladendiebstahlskriminalität*, Heidelberg 1979.
- Schweer, Martin K. W.*: *Zentrale Ergebnisse empirischer Vertrauensforschung, Bewährungshilfe* 2000, S. 383 ff.

- Sprenger, Wolfgang/Fischer, Thomas*: Verbesserte Verfolgung des Ladendiebstahls: sächsisches Alternativmodell zum „Strafgeld“, Deutsche Richterzeitung 2000, S. 111 ff.
- Sprenger, Wolfgang/Fischer, Thomas*: Verbesserte Verfolgung des Ladendiebstahls – eine Zwischenbilanz des sächsischen Verfahrensmodells, Zeitschrift für Rechtspolitik 2001, S. 241 ff.
- Stadt Nürnberg*: Nürnberg in Zahlen 2001 [Internet]. Verfügbar unter: <http://www.statistik.nuernberg.de> [05.09.2002].
- Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas*: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, München, 50. Aufl. 2001.
- Wagner, Joachim*: Ladendiebstahl – Wohlstands- oder Notstandskriminalität? Ein Beitrag zur Kriminologie des Ladendiebstahls, Heidelberg 1979.
- Weßlau, Edda*: Ahndungskompetenzen für die Polizei? – „Strafgeld“ auf dem Prüfstand, Deutsche Richterzeitung 1999, S. 225 ff.
- Weßlau, Edda*: „Strafgeld“ – und kein Ende: ein Kommentar zum sächsischen Verfahrensmodell, Deutsche Richterzeitung 2000, S. 118 ff.

Anhang 2: Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Forschungsdesign – Art und Herkunft der Daten	30
Abbildung 2: Gründe für die Ungeeignetheit der Fälle	33
Abbildung 3: Der Selektionsprozess im Modellversuch.....	35
Abbildung 4: Erfolg nach Tatörtlichkeit, gruppiert	36
Abbildung 5: Erfolg nach Art des ersten erlangten Gutes, gruppiert	39
Abbildung 6: Erfolg nach Wert der erlangten Güter.....	42
Abbildung 7: Höhe des Soforteinbehalts	44
Abbildung 8: Erfolg nach Geschlecht	46
Abbildung 9: Erfolg nach Alter zur Tatzeit	49
Abbildung 10: Erfolg nach Familienstand	51
Abbildung 11: Erfolg nach Wohnort, gruppiert.....	54
Abbildung 12: Erfolg nach Schulbildung	55
Abbildung 13: Erfolg nach Beruf, gruppiert	57
Abbildung 14: Erfolg nach Berufsstatus	59
Abbildung 15: Erfolg nach Deutsche/Ausländer	62
Abbildung 16: Erfolg nach Nationalität.....	64
Abbildung 17: Erfolg nach Aufenthaltsgrund bei Ausländern	66
Abbildung 18: Erfolg nach Aufenthaltsdauer bei Ausländern.....	68
Abbildung 19: Der Selektionsprozess im Modellversuch nach Polizeidienststelle.....	75
Abbildung 20: Erfolg nach Polizeidienststelle.....	76
Abbildung 21: Dauer der polizeilichen Verfahrensbearbeitung	79
Abbildung 22: Art der abschließenden staatsanwaltschaftlichen Entscheidung.....	90
Abbildung 23: Dauer der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensbearbeitung... 93	
Abbildung 24: Gesamtverfahrensdauer (Polizei und Staatsanwaltschaft).....	94
Abbildung 25: Zahlungsart.....	96
Abbildung 26: Dauer von Tat bis zur Zahlungsanzeige nach Zahlungsart.....	97
Abbildung 27: Gründe für das Scheitern der geeigneten Fälle.....	108

Abbildung 28: Gründe für das Scheitern der geeigneten Fälle nach Geschlecht.....	110
Abbildung 29: Gründe für das Scheitern der geeigneten Fälle nach Deutsche/Ausländer	111
Abbildung 30: Der Modellversuch – Ein Erklärungsmodell	128

Anhang 3: Tabellen

Tabelle 1: Gründe für Ungeeignetheit der Fälle (s. Abbildung 2, S. 33)

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	2 kein Erstäter	561	32,0	67,6	67,6
	9 unbekannt, ob Fall geeignet oder nicht	87	5,0	10,5	78,1
	8 Polizei nicht vor Ort / schriftliche Anzeige	66	3,8	8,0	86,0
	7 wirtschaftliches Unvermögen	31	1,8	3,7	89,8
	0 kein einfacher Ladendiebstahl	28	1,6	3,4	93,1
	1 Schaden größer als 100,- DM	20	1,1	2,4	95,5
	3 Beschuldigter jünger als 21 Jahre	13	,7	1,6	97,1
	6 Schuldunfähigkeit (Anhaltspunkte)	12	,7	1,4	98,6
	4 Beschuldigter älter als 70 Jahre	9	,5	1,1	99,6
	5 kein Strafantrag	3	,2	,4	100,0
	Gesamt	830	47,4	100,0	
Fehlend	System	921	52,6		
Gesamt		1751	100,0		

Tabelle 2: Erfolg nach Tatörtlichkeit, gruppiert (s. Abbildung 4, S. 36)

		Soforteinbehalt						Gesamt		
		- negativ			+ positiv			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
		Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Tatörtlichkeit gruppiert	1 Warenhaus	102	43,0	21,6	135	57,0	30,1	237	100,0	25,7
	2 Verbrauchermarkt, Supermarkt	132	57,1	27,9	99	42,9	22,1	231	100,0	25,1
	3 Kaufhaus	83	47,7	17,5	91	52,3	20,3	174	100,0	18,9
	4 Bekleidungs-, Lederwaren-, Sport-, sonst. Textilgeschäft	21	53,8	4,4	18	46,2	4,0	39	100,0	4,2
	5 Geschäft mit Metalwaren	13	59,1	2,7	9	40,9	2,0	22	100,0	2,4
	6 Radio-/TV-, Haushaltsgeräte-, sonst. Gesch. mit elektr. Art.	10	66,7	2,1	5	33,3	1,1	15	100,0	1,6
	7 Sonst. Gesch. mit Lebensmitteln	3	42,9	,6	4	57,1	,9	7	100,0	,8
	8 Sonstige Geschäfte	48	55,8	10,1	38	44,2	8,5	86	100,0	9,3
	9 Drogerie	51	55,4	10,8	41	44,6	9,2	92	100,0	10,0
	10 Sonstige (10 Tatörtlichkeiten, jeweils mit n<=4)	10	55,6	2,1	8	44,4	1,8	18	100,0	2,0
Gesamt		473	51,4	100,0	448	48,6	100,0	921	100,0	100,0

Tabelle 3: Erfolg nach Art des ersten erlangten Gutes, gruppiert (s. Abbildung 5, S. 39)

		Soforteinbehalt						Gesamt		
		- negativ			+ positiv			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
		Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Erstes erlangtes Gut gruppiert	1 Kosmetisches Erzeugnis	108	47,8	23,6	118	52,2	27,3	226	100,0	25,4
	2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke	89	57,1	19,4	67	42,9	15,5	156	100,0	17,5
	3 Hand-, Sperrwerkzeug, Materialien, Metall	47	40,2	10,3	70	59,8	16,2	117	100,0	13,1
	4 Bekleidung, Stoff, Schuhe, Brillen	58	58,0	12,7	42	42,0	9,7	100	100,0	11,2
	5 Tabakerzeugnis	37	68,5	8,1	17	31,5	3,9	54	100,0	6,1
	6 EDV-, Foto-, Haushalts-, sonst. elektr. Geräte	25	51,0	5,5	24	49,0	5,5	49	100,0	5,5
	7 Unterhaltungselektronik	13	50,0	2,8	13	50,0	3,0	26	100,0	2,9
	8 Haushaltsartikel, Gebrauchsgüter	12	52,2	2,6	11	47,8	2,5	23	100,0	2,6
	9 Hausausstattung (Fenster usw.), Mobiliar, Schlösser	7	31,8	1,5	15	68,2	3,5	22	100,0	2,5
	10 Behälter, Tasche, Gelbehälter	12	63,2	2,6	7	36,8	1,6	19	100,0	2,1
	11 Büroartikel	6	33,3	1,3	12	66,7	2,8	18	100,0	2,0
	12 Chem. Erzeugnis, Gift, Reizmittel, Arznei	5	38,5	1,1	8	61,5	1,8	13	100,0	1,5
	13 Schmuck, Uhren	10	76,9	2,2	3	23,1	,7	13	100,0	1,5
	14 Papier-/Druckereierzeugnisse	6	66,7	1,3	3	33,3	,7	9	100,0	1,0
	15 Gebrauchs-/Verbrauchartikel	6	75,0	1,3	2	25,0	,5	8	100,0	,9
	16 Sonstiges	17	44,7	3,7	21	55,3	4,8	38	100,0	4,3
Gesamt		458	51,4	100,0	433	48,6	100,0	891	100,0	100,0

Tabelle 4: Erfolg nach Wert der erlangten Güter (s. Abbildung 6, S. 42)

		Soforteinbehalt						Gesamt		
		- negativ			+ positiv			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
		Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Gesamtwert des gestohlenen Gutes (gruppiert)	1 bis 10.- DM	154	47,7	32,6	169	52,3	37,7	323	100,0	35,1
	2 über 10.- DM bis 20.- DM	103	44,6	21,8	128	55,4	28,6	231	100,0	25,1
	3 über 20.- DM bis 30.- DM	58	50,9	12,3	56	49,1	12,5	114	100,0	12,4
	4 über 30.- DM bis 40.- DM	46	50,5	9,7	45	49,5	10,0	91	100,0	9,9
	5 über 40.- DM bis 50.- DM	22	64,7	4,7	12	35,3	2,7	34	100,0	3,7
	6 über 50.- DM bis 60.- DM	27	61,4	5,7	17	38,6	3,8	44	100,0	4,8
	7 über 60.- DM bis 70.- DM	23	67,6	4,9	11	32,4	2,5	34	100,0	3,7
	8 über 70.- DM bis 80.- DM	14	87,5	3,0	2	12,5	,4	16	100,0	1,7
	9 über 80.- DM bis 90.- DM	11	64,7	2,3	6	35,3	1,3	17	100,0	1,8
	10 über 90.- DM bis 100.- DM	9	90,0	1,9	1	10,0	,2	10	100,0	1,1
	11 über 100.- DM	6	85,7	1,3	1	14,3	,2	7	100,0	,8
Gesamt		473	51,4	100,0	448	48,6	100,0	921	100,0	100,0

Tabelle 5: Höhe des Soforteinbehalts (s. Abbildung 7, S. 44)

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	50	169	18,3	38,5
	70	2	,2	,5
	85	1	,1	,2
	100	70	7,6	15,9
	150	59	6,4	13,4
	180	1	,1	,2
	200	30	3,3	6,8
	250	24	2,6	5,5
	300	14	1,5	3,2
	323	1	,1	,2
	350	20	2,2	4,6
	400	8	,9	1,8
	450	8	,9	1,8
	468	1	,1	,2
	500	10	1,1	2,3
	550	1	,1	,2
	600	10	1,1	2,3
	700	5	,5	1,1
	750	3	,3	,7
	850	1	,1	,2
	1250	1	,1	,2
	Gesamt	439	47,7	100,0
Fehlend	System	482	52,3	
Gesamt		921	100,0	

Tabelle 6: Erfolg nach Geschlecht (s. Abbildung 8, S. 46)

		Soforteinbehalt						Gesamt		
		- negativ			+ positiv			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
		Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Geschlecht	M männlich	262	52,7	55,4	235	47,3	52,5	497	100,0	54,0
	W weiblich	211	49,8	44,6	213	50,2	47,5	424	100,0	46,0
Gesamt		473	51,4	100,0	448	48,6	100,0	921	100,0	100,0

Tabelle 7: Erfolg nach Alter zur Tatzeit (s. Abbildung 9, S. 49)

		Soforteinbehalt						Gesamt		
		- negativ			+ positiv			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
		Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Alter zur	0 unter 21	5	71,4	1,1	2	28,6	,4	7	100,0	,8
Tatzeit in Jahren (gruppiert)	1 von 21 bis unter 30	101	65,6	21,4	53	34,4	11,8	154	100,0	16,7
	2 von 30 bis unter 40	100	61,0	21,1	64	39,0	14,3	164	100,0	17,8
	3 von 40 bis unter 50	104	50,5	22,0	102	49,5	22,8	206	100,0	22,4
	4 von 50 bis unter 60	78	43,3	16,5	102	56,7	22,8	180	100,0	19,5
	5 von 60 bis unter 70	82	40,4	17,3	121	59,6	27,0	203	100,0	22,0
	9 70 und darüber	3	42,9	,6	4	57,1	,9	7	100,0	,8
Gesamt		473	51,4	100,0	448	48,6	100,0	921	100,0	100,0

Tabelle 8: Erfolg nach Familienstand (s. Abbildung 10, S. 51)

		Soforteinbehalt						Gesamt		
		- negativ			+ positiv			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
		Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Familienstand	1 ledig	140	65,1	30,4	75	34,9	17,3	215	100,0	24,0
	2 verheiratet	236	46,9	51,2	267	53,1	61,5	503	100,0	56,2
	3 getrennt lebend	13	46,4	2,8	15	53,6	3,5	28	100,0	3,1
	4 geschieden	60	52,2	13,0	55	47,8	12,7	115	100,0	12,8
	5 verwitwet	12	35,3	2,6	22	64,7	5,1	34	100,0	3,8
Gesamt		461	51,5	100,0	434	48,5	100,0	895	100,0	100,0

Tabelle 9: Erfolg nach Wohnort, gruppiert (s. Abbildung 11, S. 54)

		Soforteinbehalt						Gesamt		
		- negativ			+ positiv			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
		Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Wohnort	1 Nürnberg	327	48,4	69,1	349	51,6	77,9	676	100,0	73,4
gruppiert	2 Fürth	12	37,5	2,5	20	62,5	4,5	32	100,0	3,5
	3 Nahes Umland (alle Postleitzahlen 905xx)	29	47,5	6,1	32	52,5	7,1	61	100,0	6,6
	4 Umland (alle Postleitzahlen 91xxx und 92xxx)	35	58,3	7,4	25	41,7	5,6	60	100,0	6,5
	5 Restliches Bayern	13	52,0	2,7	12	48,0	2,7	25	100,0	2,7
	6 Andere Bundesländer	5	33,3	1,1	10	66,7	2,2	15	100,0	1,6
	7 Ausland	44	100,0	9,3				44	100,0	4,8
	8 ohne festen Wohnsitz	8	100,0	1,7				8	100,0	,9
Gesamt		473	51,4	100,0	448	48,6	100,0	921	100,0	100,0

Tabelle 10: Erfolg nach Schulbildung (s. Abbildung 12, S. 55)

	Soforteinbehalt						Gesamt		
	- negativ			+ positiv			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
	Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Schulbildung 1 ohne	9	75,0	3,3	3	25,0	1,1	12	100,0	2,2
2 Förderschule (Sonder-/Hilfsschule)	2	50,0	,7	2	50,0	,7	4	100,0	,7
3 Grund-/Hauptschule	118	50,4	43,2	116	49,6	42,6	234	100,0	42,9
4 Berufs- oder Fachschule	31	39,7	11,4	47	60,3	17,3	78	100,0	14,3
5 Mittel- (Real-) Schule	42	46,2	15,4	49	53,8	18,0	91	100,0	16,7
6 Höhere Schule	44	59,5	16,1	30	40,5	11,0	74	100,0	13,6
7 Hochschule (Uni, TH, FH)	27	51,9	9,9	25	48,1	9,2	52	100,0	9,5
Gesamt	273	50,1	100,0	272	49,9	100,0	545	100,0	100,0

Tabelle 11: Erfolg nach Beruf, gruppiert (s. Abbildung 13, S. 57)

	Soforteinbehalt						Gesamt		
	- negativ			+ positiv			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
	Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Beruf (gruppiert) 1 ohne Beruf	86	68,3	20,0	40	31,7	10,1	126	100,0	15,3
2 Handwerker, Facharbeiter (Maler, Schmied, Elektriker usw.)	58	46,4	13,5	67	53,6	16,9	125	100,0	15,1
3 Hausfrauen	54	59,3	12,6	37	40,7	9,3	91	100,0	11,0
4 Handelsvertreter, sonst. Handelsberuf	36	43,4	8,4	47	56,6	11,8	83	100,0	10,0
5 sozialer Beruf (Lehrberuf, Gesundheitsberuf)	19	40,4	4,4	28	59,6	7,1	47	100,0	5,7
6 EDV- Organisations- Verwaltungsberuf	23	50,0	5,4	23	50,0	5,8	46	100,0	5,6
7 Dienstleistung (Gaststätte, Friseur)	23	51,1	5,4	22	48,9	5,5	45	100,0	5,4
8 Ingenieur, Techniker, techn. Sonderkraft	16	45,7	3,7	19	54,3	4,8	35	100,0	4,2
9 Kraftfahrer, sonst. Verkehrsberuf	12	41,4	2,8	17	58,6	4,3	29	100,0	3,5
10 Lehrling, Praktikant	12	41,4	2,8	17	58,6	4,3	29	100,0	3,5
11 Bauarbeiter, Bergmänner	10	37,0	2,3	17	63,0	4,3	27	100,0	3,3
12 Schüler, Studenten	18	72,0	4,2	7	28,0	1,8	25	100,0	3,0
13 ungelernete Hilfskraft	12	57,1	2,8	9	42,9	2,3	21	100,0	2,5
14 Nahrungsmittelhersteller	4	30,8	,9	9	69,2	2,3	13	100,0	1,6
15 Textil-, Leder-, Polsterhersteller	5	38,5	1,2	8	61,5	2,0	13	100,0	1,6
16 Beruf unbekannt	31	75,6	7,2	10	24,4	2,5	41	100,0	5,0
17 Sonstige (Künstler, Landwirte, Publizisten, Wachberuf usw.)	10	33,3	2,3	20	66,7	5,0	30	100,0	3,6
Gesamt	429	51,9	100,0	397	48,1	100,0	826	100,0	100,0

Tabelle 12: Erfolg nach Berufsstatus (s. Abbildung 14, S. 59)

		Soforteinbehalt						Gesamt		
		- negativ			+ positiv			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
		Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Beruf (gruppiert nach Status)	1 Arbeitende und Beschäftigte	224	48,7	52,2	236	51,3	59,4	460	100,0	55,7
	2 Arbeits- und Beschäftigungslose	74	67,3	17,2	36	32,7	9,1	110	100,0	13,3
	3 Hausfrauen	54	59,3	12,6	37	40,7	9,3	91	100,0	11,0
	4 Rentner	59	42,1	13,8	81	57,9	20,4	140	100,0	16,9
	5 Schüler / Studenten	18	72,0	4,2	7	28,0	1,8	25	100,0	3,0
Gesamt		429	51,9	100,0	397	48,1	100,0	826	100,0	100,0

Tabelle 13: Erfolg nach Deutsche/Ausländer (s. Abbildung 15, S. 62)

		Soforteinbehalt						Gesamt		
		- negativ			+ positiv			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
		Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Deutscher/ Ausländer	1 Deutsche	254	41,4	53,9	359	58,6	80,9	613	100,0	67,0
	2 Ausländer	217	71,9	46,1	85	28,1	19,1	302	100,0	33,0
Gesamt		471	51,5	100,0	444	48,5	100,0	915	100,0	100,0

Tabelle 14: Erfolg nach Nationalität (s. Abbildung 16, S. 64)

		Soforteinbehalt						Gesamt		
		- negativ			+ positiv			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
		Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Staatsangehörigkeit gruppiert (n=8)	0 deutsch	254	41,4	53,9	359	58,6	80,9	613	100,0	67,0
	1 russisch	19	59,4	4,0	13	40,6	2,9	32	100,0	3,5
	2 ukrainisch	21	72,4	4,5	8	27,6	1,8	29	100,0	3,2
	3 polnisch	21	87,5	4,5	3	12,5	,7	24	100,0	2,6
	4 türkisch	15	75,0	3,2	5	25,0	1,1	20	100,0	2,2
	5 griechisch	10	50,0	2,1	10	50,0	2,3	20	100,0	2,2
	6 irakisch	18	100,0	3,8				18	100,0	2,0
	7 jugoslawisch	9	56,3	1,9	7	43,8	1,6	16	100,0	1,7
	8 kroatisch	6	40,0	1,3	9	60,0	2,0	15	100,0	1,6
	9 italienisch	7	50,0	1,5	7	50,0	1,6	14	100,0	1,5
	10 georgisch	9	81,8	1,9	2	18,2	,5	11	100,0	1,2
	11 bosnisch	8	72,7	1,7	3	27,3	,7	11	100,0	1,2
	12 aserbajdschanisch	7	77,8	1,5	2	22,2	,5	9	100,0	1,0
	13 rumänisch	8	100,0	1,7				8	100,0	,9
	99 sonstige (37 Nationalitäten jeweils n<=6)	59	78,7	12,5	16	21,3	3,6	75	100,0	8,2
Gesamt		471	51,5	100,0	444	48,5	100,0	915	100,0	100,0

Tabelle 15: Erfolg nach Aufenthaltsgrund bei Ausländern
(s. Abbildung 17, S. 66)

		Soforteinbehalt						Gesamt		
		- negativ			+ positiv			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
		Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Aufenthaltsgrund bei Ausländern	1 illegal	2	100,0	9			2	100,0	,7	
	3 Tourist/Durchreisender	48	100,0	21,9			48	100,0	15,7	
	4 Student/Schüler	8	72,7	3,7	3	27,3	3,4	11	100,0	3,6
	5 Arbeitnehmer	40	49,4	18,3	41	50,6	47,1	81	100,0	26,5
	6 Gewerbetreibender	1	50,0	5	1	50,0	1,1	2	100,0	,7
	7 Asylsuchender	41	95,3	18,7	2	4,7	2,3	43	100,0	14,1
	9 sonstiger Grundr unbekannt	79	66,4	36,1	40	33,6	46,0	119	100,0	38,9
	Gesamt	219	71,6	100,0	87	28,4	100,0	306	100,0	100,0

Tabelle 16: Erfolg nach Aufenthaltsdauer bei Ausländern
(s. Abbildung 18, S. 68)

		Soforteinbehalt						Gesamt		
		- negativ			+ positiv			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
		Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Aufenthaltsdau er bei Ausländern	1 Grenzübertritt bzw Aufgriff innerhalb einer Woche	25	100,0	13,0			25	100,0	9,2	
	2 bis zu 3 Monaten	32	88,9	16,6	4	11,1	5,1	36	100,0	13,2
	3 bis zu 1 Jahr	20	74,1	10,4	7	25,9	8,9	27	100,0	9,9
	4 bis zu 4 Jahren	47	66,2	24,4	24	33,8	30,4	71	100,0	26,1
	5 bis zu 10 Jahren	33	71,7	17,1	13	28,3	16,5	46	100,0	16,9
	6 bis zu 20 Jahren	5	31,3	2,6	11	68,8	13,9	16	100,0	5,9
	7 länger als 20 Jahre	27	61,4	14,0	17	38,6	21,5	44	100,0	16,2
	8 in Deutschland geboren und seitdem anwesend	4	57,1	2,1	3	42,9	3,8	7	100,0	2,6
Gesamt	193	71,0	100,0	79	29,0	100,0	272	100,0	100,0	

Tabelle 17: Erfolg nach Polizeidienststelle (s. Abbildung 20, S. 76)

		Soforteinbehalt						Gesamt		
		- negativ			+ positiv			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
		Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Zuständige Polizeidienstst	5410 PI Mitte Nürnberg	194	70,8	41,0	80	29,2	17,9	274	100,0	29,8
	5425 PI Ost Nürnberg	70	42,4	14,8	95	57,6	21,2	165	100,0	17,9
	5435 PI Sud Nürnberg	90	45,9	19,0	106	54,1	23,7	196	100,0	21,3
	5445 PI West Nürnberg	119	41,6	25,2	167	58,4	37,3	286	100,0	31,1
Gesamt		473	51,4	100,0	448	48,6	100,0	921	100,0	100,0

**Tabelle 18: Dauer der polizeilichen Verfahrensbearbeitung
(s. Abbildung 21, S. 79)**

		Soforteinbehalt						Gesamt		
		- negativ			+ positiv			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
		Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Dauer der polizeilichen Verfahrensbearbeitung in Tagen (gruppiert)	1 0 bis 10	179	35,2	38,1	329	64,8	73,4	508	100,0	55,3
	2 11 bis 20	128	58,7	27,2	90	41,3	20,1	218	100,0	23,7
	3 21 bis 30	79	79,8	16,8	20	20,2	4,5	99	100,0	10,8
	4 31 bis 40	39	88,6	8,3	5	11,4	1,1	44	100,0	4,8
	5 41 bis 50	17	85,0	3,6	3	15,0	,7	20	100,0	2,2
	6 51 bis 60	14	100,0	3,0				14	100,0	1,5
	7 61 bis 70	7	100,0	1,5				7	100,0	,8
	8 71 bis 80	2	66,7	,4	1	33,3	,2	3	100,0	,3
	9 81 bis 90	2	100,0	,4				2	100,0	,2
	10 länger als 90	3	100,0	,6				3	100,0	,3
Gesamt		470	51,2	100,0	448	48,8	100,0	918	100,0	100,0

**Tabelle 19: Art der abschließenden staatsanwaltschaftlichen
Entscheidung (s. Abbildung 22, S. 90)**

		Soforteinbehalt						Gesamt		
		- negativ			+ positiv			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
		Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Abschließende Entscheidung der Staatsanwaltschaft	11 Einstellung nach § 153a I StPO	287	40,2	61,5	427	59,8	95,5	714	100,0	78,1
	12 Strafbefehl	85	82,5	18,2	18	17,5	4,0	103	100,0	11,3
	13 Einstellung nach § 153 I StPO	31	100,0	6,6				31	100,0	3,4
	14 Einstellung nach § 170 II StPO	24	100,0	5,1				24	100,0	2,6
	15 beschleunigtes Verfahren	14	93,3	3,0	1	6,7	,2	15	100,0	1,6
	16 Anklage	9	100,0	1,9				9	100,0	1,0
	17 Verbindung und Abgabe in der STA	9	100,0	1,9				9	100,0	1,0
	18 Einstellung nach § 154 I StPO	3	75,0	,6	1	25,0	,2	4	100,0	,4
	19 Einst. nach § 45 II, III und vereinf. Jug.vf. nach § 76 JGG	3	100,0	,6				3	100,0	,3
	20 Sonstiges	2	100,0	,4				2	100,0	,2
Gesamt		467	51,1	100,0	447	48,9	100,0	914	100,0	100,0

**Tabelle 20: Dauer der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensbearbeitung
(s. Abbildung 23, S. 93)**

		Soforteinbehalt						Gesamt		
		- negativ			+ positiv			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
		Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Dauer der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensbearbeitung in Tagen (gruppiert)	1 0 bis 10	82	22,1	17,6	289	77,9	64,7	371	100,0	40,6
	2 11 bis 20	182	64,5	39,0	100	35,5	22,4	282	100,0	30,9
	3 21 bis 30	107	74,3	22,9	37	25,7	8,3	144	100,0	15,8
	4 31 bis 40	21	70,0	4,5	9	30,0	2,0	30	100,0	3,3
	5 41 bis 50	14	82,4	3,0	3	17,6	,7	17	100,0	1,9
	6 51 bis 60	17	81,0	3,6	4	19,0	,9	21	100,0	2,3
	7 61 bis 70	6	100,0	1,3				6	100,0	,7
	8 71 bis 80	9	90,0	1,9	1	10,0	,2	10	100,0	1,1
	9 81 bis 90	6	85,7	1,3	1	14,3	,2	7	100,0	,8
	10 länger als 90	23	88,5	4,9	3	11,5	,7	26	100,0	2,8
Gesamt		467	51,1	100,0	447	48,9	100,0	914	100,0	100,0

**Tabelle 21: Gesamtverfahrensdauer (Polizei und Staatsanwaltschaft)
(s. Abbildung 24, S. 94)**

		Soforteinbehalt						Gesamt		
		- negativ			+ positiv			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
		Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Gesamtverfahrensdauer (Polizei und StA) in Tagen (gruppiert)	1 0 bis 10	4	3,1	,9	127	96,9	28,4	131	100,0	14,4
	2 11 bis 20	71	30,1	15,3	165	69,9	36,9	236	100,0	25,9
	3 21 bis 30	104	55,3	22,4	84	44,7	18,8	188	100,0	20,6
	4 31 bis 40	83	67,5	17,9	40	32,5	8,9	123	100,0	13,5
	5 41 bis 50	69	81,2	14,9	16	18,8	3,6	85	100,0	9,3
	6 51 bis 60	34	87,2	7,3	5	12,8	1,1	39	100,0	4,3
	7 61 bis 70	22	88,0	4,7	3	12,0	,7	25	100,0	2,7
	8 71 bis 80	23	88,5	5,0	3	11,5	,7	26	100,0	2,9
	9 81 bis 90	10	100,0	2,2				10	100,0	1,1
	10 91 bis 100	10	90,9	2,2	1	9,1	,2	11	100,0	1,2
	11 101 bis 110	7	100,0	1,5				7	100,0	,8
	12 111 bis 120	7	87,5	1,5	1	12,5	,2	8	100,0	,9
	13 121 bis 130	6	85,7	1,3	1	14,3	,2	7	100,0	,8
	14 131 bis 140	5	100,0	1,1				5	100,0	,5
	15 141 bis 150	2	100,0	,4				2	100,0	,2
	16 länger als 150	7	87,5	1,5	1	12,5	,2	8	100,0	,9
Gesamt		464	50,9	100,0	447	49,1	100,0	911	100,0	100,0

Tabelle 22: Zahlungserfolg nach Zahlungsart (s. Abbildung 25, S. 96)

		Zahlung erfolgt?									Gesamt		
		1 ja			2 nein			9 unbekannt			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
		Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Zahlungsart beim SoFE	1 bar vor Ort	186	100,0	42,9							186	100,0	41,5
	2 bar in der Polizeinspektion	147	99,3	33,9	1	,7	7,7				148	100,0	33,0
	3 Überweisung an Landesjustizkasse	68	86,1	15,7	11	13,9	84,6				79	100,0	17,6
	4 bar (i.e. ungeklärt)	33	100,0	7,6							33	100,0	7,4
	9 unbekannt				1	50,0	7,7	1	50,0	100,0	2	100,0	,4
Gesamt		434	96,9	100,0	13	2,9	100,0	1	,2	100,0	448	100,0	100,0

Tabelle 23: Dauer von Tat bis zur Zahlungsanzeige nach Zahlungsart
(s. Abbildung 26, S. 97)

	Zahlungsart beim SofE									Gesamt			
	1 bar vor Ort			2 bar in der Polizeinspektion			3 Überweisung an Landesjustizkasse			Anzahl	Zeilen%	Spalten %	
	Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %				
Tat - Zahlungsanzeit der SA (Dauer in Tagen, gruppiert)	1 0 bis 10	26	51,0	40,6	5	9,8	35,7	20	39,2	100,0	51	100,0	52,0
	2 11 bis 20	24	82,8	37,5	5	17,2	35,7				29	100,0	29,6
	3 21 bis 30	9	75,0	14,1	3	25,0	21,4				12	100,0	12,2
	4 31 bis 40	3	75,0	4,7	1	25,0	7,1				4	100,0	4,1
	5 41 bis 50	2	100,0	3,1							2	100,0	2,0
Gesamt		64	65,3	100,0	14	14,3	100,0	20	20,4	100,0	98	100,0	100,0

Tabelle 24: Gründe für das Scheitern der geeigneten Fälle
(s. Abbildung 27, S. 108)

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	3 Ablehnung durch den Beschuldigten	215	23,3	45,5	45,5
	2 kein Geständnis	179	19,4	37,8	83,3
	7 beschl. Verfahren Sicherheitsleistung	58	6,3	12,3	95,6
	8 sonstiges	18	2,0	3,8	99,4
	9 Grund für Scheitern unbekannt	3	,3	,6	100,0
	Gesamt	473	51,4	100,0	
Fehlend	System	448	48,6		
Gesamt		921	100,0		

Tabelle 25: Gründe für das Scheitern der geeigneten Fälle nach Geschlecht (s. Abbildung 28, S. 110)

		Geschlecht						Gesamt		
		M männlich			W weiblich			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
		Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Gründe für Scheitern des SofE (gruppiert_1)	2 kein Geständnis	98	54,7	37,4	81	45,3	38,4	179	100,0	37,8
	3 Ablehnung durch den Beschuldigten	114	53,0	43,5	101	47,0	47,9	215	100,0	45,5
	7 beschl. Verfahren Sicherheitsleistung	35	60,3	13,4	23	39,7	10,9	58	100,0	12,3
	8 sonstiges	13	72,2	5,0	5	27,8	2,4	18	100,0	3,8
	9 Grund für Scheitern unbekannt	2	66,7	,8	1	33,3	,5	3	100,0	,6
Gesamt		262	55,4	100,0	211	44,6	100,0	473	100,0	100,0

Tabelle 26: Gründe für das Scheitern der geeigneten Fälle nach Deutsche/Ausländer (s. Abbildung 29, S. 111)

		Deutsche/Ausländer						Gesamt		
		1 Deutsche			2 Ausländer			Anzahl	Zeilen%	Spalten %
		Anzahl	Zeilen%	Spalten %	Anzahl	Zeilen%	Spalten %			
Gründe für Scheitern des SofE (gruppiert_1	2 kein Geständnis	102	57,0	40,2	77	43,0	35,5	179	100,0	38,0
	3 Ablehnung durch den Beschuldigten	143	67,1	56,3	70	32,9	32,3	213	100,0	45,2
	7 beschl. Verfahren / Sicherheitsleistung	2	3,4	8	56	96,6	25,8	58	100,0	12,3
	8 sonstiges	6	33,3	2,4	12	66,7	5,5	18	100,0	3,8
	9 Grund für Scheitern unbekannt	1	33,3	4	2	66,7	9	3	100,0	6
Gesamt		254	53,9	100,0	217	46,1	100,0	471	100,0	100,0

Anhang 4: Instrumente

Polizeilicher Vordruck „Soforteinbehalt“

Dienststelle (Stempel)	Ort, Datum
	Aktenzeichen
	Sachbearbeiter(in)

SOFORTEINBEHALT - im Ermittlungsverfahren gegen

Familienname	Vorname(n)	Geburtsdatum
wegen Diebstahls am _____ 20 _____, _____ Uhr		
von (Diebesgut)		
Tatort (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort)		

1. Erklärungen des/der Beschuldigten nach vorangegangener Belehrung gemäß §§ 136, 163 a StPO:

- Ich bin Erkläter, d.h. ich bin weder vorbestraft noch ist/war gegen mich ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig.
- Mit der angebotenen Verfahrenseinstellung gemäß § 153 a StPO durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth gegen Zahlung einer Geldbuße erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden.
- Einen Geldbetrag von _____ DM bzw. _____ EURO
- habe ich gegen Aushändigung einer Quittung vor Ort an den/die mit der Sachbehandlung betraute(n) Polizeibeamten/Polizeibeamtin in bar entrichtet.
- werde ich
- binnen 6 Tagen in bar bei der oben genannten Polizeidienststelle einbezahlen.
- binnen 3 Tagen an die Landesjustizkasse überweisen. Ein entsprechender Überweisungsträger wurde mir ausgehändigt.
- Ich bin damit einverstanden, dass der geleistete, bzw. zu leistende Geldbetrag auf eine eventuell von der Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth festgesetzte Geldauflage Verrechnung findet.
- Auf die Übersendung einer Einstellungsverfügung gemäß § 153 a StPO
- verzichte ich. verzichte ich nicht.

Sollte die Einstellung des Verfahrens gegen die genannte Geldbuße nicht möglich sein,

- erkläre ich mich damit einverstanden, dass der von mir geleistete bzw. zu leistende Geldbetrag im hiesigen Verfahren auf eine etwaige Geldstrafe und/oder Verfahrenskosten angerechnet wird.
- bitte ich um Rücküberweisung des Geldbetrages auf das

Konto - Nr.	Bankkontozahl	Name und Anschrift des Geldinstitutes
-------------	---------------	---------------------------------------

2. Hinweise:

Ich wurde darauf hingewiesen, dass

- strafrechtliche Vorbelastungen meiner Person eine vereinfachte Verfahrensbeendigung, insbesondere die Einstellung des Verfahrens ausschließen
- ausschließlich die Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth die Auswahl der gemeinnützigen Einrichtung trifft, welcher der von mir geleistete bzw. zu leistende Geldbetrag gegebenenfalls zugewendet wird.

Ort, Datum _____

Unterschrift des/der Beschuldigten _____

Unterschrift des Beamten/der Beamtin _____

Polizeilicher Vordruck „Niederschrift über Soforteinbehalt“

Dienststelle _____ Ort, Datum _____

Ansprechender _____

Block Nr. 50644 Blatt Nr. 20

Mitteilung für Verfolgungs-/Vollstreckungsbehörde:
 1. Zustellungsbevollmächtigter siehe unten
 2. Art der Sicherheit/Zahlung:
 Bargeld in deutscher Währung _____ DM
 Bargeld in _____ Währung _____ DM
 Kreditscheck der AIT Scheck Gegenstand
 Beschreibung, Wert und Verbleib des Gegenstandes: _____

NIEDERSCHRIFT über

Soforteinbehalt
 Zahlung zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe
 Zahlung zur Abwendung der Erzwingungshaft*)

*) Durchsicht (soweit für Barzahlung/Bausparung) a) 1. Durchsicht (soweit für Verfolgungsbehörde) b) 2. Durchsicht (soweit für Vollstreckungsbehörde) c) 3. Durchsicht (soweit für Polizeidienststelle) d) 4. Durchsicht (soweit für Zahlstelle)

Herr/Frau _____

Familiennamen, Vornamen, ggf. Geburtsname _____ Geburtsort _____

Wohnung (genaue Ortsbezeichnung, Kreis, Land, Postanschrift) _____ Geburtsort _____

A. wird beschuldigt, am _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Ort _____

folgende: Straftat Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Kennzahl	Zuwerdung	verletzte Vorschriften

(Nur ausfüllen, wenn für die Abhandlung die Bundesanwaltschaft (für den Güterverkehr zuständige Inst.)

Fahrzeug LKW Zug Sattel-LKW KOM _____ Anh. _____

Halter _____

Um die Durchführung des Verfahrens sicherzustellen

1. ordnet das Gericht die STA die Bußgeldbehörde die Polizeidienststelle / der Polizeibeamte

nähere Beschreibung und Name _____

gemäß § 132 Abs. 1, daß der Beschuldigte/Betroffene für die zu erwartende Geldstrafe/Geldbuße und die Kosten des Verfahrens Sicherheit zu leisten hat

2. leistet der Beschuldigte für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens gemäß §§ 127a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 i. V. m. 116a Abs. 1 StPO freiwillig Sicherheit

In Höhe von _____ DM (i. W. _____)

Strafe/Buße _____ DM Gebühr? _____ DM Auslagen? _____ DM

durch Sicherstellung Beschlagnahme freiwillige Herausgabe o. a. Gegenstandes

B. leistet Zahlung in Höhe von _____ DM (i. W. _____) zur Abwendung

der angeordneten Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe (zust. Behörde _____ Az: _____)

der Erzwingungshaft (zust. Behörde _____ Az: _____)

Dieser Bescheid gilt als Bescheinigung über die Einzahlung obigen Betrags Hinterlegung obigen Gegenstandes

Unterschrift und Amtsbezeichnung des Sachbearbeiters: _____

Erklärung des Beschuldigten/Betroffenen:
 Soweit die Sicherheit (der Erlös) nicht durch Geldstrafe/Geldbuße und Kosten des Verfahrens sowie sonstige Auslagen verbraucht wird, beauftrage ich die Herausgabe und Überweisung auf mein Konto
 Konto-Nr., BLZ, Name und Anschrift des Geldinstituts _____

Einer eventuellen Einziehung des Strafverfahrens sowie der Verrechnung des oben genannten Vermögenswertes auf eine Auflage nach § 152a StPO stimme ich zu nicht zu.

Als Bevollmächtigter für Zustellungen im Inland benenne ich:
 Name, Vorname, Anschrift _____

Unterschrift des Beschuldigten/Betroffenen _____ Fußnoten siehe Rückseite

© DRG-Verlag / Alder-Verlag

Datensatzbeschreibung „Vorgang und Vorgangskurztext“ der Polizei

VORGANG

lfd. Nr.	Stellen	Position	Feld	Format	Schlüssel in Datei/Abschnitt
(1)	16	1	Aktenzeichen		
(2)	4	17	zust. PI		Polizei
(3)	2	21	Tattag	TT	
(4)	2	23	Tatmonat	MM	
(5)	4	25	Tatjahr	JJJJ	
(6)	4	29	Tatuhrzeit	SSMM	
(7)	3	33	Tatörtlichkeit 1		Katalog / Tatörtlichkeit
(8)	3	36	Tatörtlichkeit 2		Katalog / Tatörtlichkeit
(9)	4	39	erlangtes Gut 1		Katalog / erlangtes Gut
(10)	4	43	erlangtes Gut 2		Katalog / erlangtes Gut
(11)	4	47	erlangtes Gut 3		Katalog / erlangtes Gut
(12)	4	51	erlangtes Gut 4		Katalog / erlangtes Gut
(13)	8	55	Gesamtwert DM	NNNNNNNN	
(14)	1	63	Tatbeteiligung		Katalog / Tatbeteiligung
(15)	1	64	Versuch		1 = ja; 2 = nein
(16)	1	65	Sof.einbehalt pos/neg		
(17)	1	66	Geschlecht		
(18)	2	67	Geburtsstag	TT	
(19)	2	69	Geburtsmonat	MM	
(20)	4	71	Geburtsjahr	JJJJ	
(21)	1	75	Familienstand		Katalog / Familienstand
(22)	30	76	Wohnort		
(23)	1	106	Schulbildung		Katalog / Schulbildung
(24)	3	107	Beruf		Katalog / Beruf
(25)	3	110	Geburtsland		Staat
(26)	3	113	Staatsangehörigkeit		Staat
(27)	1	116	Aufenthaltsgrund		Katalog / Aufenthaltsgrund
(28)	2	117	Aufenthaltsdauer		Katalog / Aufenthaltsdauer
(29)	2	119	Einlaufstag	TT	
(30)	2	121	Einlaufmonat	MM	
(31)	4	123	Einlaufjahr	JJJJ	
(32)	2	127	Auslaufstag	TT	
(33)	2	129	Auslaufmonat	MM	
(34)	4	131	Auslaufjahr	JJJJ	
(35)	20	135	Justiz-Aktenzeichen		

Datensatzlänge 155 Bytes

VORGANGSKURZTEXT

	Position	Feld
	1	Aktenzeichen
	17	Kurztext

Datensatzlänge 716 Bytes

Statistischer Erfassungsbogen**Soforteinbehalt**

A u f k l e b e r

1. Soforteinbehalt vom Beschuldigten

- Höhe des Soforteinbehalts: _____ DM/Euro
- abgelehnt
- geleistet durch
- Barzahlung vor Ort
- in der Polizeiinspektion
- Überweisung an die Landesjustizkasse
- Angebot angenommen, jedoch kein fristgerechter Zahlungseingang

2. Fortgang des Verfahrens

- Verfahrensbeendigung gemäß § 153 a Abs 1 StPO nach Soforteinbehalt
- Verfahrensbeendigung gemäß § 153 a Abs 1 StPO ohne Soforteinbehalt
- kein Fall des § 153 a StPO
- Beschuldigter kein Ersttäter
- sonstige Ablehnungsgründe

-
- Verbleib des Soforteinbehalts, soweit keine Sachbehandlung nach § 153a Abs 1 StPO
- Rücküberweisung
- Einverständnis d. Beschuldigten mit Verrechnung auf Geldstrafe/Verfahrenskosten

3. Dieses Blatt sofort an Herrn StAGrL Dr. Popp z.K.

Datum Staatsanwältin/Staatsanwalt

Überweisungsträger der Landesjustizkasse

Pseudorechnungsnummer
der Staatsanwaltschaft

Tagebuchnummer
der Polizei

Überweisungsauftrag/Zahlschein

Benutzen Sie bitte diesen Vordruck für die Überweisung des Betrages von Ihrem Konto oder zur Bareinzahlung. Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.

(Name und Sitz des beauftragten Kreditinstituts) (Bankleitzahl)

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)
Landesjustizkasse Bamberg, 96045 Bamberg

Konto-Nr. des Empfängers
302491 Bankleitzahl
70050000

bei (Kreditinstitut)
Bayerische Landesbank GZ München

* Bitte zur Einführung des Euro (= EUR) nur DM; danach DM oder EUR. DM od. EUR Betrag

Kunden-Referenznummer - nach Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Auftraggebers - (nur für Empfänger)
52290200000 TgB 123456/00/9876

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)
Vorderhubinger Franz Soforteinbehalt

Kontoinhaber/Einzahler: Name (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)
Vorderhubinger Franz, Nürnberg

Konto-Nr. des Kontoinhabers

18

Schreibmaschine, normale Schreibweise! Handschriftliche Ziffern sind zulässig (außer Nullen)

113 284 113 284 113 284

23 | Datum | Unterschrift

Angabe des Einzahlers
(Polizeidienststelle
oder
Beschuldigter
oder
Dritter)

Name des
Beschuldigten

Fragebogen der KrimZ für die Polizei

Kriminologische Zentralstelle

Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder
 Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden

Tel.: 0611/15758-0 · Fax: 0611/15758-10 · Internet: www.krimz.de

Forschungsprojekt

„Die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften
 und das Ermittlungsverhalten der Polizei“

Modellprojekt „Soforteinbehalt in Nürnberg“

– Befragung der Polizeibeamten und -beamtinnen beim Polizeipräsidium Mittelfranken –

Vorgangsbearbeitung im Modellprojekt

- Lässt sich vor Ort ein Verfahren mit Soforteinbehalt in der Regel angemessen **einfach und zügig** abwickeln?

- ja
 nein, Feststellung grundsätzlich geeigneter Fälle ist zu kompliziert
 nein, Festsetzung der Höhe des Soforteinhalts ist zu kompliziert
 nein, die Verwaltung der Gelder ist zu aufwändig
 nein, sonstige Probleme:

- Wie stellen Sie vor Ort die **Ersttätereigenschaft** des Beschuldigten in der Regel fest?

- durch die Angaben des Beschuldigten und zusätzlich durch die Vorgangsverwaltung INPOL
 nur durch die Angaben des Beschuldigten
 auf sonstige Weise:

- Meinen Sie, dass das **Auftreten der Polizei** vor Ort durch das Modellprojekt gestärkt wird?

- nein
 ja, etwas
 ja, sehr

- Äußert der Beschuldigte **Gründe**, wenn er den Soforteinbehalt ablehnt?

- immer/so gut wie immer
 meistens
 in der Regel
 selten
 grundsätzlich nicht/nie

- **Welche Gründe** sind das ggf. und wie häufig werden sie genannt?

„ich bin unschuldig“:	<input type="checkbox"/> oft	<input type="checkbox"/> gelegentlich	<input type="checkbox"/> selten
„ich habe nicht genug Geld“:	<input type="checkbox"/> oft	<input type="checkbox"/> gelegentlich	<input type="checkbox"/> selten
„das bezahle ich nicht, die Auflage ist zu hoch“:	<input type="checkbox"/> oft	<input type="checkbox"/> gelegentlich	<input type="checkbox"/> selten
Misstrauen/Rechtsunsicherheit:	<input type="checkbox"/> oft	<input type="checkbox"/> gelegentlich	<input type="checkbox"/> selten
ggf. sonstige Gründe:	<input type="checkbox"/> oft	<input type="checkbox"/> gelegentlich	<input type="checkbox"/> selten
ggf. sonstige Gründe:	<input type="checkbox"/> oft	<input type="checkbox"/> gelegentlich	<input type="checkbox"/> selten

Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft im Modellprojekt

- Haben Sie aufgrund des Modellprojekts vermehrt **Rückfragen** an die Staatsanwaltschaft?

- nein
- ja, etwas; Inhalt:

- ja, deutlich; Inhalt:

- Führt das Modellprojekt zu **besseren Kontakten** zwischen Ihnen und einzelnen Staatsanwälten?

- nein
- ja, etwas
- ja, sehr

- Führt das Modellprojekt bei Ihnen zu einer **veränderten Akzeptanz** der staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO?

- nein
- ja: Modellprojekt führt bei mir zu **höherer Akzeptanz** einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO
- ja: Modellprojekt führt bei mir zu **geringerer Akzeptanz** einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Fragebogen der KrimZ für die Staatsanwaltschaft

Kriminologische Zentralstelle

Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden

Tel.: 0611/15758-0 · Fax: 0611/15758-10 · Internet: www.krimz.de

*Forschungsprojekt**„Die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften
und das Ermittlungsverhalten der Polizei“***Modellprojekt „Soforteinbehalt in Nürnberg“**

– Befragung der Dezernentinnen und Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth –

Aktenbearbeitung im Modellprojekt

- **Bearbeitungsdauer** der Verfahren (Erstvorlage- bis Erledigungsdatum) in der Regel:
- ein Tag
 - bis zu einer Woche
 - bis zu zwei Wochen
 - bis zu einem Monat
 - länger als ein Monat
- **Bearbeitungsdauer im Vergleich** zu früher ohne Modellprojekt (Erstvorlage- bis Erledigungsdatum):
- jetzt kürzer
 - gleich lang
 - jetzt länger
- **Bearbeitungsdauer pro Akte** im Vergleich zu früher ohne Modellprojekt:
- jetzt kürzer
 - gleich lang
 - jetzt länger
- **Anzahl der Aktenvorlagen** in der Regel:
- einmal
 - zweimal
 - öfter als zweimal
- **Anzahl im Vergleich** zu früher ohne Modellprojekt:
- jetzt seltener
 - gleich oft
 - jetzt öfter
- **Gründe** für wiederholte Aktenvorlagen:
- Korrespondenz mit dem Aufgabeneempfänger (z.B. Zuordnungsprobleme)
 - fehlender Bundeszentralregisterauszug
 - fehlende Zahlungsanzeige
 - sonstige Gründe:
-
- **Nutzen Sie das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister** zur Feststellung der Ersttätereigenschaft des Beschuldigten?
- grundsätzlich ja
 - grundsätzlich nein; Gründe:
-
- **Macht die Geldauflagenverwaltung** im Modellprojekt Ihnen oder Ihrer Geschäftsstelle mehr Arbeit?
- nein
 - ja, nämlich:
-

Zusammenarbeit mit der Polizei im Modellprojekt

- Ist die **Auswahl** grundsätzlich für den Soforteinbehalt geeigneter Fälle durch die Polizei zutreffend?
- immer/so gut wie immer
- meistens
- in der Regel; häufige Fehler: _____
- grundsätzlich nicht; häufige Fehler: _____
- Setzt die Polizei die **Höhe des Soforteinhalts** richtig fest?
- immer/so gut wie immer
- meistens
- in der Regel; häufige Fehler: _____
- grundsätzlich nicht; häufige Fehler: _____
- Kommt es aufgrund des Modellprojekts vermehrt zu **Rückfragen** der Polizei an Sie?
- nein
- ja, etwas; Inhalt: _____
- ja, deutlich; Inhalt: _____
- Führt das Modellprojekt zu **besseren Kontakten** zwischen Ihnen und einzelnen Polizeibeamten?
- nein
- ja, etwas
- ja, sehr
- Hat ein Polizeibeamter Ihnen gegenüber geäußert, dass das Modellprojekt bei ihm zu einer **veränderten Akzeptanz** der staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO führt? Ggf. mit welchem Inhalt?
- nein
- ja; Modellprojekt führe bei ihm zu **höherer Akzeptanz** einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO
- ja; Modellprojekt führe bei ihm zu **geringerer Akzeptanz** einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO

Schluss

- Halten Sie das Modellprojekt für **sinnvoll**?
- ja; Gründe: _____
- unentschieden; Gründe: _____
- nein; Gründe: _____
- Bringt Ihnen das Modellprojekt **Arbeitserleichterung**?
- nein
- ja, folgende: _____
- Ggf. **Verbesserungsvorschläge** zum Modellprojekt: _____
- _____
- _____
- Ggf. **Anmerkungen** zum Modellprojekt: _____
- _____
- _____

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Fragebogen der KrimZ für die Geschädigten (Einzelhandel)

Kriminologische Zentralstelle

Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder
 Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden

Tel.: 0611/15758-0 · Fax: 0611/15758-10 · Internet: www.krimz.de

Forschungsprojekt

„Die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften
 und das Ermittlungsverhalten der Polizei“

Modellprojekt „Soforteinbehalt in Nürnberg“

– Befragung der Geschädigten von Ladendiebstählen im Stadtgebiet Nürnberg –

Allgemeines zum Modellprojekt „Soforteinbehalt“

➤ Was für eine **Art Geschäft** betreiben Sie?

- | | |
|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Drogerie / Einzelhandel | <input type="checkbox"/> Baumarkt |
| <input type="checkbox"/> Verbrauchermarkt / Supermarkt | <input type="checkbox"/> Großmarkt |
| <input type="checkbox"/> Kaufhaus | |

➤ In welchem Nürnberger **Stadtbezirk** befindet sich Ihr Geschäft?

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Stadtbezirk 1 – Mitte | <input type="checkbox"/> Stadtbezirk 5 – Oststadt |
| <input type="checkbox"/> Stadtbezirk 2 – Südstadt | <input type="checkbox"/> Stadtbezirk 6 – Südoststadt |
| <input type="checkbox"/> Stadtbezirk 3 – Weststadt | <input type="checkbox"/> Stadtbezirk 7 – Außenstadt Süd |
| <input type="checkbox"/> Stadtbezirk 4 – Nordstadt | |

➤ **Zeigen** Sie in der Regel Ladendiebstähle bei der Polizei **an**?

- nein
 ja

➤ Hatten Sie vor der Zusendung dieses Fragebogens **Kenntnis** vom Modellprojekt „Soforteinbehalt“?

- nein
 nur vage
 ja

➤ **Wie oft** wurden seit Beginn des Modellprojekts (Oktober 2000) „Soforteinbehalte“ in Ihrem Geschäft durchgeführt?

- noch nie / nicht, dass ich wüsste (Sie brauchen den Fragebogen jetzt nicht weiter auszufüllen; bitte senden Sie ihn aber dennoch an uns zurück!)
- hin und wieder
- einmal pro Monat
- einige Male pro Monat
- einmal pro Woche
- einige Male pro Woche

Abwicklung der Ladendiebstähle mit „Soforteinbehalt“

➤ Bringt Ihnen der „Soforteinbehalt“ **Arbeitsleichterung** bei der Abwicklung von Ladendiebstählen?

- nein
 ja, folgende:

➤ Zahlen die Beschuldigten jetzt bereitwilliger die fällige **Aufwandsentschädigung** („Fangprämie“) an Sie?

- nein
- ja, etwas
- ja, sehr
- wir erheben keine Aufwandsentschädigung („Fangprämie“)

- Dauert es **jetzt länger oder kürzer**, bis die Polizei vor Ort ist?
 - jetzt länger
 - jetzt kürzer
 - kein Unterschied
 - weiß nicht
- Wickelt die Polizei die Ladendiebstähle **jetzt langsamer oder schneller** ab als früher?
 - jetzt langsamer
 - jetzt schneller
 - kein Unterschied
 - weiß nicht
- Wird nach Ihrer Meinung das **Auftreten der Polizei** vor Ort durch das Modellprojekt **gestärkt** (z.B. dadurch, dass die Polizei dem Beschuldigten jetzt die Zahlung eines bestimmten Geldbetrags anbieten kann, damit das Verfahren später eingestellt wird)?
 - nein
 - ja, etwas
 - ja, sehr
 - weiß nicht
- Sind die **Ladendiebstähle** seit Einführung des Modellprojekts (Oktober 2000) in Ihrem Geschäft **zurück gegangen**?
 - nein
 - ja, etwas
 - ja, sehr
 - weiß nicht

Schluss

- Halten Sie das Modellprojekt für **sinnvoll**?

ja; Gründe:

unentschieden; Gründe:

nein; Gründe:

- Haben Sie **Verbesserungsvorschläge oder Anmerkungen** zum Modellprojekt?

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Übersichtstabelle der KrimZ zur Höhe des Soforteinbehalts

Gesamtwert des gestohlenen Gutes in DM	Höhe des Soforteinbehalts in DM
0,01 - 11,11	50,-
11,12 - 16,66	100,-
16,67 - 22,22	150,-
22,23 - 27,77	200,-
27,78 - 33,33	250,-
33,34 - 38,88	300,-
38,89 - 44,44	350,-
44,45 - 49,99	400,-
50,00 - 55,55	450,-
55,56 - 61,11	500,-
61,12 - 66,66	550,-
66,67 - 72,22	600,-
72,23 - 77,77	650,-
77,78 - 83,33	700,-
83,34 - 88,88	750,-
88,89 - 94,44	800,-
94,45 - 99,99	850,-
100,-	900,-

Anhang 5: Gesetzestexte

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 242 Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 248a Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen

Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Strafprozessordnung (StPO)

§ 132 [Sicherheitsleistung]

(1) Hat der Beschuldigte, der einer Straftat dringend verdächtig ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt, liegen aber die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vor, so kann, um die Durchführung des Strafverfahrens sicherzustellen, angeordnet werden, daß der Beschuldigte

1. eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet und
2. eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt.

...

§ 153 [Einstellung wegen Geringfügigkeit]

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.

§ 153a [Einstellung nach Erfüllung von Auflagen]

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
4. Unterhaltungspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,
5. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben, oder
6. an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen.

...

§ 154 [Einstellung bei mehreren Taten]

(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen,

1. wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder
2. darüber hinaus, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.

§ 170 [Abschluss des Ermittlungsverfahrens]

(1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.

(2) Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Hiervon setzt sie den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war; dasselbe gilt, wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder wenn ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist.

§ 407 [Strafbefehl]

(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Er-

mittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.

...

§ 417 [Beschleunigtes Verfahren]

Im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht stellt die Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, wenn die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist.

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 45 Absehen von der Verfolgung

- (1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen.
- (2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.
- (3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 47 Einstellung des Verfahrens durch den Richter

- (1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn
 1. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen,
 2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist,
 3. der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Maßnahme anordnet oder
 4. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

...

§ 76 Voraussetzungen des vereinfachten Jugendverfahrens

Der Staatsanwalt kann bei dem Jugendrichter schriftlich oder mündlich beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendrichter ausschließlich Weisungen erteilen, die Erziehungsbeistandschaft anordnen, Zuchtmittel verhängen, auf ein Fahrverbot erkennen, die Fahrerlaubnis entziehen und eine Sperre von nicht mehr als zwei Jahren festsetzen oder den Verfall oder die Einziehung aussprechen wird. Der Antrag des Staatsanwalts steht der Anklage gleich.

§ 78 Verfahren und Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren

(1) Der Jugendrichter entscheidet im vereinfachten Jugendverfahren auf Grund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil. Er darf auf Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 2, Jugendstrafe oder Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht erkennen.

(2) Der Staatsanwalt ist nicht verpflichtet, an der Verhandlung teilzunehmen. Nimmt er nicht teil, so bedarf es seiner Zustimmung zu einer Einstellung des Verfahrens in der Verhandlung oder zur Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nicht.

(3) Zur Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens darf von Verfahrensvorschriften abgewichen werden, soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschriften über die Anwesenheit des Angeklagten (§ 50), die Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters (§ 67) und die Mitteilung von Entscheidungen (§ 70) müssen beachtet werden.

§ 109 Verfahren

(1) Von den Vorschriften über das Jugendstrafverfahren (§§ 43 bis 81) sind im Verfahren gegen einen Heranwachsenden die §§ 43, 47a, 50 Abs. 3 und 4, § 68 Nr. 1, 3 und § 73 entsprechend anzuwenden. Die Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen auch die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Heranwachsenden geboten ist.

(2) Wendet der Richter Jugendstrafrecht an (§ 105), so gelten auch die §§ 45, 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2, 3, §§ 52, 52a, 54 Abs. 1, §§ 55 bis 66, 74, 79 Abs. 1 und § 81 entsprechend. § 66 ist auch dann anzuwenden, wenn die einheitliche Festsetzung von Maßnahmen oder Jugendstrafe nach § 105 Abs. 2 unterblieben ist. § 55 Abs. 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Entscheidung im beschleunigten Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ergangen ist.

...

Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

§ 45 Tilgung nach Fristablauf

(1) Eintragungen über Verurteilungen (§ 4) werden nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt.

(2) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht

1. bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe,

2. bei Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus.

§ 46 Länge der Tilgungsfrist

(1) Die Tilgungsfrist beträgt

1. fünf Jahre bei Verurteilungen

a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,

b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,

c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,

d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,

e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,

f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,

g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,

2. zehn Jahre bei Verurteilungen zu

a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstaben a und b nicht vorliegen,

b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,

c) Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben d bis f,

3. zwanzig Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,

4. fünfzehn Jahre in allen übrigen Fällen.

...

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, sind seit 1998 erschienen:*

Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KUP)

- Band 23: Jehle, Jörg-Martin & Hoch, Petra (Hrsg.): *Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft. Erfahrungen, Probleme, Perspektiven.* 1998. ISBN 3-926371-40-4 € 16,00
- Band 24: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Strafvollzug in den neuen Bundesländern: Bestandsaufnahme und Entwicklung.* 1999. ISBN 3-926371-41-2 € 17,50
- Band 25: Geisler, Claudius (Hrsg.): *Zur Rechtswirklichkeit nach Wegfall der „fortgesetzten Tat“. Bestandsaufnahme, Erfahrungsaustausch und Perspektiven.* 1998. ISBN 3-926371-39-0 € 14,00
- Band 26: Kurze, Martin: *Soziale Arbeit und Straffjustiz. Eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht.* 1999. ISBN 3-926371-42-0 € 24,00
- Band 27: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Sexueller Mißbrauch von Kindern: Täter und Opfer.* 1999. ISBN 3-926371-44-7 € 17,50
- Band 28: Geisler, Claudius (Hrsg.): *Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften: Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven.* 1999. ISBN 3-926371-45-5 € 19,00
- Band 29: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Folgerungen aus den Gesetzesänderungen.* 2000. ISBN 3-926371-48-X € 19,00
- Band 30: Egg, Rudolf & Geisler, Claudius (Hrsg.): *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität.* 2000. ISBN 3-926371-49-8 € 21,00
- Band 31: Geisler, Claudius (Hrsg.): *Verdeckte Ermittler und V-Personen im Strafverfahren.* 2001. ISBN 3-926371-50-1 € 16,00
- Band 32: Nowara, Sabine: *Sexualstraftäter und Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren.* 2001. ISBN 3-926371-51-X € 14,00
- Band 33: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Mißbrauchsdelikte.* 2001. ISBN 3-926371-52-8 € 21,00
- Band 34: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte.* 2002. ISBN 3-926371-53-6 € 21,00
- Band 35: Bieschke, Volker & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Strafvollzug im Wandel: Neue Wege in Ost- und Westdeutschland.* 2001. ISBN 3-926371-54-4 € 19,00
- Band 36: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Tötungsdelikte: mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung.* 2002. ISBN 3-926371-55-2 € 19,00

* Verzeichnis aller Publikationen seit 1986 siehe unter <http://www.krimz.de>

Band 37: Minthe, Eric (Hrsg.): *Illegale Migration und Schleusungskriminalität*. 2002. ISBN 3-926371-56-0 € 15,00

Band 38: Elz, Jutta & Fröhlich, Almut: *Sexualstraftäter in der DDR: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung*. 2002. ISBN 3-926371-57-9 € 19,00

Schriftenreihe „Berichte · Materialien · Arbeitspapiere“ (B · M · A)

Heft 14: Sohn, Werner (Bearb.): *Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1998 · Folge 8. Schwerpunkt Kriminalprävention*. 1998. ISBN 3-926371-38-2 € 15,00

Heft 15: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Drogenmißbrauch und Delinquenz: kriminologische Perspektiven und praktische Konsequenzen*. 1999. ISBN 3-926371-43-9 € 14,00

Heft 16: Kurze, Martin & Feuerhelm, Wolfgang: *Soziale Dienste zwischen Bewahrung und Innovation: Die Erprobung der Bewährungs- und Gerichtshilfe für den Landgerichtsbezirk Flensburg bei dem Generalstaatsanwalt*. 1999. ISBN 3-926371-46-3 € 14,00

Heft 17: Sohn, Werner (Bearb.): *Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1999 · Folge 9. Schwerpunkt Kriminalprävention*. 1999. ISBN 3-926371-47-1 € 15,00

Heft 18: Sohn, Werner (Hrsg.): *Partnerschaft für Prävention : Aus der Arbeit des Europarats*. 2003. ISBN 3-926371-58-1 € 15,00

Bestellungen über den Buchhandel.

Sonstige Monographien aus der Arbeit der KrimZ

Rautenberg, Marcus: *Zusammenhänge zwischen Devianzbereitschaft, kriminellem Verhalten und Drogenmißbrauch. Eine Expertise der Kriminologischen Zentralstelle e.V.* (Hrsg.: Das Bundesministerium für Gesundheit) Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit; Band 103. 1998. - ISBN 3-7890-5442-9

Kröniger, Silke (Bearb.): *Sozialtherapie im Strafvollzug 2002: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.3.2002*.

Infolge kriminalpolitischer Diskussionen zur Einführung eines polizeilichen „Strafgeldes“ bei Ladendiebstählen stellte 1999 eine aus Vertretern der bayerischen Staatsministerien des Innern und der Justiz zusammengesetzte Arbeitsgruppe Überlegungen an, ob die Polizei vor Ort durch eine Erweiterung von § 132 StPO ermächtigt werden sollte, auch von Inländern mit festem Wohnsitz eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Aufgrund gewichtiger verfassungsrechtlicher Bedenken gegen eine solche Regelung schlug die Arbeitsgruppe im Ergebnis vor, ohne Änderung des geltenden Rechts in einem Modellversuch ein Verfahren auf freiwilliger Zahlungsbasis des Beschuldigten zu erproben. Als Begriff für den zu leistenden Geldbetrag wurde „Soforteinbehalt“ gegenüber Sicherheit der Vorzug gegeben, da Sicherheit in Anbetracht von § 132 StPO, der auch von Sicherheit spricht, zu Verwirrung in der Praxis führen könnte. Insbesondere wurden als Ziele mit dem Modellversuch verbunden die Beschleunigung des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens bei einem Massendelikt sowie die Stärkung des polizeilichen Auftretens vor Ort und damit der Präventivwirkung im Bereich des Ladendiebstahls.

Der vorliegende Band stellt den Abschlussbericht der mit der empirischen Evaluation beauftragten Kriminologischen Zentralstelle dar. Nach dem einleitenden Kapitel „Projektbeschreibung“, das den Modellversuch vorstellt, die Beauftragung der Kriminologischen Zentralstelle im Rahmen ihres Forschungsprojekts zu der Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften und dem Ermittlungsverhalten der Polizei darlegt sowie das Forschungsdesign erläutert, werden im ersten Hauptteil „Tat und Täter“ empirische Daten aus der wissenschaftlichen Begleitforschung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 präsentiert. Im zweiten Hauptteil „Akzeptanz und Effizienz“ wird erörtert, ob der geänderte Verfahrensablauf von den Beteiligten angenommen wird und inwieweit er sich als „wirksam“ erwiesen hat. Die sich anschließende multivariate Analyse liefert ein statistisches Erklärungsmodell für den Modellversuch, bevor der Bericht eine Beurteilung zu den durch das Projekt erzeugten Präventivwirkungen abgibt. Im Anhang finden sich neben Erhebungsinstrumenten und dem Wortlaut der zitierten Gesetze u.a. umfassende Tabellen.

ISBN 3-926371-59-5

€ 15,—